082328/EU XXVIII.GP
Eingelangt am 06/07/26

Europäisches Parlament

Der Stellvertretende Generalsekretär

Herrn
Dr. Harald Dossi
Parlamentsdirektor
Parlament der Republik Österreich
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien
ÖSTERREICH

D 303069 03.07.2026

Betrifft: Übermittlung von vom Europäischen Parlament während der Tagung vom 18. bis 21. Mai 2026 angenommenen Texten

Sehr geehrter Herr Parlamentsdirektor,

das Europäische Parlament hat auf seiner Tagung vom 18. bis 21. Mai 2026 folgende Texte angenommen, die es gemäß den den Verträgen beigefügten Protokollen Nr. 1 und 2 übermittelt:

Im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren festgelegte Standpunkte

– Standpunkt zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erzeugung und das Inverkehrbringen forstlichen Vermehrungsguts, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/2031 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/105/EG des Rates (FVG-Verordnung),

– Standpunkt zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Nutzung von Eisenbahninfrastrukturkapazität im einheitlichen europäischen Eisenbahnraum, zur Änderung der Richtlinie 2012/34/EU und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010,

– Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Eindämmung der negativen handelsbezogenen Auswirkungen globaler Überkapazitäten auf den Stahlmarkt der Union und zur Änderung der Verordnung (EU) 2020/2170,

– Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Überprüfung ausländischer Investitionen in der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2019/452,

– Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI des Rates.

Die genannten Texte werden allen nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten gleichzeitig in der jeweiligen Landessprache zugeleitet. Als Datum der Zuleitung gilt das Datum dieses Schreibens.

Das Europäische Parlament hat ferner beschlossen, den nationalen Parlamenten die folgenden Texte zu übermitteln, die während derselben Tagung angenommen wurden und unter kein Gesetzgebungsverfahren fallen:

– Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss, im Namen der Europäischen Union, des Abkommens über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Usbekistan andererseits,

– nichtlegislative Entschließung zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss, im Namen der Europäischen Union, des Abkommens über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Usbekistan andererseits,

– Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Genehmigung der Änderung des Artikels 36 des Internationalen Übereinkommens von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven durch die Union,

– Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Cyberkriminalität; Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung bestimmter mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologiesystemen begangener Straftaten und bei der Weitergabe von Beweismitteln in elektronischer Form für schwere Straftaten,

– Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Libanesischen Republik über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und den für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden der Libanesischen Republik,

– Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – des Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe und der Europäischen Gemeinschaft (2025-2029),

– Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – des Protokolls über die Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln (2025-2032),

- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Kanada zur Festlegung der Bedingungen für die Beteiligung von kanadischen Rechtsträgern und Gütern mit Ursprung in Kanada an Beschaffungen im Rahmen des SAFE-Instruments,

- Entschließung zu den Auswirkungen der Durchführung der Richtlinie 2014/89/EU über die maritime Raumplanung auf die Fischerei in ausgewählten Fischfanggebieten und Meeresbecken,

- Entschließung zu Chancen und Herausforderungen einer umfassenden Strategie für künstliche Intelligenz für den Handel der EU,

- Entschließung zu der erforderlichen Reaktion der EU im Hinblick auf die Lage der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte sowie auf die missbräuchliche Verwendung von EU-Mitteln in der Slowakei,

- Entschließung zu der Unterdrückung und Hinrichtung von Demonstranten, Dissidenten, politischen Gefangenen und religiösen Minderheiten in Iran.

Als Anlage übermittle ich Ihnen im Namen der Präsidentin des Europäischen Parlaments die genannten Texte.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Markus Winkler

Anlagen

EUROPÄISCHES PARLAMENT

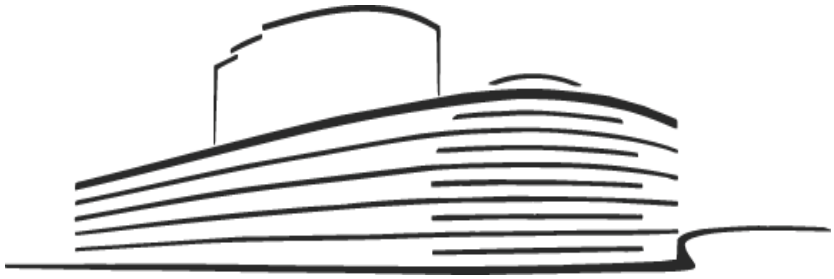
2026 - 2027

AUSZUG

AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“

DER TAGUNG VOM

18. – 21. Mai 2026



INHALTSVERZEICHNIS

P10_TA(2026)0168 5
ERZEUGUNG UND INVERKEHRBRINGEN FORSTLICHEN VERMEHRUNGSGUTS

P10_TA(2026)0169 7
EINHEITLICHER EUROPÄISCHER EISENBAHNRAUM: NUTZUNG VON EISENBAHNINFRASTRUKTURKAPAZITÄT

P10_TA(2026)0170 9
NEGATIVE HANDELSBEZOGENE AUSWIRKUNGEN GLOBALER ÜBERKAPAZITÄTEN AUF DEN STAHLMARKT DER UNION

P10_TA(2026)0171 65
ÜBERPRÜFUNG AUSLÄNDISCHER INVESTITIONEN IN DER UNION

P10_TA(2026)0188 239
RECHTE, UNTERSTÜTZUNG UND SCHUTZ VON OPFERN VON STRAFTATEN

P10_TA(2026)0173 337
EU-USBEKISTAN ÜBER EINE VERSTÄRKTE PARTNERSCHAFT UND ZUSAMMENARBEIT

P10_TA(2026)0174 339
ABKOMMEN EU-USBEKISTAN ÜBER EINE VERSTÄRKTE PARTNERSCHAFT UND ZUSAMMENARBEIT

P10_TA(2026)0175 355
INTERNATIONALES ÜBEREINKOMMEN ÜBER OLIVENÖL UND TAFELOLIVEN: ÄNDERUNG DES ARTIKELS 36

P10_TA(2026)0000 357
ÜBEREINKOMMEN DER VEREINTEN NATIONEN GEGEN CYBERKRIMINALITÄT

P10_TA(2026)0177 359
ABKOMMEN EU-LIBANON ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN EUROJUST UND DEN FÜR DIE JUSTIZIELLE ZUSAMMENARBEIT IN STRAFSACHEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN LIBANONS

P10_TA(2026)0178 361
PARTNERSCHAFTLICHES FISCHEREIABKOMMEN EG-SÃO TOMÉ UND PRÍNCIPE (2025-2029): DURCHFÜHRUNGSPROTOKOLL

P10_TA(2026)0179 363
PARTNERSCHAFTLICHES ABKOMMEN EU-COOKINSELN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI (2025–2032): DURCHFÜHRUNGSPROTOKOLL

P10_TA(2026)0180 365
ABKOMMEN EU-KANADA ZUR FESTLEGUNG DER BEDINGUNGEN FÜR DIE BETEILIGUNG VON KANADISCHEN RECHTSTRÄGERN UND GÜTERN MIT URSPRUNG IN KANADA AN BESCHAFFUNGEN IM RAHMEN DES SAFE-INSTRUMENTS

P10_TA(2026)0181 367

AUSWIRKUNGEN DER DURCHFÜHRUNG DER RICHTLINIE 2014/89/EU ÜBER DIE MARITIME RAUMPLANUNG AUF DIE FISCHEREI IN AUSGEWÄHLTEN FISCHFANGGEBIETEN UND MEERESBECKEN

P10_TA(2026)0183 389
CHANCEN UND HERAUSFORDERUNGEN EINER UMFASSENDEN STRATEGIE FÜR KÜNSTLICHE INTELLIGENZ FÜR DEN HANDEL DER EU

P10_TA(2026)0184 401
ERFORDERLICHE REAKTION DER EU IM HINBLICK AUF DIE LAGE DER RECHTSSTAATLICHKEIT UND DER GRUNDRECHTE SOWIE AUF DIE MISSBRÄUCHLICHE VERWENDUNG VON EU-MITTELN IN DER SLOWAKEI

P10_TA(2026)0185 417
UNTERDRÜCKUNG UND HINRICHTUNG VON DEMONSTRANTEN, DISSIDENTEN, POLITISCHEN GEFANGENEN UND RELIGIÖSEN MINDERHEITEN IN IRAN

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0168

Erzeugung und Inverkehrbringen forstlichen Vermehrungsguts

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Mai 2026 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erzeugung und das Inverkehrbringen forstlichen Vermehrungsguts, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/2031 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/105/EG des Rates (FVG-Verordnung) (17102/1/2025 – C10-0103/2026 – 2023/0228(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (17102/1/2025 – C10-0103/2026),

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 13. Dezember 2023[1],

– unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung[2] zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0415),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 75 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde,

– gestützt auf Artikel 68 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung für die zweite Lesung (A10-0136/2026),

1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;

2. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;

[1] ABl. C, C/2024/1583, 5.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/1583/oj.
[2] ABl. C, C/2025/3768, 17.9.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/3768/oj.

3. beauftragt seine Präsidentin, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;

4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit der Generalsekretärin des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;

5. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0169

Einheitlicher europäischer Eisenbahnraum: Nutzung von Eisenbahninfrastrukturkapazität

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Mai 2026 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Nutzung von Eisenbahninfrastrukturkapazität im einheitlichen europäischen Eisenbahnraum, zur Änderung der Richtlinie 2012/34/EU und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 (16833/1/2025 – C10-0104/2026 – 2023/0271(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (16833/1/2025 – C10-0104/2026),

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 25. Oktober 2023[3],

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 1. Februar 2024[4],

– unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung[5] zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0443),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 75 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde,

– gestützt auf Artikel 68 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Tourismus für die zweite Lesung (A10-0126/2026),

[3] ABl. C, C/2024/891, 6.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/891/oj.
[4] ABl. C, C/2024/1982, 18.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/1982/oj.
[5] ABl. C, C/2025/1020, 27.2.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/1020/oj.

1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;

2. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;

4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;

5. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0170

Negative handelsbezogene Auswirkungen globaler Überkapazitäten auf den Stahlmarkt der Union

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Mai 2026 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Eindämmung der negativen handelsbezogenen Auswirkungen globaler Überkapazitäten auf den Stahlmarkt der Union (COM(2025)0726 – C10-0245/2025 – 2025/0726(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2025)0726),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 207 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C10-0245/2025),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 75 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 23. April 2026 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

– gestützt auf Artikel 60 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für internationalen Handel (A10-0012/2026),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. billigt die dieser Entschließung beigefügte gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, die im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(Reihe C) veröffentlicht wird;

3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P10_TC1-COD(2025)0726

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 19. Mai 2026 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2026/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Eindämmung der negativen handelsbezogenen Auswirkungen globaler Überkapazitäten auf den Stahlmarkt der Union *und zur Änderung der Verordnung (EU) 2020/2170*

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren[6],

6 ***Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 19. Mai 2026.***

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Stahlsektor ist für die Wettbewerbsfähigkeit und die Sicherheit der Union von zentraler Bedeutung. ***Stahl ist zudem grundlegend für zahlreiche andere Wirtschaftszweige, etwa die Sektoren der Union für saubere Technologien, Verkehr, Bauwesen und Energieinfrastruktur. Die Erhaltung einer wettbewerbsfähigen und technologisch fortschrittlichen Stahlindustrie ist daher entscheidend für die wirtschaftliche Sicherheit der Union. Daher hält die*** Union ***den*** Stahlsektor ***für strategisch wichtig und engagiert sich dafür, seine*** Rentabilität***, Widerstandsfähigkeit*** und langfristige Nachhaltigkeit ***zu sichern***.

(2) Die Tradition der Stahlproduktion in der Union reicht in den Städten und Regionen weit zurück, in denen die entsprechenden Fähigkeiten über Generationen von Stahlarbeitern hinweg weitergegeben wurden, die wiederum eine Schlüsselrolle bei der Gründung der Fertigungsindustrie der Union gespielt haben und für den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit und des hohen sozialen Werts des Stahlsektors eine wichtige Rolle spielen.

(3) Die Stahlindustrie in allen Ländern und Regionen einschließlich der Union leidet unter den negativen Auswirkungen der zunehmenden weltweiten strukturellen Überkapazitäten. Diese globale Herausforderung ***wirkt sich nachteilig auf*** den Unionsmarkt und die Märkte anderer Länder aus, und zwar direkt durch Einfuhren aus Ländern mit Überkapazitäten und/oder indirekt infolge eines Verdrängungseffekts („Push-out“). Eine wirksame Lösung für das Problem globaler Überkapazitäten erfordert verstärkte gemeinsame Anstrengungen der Union und ▌ gleich gesinnter, nicht zu diesen Überkapazitäten beitragender ***Partnerländer***. Die Union wird ***daher*** – auch im Rahmen des Globalen Forums zu Stahlüberkapazitäten ***(GFSEC) – ihre Anstrengungen verstärken,*** eine führende Rolle bei den internationalen Anstrengungen zur Bekämpfung der Ursachen der globalen Überkapazitäten und zur Umsetzung von Lösungen, die die Transparenz auf dem Stahlweltmarkt stärken, ***zu*** übernehmen***,*** und dabei moderne Produktions- und Lieferverfahren berücksichtigen, unter anderem durch den Grundsatz „***Schmelzen und Gießen***“ und durch die Überwachung von Ein- und Ausfuhren. Die Union ***setzt sich nach wie vor dafür ein, dass die Märkte fair und offen bleiben und ihre Beziehung zu bestehenden und künftigen Freihandelspartnern weiter gestärkt wird. In diesem Sinne, und*** um ihre Volkswirtschaften von globalen Überkapazitäten abzuschirmen und zugleich den wechselseitigen Marktzugang zu verbessern***, sollten*** die Union und gleich gesinnte Länder ***unbedingt*** zusammenarbeiten, ***was den gemeinsamen strategischen Interessen und dem beiderseitigen Nutzen entspricht, dabei aber sichere, planbare und diversifizierte Lieferketten gewährleisten***.

▌

(4) Eine von der Kommission ▌ 2019 durchgeführte eingehende Analyse ergab, dass sich die Stahlindustrie der Union ***bereits damals*** in einer Situation befand, in der ein ernsthafter Schaden drohte, und dass ohne Schutzmaßnahmen in absehbarer Zukunft wahrscheinlich tatsächlich ein ernsthafter Schaden entstehen würde. ***Die Kommission kam zu dem Schluss, dass der Erlass geeigneter Maßnahmen im Unionsinteresse ist, um einen weiteren Anstieg der Einfuhren von Stahlerzeugnissen zu verhindern.***

▌

(5) Am 31. Januar 2019 erließ die Kommission die Durchführungsverordnung (EU) 2019/159[7], mit der endgültige Schutzmaßnahmen gegenüber bestimmten Stahleinfuhren eingeführt wurden, um dem Risiko einer Handelsumlenkung und dem drohenden ernsthaften Schaden zu begegnen, was in Bezug auf die unter ***diese Verordnung*** fallenden Erzeugnisse sonst wahrscheinlich eingetreten wäre. Die Geltungsdauer der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 endet am 30. Juni 2026.

[7] Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 der Kommission vom 31. Januar 2019 zur Einführung endgültiger Schutzmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse (ABl. L 31 vom 1.2.2019, S. 27, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/159/oj).

(6) Im November 2024 nahmen die Staats- und Regierungschefs der Union die Erklärung von Budapest ***zum Neuen Deal für die europäische Wettbewerbsfähigkeit*** an, in der die dringende Notwendigkeit und auch die Entschlossenheit hervorgehoben wird, die Wettbewerbsfähigkeit der Union ▌ zu fördern. Darüber hinaus bekannten sich die Staats- und Regierungschefs der Union dazu, die industrielle Erneuerung und die Dekarbonisierung zu gewährleisten ***und der*** Union ***zu ermöglichen,*** ein industrielles und technologisches Kraftzentrum ***zu*** bleiben***, das hochwertige Arbeitsplätze fördert***. Die Staats- und Regierungschefs der Union erkannten ferner an, dass die Verteidigungsbereitschaft und -fähigkeiten gesteigert werden müssen, insbesondere durch ***die*** entsprechende Stärkung der technologischen und industriellen Basis der Verteidigung. Zu diesem Zweck sagten die Staats- und Regierungschefs der Union zu, eine Industriepolitik für die Union zu entwickeln, um das Wachstum der Schlüsseltechnologien von morgen sicherzustellen, und dabei den traditionellen Branchen im Wandel besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

(7) Die industrielle Wettbewerbsfähigkeit ***des Stahlsektors*** ist eine zentrale Priorität für die Union***, die zu nachhaltigem Wachstum, langfristigem Wohlstand und Widerstandsfähigkeit beitragen wird***. Die Dekarbonisierung ***kann ein*** starker ***Faktor bei der schnelleren Förderung von Wachstum und Widerstandsfähigkeit sein***, wenn sie in die Industrie-, Wettbewerbs-, Wirtschafts- und Handelspolitik integriert wird. ***Globale Überkapazitäten beeinträchtigen die Stahlindustrie der Union im Zusammenhang mit ihrem Übergang zur CO_2-neutralen Produktion. Daher sollte der Dekarbonisierungspfad des Stahlsektors in der Union zu den Aspekten gehören, die die Kommission berücksichtigen kann, wenn sie die im Rahmen dieser Verordnung eröffneten Mengen der Zollkontingente ändert, und sollte Teil der Faktoren sein, die bei der Bewertung der Wirksamkeit dieser Verordnung berücksichtigt werden.***

▌

(8) ***Energieintensive*** Industrien stehen im Zentrum der Aufmerksamkeit und benötigen dringend Unterstützung für die Dekarbonisierung und die Elektrifizierung und um angesichts hoher Energiekosten, eines unlauteren globalen Wettbewerbs und komplexer ▌ Vorschriften zu bestehen***, die in ihrer Gesamtheit Wettbewerbsfähigkeit einschränken***. ***Es ist von entscheidender Bedeutung, dass diese Industrien auf dem Weltmarkt wettbewerbsfähig bleiben und die Produktion und Kapazitätsauslastung in der Union zu steigern.***

(9) Wie ***in der Mitteilung der Kommission vom 19. März 2025 mit dem Titel „Ein europäischer*** Aktionsplan für Stahl und Metalle***“*** anerkannt, ist Stahl für die Verteidigungsfähigkeit der Union ein Metall von strategischer Bedeutung. ***Insbesondere in einem von wachsender globaler Instabilität und erhöhtem Sicherheitsdruck geprägten Kontext sind*** sowohl stabile und widerstandsfähige Lieferketten für ▌ Metalle***, u. a.*** Stahl***,*** als auch ***deren starke und wettbewerbsfähige*** heimische Produktion für die Verteidigung und die Luft- und Raumfahrt***, für eine resiliente Wirtschaft und*** zur Vermeidung unerwünschter Abhängigkeiten von Drittlandlieferanten von entscheidender Bedeutung.

▌

(10) Die globalen Überkapazitäten dürften von 602 Millionen Tonnen 2024**,** was dem Fünffachen der Unionsnachfrage entspricht**,** bis 2027 auf 721 Millionen Tonnen steigen. Die Union hat bereits mehrere handelspolitische Schutzmaßnahmen in den Metallsektoren ▌ ergriffen, so auch für Eisen und Stahl. Diese handelspolitischen Schutzmaßnahmenwerden jedoch durch kontinuierliche, umfangreiche Kapazitätssteigerungen in anderen Regionen, die von der Entwicklung der inländischen und der weltweiten Nachfrage völlig losgelöst sind, zunichtegemacht. Die negativen Auswirkungen auf die Stahlindustrie der Union nehmen durch globale Überkapazitäten auf den Weltmärkten und globale Verzerrungen zu, die unter anderem durch nicht marktorientierte Maßnahmen und Praktiken in bestimmten Drittländern verursacht werden, die ihre heimischen Industriezweige künstlich unterstützen oder die handelspolitischen Schutzmaßnahmen und Sanktionen der Union umgehen. Aufgrund dessen ist die Union die einzige große Stahlerzeugungsregion, deren Kapazitäten derzeit rückläufig sind. ***Daher sollte jede Maßnahme für den Stahlsektor eine langfristige Perspektive haben, da die globalen Überkapazitäten ein Problem struktureller Natur sind, das sich weder kurz- noch mittelfristig lösen lassen dürfte.***

(11) Darüber hinaus erhöht sich durch die jüngste Entwicklung der handelsbeschränkenden Maßnahmen in Drittländern der Druck ***durch Einfuhren*** auf ***den Unionsmarkt*** sowohl hinsichtlich der Mengen als auch der Preise weiter. Dieser Druck dürfte nur noch weiter zunehmen ***und birgt das Risiko, einen weiteren Rückgang der Produktion in der Union zu verursachen***.

(12) Infolgedessen befindet sich die Stahlindustrie der Union mit dem beispiellosen Verlust ***von Produktionskapazitäten*** von über 30 Mio. Tonnen seit 2018, ***einer*** historisch niedrigen Kapazitätsauslastung bis hinunter auf 67 % im Jahr 2024, dem Verlust von rund 30 000 Arbeitsplätzen seit 2018, weiteren mehreren tausend angekündigten Arbeitsplatzverlusten sowie anhaltenden finanziellen Verlusten in einer fatalen Lage.

(13) Das regelbasierte multilaterale Handelssystem, in dessen Mittelpunkt die Welthandelsorganisation (WTO) steht, ist nach wie vor von grundlegender Bedeutung für die Gewährleistung von Stabilität, Vorhersehbarkeit und Fairness im Welthandel. Diese Verordnung sollte daher in vollständiger Erfüllung der Verpflichtungen der Union nach dem WTO-Recht gestaltet und umgesetzt werden, insbesondere in Bezug auf die Aufteilung von Zollkontingenten.

(14) Angesichts der sich rasch verschlechternden Lage der Stahlindustrie der Union***, ihrer zunehmenden strategischen Bedeutung*** und der bislang unbefriedigenden Fortschritte bei der Suche nach einer gemeinsamen Lösung gegen globale Überkapazitäten***, insbesondere im Rahmen des GFSEC,*** ist es erforderlich, eine ▌ Maßnahme zu erlassen, die die Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 ersetzt. ***Gleichzeitig engagiert sich die Union nach wie vor dafür, der Einigung nachzukommen, die am 10. Oktober 2025 im Ministertreffen des GFSEC zum Ausdruck gebracht wurde, nämlich auf einen umfassenden Rahmen für gemeinsame Maßnahmen hinzuwirken, damit das Problem der Überkapazitäten an der Wurzel gepackt wird.*** ▌

▌

(15) Mit dieser Verordnung sollte daher ein kohärenter und umfassender Rahmen zur Bewältigung der nachteiligen handelsbezogenen Auswirkungen der globalen Überkapazitäten auf dem Stahlmarkt der Union eingerichtet werden. Angesichts der ernstzunehmenden Störungen im Stahlsektor und der sich rasch verschlechternden Lage der Stahlindustrie der Union ist es erforderlich, alle Drittländer abzudecken, auch diejenigen, mit denen die Union ein Freihandelsabkommen geschlossen hat, und diejenigen, für die autonome Zollpräferenzregelungen gelten, etwa das Schema allgemeiner Zollpräferenzen der Union gemäß der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates[8]. Der im Sinne der vorliegenden Verordnung eingerichtete Rahmen sollte einerseits die Eröffnung von Zollkontingenten und die Festlegung eines außerhalb des Kontingents geltenden Zollsatzes ermöglichen und andererseits die Möglichkeit bieten, dass gegebenenfalls bilaterale Schutzmaßnahmen in Bezug auf Erzeugnisse aus Drittländern getroffen werden, mit denen die Union ein Freihandelsabkommen geschlossen hat. Wenn es nicht angebracht ist, bilaterale Schutzmaßnahmen zu treffen, sollten für Erzeugnisse aus Drittländern, mit denen die Union ein Freihandelsabkommen geschlossen hat, die Zollkontingente und der außerhalb des Kontingents geltende Zollsatz im Sinne dieser Verordnung gelten.

▌

[8] *Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates (ABl. L 303 vom 31.10.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/978/oj).*

(16) Auch wenn in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 der außerhalb des Kontingents geltende Zollsatz unter Berücksichtigung der Höhe der Zölle im Stahlsektor in anderen wichtigen Märkten mit 25 % festgesetzt wurde, ist es jetzt angezeigt, ***den*** außerhalb des Kontingents geltenden ***Zollsatz*** mit 50 % festzusetzen, um das Risiko einer Handelsumlenkung zu minimieren. Dieser Zoll würde zusätzlich zu anderen Zöllen gelten, die für die unter diese Verordnung fallenden Warenkategorien gelten.

▌

(17) Angesichts der engen und einzigartigen Integration im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum[9] sollten Einfuhren aus ▌ Island***,*** Liechtenstein ***und Norwegen*** in die Union von der Anwendung ***der Zollkontingente und*** des außerhalb des Kontingents geltenden Zollsatzes ausgenommen werden.

(18) Die Gesamtmenge der Zollkontingente wurde berechnet, indem der Marktanteil der Einfuhren auf den Unionsmarkt 2013***, der bei*** etwa 13 % ***lag,*** zum Gesamtverbrauch auf dem Stahlmarkt der Union 2024***, d. h.*** dem letzten Jahr, für das vollständige Daten verfügbar sind***,*** ins Verhältnis gesetzt wird. Bei der Berechnung werden die Einfuhren mit Ursprung in ***Belarus und*** der Russischen Föderation ▌ , die derzeit Einfuhrverboten unterliegen, nicht berücksichtigt. Daraus ergibt sich ein jährliches Zollkontingent von insgesamt 18 345 922 Tonnen.

(19) Die Zollkontingente sollten je Warenkategorie auf der Grundlage des Anteils der Einfuhren, der auf jede Warenkategorie im Zeitraum 2022-2024 entfiel, aufgeteilt werden. Dieser Bezugszeitraum für die Aufteilung der Zollkontingentsanteile ***ist*** angemessen ▌ , da er die jüngeren Handelsströme genau widerspiegelt.

[9] ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3

(20) ***Die Zollkontingente sollten auf Quartalsbasis entsprechend dem in der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission***[10] ***vorgesehenen Managementsystem verwaltet werden. Diese Art von Verwaltung stellt die Wirksamkeit sicher, indem unverhältnismäßig große Einfuhrmengen in sehr kurzer Zeit verhindert werden, ohne dabei die Handelsströme übermäßig zu stören. Im ersten Anwendungsjahr der vorliegenden Verordnung sollten die Zollkontingente, die nicht binnen eines Quartals in Anspruch genommen werden, auf das nächste Quartal im selben jährlichen Zeitraum der Anwendung des Zollkontingents übertragen werden, damit die Wirtschaftsteilnehmer flexibler sind und zur Gewährleistung der Kontinuität der Lieferketten und der Erfüllung bestehender Lieferverträge beigetragen wird. Nach dem ersten Anwendungsjahr der Verordnung müssen die Bestimmungen zur Übertragung nicht in Anspruch genommener Zollkontingente möglicherweise angepasst werden, wobei die Marktreaktionen auf die gemäß dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen sowie die Notwendigkeit, mögliche Marktstörungen anzugehen, berücksichtigt werden. Beispielsweise haben Erfahrungen mit der Verwaltung von Zollkontingenten im Stahlsektor, die bei der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 gesammelt wurden, gezeigt, dass die Übertragung nicht in Anspruch genommener Zollkontingente unter bestimmten Umständen dazu beitragen kann, dass der Einfuhrdruck in einzelnen Quartalen oder Warenkategorien zunimmt, insbesondere wenn die Marktnachfrage oder der Verbrauch sinken, während die Einfuhren hoch bleiben. Umgekehrt kann der Umstand, dass es keine Übertragung gibt, unter bestimmten anderen Umständen zu Problemen beitragen, Kontinuität der Lieferketten zu gewährleisten und bestehende Lieferverträge zu erfüllen.***

---

10 Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2015/2447/oj).

(21) ***Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission daher Durchführungsbefugnisse übertragen werden um zu bestimmen, ob die Übertragung nicht in Anspruch genommener Zollkontingente zulässig sein soll, wobei einerseits der gestiegene Einfuhrdruck und andererseits das Maß an durchschnittlicher Inanspruchnahme von Zollkontingenten und die unzureichende Versorgung nachgelagerter Stahlnutzer berücksichtigt werden. Insbesondere sollte, wenn die durchschnittliche Inanspruchnahme der Zollkontingente für eine bestimmte Warenkategorie in den ersten drei Quartalen des Jahreszeitraums der Anwendung der Zollkontingente bei mehr als 80 % liegt, die Übertragung zulässig sein, da die Gefahr einer sehr großen Menge an zollfreien Einfuhren in einem bestimmten Quartal deutlich gesenkt würde.***

(22) Um sicherzustellen, dass diese Verordnung bei der Bewältigung der Auswirkungen der globalen Überkapazitäten wirksam ist, und angesichts der Besonderheiten von Stahlerzeugnissen und den modernen Produktions- und Lieferverfahren ist es wichtig, das Land des „Schmelzens und Gießens“ zu ermitteln***, d. h. den ursprünglichen*** Ort, an dem Rohstahl ***oder*** -eisen zunächst in flüssiger Form in einem Stahl- oder Eisenschmelzofen hergestellt und anschließend in seinen ersten festen Zustand gegossen wird. Bei diesem ersten festen Zustand kann es sich entweder um ein Halbfertigerzeugnis einschließlich Brammen, Knüppel oder Blöcke, oder um ein fertiges Stahlerzeugnis handeln. ***Die Einführer sollten verpflichtet sein,*** Nachweise für das Land des „Schmelzens und Gießens“ ***zu erbringen, etwa mit einer Walzwerksbescheinigung. Eine solche Anforderung würde*** die Transparenz in der Lieferkette für Stahleinfuhren erhöhen ***und würde der Kommission ermöglichen, zuverlässige Informationen über den Ursprung von Stahleinfuhren in die Union einzuholen***.

▌

(23) Der Kommission sollten außerdem Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um ***die Art der Nachweise, die Einführer als Nachweis für das Land des „Schmelzens und Gießens“ vorlegen müssen,*** festzulegen. ***Es ist wichtig, dass die Kommission, bevor sie ihre Durchführungsbefugnisse im Hinblick auf den Nachweis für das Land des „Schmelzens und Gießens“ ausübt, die Interessenträger konsultiert, u. a. Stahlerzeuger, -nutzer und Mitgliedstaaten, damit die Art der erforderlichen Nachweise mit Sicherheit ausreicht, um das Land des „Schmelzens und Gießens“ nachzuweisen, und dass sie die besondere Situation kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) eingehend prüft und unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verhindert.***

(24) ***Der Kommission sollten außerdem Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um die länderspezifische Aufteilung der im Rahmen dieser Verordnung eröffneten Zollkontingente festzulegen. Bei der Festlegung dieser Aufteilung sollte die Kommission den Einfuhrmarktanteil berücksichtigen, der vor den Auswirkungen der globalen Überkapazitäten auf dem Stahlmarkt der Union vorlag. Das Jahr 2013 ist die am besten geeignete Grundlage für diese Berechnung, da es noch nicht vom Vorliegen der globalen Überkapazitäten betroffen war, die 2015 deutlich anstiegen, jedoch bereits 2014 mit einer erhöhten Einfuhrdurchdringung erkennbare Auswirkungen zeitigten. Gleichzeitig ist wichtig, dass frühere Zollkontingente, insbesondere diejenigen der Durchführungsverordnungen (EU) 2023/1331[11] und (EU) 2023/2840 der Kommission[12] für Handelsströme von Stahlerzeugnissen mit Ursprung im Vereinigten Königreich, die auf direktem Wege aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs nach Nordirland verbracht werden, bei der Zuteilung von Zollkontingenten berücksichtigt werden. Darüber hinaus sollte die Kommission bestehende und künftige Freihandelsabkommen berücksichtigen, insbesondere diejenigen, bei denen die Verhandlungen bereits fortgeschritten sind. Weitere Elemente sollten gegebenenfalls ebenfalls berücksichtigt werden, etwa handelsverzerrende Auswirkungen von Drittlandsmaßnahmen mit Auswirkungen auf den Stahlmarkt der Union, der Umstand, dass ein Drittland gegen die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) oder multilaterale Umweltabkommen verstößt, der Abschluss internationaler Übereinkommen gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 durch die Union, der Abschluss von internationalen Übereinkünften oder unverbindlichen internationalen Vereinbarungen im Hinblick auf das Ausmaß der globalen Überkapazitäten bei den von dieser Verordnung betroffenen Waren und die Notwendigkeit, die***

---

11 ***Durchführungsverordnung (EU) 2023/1331 der Kommission vom 29. Juni 2023 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 zur Einführung einer endgültigen Schutzmaßnahme gegenüber den Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse (ABl. L 166 vom 30.6.2023, S. 98, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/1331/oj).***

12 ***Durchführungsverordnung (EU) 2023/2840 der Kommission vom 14. Dezember 2023 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 der Kommission zur Einführung einer endgültigen Schutzmaßnahme gegenüber den Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse (ABl. L, 2023/2840, 15.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/2840/oj).***

Diversifizierung der Lieferquellen zu gewährleisten. Ebenso sollten die Interessen von Bewerberländern der Union, die sich in einer außergewöhnlichen und unmittelbaren Sicherheitslage befinden, insbesondere wenn sie zuvor einen präferenziellen Zugang zum Unionsmarkt in den Warenkategorien hatten, für die diese Verordnung gilt, etwa die Ukraine, berücksichtigt werden, ohne dass die Wirksamkeit dieser Verordnung untergraben wird. Ferner sollte die Kommission gegebenenfalls die Zollkontingente berücksichtigen, die im Rahmen bilateraler Schutzmaßnahmen eröffnet wurden, damit der Gesamtbetrag der von der Union eröffneten Zollkontingente nicht den Betrag gemäß dem einschlägigen Anhang übersteigt. Außerdem sollte die Kommission mit Blick darauf, dass die Kohärenz und Konsistenz des auswärtigen Handelns der Union gewährleistet ist, wenn restriktive Maßnahmen die Einfuhr einer oder mehrerer in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallender Warenkategorien aus Drittländern verbieten, diesen Drittländern für diese Warenkategorien keine Zollkontingente zuteilen. Schließlich sollte die Kommission ab dem 1. Oktober 2027 die Informationen berücksichtigen, die von Einführern über das Land des „Schmelzens und Gießens“ eingeholt wurden.

(25) Der Kommission sollten außerdem Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um erforderlichenfalls im Wege von Durchführungsrechtsakten***bilaterale*** Schutzmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von ▌ Waren mit Ursprung in den Drittländern ***anzuwenden***, mit denen die ▌ Union ein Freihandelsabkommen geschlossen hat. Diese ***bilateralen*** Schutzmaßnahmen sollten ***dem*** jeweiligen Freihandelsabkommen entsprechen ▌ . ***Es ist wichtig, dass die Kommission bei der Festlegung, welche bilateralen Schutzmaßnahmen Anwendung finden sollen, die Notwendigkeit beachtet, einen kohärenten und umfassenden Rahmen gemäß dieser Verordnung einrichtet und die nachteiligen handelsbezogenen Auswirkungen der globalen Überkapazitäten auf den Stahlmarkt der Union angeht. Um sicherzustellen, dass die Kommission in der Lage ist, bilaterale Schutzmaßnahmen rasch anzuwenden, ist es wichtig, dass die in der Verordnung (EU) 2019/287 des Europäischen Parlaments und des Rates[13] festgelegten Bedingungen und Verfahren nicht für bilaterale Schutzmaßnahmen gelten, die gemäß dieser Verordnung angewandt werden.***

(26) Die durch diese Verordnung übertragenen Durchführungsbefugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[14] ausgeübt werden. Die einschlägigen Durchführungsrechtsakte sollten gemäß dem Prüfverfahren erlassen werden.

(27) Die Kommission sollte umgehend anwendbare Durchführungsrechtsakte erlassen, wenn dies in ordnungsgemäß begründeten Fällen im Zusammenhang mit der Notwendigkeit, die rechtzeitige Zuteilung von Zollkontingenten oder der rechtzeitigen Anwendung bilateraler Schutzmaßnahmen zu gewährleisten, aus Gründen äußerster Dringlichkeit erforderlich ist.

---

13 ***Verordnung (EU) 2019/287 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Februar 2019 über die Anwendung von bilateralen Schutzklauseln und anderen Mechanismen für die vorübergehende Rücknahme von im Rahmen bestimmter Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Drittländern vereinbarten Präferenzen (ABl. L 53 vom 22.2.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/287/oj).***

14 ***Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj).***

(28) Damit die Höhe der für Einfuhren in die Union eröffneten Kontingente an die sich ändernden Gegebenheiten auf den Märkten der unter diese Verordnung fallenden Waren angepasst wird ▌ , sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Rechtsakte zu erlassen, um ***die in dieser Verordnung festgelegten Mengen der Zollkontingente*** zu ändern. ***Gleichzeitig sollten etwaige Änderungen dieser Mengen weiterhin im Einklang mit den Zielen dieser Verordnung stehen. Daher ist es angebracht, einen kombinierten Mindest- und Höchstwert der in dieser Verordnung festgelegten Mengen der Zollkontingente festzulegen, wobei berücksichtigt werden sollte, dass der Stahlverbrauch in der Union nach Angaben des Steel Outlook 2025 der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung bis 2030 stabil bleiben dürfte. Der kombinierte Höchstwert sollte berechnet werden, indem ein Marktanteil von 13 % auf die 2018 verzeichnete Verbrauchsmenge angewandt wird, da dies der höchste Jahreswert im Zeitraum 2013-2024 war. Der kombinierte Mindestwert sollte im Hinblick darauf festgelegt werden, dass bei einem Marktabschwung ein gleichwertiges Maß an Flexibilität geboten werden muss. Demnach sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, die in dieser Verordnung festgelegten Mengen der Zollkontingente nur zu ändern, sofern ihr Gesamtwert weiterhin zwischen 14 400 000 Tonnen und 22 200 000 Tonnen liegt. Bei der Ausübung der ihr übertragenen Befugnisse sollte die Kommission gegebenenfalls die Entwicklung der Nachfrage, Änderungen bei den Einfuhrmarktanteilen, bedeutende Entwicklungen bei der globalen Überkapazität, das Maß an Fortschritten auf dem Dekarbonisierungspfad des Stahlsektors in der Union im Hinblick auf die Klimaziele der Union, die Entwicklung und den Umfang der Maßnahmen von Drittländern, die sich auf die Stahleinfuhren auswirken, mögliche Probleme mit der Versorgung bei bestimmten Warenkategorien im Zusammenhang mit unzureichenden Kapazitäten und erhebliche damit verbundene Preiserhöhungen, die Ziele der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Union und übermäßige Verdrängungseffekte bei bestimmten Zollkontingenten berücksichtigen.*** Der Kommission sollte die Befugnis, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, auch dazu übertragen werden, die Liste der Erzeugnisse im Anhang der Verordnung

(EU) 2020/2170 des Europäischen Parlaments und des Rates[15] zu ändern. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[16] niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

15 Verordnung (EU) 2020/2170 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Anwendung von Zollkontingenten der Union und anderen Einfuhrkontingenten (ABl. L 432 vom 21.12.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2170/oj).

16 ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj.

(29) Wenn die Kommission Zollkontingente zuteilt, bilaterale Schutzmaßnahmen anwendet oder die Mengen der Zollkontingente ändert, sollte sie den Interessen der Union Rechnung tragen. Die Bestimmung der Interessen der Union sollte sich auf alle verfügbaren Informationen stützen und aus einer Bewertung der verschiedenen betreffenden Interessen, als Ganzes betrachtet, bestehen. Zu diesen Interessen zählen die Interessen von Wirtschaftsteilnehmern der Union, einschließlich vor- und nachgelagerter Industrien, und die Interessen der Endverbraucher der Union.

▌

(30) Mit dieser Verordnung neue Anforderungen an die Wirtschaftsteilnehmer der Union festgelegt. Die Kommission sollte daher eine Online-Kontaktstelle bereitstellen, über die Wirtschaftsteilnehmer der Union Informationen über die Umsetzung dieser Verordnung anfordern können, etwa in Bezug auf das Zollverwaltungssystem, die Zuteilung von Zollkontingenten und die Anwendung des Grundsatzes des „Schmelzens und Gießens“.

(31) ***Die Kommission sollte den Warenanwendungsbereich dieser Verordnung periodisch bewerten. Insbesondere sollte*** die Kommission ***bis zum 31. Dezember 2026 bewerten, ob der Warenanwendungsbereich so geändert werden muss, dass bestimmte Waren darunter fallen. Bis zum 30. Juni 2027 sollte die Kommission bewerten, ob der Warenanwendungsbereich geändert werden muss, insbesondere im Hinblick darauf, dass bestimmt wird, ob sie auch Waren umfassen sollte,*** die aus ***einer erheblichen Menge an*** Stahl hergestellt werden oder eine erhebliche Menge an Stahl enthalten***, u. a. vorrangig nachgelagerte Eisen- und Stahlerzeugnisse, die nicht unter diese Verordnung fallen. Außerdem sollte die Kommission bis zum 30. Juni 2029 und danach alle zwei Jahre eine weitere Bewertung des Warenanwendungsbereichs vornehmen, es sei denn, erhebliche Marktstörungen oder plötzliche Veränderungen bei den globalen Handelsmustern erfordern eine frühere Bewertung. Darüber sollte die Kommission vor jeder Bewertung des Warenanwendungsbereichs rechtzeitig die Interessenträger konsultieren. Insbesondere sollte im Hinblick auf den knappen Zeitrahmen für die erste Bewertung bis zum 1. Juli 2026 eine Konsultation eingeleitet werden. Zeigen die Bewertungen, dass der Warenanwendungsbereich geändert werden muss, so sollte die Kommission in Betracht ziehen, dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung dieser Verordnung vorzulegen.***

(32) Bis zum 30. Juni 2028 sollte die Kommission ausgehend von den Informationen, die gemäß dieser Verordnung eingeholt wurden, bewerten, ob es erforderlich ist, das Land des „Schmelzens und Gießens“ als Grundlage für die Zuteilung von Zollkontingenten im Sinne dieser Verordnung zu benennen, um insbesondere zu verhindern, dass in bestimmten Drittländern erzeugter Stahl, der zur globalen Überkapazität beiträgt, zu Unrecht auf den Unionsmarkt gelangt, nachdem er in anderen Drittländern weiterverarbeitet wurde. Auf der Grundlage dieser Bewertung sollte die Kommission in Erwägung ziehen, dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Gesetzgebungsvorschlag vorzulegen.

(33) Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 30. Juni 2028 und danach alle zwei Jahre einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung vorlegen. Dieser Bericht sollte veröffentlicht werden und sollte insbesondere Informationen über die Inanspruchnahme und Entwicklung der Kontingente und über die Einfuhrkategorie und -menge enthalten, für die die eröffneten Zollkontingente nicht gelten.

(34) Bis zum 30. Juni 2029 und danach alle ***drei*** Jahre sollte die Kommission die die Wirksamkeit dieser Verordnung bewerten und dabei der Entwicklung der wesentlichen Parameter Rechnung tragen, die ihre Annahme gerechtfertigt haben, darunter die Entwicklung und die Tendenzen der globalen Überkapazitäten ***und*** deren handelsbezogene Auswirkungen auf den Stahlmarkt der Union ***und die Interessen der Union;*** ▌▌ und die Entwicklung der ***Lage*** der Stahlindustrie der Union***, darunter Preisniveau und Kapazitätsauslastung, die Auswirkungen auf vor- und nachgelagerte Industriezweige*** sowie ***auf die Endverbraucher in der Union, und den Dekarbonisierungspfad des Stahlsektors in der Union im Hinblick auf die Klimaziele der Union. Darüber hinaus ist es wichtig, dass die Kommission die Lage hinsichtlich handelsbeschränkender Maßnahmen von Drittländern im Stahlsektor und deren mögliche oder wahrscheinliche Implikationen und Auswirkungen in Bezug auf die Gefahr einer Handelsumlenkung auf den Unionsmarkt in die Bewertung einfließen lässt und die Lage in Bezug auf das Vorliegen nicht marktorientierter Strategien und Praktiken in Drittländern und deren Auswirkungen auf den Stahlmarkt der Union analysiert.***

(35) ***Die Verordnung (EU) 2020/2170 muss geändert werden, damit die fortlaufende Anwendung der bestehenden Vorkehrungen für aus dem Vereinigten Königreich stammende und in Nordirland in den zollrechtlich freien Verkehr überführte Stahlerzeugnisse, die im Anhang dieser Verordnung aufgeführt sind, gewährleistet ist.***

(36) Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist es erforderlich und angemessen, zur Erreichung des grundlegenden Ziels der Union, negative handelsbezogene Auswirkungen globaler Überkapazität auf den Stahlmarkt der Union zu bewältigen, Zollkontingente zu eröffnen und außerhalb des Kontingents geltende Zollsätze festzulegen und die Möglichkeit der Anwendung bilateraler Schutzmaßnahmen in Bezug auf Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Union zu schaffen. Die vorliegende Verordnung geht entsprechend Artikel 5 Absatz 4 des Vertrages über die Europäische Union nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

(37) ***Da gewährleistet werden muss, dass die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen ab dem 1. Juli 2026 umgesetzt werden, sollte die Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten —***

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Das Ziel der vorliegenden Verordnung besteht darin, die negativen handelsbezogenen Auswirkungen globaler Überkapazitäten auf den Stahlmarkt der Union zu bewältigen, indem ein kohärenter und umfassender Rahmen geschaffen wird, der einerseits auf der Eröffnung von Zollkontingenten und der Festlegung eines außerhalb des Kontingents geltenden Zollsatzes für die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Waren, die in die Union eingeführt werden, und andererseits auf der Möglichkeit beruht, gegebenenfalls bilaterale Schutzmaßnahmen in Bezug auf diejenigen Waren anzuwenden, die ihren Ursprung in Drittländern haben, mit denen die Union ein Freihandelsabkommen geschlossen hat.

(2) Die im Rahmen der vorliegenden Verordnung erlassenen Maßnahmen dürfen den Handel nicht über das zur Bewältigung der negativen Auswirkungen globaler Überkapazitäten auf den Stahlmarkt der Union unbedingt erforderliche Maß hinaus beschränken.

Artikel 2

(1) Die Zollkontingente der Union werden jährlich für Einfuhren jeder der ▌ im Anhang I ▌ aufgeführten Warenkategorien in die Union eröffnet.

(2) Für jede in Anhang II aufgeführte Warenkategorie wird jährlich ***vom 1. Juli jeden Jahres bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres („jährlicher Anwendungszeitraum“)*** nach Maßgabe von Anhang II eine spezifische Menge an Zollkontingenten eröffnet. ***Die jährliche Gesamtmenge der Zollkontingente ist in Anhang II festgelegt.***

(3) Ist ein Zollkontingent erschöpft oder kommen Einfuhren von Warenkategorien nicht in den Genuss eines Zollkontingents, so unterliegen die Einfuhren der in Anhang I aufgeführten Warenkategorien einem Wertzollsatz außerhalb des Kontingents von 50 % gemäß Anhang II.

(4) Dieser Artikel gilt für alle Einfuhren der in Anhang I aufgeführten Warenkategorien, einschließlich der Einfuhren von Waren mit Ursprung in einem Land, mit dem die Union ein Abkommen über Zollpräferenzen geschlossen hat, oder in einem Land, dem autonome Zollpräferenzen gewährt werden.

(5) Dieser Artikel gilt nicht für Erzeugnisse mit Ursprung in

a) Island, Liechtenstein, Norwegen;

b) Ländern, für die bilaterale Schutzmaßnahmen nach Artikel 6 gelten.

▌

Artikel 3

(1) Die Zollkontingente in Artikel 2 werden von der Kommission und den Mitgliedstaaten gemäß dem in den Artikeln 49 bis 54 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 vorgesehenen System für die Verwaltung der Zollkontingente verwaltet.

(2) Die Zollkontingente werden auf Quartalsbasis verwaltet.

(3) Die Zuteilung der vierteljährlichen Kontingente endet am 20. Werktag der Kommission nach dem Ende des Quartals.

(4) ***Vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2027*** werden die in einem Quartal nicht in Anspruch genommenen Zollkontingentsmengen ***innerhalb desselben jährlichen Anwendungszeitraums*** auf das nächste Quartal übertragen.

(5) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, in denen festgelegt wird, ob für jede in Anhang I aufgeführte Warenkategorie die in einem Quartal nicht in Anspruch genommenen Zollkontingentsmengen innerhalb desselben jährlichen Anwendungszeitraums auf das nächste Quartal zu übertragen sind, wobei gegebenenfalls Folgendes berücksichtigt wird:

a) der erhöhte Einfuhrdruck, insbesondere aufgrund der Konzentration einer sehr großen Menge zollfreier Einfuhren in einem bestimmten Quartal,

b) die durchschnittliche Inanspruchnahme der Zollkontingente in den ersten drei Quartalen des jährlichen Anwendungszeitraums, insbesondere wenn diese durchschnittliche Inanspruchnahme mehr als 80 % beträgt,

c) eine unzureichende Verfügbarkeit des Angebots für nachgelagerte Verwender von Stahl aufgrund von Marktentwicklungen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 7 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. Der erste dieser Durchführungsrechtsakte findet ab dem 1. Juli 2027 Anwendung.

Artikel 4

▌

(1) Zum Zeitpunkt der Einfuhr legt der Einführer ***der in Anhang I aufgeführten Warenkategorien überprüfbare*** geeignete Nachweise vor, z. B. ***eine Walzwerksbescheinigung*** zum Nachweis des Landes, in dem der ***Rohstahl oder das Roheisen ursprünglich in flüssiger Form in einem Stahl- oder Eisenerzeugungsofen hergestellt und anschließend in seinen ersten festen Zustand gegossen wurde („Land des ‚Schmelzens und Gießens'")***.

(2) ***Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, mit denen die Art der von den Einführern gemäß Absatz 1 vorzulegenden Nachweise festgelegt wird, wobei die besondere Situation von KMU zu berücksichtigen und ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand zu vermeiden ist. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 7 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. Der erste dieser Durchführungsrechtsakte wird spätestens am 31. August 2026 erlassen.***

▌

Artikel 5

(1) Die Kommission erlässt ***unter Berücksichtigung der Interessen der Union*** Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der länderspezifischen Zuteilung der in Anhang II aufgeführten Zollkontingente und trägt dabei gegebenenfalls den folgenden Aspekten Rechnung:

a) Zollkontingenten in einer Höhe, die dem Einfuhrmarktanteil entspricht, der 2013 vorherrschte,

b) Zollkontingenten je Warenkategorie auf der Grundlage des Anteils der Einfuhren der jeweiligen Warenkategorie im Zeitraum 2022-2024, berechnet als Anteil an den unter Buchstabe a genannten Zollkontingenten,

c) bestehenden und künftigen Freihandelsabkommen, von deren Geltungsbereich in Anhang I aufgeführte Warenkategorien erfasst sind,

d) den Handel verzerrenden Auswirkungen der Maßnahmen von Drittländern, die den Stahlmarkt der Union beeinträchtigen,

e) der etwaigen Feststellung, dass ein Drittland gegen IAO-Übereinkommen oder multilaterale Umweltübereinkommen verstößt,

f) von der Union nach Artikel XXVIII des GATT 1994 geschlossenen internationalen Übereinkünften betreffend die Zollkontingente, die für die in Anhang I aufgeführten Warenkategorien eröffnet wurden,

g) internationalen Übereinkünften oder unverbindlichen internationalen Vereinbarungen im Hinblick auf das Ausmaß der globalen Überkapazität der in Anhang I aufgeführten Warenkategorien,

h) der Diversifizierung der Versorgungsquellen,

i) der Situation eines Bewerberlandes der Union, das sich in einer unmittelbar außergewöhnlichen Sicherheitslage befindet***, insbesondere wenn das Land zuvor in den Genuss präferenziellen Zugangs zum Stahlmarkt der Union für die in Annex I aufgeführten Warenkategorien gekommen ist***,

j) Angaben, die im Zuge der Anwendung von Artikel 4 erhoben wurden.

▌

(2) Hat die Kommission bilaterale Schutzmaßnahmen nach Artikel 6 getroffen, die Zollkontingente umfassen, so dürfen mit den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Durchführungsrechtsakten keine Zollkontingente in einer Menge zugeteilt werden, die den im Rahmen dieser bilateralen Schutzmaßnahmen eröffneten Zollkontingenten entspricht.

(3) ***Verbieten restriktive Maßnahmen, die gemäß Artikel 29 EUV und Artikel 215 AEUV erlassen wurden, die Einfuhr einer oder mehrerer der in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten Warenkategorien aus Drittländern, so dürfen diesen Drittländern in den in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Durchführungsrechtsakten keine Zollkontingente für diese Warenkategorien zugeteilt werden.***

(4) ***Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten*** Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 7 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. ***Der erste dieser Durchführungsrechtsakte findet ab dem 1. Juli 2026 Anwendung.***

(5) In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit der Notwendigkeit, die in Annex II aufgeführten Zollkontingente bis 1. Juli 2026 zuzuteilen, erlässt die Kommission nach dem in Artikel 7 Absatz 3 genannten Verfahren sofort geltende Durchführungsrechtsakte.

Artikel ***6***

Abweichend von der Verordnung (EU) 2019/287 kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten bilaterale Schutzmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Waren mit Ursprung in den Ländern ***anwenden***, mit denen die Union ein Freihandelsabkommen geschlossen hat. Diese bilateralen Schutzmaßnahmen entsprechen dem jeweiligen Freihandelsabkommen und ***tragen dem Interesse der Union Rechnung***.

Die Durchführungsrechtsakte nach Absatz 1 dieses Artikels werden gemäß dem in Artikel 7 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit der Notwendigkeit, dass bilaterale Schutzmaßnahmen ab dem 1. Juli 2026 Anwendung finden können, kann die Kommission nach dem in Artikel 7 Absatz 3 genannten Verfahren sofort geltende Durchführungsrechtsakte erlassen.

Artikel 7

(1) Die Kommission wird von dem Ausschuss „Handelshemmnisse“, der durch Artikel 7 der Verordnung (EU) 2015/1843 des Europäischen Parlaments und des Rates[17] eingesetzt wurde, unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

▌

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 5.

[17] Verordnung (EU) 2015/1843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2015 zur Festlegung der Verfahren der Union im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik zur Ausübung der Rechte der Union nach internationalen Handelsregeln, insbesondere den im Rahmen der Welthandelsorganisation vereinbarten Regeln (ABl. L 272 vom 16.10.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2015/1843/oj).

Artikel 8

(1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 9 zu erlassen, um die in Anhang II aufgeführten Mengen der Zollkontingente ▌ zu ändern***, wobei sicherzustellen ist, dass ihr Gesamtwert weder unter 14 400 000 Tonnen noch über 22 200 000 Tonnen liegt.***

Die Kommission berücksichtigt das Interesse der Union und gegebenenfalls die folgenden Elemente:

a) ***die*** Entwicklung der Nachfrage,

b) Veränderungen der Marktanteile der Einfuhren,

c) wesentliche Entwicklungen bei den globalen Überkapazitäten,

d) den Dekarbonisierungspfad des Stahlsektors in der Union,

e) ***die*** Entwicklung und ***den*** Umfang der Maßnahmen von Drittländern, die sich auf die Stahleinfuhren auswirken,

f) mögliche Probleme bei der Verfügbarkeit des Angebots in bestimmten Warenkategorien ***im Zusammenhang mit unzureichenden Kapazitäten, die in der Union in bestimmten Warenkategorien im Vergleich zur Nachfrage ohne Weiteres verfügbar sind, und mit erheblichen damit verbundenen Preiserhöhungen, die sich negativ auf die nachgelagerten Wirtschaftszweige der Union auswirken,***

g) die Ziele der Union im Bereich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik,

h) übermäßige Verdrängungseffekte bei bestimmten Zollkontingenten***.***

▌

(2) Muss im Falle plötzlicher Änderungen auf den Märkten der in Anhang I aufgeführten Warenkategorien ▌ diese Verordnung zügig geändert ▌ werden und besteht hier äußerste Dringlichkeit, so findet das in Artikel 10 vorgesehene Verfahren auf delegierte Rechtsakte Anwendung, die gemäß dem vorliegenden Artikel erlassen werden.

www.parlament.gv.at

Artikel 9

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 8 wird der Kommission ***für einen Zeitraum von fünf Jahren*** ab dem ... [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen. ***Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.***

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 8 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 8 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 10

(1) ▌Delegierte Rechtsakte***, die*** nach diesem Artikel erlassen werden, treten ▌ umgehend in Kraft und sind anwendbar, solange keine Einwände gemäß Absatz 2 erhoben werden. Bei der Übermittlung eines delegierten Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat werden die Gründe für die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens angegeben.

(2) Das Europäische Parlament oder der Rat können gemäß dem Verfahren nach Artikel 9 ***Absatz 6*** Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt erheben. ***In diesem Fall hebt die Kommission den Rechtsakt unverzüglich nach der Übermittlung des Beschlusses des Europäischen Parlaments oder des Rates, Einwände zu erheben, auf.***

▌

Artikel 11

Die Kommission richtet eine Online-Kontaktstelle ein. Wirtschaftsteilnehmer aus der Union können diese Kontaktstelle nutzen, um Informationen über die Durchführung dieser Verordnung anzufordern.

Artikel 12

(1) Bis zum ***31. Dezember 2026*** bewertet die Kommission, ob der Warenanwendungsbereich geändert werden muss, ***um Waren, die unter die folgenden Codes der Kombinierten Nomenklatur (KN) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates[18] fallen, einzubeziehen:***

a) 73 030010, 73 030090,

b) 72 29 2000, 72 29 9020, 72 29 9050, 72 29 9090,

c) 72 23 0011, 72 23 0019, 72 23 0091, 72 23 0099,

d) 7214 1000, 7228 1050, 7228 4010, 7228 4090.

Werden im Rahmen ihrer Bewertung ausreichende Nachweise für diese Notwendigkeit gesammelt, kann die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat unverzüglich einen Gesetzgebungsvorschlag ▌ vorlegen. ***Zu diesem Zweck leitet die Kommission bis zum 1. Juli 2026 einen Konsultationsprozess mit den Interessenträgern, darunter Wirtschaftsteilnehmer und die Mitgliedstaaten, ein.***

---

18 Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1987/2658/oj).

(2) ***Die Kommission bewertet bis zum 30. Juni 2027, ob der Warenanwendungsbereich geändert werden muss, wobei sie u. a. insbesondere der Frage Rechnung trägt, ob sie zusätzliche Waren umfassen sollte, die aus einer erheblichen Menge an Stahl hergestellt werden oder eine erhebliche Menge an Stahl enthalten, u. a. vorrangig nachgelagerte Eisen- und Stahlerzeugnisse, die nicht unter Anhang I fallen. Werden im Rahmen ihrer Bewertung ausreichende Nachweise für diese Notwendigkeit gesammelt, kann die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat unverzüglich einen Gesetzgebungsvorschlag vorlegen.***

(3) Bis zum 30. Juni 2029 und ***danach alle zwei Jahre bewertet die Kommission, ob der Warenanwendungsbereich geändert werden muss, wobei sie die allgemeine Lage der Wettbewerbsfähigkeit der Union und der Stahlindustrie der Union, sowohl der vor- als auch der nachgelagerten Akteure, insbesondere die Lage für KMU, sowie die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Union berücksichtigt. Treten erhebliche Marktstörungen oder plötzliche Veränderungen des globalen Handelsgefüges auf, führt die Kommission eine frühere Bewertung durch.***

(4) ***Für die Zwecke der in den Absätzen 2 und 3 genannten Bewertungen leitet die Kommission einen rechtzeitigen Konsultationsprozess mit den Interessenträgern, darunter Wirtschaftsteilnehmer und die Mitgliedstaaten, ein.***

(5) ***Bis zum 30. Juni 2028 bewertet die Kommission auf der Grundlage der gemäß Artikel 4 erhobenen Informationen, ob es erforderlich ist, das Land des „Schmelzens und Gießens“ als Grundlage für die Zuteilung der im Zuge dieser Verordnung vorgesehenen Zollkontingente zu bestimmen. Auf der Grundlage dieser Bewertung kann die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Gesetzgebungsvorschlag vorlegen.***

(6) ***Bis zum 30. Juni 2029*** und danach alle ***drei*** Jahre bewertet die Kommission die Wirksamkeit dieser Verordnung, nachdem sie umfassende Konsultationen mit den Interessenträgern entlang der gesamten Stahlwertschöpfungskette durchführt.

Bei dieser Bewertung trägt sie

a) dem Fortbestehen der Umstände, die die Annahme dieser Verordnung rechtfertigten,

b) ***dem Interesse der Union*** und

c) der Lage der Stahlindustrie der Union Rechnung***, einschließlich:***

i) ***der Preisniveaus und der Kapazitätsauslastung,***

ii) ***der Auswirkungen auf vor- und nachgelagerte Industriezweige sowie auf die Endverbraucher in der Union und***

iii) ***des Dekarbonisierungspfades des Stahlsektors in der Union.***

Auf der Grundlage dieser Bewertung kann die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung ▌ dieser Verordnung vorlegen.

(7) ***Bis zum 30. Juni 2028 und danach alle zwei Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung vor. Dieser Bericht wird veröffentlicht.***

Artikel 13

Die Verordnung (EU) 2020/2170 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„ Im Anhang aufgeführte Waren mit Ursprung im Vereinigten Königreich, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates*[+] fallen und die auf direktem Wege aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs nach Nordirland verbracht werden, kommen auch für eine Behandlung im Rahmen von Einfuhrzollkontingenten der Union in Betracht, wenn diese Waren im Gebiet Nordirlands in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.

** Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom … zur Eindämmung der negativen handelsbezogenen Auswirkungen globaler Überkapazitäten auf den Stahlmarkt der Union und zur Änderung der Verordnung (EU) 2020/2170 (ABl. …, ELI:).“*

[+] ABl: Bitte im Text die Nummer der Verordnung im Dokument PE-CONS 23/26 2025/0726(COD) sowie in der Fußnote die Nummer, das Datum der Annahme und die Amtsblattfundstelle dieser Verordnung, einschließlich der ELI-Kennung, einfügen.

2. ***Artikel 1a erhält folgende Fassung:***

„Artikel 1a

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 1b delegierte Rechtsakte zur Änderung dieser Verordnung zu erlassen, um bestimmte Kategorien von Waren mit Ursprung im Vereinigten Königreich, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) .../...[+] fallen und auf direktem Wege aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs nach Nordirland verbracht werden, in die Liste im Anhang aufzunehmen, sofern das Vereinigte Königreich der Union gegenüber hinreichend nachgewiesen hat, dass diese Waren in Nordirland in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden müssen.“

[+] ABl: Bitte im Text die Nummer der im Dokument PE-CONS 23/26 (2025/0726(COD)) enthaltenen Verordnung angeben.

Artikel 14

Diese Verordnung tritt am ▌ Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juli 2026.

Jedoch:

a) Artikel 4 Absatz 2, Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis i, Artikel 5 Absätze 2 bis 5 und Artikel 6 und 7 gelten ab dem ... [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung],

b) Artikel 4 Absatz 1 gilt ab dem 1. Oktober 2026,

c) Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe j gilt ab dem 1. Oktober 2027.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu … am …

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Die Präsidentin	*Der Präsident/Die Präsidentin*

ANHANG I

Von dieser Verordnung erfasste Warenkategorien

Waren-kate-gorie – Nr.	Warenkategorie – Bezeichnung	KN-Code
1A	Bleche und Bänder aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, warmgewalzt	7208 10 00, 7208 25 00, 7208 26 00, 7208 27 00, 7208 36 00, 7208 37 00, 7208 38 00, 7208 39 00, 7208 40 00, ***7208 52 10,*** 7208 52 99***, 7208 53 10***, 7208 53 90, 7208 54 00***, 7211 13 00***, 7211 14 00, 7211 19 00, 7225 19 10, 7225 30 10, 7225 30 30, 7225 30 90, 7225 40 15, 7225 40 90, 7226 19 10, 7226 91 20, 7226 91 91, 7226 91 99
1B	Bleche und Bänder aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, warmgewalzt	7212 60 00
2	Bleche aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, kaltgewalzt	7209 15 00, 7209 16 90, 7209 17 90, 7209 18 91, 7209 25 00, 7209 26 90, 7209 27 90, 7209 28 90, 7209 90 20, 7209 90 80, 7211 23 20, 7211 23 30, 7211 23 80, 7211 29 00, 7211 90 20, 7211 90 80, 7225 50 20, 7225 50 80, 7226 20 00, 7226 92 00
3.A	Elektrobleche (andere als GOES)	7209 16 10, 7209 17 10, 7209 18 10, 7209 26 10, 7209 27 10, 7209 28 10
3.B		7225 19 90, 7226 19 80
4A	Bleche mit metallischem Überzug	***7212 50 20*** ***TARIC-Codes: 7210 41 00 20, 7210 41 00 30, 7210 49 00 20, 7210 49 00 30, 7210 61 00 20, 7210 61 00 30, 7210 69 00 20***, 7210 69 00 ***30, 7212 30 00 20, 7212 30 00 30, 7212 50 61 20, 7212 50 61 30, 7212 50 69 20***, ***7212 50 69 30, 7225 92 00 20, 7225 92 00 30, 7225 99 00 11, 7225 99 00 22, 7225 99 00 23, 7225 99 00 41, 7225 99 00 45, 7225 99 00 91, 7225 99 00 92, 7225 99 00 93, 7226 99 30 10, 7226 99 30 30, 7226 99 70 11, 7226 99 70 13***, 7226 99

Warenkategorie – Nr.	Warenkategorie – Bezeichnung	KN-Code
		70 ***91, 7226 99 70 93, 7226 99 70 94***
4B	Bleche mit metallischem Überzug	7210 20 00, 7210 30 00, 7210 90 80, 7212 20 00, 7212 50 30, 7212 50 40, 7212 50 90, 7225 91 00, 7226 99 10 TARIC-Codes: 7210 41 00 80, 7210 49 00 80, 7210 61 00 80, 7210 69 00 80, 7212 30 00 80, 7212 50 61 80, 7212 50 69 80, 7225 92 00 80, 7225 99 00 25, 7225 99 00 95, 7226 99 30 90, 7226 99 70 19, 7226 99 70 96
5	Bleche mit organischem Überzug	7210 70 80, 7212 40 80,
6	Kaltgewalzte Verpackungsblecherzeugnisse	7209 18 99, 7210 11 00, 7210 12 20, 7210 12 80, 7210 50 00, 7210 70 10, 7210 90 40, 7212 10 10, 7212 10 90, 7212 40 20
7	Quartobleche aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl	7208 51 20, 7208 51 91, 7208 51 98, 7208 52 91, 7208 90 20, 7208 90 80, 7210 90 30, 7225 40 12, 7225 40 40, 7225 40 60,
8	Bleche und Bänder aus nicht rostendem Stahl, warmgewalzt	7219 11 00, 7219 12 10, 7219 12 90, 7219 13 10, 7219 13 90, 7219 14 10, 7219 14 90, 7219 22 10, 7219 22 90, 7219 23 00, 7219 24 00, 7220 11 00, 7220 12 00
9	Bleche und Bänder aus nicht rostendem Stahl, kaltgewalzt	7219 31 00, 7219 32 10, 7219 32 90, 7219 33 10, 7219 33 90, 7219 34 10, 7219 34 90, 7219 35 10, 7219 35 90, 7219 90 20, 7219 90 80, 7220 20 21, 7220 20 29, 7220 20 41, 7220 20 49, 7220 20 81, 7220 20 89, 7220 90 20, 7220 90 80
10	Quartobleche aus nicht rostendem Stahl, warmgewalzt	7219 21 10, 7219 21 90
12	Stäbe und Leichtprofile aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl	7214 30 00, 7214 91 10, 7214 91 90, 7214 99 31, 7214 99 39, 7214 99 50, 7214 99 71, 7214 99 79, 7214 99 95, 7215 90 00, 7216 10 00, 7216 21 00, 7216 22 00, 7216 40 10, 7216 40 90,

Waren-kate-gorie – Nr.	Warenkategorie – Bezeichnung	KN-Code
		7216 50 10, 7216 50 91, 7216 50 99, 7216 99 00, 7228 10 20, 7228 20 10, 7228 20 91, 7228 30 20, 7228 30 41, 7228 30 49, 7228 30 61,–7228 30 70, 7228 30 89, 7228 60 20, 7228 60 80, 7228 70 10, 7228 70 90, 7228 80 00 ***TARIC-Code: 7228 30 69 99***
13	Betonstabstahl	7214 20 00, 7214 99 10 ***TARIC-Code: 7228 30 69 11***
14	Stäbe und Leichtprofile aus nicht rostendem Stahl	7222 11 11, 7222 11 19, 7222 11 81, 7222 11 89, 7222 19 10, 7222 19 90, 7222 20 11, 7222 20 19, 7222 20 21, 7222 20 29, 7222 20 31, 7222 20 39, 7222 20 81, 7222 20 89, 7222 30 51, 7222 30 91, 7222 30 97, 7222 40 10, 7222 40 50, 7222 40 90
15	Nicht rostender Walzdraht	7221 00 10, ***7221 00 90***
16	Walzdraht aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl	7213 10 00, 7213 20 00, 7213 91 10, 7213 91 20, 7213 91 41, 7213 91 49, 7213 91 70, 7213 91 90, 7213 99 10, 7213 99 90, 7227 10 00, 7227 20 00, 7227 90 10, 7227 90 50, 7227 90 95
17	Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	7216 31 10, 7216 31 90, 7216 32 11, 7216 32 19, 7216 32 91, 7216 32 99, 7216 33 10, 7216 33 90
18	Spundwanderzeugnisse	7301 10 00
19	Oberbaumaterial für Bahnen	7302 10 22, 7302 10 28, 7302 10 40, 7302 10 50, 7302 40 00
20	Gasleitungen	7306 30 41, 7306 30 49, 7306 30 72, 7306 30 77
21	Hohlprofile	7306 61 10, 7306 61 92, 7306 61 99
22	Nahtlose Rohre aus nicht rostendem Stahl	7304 11 00, 7304 22 00, 7304 24 00, 7304 41 00, 7304 49 83, 7304 49 85, 7304 49 89
24	Andere nahtlose Rohre	7304 19 10, 7304 19 30, 7304 19 90, 7304 23 00, 7304 29 10, 7304 29 30, 7304 29 90, 7304 31 20, 7304 31 80,

Waren-kate-gorie – Nr.	Warenkategorie – Bezeichnung	KN-Code
		7304 39 50, 7304 39 82, 7304 39 83, 7304 39 88, 7304 51 81, 7304 51 89, 7304 59 30, 7304 59 82, 7304 59 83, 7304 59 89, 7304 90 00
25.A	Große geschweißte Rohre	7305 11 00,7305 12 00
25.B		7305 19 00, 7305 20 00, 7305 31 00, 7305 39 00, 7305 90 00
26	Andere geschweißte Rohre	7306 11 00, 7306 19 00, 7306 21 00, 7306 29 00, 7306 30 12, 7306 30 18, 7306 30 80, 7306 40 20, 7306 40 80, 7306 50 21, 7306 50 29, 7306 50 80, 7306 69 10, 7306 69 90, 7306 90 00
27	Stäbe aus nicht legiertem oder anderem legiertem Stahl, kaltfertiggestellt	7215 10 00, 7215 50 11, 7215 50 19, 7215 50 80, 7228 10 90, 7228 20 99, 7228 50 20, 7228 50 40, 7228 50 61, 7228 50 69, 7228 50 80
28	Draht aus nicht legiertem Stahl	7217 10 10, 7217 10 31, 7217 10 39, 7217 10 50, 7217 10 90, 7217 20 10, 7217 20 30, 7217 20 50, 7217 20 90, 7217 30 41, 7217 30 49, 7217 30 50, 7217 30 90, 7217 90 20, 7217 90 50, 7217 90 90

ANHANG II

Zollkontingentsmenge je Warenkategorie

Die jährliche Gesamtmenge der Zollkontingente beträgt 18 345 922 Tonnen.

Warenkategorie – Nr.	Warenkategorie – Bezeichnung	KN-Code	Gesamtmenge der Zollkontingente (in Tonnen)	Zollsatz außer-halb des Kontingents
1A	Bleche und Bänder aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, warmgewalzt	7208 10 00, 7208 25 00, 7208 26 00, 7208 27 00, 7208 36 00, 7208 37 00, 7208 38 00, 7208 39 00, 7208 40 00, 7208 52 10, 7208 52 99, 7208 53 10, 7208 53 90, 7208 54 00, 7211 13 00, 7211 14 00, 7211 19 00, 7225 19 10, 7225 30 10, 7225 30 30, 7225 30 90, 7225 40 15, 7225 40 90, 7226 19 10, 7226 91 20, 7226 91 91, 7226 91 99	5 198 712	50 %
1B	Bleche und Bänder aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, warmgewalzt	7212 60 00	4 581	50 %
2	Bleche aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, kaltgewalzt	7209 15 00, 7209 16 90, 7209 17 90, 7209 18 91, 7209 25 00, 7209 26 90, 7209 27 90, 7209 28 90, 7209 90 20, 7209 90 80, 7211 23 20, 7211 23 30, 7211 23 80, 7211 29 00, 7211 90 20, 7211 90 80, 7225 50 20, 7225 50 80, 7226 20 00, 7226 92 00	1 544 759	50 %
3.A	Elektrobleche	7209 16 10, 7209 17 10,	612	50 %

Warenkategorie – Nr.	Warenkategorie – Bezeichnung	KN-Code	Gesamtmenge der Zollkontingente (in Tonnen)	Zollsatz außer-halb des Kontingents
	(andere als GOES)	7209 18 10, 7209 26 10, 7209 27 10, 7209 28 10		
3.B		7225 19 90, 7226 19 80	199 079	50 %
4A	Bleche mit metallischem Überzug	***7212 50 20*** ***TARIC-Codes: 7210 41 00 20, 7210 41 00 30, 7210 49 00 20, 7210 49 00 30***, 7210 61 00 ***20, 7210 61 00 30, 7210 69 00 20, 7210 69 00 30, 7212 30 00 20, 7212 30 00 30***, ***7212 50 61 20, 7212 50 61 30, 7212 50 69 20, 7212 50 69 30, 7225 92 00 20, 7225 92 00 30, 7225 99 00 11, 7225 99 00 22, 7225 99 00 23, 7225 99 00 41, 7225 99 00 45, 7225 99 00 91, 7225 99 00 92, 7225 99 00 93, 7226 99 30 10***, 7226 99 30 ***30, 7226 99 70 11, 7226 99 70 13, 7226 99 70 91, 7226 99 70 93, 7226 99 70 94***	1 620 686	50 %
4B	Bleche mit metallischem Überzug	7210 20 00, 7210 30 00, 7210 90 80, 7212 20 00, 7212 50 30, 7212 50 40, 7212 50 90, 7225 91 00, 7226 99 10 TARIC-Codes: 7210 41 00 80, 7210 49 00 80, 7210 61 00 80, 7210 69 00 80, 7212 30 00 80, 7212 50 61 80, 7212 50	1 238 995	50 %

Warenkategorie – Nr.	Warenkategorie – Bezeichnung	KN-Code	Gesamtmenge der Zollkontingente (in Tonnen)	Zollsatz außer-halb des Kontingents
		69 80, 7225 92 00 80, 7225 99 00 25, 7225 99 00 95, 7226 99 30 90, 7226 99 70 19, 7226 99 70 96		
5	Bleche mit organischem Überzug	7210 70 80, 7212 40 80,	627,871	50 %
6	Kaltgewalzte Verpackungsblecherzeugnisse	7209 18 99, 7210 11 00, 7210 12 20, 7210 12 80, 7210 50 00, 7210 70 10, 7210 90 40, 7212 10 10, 7212 10 90, 7212 40 20	542 840	50 %
7	Quartobleche aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl	7208 51 20, 7208 51 91, 7208 51 98, 7208 52 91, 7208 90 20, 7208 90 80, 7210 90 30, 7225 40 12, 7225 40 40, 7225 40 60,	1 196 903	50 %
8	Bleche und Bänder aus nicht rostendem Stahl, warmgewalzt	7219 11 00, 7219 12 10, 7219 12 90, 7219 13 10, 7219 13 90, 7219 14 10, 7219 14 90, 7219 22 10, 7219 22 90, 7219 23 00, 7219 24 00, 7220 11 00, 7220 12 00	153 186	50 %
9	Bleche und Bänder aus nicht rostendem Stahl, kaltgewalzt	7219 31 00, 7219 32 10, 7219 32 90, 7219 33 10, 7219 33 90, 7219 34 10, 7219 34 90, 7219 35 10, 7219 35 90, 7219 90 20, 7219 90 80, 7220 20 21, 7220 20 29, 7220 20 41, 7220 20 49, 7220 20 81, 7220 20 89, 7220 90 20, 7220 90 80	496 342	50 %
10	Quartobleche aus nicht	7219 21 10, 7219 21 90	17 025	50 %

Warenkategorie – Nr.	Warenkategorie – Bezeichnung	KN-Code	Gesamtmenge der Zollkontingente (in Tonnen)	Zollsatz außer-halb des Kontingents
	rostendem Stahl, warmgewalzt			
12	Stäbe und Leichtprofile aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl	7214 30 00, 7214 91 10, 7214 91 90, 7214 99 31, 7214 99 39, 7214 99 50, 7214 99 71, 7214 99 79, 7214 99 95, 7215 90 00, 7216 10 00, 7216 21 00, 7216 22 00, 7216 40 10, 7216 40 90, 7216 50 10, 7216 50 91, 7216 50 99, 7216 99 00, 7228 10 20, 7228 20 10, 7228 20 91, 7228 30 20, 7228 30 41, 7228 30 49, 7228 30 61, 7228 30 70, 7228 30 89, 7228 60 20, 7228 60 80, 7228 70 10, 7228 70 90, 7228 80 00 ***TARIC-Codes: 7228 30 69 99***	881 735	50 %
13	Betonstabstahl	7214 20 00, 7214 99 10 ***TARIC-Codes: 7228 30 69 11***	844 526	50 %
14	Stäbe und Leichtprofile aus nicht rostendem Stahl	7222 11 11, 7222 11 19, 7222 11 81, 7222 11 89, 7222 19 10, 7222 19 90, 7222 20 11, 7222 20 19, 7222 20 21, 7222 20 29, 7222 20 31, 7222 20 39, 7222 20 81, 7222 20 89, 7222 30 51, 7222 30 91, 7222 30 97, 7222 40 10, 7222 40 50, 7222 40 90	133 595	50 %
15	Nicht rostender	7221 00 10, ***7221 00 90***	40 462	50 %

Warenkategorie – Nr.	Warenkategorie – Bezeichnung	KN-Code	Gesamtmenge der Zollkontingente (in Tonnen)	Zollsatz außer-halb des Kontingents
	Walzdraht			
16	Walzdraht aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl	7213 10 00, 7213 20 00, 7213 91 10, 7213 91 20, 7213 91 41, 7213 91 49, 7213 91 70, 7213 91 90, 7213 99 10, 7213 99 90, 7227 10 00, 7227 20 00, 7227 90 10, 7227 90 50, 7227 90 95	1 569 532	50 %
17	Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	7216 31 10, 7216 31 90, 7216 32 11, 7216 32 19, 7216 32 91, 7216 32 99, 7216 33 10, 7216 33 90	184 607	50 %
18	Spundwanderzeugnisse	7301 10 00	31 263	50 %
19	Oberbaumaterial für Bahnen	7302 10 22, 7302 10 28, 7302 10 40, 7302 10 50, 7302 40 00	16 472	50 %
20	Gasleitungen	7306 30 41, 7306 30 49, 7306 30 72, 7306 30 77	222 413	50 %
21	Hohlprofile	7306 61 10, 7306 61 92, 7306 61 99	499 493	50 %
22	Nahtlose Rohre aus nicht rostendem Stahl	7304 11 00, 7304 22 00, 7304 24 00, 7304 41 00, 7304 49 83, 7304 49 85, 7304 49 89	32 967	50 %
24	Andere nahtlose Rohre	7304 19 10, 7304 19 30, 7304 19 90, 7304 23 00, 7304 29 10, 7304 29 30, 7304 29 90, 7304 31 20, 7304 31 80, 7304 39 50, 7304 39 82, 7304 39 83, 7304 39 88, 7304 51 81, 7304 51 89, 7304 59 30, 7304 59 82, 7304 59 83, 7304 59 89, 7304 90 00	268 901	50 %

Warenkategorie – Nr.	Warenkategorie – Bezeichnung	KN-Code	Gesamtmenge der Zollkontingente (in Tonnen)	Zollsatz außer-halb des Kontingents
25.A	Große geschweißte Rohre	7305 11 00,7305 12 00	28 749	50 %
25.B		7305 19 00, 7305 20 00, 7305 31 00, 7305 39 00, 7305 90 00	83 616	50 %
26	Andere geschweißte Rohre	7306 11 00, 7306 19 00, 7306 21 00, 7306 29 00, 7306 30 12, 7306 30 18, 7306 30 80, 7306 40 20, 7306 40 80, 7306 50 21, 7306 50 29, 7306 50 80, 7306 69 10, 7306 69 90, 7306 90 00	250 757	50 %
27	Stäbe aus nicht legiertem oder anderem legiertem Stahl, kaltfertiggestellt	7215 10 00, 7215 50 11, 7215 50 19, 7215 50 80, 7228 10 90, 7228 20 99, 7228 50 20, 7228 50 40, 7228 50 61, 7228 50 69, 7228 50 80	97 315	50 %
28	Draht aus nicht legiertem Stahl	7217 10 10, 7217 10 31, 7217 10 39, 7217 10 50, 7217 10 90, 7217 20 10, 7217 20 30, 7217 20 50, 7217 20 90, 7217 30 41, 7217 30 49, 7217 30 50, 7217 30 90, 7217 90 20, 7217 90 50, 7217 90 90	317 886	50 %

Zu dieser Verordnung wurde eine Erklärung abgegeben, die in ABl. C, …, ELI: …[+], zu finden ist.

[+] ABl.: Bitte die Amtsblattfundstelle der Erklärung einfügen, einschließlich ELI.

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Einfuhr von Stahlerzeugnissen aus Russland

Seit Beginn des Kriegs haben die Union und ihre Mitgliedstaaten beispiellose Maßnahmen ergriffen, um die wirtschaftlichen Abhängigkeiten von Russland zu mindern und darauf hinzuwirken, dass die Wirtschaftstätigkeit der Union nicht dazu beiträgt, die Kriegsanstrengungen Russlands zu fördern.

Mit diesen Maßnahmen wurden die Handelsströme in vielen verschiedenen Branchen wie dem Stahlsektor deutlich eingeschränkt, die Abkopplung vorangetrieben und zur Widerstandsfähigkeit der Union beigetragen, aber auch gezeigt, dass die Union in der Lage ist, geeint und entschlossen zu handeln, wenn ihre Werte und strategischen Interessen auf dem Spiel stehen.

Gleichzeitig muss die Union weiterhin ihre Aufmerksamkeit auf die Bereiche richten, in denen nach wie vor Abhängigkeiten vorliegen, insbesondere im Hinblick auf bestimmte Stahlerzeugnisse, deren Einfuhr noch nicht uneingeschränkt verboten ist.

Vor allem sind im Einklang mit den Übergangsbestimmungen, die in den einschlägigen restriktiven Maßnahmen festgelegt wurden, die der Rat angenommen hat[1], einige eingeschränkte Einfuhren aus Russland im Stahlsektor noch bis zum 30. September 2028 zulässig. Im Sinne einer schrittweisen, beständigen Diversifizierung sind diese Einfuhren durch Kontingente gedeckelt, deren Mengen jährlich sinken.

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission weisen auf den institutionellen Rahmen hin, der für restriktive Maßnahmen gilt, und betonen, dass die einschlägigen restriktiven Maßnahmen, die vom Rat angenommen wurden, den Weg hin zu einem vollständigen Ausstieg aus den übrigen Einfuhren russischer Stahlerzeugnisse, insbesondere Brammen, bis zum 30. September 2028 untermauern.

[1] Beschluss 2014/512/GASP des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, und Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren.

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0171

Überprüfung ausländischer Investitionen in der Union

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Mai 2026 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Überprüfung ausländischer Investitionen in der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2024)0023 – C9-0011/2024 – 2024/0017(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2024)0023),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 114 und 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0011/2024),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 10. Juli 2024[1],

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 20. November 2024[2],

– unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 75 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 10. Februar 2026 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen

– gestützt auf Artikel 60 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie, des Ausschusses für

[1] ABl. C, C/2024/6027, 23.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/6027/oj.
[2] ABl. C, C/2025/290, 24.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/290/oj.

Binnenmarkt und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Verkehr und Tourismus,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für internationalen Handel (A10-0061/2025),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest[3];

2. billigt die dieser Entschließung beigefügte gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und der Kommission, die im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe C) veröffentlicht wird;

3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

[3] Dieser Standpunkt ersetzt die am 8. Mai 2025 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte P10_TA(2025)0102).

P10_TC1-COD(2024)0017

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 19. Mai 2026 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2026/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Überprüfung ausländischer Investitionen in der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2019/452

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114 und ***Artikel 207 Absatz 2***,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses[1],

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen[2],

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren[3],

---

1 ABl. C, C/2024/6027, 23.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/6027/oj.
2 ABl. C, C/2025/290, 24.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/290/oj.
3 Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 19. Mai 2026.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) ***Die Union begrüßt ausländische*** Investitionen, ***da sie*** zum Wachstum beitragen, indem sie ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessern, Arbeitsplätze und Skaleneffekte schaffen und Kapital, Technologien, Innovation und Fachwissen einbringen.

(2) In Artikel 3 Absatz 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) ist festgelegt, dass die Union in ihren Beziehungen zur übrigen Welt ihre Werte und Interessen schützt und fördert und zum Schutz ihrer Bürgerinnen und Bürger beiträgt. ▌

(3) ***Die Union und die Mitgliedstaaten verfügen über ein offenes Investitionsumfeld, das im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verankert und fester Bestandteil der internationalen Verpflichtungen der Union und ihrer Mitgliedstaaten ist. In Artikel 21 Absatz 2 EUV heißt es*** jedoch***, dass die Union mit ihrer Politik und ihren Maßnahmen das Ziel verfolgt, ihre Werte, ihre grundlegenden Interessen, ihre Sicherheit, ihre Unabhängigkeit und ihre Unversehrtheit zu wahren. Diese Grundsätze und Ziele bilden nach Artikel 207 AEUV die Grundlage der gemeinsamen Handelspolitik der Union und gelten auch für ausländische Investitionen.*** Gemäß den internationalen Verpflichtungen im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO), der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und ***der mit*** Drittstaaten geschlossenen Handels- und Investitionsabkommen ist es der Union ***oder den*** Mitgliedstaaten ***in diesem Zusammenhang*** jedoch möglich, ausländische Direktinvestitionen ▌ aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung unter bestimmten Voraussetzungen zu beschränken.

(4) ***Gemäß*** der Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates[4] wurde ein Rahmen für die Überprüfung ▌ ***ausländischer Direktinvestitionen*** in der Union durch die Mitgliedstaaten geschaffen. In dieser Verordnung wurde insbesondere ein Kooperationsmechanismus festgelegt, der es den Mitgliedstaaten und der Kommission ermöglicht, Informationen über ***ausländische Direktinvestitionen*** auszutauschen und Bedenken hinsichtlich Risiken für die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung zu äußern. Dieser Kooperationsmechanismus verpflichtete den Mitgliedstaat, in dem die ausländische Direktinvestition stattfindet ▌, in seiner Überprüfungsentscheidung die Kommentare anderer Mitgliedstaaten und die Stellungnahme der Kommission angemessen zu berücksichtigen.

(5) Der ***gemäß*** der Verordnung (EU) 2019/452 geschaffene Rahmen hat sein Ziel erreicht, den Mitgliedstaaten und der Kommission einen förmlichen Mechanismus für den Austausch von Informationen über ***ausländische Direktinvestitionen*** und die Sensibilisierung für grenzüberschreitende Risiken für die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung, die sich aus bestimmten ***ausländischen Direktinvestitionen*** ergeben, bereitzustellen.

---

[4] Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union (ABl. L 79 I vom 21.3.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/452/oj).

(6) Allerdings ist ein neues Rechtsinstrument erforderlich, um die Effizienz und Wirksamkeit der ***Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen*** zu verbessern und ein höheres Maß an Harmonisierung in der gesamten Union sicherzustellen. ***Solche Verbesserungen sind deshalb erforderlich, weil sich Investitionsflüsse ständig verändern. Die Integration der Weltwirtschaft in Verbindung mit Kriegen und geopolitischen Spannungen hat neue Risiken hervorgebracht, die von der Union und den Mitgliedstaaten angegangen werden müssen. Am 20. Juni 2023 nahmen die Kommission und der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik eine gemeinsame Mitteilung mit dem Titel „Europäische Strategie für wirtschaftliche Sicherheit“ an, und am 3. Dezember 2025 nahmen sie eine gemeinsame Mitteilung mit dem Titel „Stärkung der wirtschaftlichen Sicherheit der EU“ an. In diesen Mitteilungen wird die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen (ADI) als Instrument zum Schutz der Union vor Risiken für die wirtschaftliche Sicherheit aufgeführt. Mit den Mitteilungen wird deutlich gemacht, dass Risiken im Zusammenhang mit der Resilienz von Lieferketten, dem Zugang zu kritischer Infrastruktur, dem Abfluss von Technologie und der Ausnutzung wirtschaftlicher Abhängigkeiten oder der Anwendung wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen angegangen werden müssen.***

(7) Bestimmte ausländische Investitionen, ***die*** nicht unter die Verordnung (EU) 2019/452 fallen, könnten Risiken für die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung ▌ mit sich bringen. ***Diese Risiken betreffen*** insbesondere bestimmte ausländische Investitionen in Mitgliedstaaten, in denen ***noch kein*** Überprüfungsmechanismus ***in Kraft ist***, ausländische Investitionen in Mitgliedstaaten, in denen zwar ein Überprüfungsmechanismus ***in Kraft ist***, ***dessen*** Anwendungsbereich aber bestimmte sensible ausländische Investitionen nicht umfasst, und ***ausländische*** Investitionen, die von ausländischen Investoren über ein in der Union niedergelassenes Tochterunternehmen getätigt werden ***(„Investitionen innerhalb der Union“)*** und die möglicherweise dieselben Risiken für die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung bergen wie ausländische ▌ Investitionen, die ***direkt*** aus Drittstaaten getätigt werden.

(8) Als die überwiegende Mehrheit der Mitgliedstaaten, jedoch nicht alle, über ein ***geltendes*** Rechtsinstrument verfügte, das einen Mechanismus zur Überprüfung ***ausländischer Direktinvestitionen*** vorsah, ***ermöglichte das Fehlen eines Überprüfungsmechanismus in bestimmten Mitgliedstaaten problematischen ausländischen Investoren, die in sensible Vermögenswerte investieren wollten, über Investitionen in diesen Mitgliedstaaten Zugang zum Binnenmarkt zu erlangen.*** In vielen Mitgliedstaaten ***sehen*** ▌ die nationalen Rechtsvorschriften ***zudem*** auch ***eine Ausweitung*** der Überprüfung ***auf*** Investitionen innerhalb der Union ***vor***. Zwischen den Mitgliedstaaten bestehen erhebliche Unterschiede in Bezug auf den Umfang, die Schwellenwerte und die Kriterien, anhand deren beurteilt wird, ob sich eine ausländische Investition voraussichtlich nachteilig auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung auswirkt. Auch bei ▌ Überprüfungsverfahren bestehen Unterschiede***. Mit der vorliegenden Verordnung sollen Unterschiede bei zentralen Elementen der auf nationaler Ebene umgesetzten Überprüfungsmechanismen abgebaut werden.*** In einigen Mitgliedstaaten kann eine ausländische Investition durchgeführt werden, bevor sie in Bezug auf die Auswirkungen auf Sicherheit oder öffentliche Ordnung genehmigt wurde. Andere hingegen schreiben vor, dass die ausländische Investition erst nach der Genehmigung im Rahmen des Überprüfungsmechanismus abgeschlossen werden darf. Solche Unterschiede stellen ein Problem für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts dar. Sie schaffen beispielsweise ungleiche Wettbewerbsbedingungen und erhöhen die Befolgungskosten für Investoren, die Transaktionen in mehr als einem Mitgliedstaat melden wollen. Es ist von entscheidender Bedeutung, ***Unterschiede abzubauen***, um die Berechenbarkeit ***in Bezug auf die*** geltenden nationalen Regelungen und ihrer Merkmale für Investoren zu gewährleisten und so ▌ damit verbundene Befolgungskosten zu senken. Dies ist umso wichtiger angesichts des Grads der Integration des Binnenmarkts, der dazu führen kann, dass sich eine einzige Transaktion auf mehrere Mitgliedstaaten in der gesamten Union auswirkt. So ist es beispielsweise möglich, dass eine Transaktion, die auf die Übernahme eines nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten Unternehmens abzielt, auch die Sicherheit und die öffentliche Ordnung eines anderen Mitgliedstaats beeinträchtigt, da aufgrund der Struktur der Lieferkette oder anderer wirtschaftlicher Elemente eine Verbindung zwischen dem ***Ziel in der Union*** und anderen Unternehmen mit Sitz in einem ***anderen*** Mitgliedstaat besteht. Zur Beseitigung ***solcher Probleme im Zusammenhang mit der Integration des*** Binnenmarkts und zur Gewährleistung von mehr Kohärenz und Berechenbarkeit sollten die Kriterien und Elemente für die Bewertung ausländischer Investitionen durch Maßnahmen der Union

festgelegt werden. ***Mit der vorliegenden Verordnung soll daher die Konvergenz der nationalen Vorschriften für die Überprüfung ausländischer Investitionen, einschließlich Investitionen innerhalb der Union, verbessert werden, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, ausländischen Investoren mehr Sicherheit zu bieten und das Aufkommen zusätzlicher Hindernisse für den Binnenmarkt zu verhindern.***

(9) Zur Gewährleistung eines einheitlichen Ansatzes für die Überprüfung ausländischer Investitionen in der gesamten Union sollten alle Mitgliedstaaten verpflichtet werden, ausländische Investitionen aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung zu überprüfen. ***Ferner*** sollten die Kernelemente der nationalen Überprüfungsmechanismen harmonisiert werden. Eine solche Mindestharmonisierung ***sollte die Verpflichtung für die Mitgliedstaaten umfassen, sicherzustellen, dass*** ausländische Investitionen***, die auf Unternehmen abzielen, die in bestimmten sensiblen Bereichen tätig sind, einer Überprüfung unterzogen werden. Mit dieser Verpflichtung sollte sichergestellt werden, dass bestimmte sensible*** ausländische ***Investitionen in allen Mitgliedstaaten überprüft werden. Außerdem sollten mit dieser Verordnung die Verfahren im Rahmen des Kooperationsmechanismus*** und die Wechselwirkung zwischen den ***Überprüfungsmechanismen*** und dem Kooperationsmechanismus ▌ ***weiter harmonisiert und präzisiert werden***. ***Insbesondere sollte sichergestellt werden, dass alle Überprüfungsmechanismen eine erste Prüfung vorsehen, die innerhalb von 45 Kalendertagen ab dem Tag, an dem die Überprüfungsbehörde die Einreichung als vollständig erachtet, abgeschlossen werden sollte. Daher sollte für die Zwecke dieser Verordnung eine Begriffsbestimmung für „Einreichung“ eingeführt werden, die sowohl die erstmalige Vorlage der erforderlichen Unterlagen als auch die Bewertung umfasst, ob ein Antrag als vollständig erachtet wird ▌ . Erforderlichenfalls sollte eine vertiefte Untersuchung durchgeführt werden.*** Darüber hinaus sollten ***die Fristen für die Meldung durch den Kooperationsmechanismus harmonisiert und die Verfahrensschritte im Rahmen des Kooperationsmechanismus, insbesondere in Bezug auf die Abgabe von Stellungnahmen der*** Mitgliedstaaten ***und der Kommission, besser aufeinander abgestimmt werden. Eine solche Harmonisierung und Angleichung würde es ermöglichen, Situationen zu bewältigen, in denen die Fristen der*** nationalen ***Verfahren nicht aufeinander abgestimmt sind somit zur Folge haben könnten, dass sich eine Transaktion verzögert. Die Kriterien, die die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Beurteilung der Frage, ob sich eine*** ausländische ***Investition voraussichtlich nachteilig auf*** die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung ***auswirkt, berücksichtigen sollten, sollten bis zu einem gewissen Grad harmonisiert werden. Zu diesen gemeinsamen Kriterien sollten die Sicherheit, Integrität, Widerstandsfähigkeit und Funktionsweise kritischer Infrastruktur, die Verfügbarkeit kritischer Technologien sowie die Kontinuität der Versorgung mit kritischen Ressourcen gehören. Mit den gemeinsamen Kriterien würde sichergestellt, dass die voraussichtlich nachteiligen Auswirkungen ausländischer***

Investitionen auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung einheitlicher bewertet werden, während den Mitgliedstaaten gleichzeitig die Möglichkeit erhalten bleibt, weitere Kriterien in Betracht zu ziehen, die von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich sein können.

(10) Die Überprüfung ausländischer Investitionen sollte im Einklang mit dieser Verordnung durchgeführt werden***. Bei einer solchen Überprüfung sollten*** alle verfügbaren ▌ Informationen berücksichtigt und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingehalten werden***. Dabei sollte dem Ziel Rechnung getragen werden, ein offenes Investitionsumfeld und den Binnenmarkt zu erhalten.*** Darüber hinaus sollte die Überprüfung ausländischer Investitionen ▌im Einklang mit dem Unionsrecht stehen ▌, insbesondere ***mit den Artikeln 49 und 63 AEUV*** ▌. Jegliche Beschränkungen ***der*** Niederlassungsfreiheit ***oder des*** freien Kapitalverkehrs, ***die sich aus Überprüfungsmechanismen oder Überprüfungsentscheidungen ergeben könnten***, wie ***die Auferlegung von*** Risikominderungsmaßnahmen ***oder die Untersagung bzw. die Rückabwicklung einer ausländischen Investition***, sollten ***aus Gründen der der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit, einschließlich*** tatsächlicher und hinreichend schwerer ***Gefahren***, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berühren, ***gerechtfertigt sein. Zu diesen Gründen der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit zählen Gefahren für das Funktionieren der Institutionen und der wesentlichen öffentlichen Dienste, für die Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern oder Dienstleistungen oder für das Überleben der Bevölkerung, die Gefahr einer schwerwiegenden Störung der Außenbeziehungen oder des friedlichen Zusammenlebens der Nationen oder Gefahren im Hinblick auf militärische Interessen.***

(11) Damit der ***durch diese*** Verordnung ***geschaffene*** Kooperationsmechanismus effizient und wirksam funktionieren kann, muss ein ***gemeinsamer*** Mindestumfang für ausländische Investitionen festgelegt werden, die alle Mitgliedstaaten ***überprüfen*** sollten. ▌

(12) Es ist notwendig, den Mitgliedstaat, in dem eine ausländische Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde ***(im Folgenden „Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt“)***, gegenüber der Kommission und den Mitgliedstaaten, die hinreichend begründete Bedenken hinsichtlich der ***Sicherheit oder*** der öffentlichen Ordnung ▌ zum Ausdruck bringen, stärker rechenschaftspflichtig zu machen.

(13) Der in dieser Verordnung festgelegte gemeinsame Rahmen sollte die alleinige Verantwortung der ***einzelnen*** Mitgliedstaaten für den Schutz ***ihrer*** nationalen Sicherheit gemäß Artikel 4 Absatz 2 EUV unberührt lassen. Dieser gemeinsame Rahmen sollte ebenso den Schutz der wesentlichen Sicherheitsinteressen ***der Mitgliedstaaten im Einklang mit*** Artikel 346 AEUV unberührt lassen.

(14) ***Diese Verordnung sollte*** ausländische Investitionen ***abdecken***, die dauerhafte und direkte Beziehungen zwischen ***ausländischen*** Investoren ▌, einschließlich staatlicher Stellen, und Zielen in der Union, die eine Wirtschaftstätigkeit in einem Mitgliedstaat ausüben, schaffen oder aufrechterhalten***.*** Diese Verordnung sollte gelten, wenn ausländische Investitionen direkt ***von einem ausländischen Investor*** getätigt werden oder ▌ ***Investition innerhalb der Union*** sind. ***Sie*** sollte jedoch nicht auf den Erwerb von Wertpapieren von Unternehmen Anwendung finden, die ausschließlich für Finanzanlagen bestimmt sind, ohne dass die Absicht besteht, die Verwaltung ***oder*** Kontrolle des ***Unternehmens*** zu beeinflussen (Wertpapieranlagen). ▌

(15) Dauerhafte und direkte Beziehungen zwischen dem ausländischen Investor und einem Ziel in der Union entstehen, wenn der ausländische Investor eine wirksame Beteiligung an der Leitung oder Kontrolle des Ziels in der Union erlangt. Dies ist dann der Fall, wenn der ausländische Investor einen entscheidenden Einfluss auf das Ziel in der Union erlangt, das heißt, wenn er die Fähigkeit besitzt, die Geschäftspolitik des Ziels in der Union allein oder gemeinsam, tatsächlich oder rechtlich zu bestimmen. Eine wirksame Beteiligung an der Leitung oder Kontrolle des Ziels in der Union kann jedoch auch dann vorliegen, wenn der ausländische Investor zwar keinen entscheidenden Einfluss auf das Ziel in der Union hat, aber dessen Geschäftspolitik, Verhalten oder Entscheidungen dennoch wesentlich beeinflussen kann, etwa durch Aktienbesitz, Stimmrechte, Verträge – einschließlich der Hebelwirkung, die sich aus Beziehungen zu Lieferanten ergibt – oder eine bedeutende Vertretung im Vorstand.

(16) Übernahmen durch Abwicklungsinstrumente im Rahmen der betreffenden Abwicklungsrahmen (für Banken, zentrale Gegenparteien oder Versicherungsunternehmen) sollten vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden. In solchen Fällen ist Zeit ein kritischer Faktor und Entscheidungen werden oft über Nacht getroffen. Die in dieser Verordnung vorgesehenen Überprüfungsverfahren könnten die Fähigkeit zur zeitnahen Reaktion beeinträchtigen. Um die Finanzstabilität nicht zu gefährden, sollten deshalb Abwicklungsgeschäfte ausgenommen werden. Die Abwicklungsbehörden sollten die Zielvorgaben dieser Verordnung so weit wie möglich berücksichtigen, wenn sie Abwicklungsmaßnahmen unter Beteiligung eines ausländischen Investors durchführen, insbesondere wenn es sich um strategische Vermögenswerte handelt.

(17) Umstrukturierungsmaßnahmen innerhalb einer Unternehmensgruppe sollten nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, wenn diese Maßnahmen ausschließlich zum Zweck der internen Umstrukturierung, beispielsweise durch Fusion oder Spaltung, eines Ziels in der Union oder der Unternehmensgruppe, zu der das Ziel in der Union gehört, durchgeführt werden, ohne dass dies zu Änderungen der wirtschaftlichen Eigentumsverhältnisse des Ziels in der Union führt. Interne Umstrukturierungen sollten insbesondere dann vom Anwendungsbereich ausgenommen werden, wenn sie nicht dazu führen, dass ein neuer ausländischer Investor Eigentum oder Kontrolle über das Ziel in der Union oder über ein Unternehmen erwirbt, das dieses Ziel in der Union unmittelbar oder mittelbar besitzt oder kontrolliert, sie nicht zu einer Erhöhung der von ausländischen Investoren gehaltenen Anteile führen und sie ausländischen Investoren keine zusätzlichen Rechte einräumen, die zu einer Änderung der tatsächlichen Beteiligung eines oder mehrerer ausländischer Investoren an der Leitung oder Kontrolle des Ziels in der Union führen könnten. Interne Umstrukturierungen, die die Einführung einer neuen juristischen Person mit Sitz in einem Drittstaat mit sich bringen, der nicht bereits in der vorgelagerten Eigentumskette des Ziels in der Union vertreten ist, könnten jedoch Sicherheitsrisiken schaffen und sollten daher in den Anwendungsbereich dieser Verordnung aufgenommen werden. Beispielsweise könnte ein solches Unternehmen dem Recht eines Drittstaats unterliegen, das natürlichen oder juristischen Personen die Verpflichtung auferlegt, Informationen zu nachrichtendienstlichen Zwecken ohne ordnungsgemäßes Verfahren oder Kontrollmechanismen weiterzugeben.

(18) Die Verordnung (EU) 2019/452 gilt nur für ***ausländische Direktinvestitionen, die direkt von einem ausländischen Investor in der Union getätigt wurden***. Es ist jedoch ▌ erforderlich, den Anwendungsbereich dieser Verordnung auf ausländische Investitionen zwischen Mitgliedstaaten auszuweiten, ***die über ein*** in einem Mitgliedstaat ***niedergelassenes Unternehmen getätigt werden, das*** direkt oder indirekt von einem ausländischen ***Investor*** kontrolliert wird ***(im Folgenden „Tochterunternehmen eines ausländischen Investors in der Union“). Diese*** ausländischen ***Investitionen bergen dieselben spezifischen Risiken für die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung wie ausländische Direktinvestitionen, die über eine nicht in der Union niedergelassene juristische Person getätigt werden, da der kontrollierende ausländische Investor die Macht und den Einfluss auf das Ziel in der Union hat, auch wenn der Einfluss über das Tochterunternehmen eines ausländischen Investors in der Union ausgeübt wird. Diese spezifischen Risiken könnten durch die Gerichtsbarkeit, dem der ausländische Investor unterliegt, oder durch den Einfluss der Regierung oder nichtstaatlicher Akteure eines Drittstaats verursacht werden. Solche Risiken werden nicht durch*** ausländische ***Investitionen verursacht, die von Investoren getätigt werden, die weder unmittelbar noch mittelbar von einer Person oder Einrichtung aus einem Drittstaat kontrolliert werden. Daher ist es angezeigt, ausländische Investitionen, die über ein Tochterunternehmen eines ausländischen Investors*** in der Union ***getätigt werden, in den Anwendungsbereich dieser Verordnung aufzunehmen, nicht aber Investitionen anderer Investoren aus der Union***, insbesondere ▌ um sicherzustellen, dass ausländische Investitionen, die eine dauerhafte Verbindung zwischen dem ausländischen Investor und dem Ziel in der Union herstellen, unabhängig davon, ob sie direkt von einem ausländischen Investor oder über eine in der Union niedergelassene und von einem ausländischen Investor kontrollierte Einrichtung getätigt werden, konsequent erfasst ▌ werden. ***Damit würde*** die Kohärenz und Berechenbarkeit der Überprüfungsvorschriften in den Mitgliedstaaten gefördert werden, wodurch wiederum die Befolgungskosten für ausländische Investoren gesenkt und ***Anreize für Investitionen*** in Mitgliedstaaten, in denen solche Transaktionen nicht ***überprüft werden***, ***beseitigt würden***.

(19) Um angemessen beurteilen zu können, ob sich eine ausländische Investition voraussichtlich nachteilig auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung auswirkt, ist es wichtig, mit dem Begriff „wirtschaftlicher Eigentümer“ die tatsächlichen Personen zu erfassen, die unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf einen ausländischen Investor oder ein Ziel in der Union ausüben. Bei Trusts liegt das rechtliche Eigentum beim Trust selbst, aber der wirtschaftliche Nutzen kommt der natürlichen Person oder den natürlichen Personen zugute, in deren Namen der Trust tätig ist. Aus diesem Grund sollte die Begriffsbestimmung „wirtschaftlicher Eigentümer“ auch diejenigen erfassen, denen die ausländischen Investitionen letztlich zugutekommen, insbesondere Begünstigte eines Trusts. Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass ausländische Investoren stellenweise nur als Strohmänner für die Personen fungieren können, die tatsächlich hinter den ausländischen Investitionen stecken. Ebenso können ausländische Investoren mitunter von anderen Akteuren genötigt werden, die letztlich in der Lage sind, Einfluss auf die ausländische Investition auszuüben. Daher sollte die Begriffsbestimmung „wirtschaftlicher Eigentümer“ auch natürliche Personen umfassen, in deren Namen die ausländische Investition getätigt wird oder in deren Namen die Kontrolle über diese ausländische Investition ausgeübt wird. In der Regel ist eine einzelne natürliche Person der wirtschaftliche Eigentümer eines ausländischen Investors. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass dies auch mehrere Personen sein können, beispielsweise Ehepartner oder andere Familienmitglieder. Ebenso müssen Situationen berücksichtigt werden, in denen es nicht möglich ist, die natürliche Person zu ermitteln, beispielsweise im Falle von börsennotierten Unternehmen. In solchen Fällen sollte die juristische Person, die Einrichtung oder der Trust auf der höchsten ermittelbaren Ebene in der vorgelagerten Eigentums- oder Kontrollkette des ausländischen Investors bzw. des Ziels in der Union als wirtschaftlicher Eigentümer gelten.

(20) Diese Verordnung sieht nur die Kernelemente der Überprüfungsmechanismen vor. Daher sollten die Mitgliedstaaten nationale Vorschriften erlassen können, die die Bestimmungen dieser Verordnung ergänzen oder präzisieren. So sollten die Mitgliedstaaten beispielsweise Schwellenwerte für die von Investoren erworbenen Stimmrechte festlegen können, bei deren Erreichen ausländische Investitionen einer Prüfung unterzogen werden müssen. Die Mitgliedstaaten sollten den Anwendungsbereich ihres nationalen Überprüfungsmechanismus auf ausländische Investitionen in Wirtschaftszweigen ausweiten können, die nicht unter den gemeinsamen Mindestumfang fallen. Entscheidet sich ein Mitgliedstaat dafür, den Anwendungsbereich seines Überprüfungsmechanismus über den gemeinsamen Mindestumfang hinaus auszuweiten, so sollte die Überprüfung mit der vorliegenden Verordnung im Einklang stehen, sofern sie in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt.

(21) ***Zur Gewährleistung*** kohärenter und berechenbarer Überprüfungsverfahren sollten die wesentlichen Merkmale der von den Mitgliedstaaten umzusetzenden Überprüfungsmechanismen festgelegt werden. Zu diesen Merkmale sollten zumindest der ***Mindestumfang vorab*** genehmigungspflichtiger Transaktionen***, die Unterteilung des Überprüfungsverfahrens in eine erste Prüfung und eine vertiefte Untersuchung***, Fristen für die Überprüfung***, ein öffentlicher jährlicher Bericht***, die Möglichkeit für von der Überprüfungsentscheidung betroffene ***Parteien***, gegen solche Entscheidungen Rechtsmittel einzulegen***, und die Befugnis der Überprüfungsbehörden gehören, wirksam gegen Fälle von Nichteinhaltung oder Umgehung vorzugehen***. Die Regeln und Verfahren bei Überprüfungsmechanismen sollten transparent sein und nicht zu Diskriminierung zwischen Drittstaaten führen.

(22) ***Um die Transparenz und Berechenbarkeit der Überprüfungsverfahren zu verbessern, sollten die Überprüfungsbehörden gegebenenfalls und ohne ungebührliche Verzögerung die Person, die die Einreichung vorgenommen hat, über die Vollständigkeit dieser Einreichung unterrichten. Die Überprüfungsbehörde sollte nach der Bestätigung der Vollständigkeit der Einreichung weitere Informationen anfordern bzw. zusätzliche Fragen aufwerfen können, ohne dass dadurch die Möglichkeit der Überprüfungsbehörden berührt wird, die Person, die die Einreichung vorgenommen hat, über sonstige wichtige Verfahrensschritte zu unterrichten.***

(23) ***Die Überprüfungsbehörde und*** die Kommission ***sollten in der Lage sein***, einschlägige Informationen von ***Interessenträgern, einschließlich Wirtschaftsteilnehmern***, Organisationen der Zivilgesellschaft ***und*** Sozialpartnern wie Gewerkschaften***, in Bezug auf*** eine ausländische Investition ***zu berücksichtigen***. ***Solche Informationen könnten dazu führen, dass der Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt, ein Überprüfungsverfahren einleitet. Zu diesem Zweck sollten die Überprüfungsbehörde und die Kommission die Kontaktdaten veröffentlichen, über die Interessenträger auf vertrauliche Weise Informationen bezüglich ausländischer Investitionen übermitteln können.***

(24) ***Um die Sicherheit und öffentliche Ordnung in der gesamten Union einheitlich und wirksam zu schützen, muss eine Mindestharmonisierung des Anwendungsbereichs der Überprüfungsmechanismen vorgesehen werden. Die Mitgliedstaaten sollten verpflichtet werden, ausländische Investitionen zu überprüfen, wenn das Ziel der Union in Wirtschaftszweigen oder Tätigkeitsbereichen tätig ist, die für die Sicherheit, die Verteidigung, die Integrität demokratischer Prozesse, die Widerstandsfähigkeit wesentlicher Dienste oder die Aufrechterhaltung lebenswichtiger gesellschaftlicher Funktionen von besonderer Bedeutung sind. Solch ein gemeinsamer Mindestumfang an Überprüfungsmechanismen muss festgelegt werden,*** um sicherzustellen, dass ausländische Investitionen, die sich voraussichtlich nachteilig auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung auswirken, ***unabhängig von den*** Mitgliedstaaten***, in denen sich die Ziele in der Union befinden,*** ermittelt werden, ***wodurch die Wirksamkeit des Kooperationsmechanismus gestärkt und gleichzeitig die alleinige Verantwortung der Mitgliedstaaten für die nationale*** Sicherheit ▌ ***gewahrt wird***.

(25) Angesichts der inhärenten Risiken im Zusammenhang mit der Übertragung der Kontrolle über verteidigungsbezogene Fähigkeiten, Technologien und Fachwissen, die für die Aufrechterhaltung der Sicherheit von entscheidender Bedeutung sind, sollte der gemeinsame Mindestumfang ausländische Investitionen in Ziele in der Union umfassen, die Güter mit doppeltem Verwendungszweck entwickeln, herstellen oder vermarkten, die in Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates[5] aufgeführt sind, sowie militärische Güter und Technologien, die im Anhang der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[6] aufgeführt sind. Der gemeinsame Mindestumfang sollte auch ausländische Investitionen in Ziele in der Union umfassen, die Halbleiter oder Quantumtechnologien herstellen, erforschen oder entwickeln oder bestimmte Technologien der künstlichen Intelligenzerforschen oder entwickeln, da diese Technologien von strategischer Bedeutung sind und eine wichtige Rolle in einer Vielzahl von Anwendungen spielen, die für die Sicherheit entscheidend sind. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten ausländische Investitionen in Ziele in der Union überprüfen, die bestimmte Tätigkeiten im Zusammenhang mit den in Anhang I Abschnitt I der Verordnung (EU) 2024/1252 des Europäischen Parlaments und des Rates[7] aufgeführten strategischen Rohstoffen ausüben, nämlich Exploration, Gewinnung, Verarbeitung, Recycling, Verwertung oder Bevorratung. Die ausländische Kontrolle über solche Tätigkeiten kann das Risiko einer Versorgungsunterbrechung, einer strategischen Abhängigkeit oder einer unangemessenen Verschuldung bergen.

---

5 *Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. L 206 vom 11.6.2021, S. 1, ELI:* http://data.europa.eu/eli/reg/2021/821/oj*).*

6 *Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern (ABl. L 146 vom 10.6.2009, S. 1, ELI:* http://data.europa.eu/eli/dir/2009/43/oj*).*

7 *Verordnung (EU) 2024/1252 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1724 und (EU) 2019/1020 (ABl. L, 2024/1252, 3.5.2024, ELI:* http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1252/oj*).*

Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten ausländische Investitionen in Ziele in der Union, die Eigentümer von Datenbanken für die Wählerregistrierung, Abstimmungsanlagen und anderen einschlägigen Informationssystemen sind oder diese entwickeln oder betreiben, überprüfen. Ferner sollten ausländische Investitionen in bestimmte Finanzmarktinfrastrukturen und systemrelevante Finanzunternehmen, darunter zentrale Gegenparteien, zentrale Wertpapierverwahrstellen, Betreiber geregelter Märkte, Betreiber von Zahlungssystemen mit Ausnahme von Zentralbanken, sonstige systemrelevante Institute sowie globale Anbieter spezialisierter Nachrichtenübermittlungsdienste für den Zahlungsverkehr, angesichts ihrer zentralen Rolle für die Stabilität, Integrität und Widerstandsfähigkeit des Finanzsystems der Union und unter Berücksichtigung der Zielvorgaben der Spar- und Investitionsunion ebenfalls einer Überprüfung unterzogen werden.

(26) ***Der gemeinsame Mindestumfang sollte auch ausländische Investitionen in Ziele in der Union umfassen, die in den Bereichen Verkehr, Energie oder digitale Infrastruktur tätig sind, jedoch nur, wenn sie nach einer risikobasierten, gezielten Bewertung durch den Mitgliedstaat, in dem sie niedergelassen sind, als kritisch eingestuft werden. Bei dieser Bewertung sollten die nationale Sicherheit und wichtige gesellschaftliche Funktionen angesichts der wesentlichen Dienste, die von dem betreffenden Ziel in der Union erbracht werden, berücksichtigt werden. Es sollte im Ermessen der Mitgliedstaaten liegen, die betreffenden Einrichtungen innerhalb dieser Wirtschaftszweige zu benennen, wobei sie gegebenenfalls die gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates[8] durchgeführten Risikobewertungen berücksichtigen sollten. Mit Blick auf die Planbarkeit für ausländische Investoren sollten Einrichtungen in der Lage sein, erforderlichenfalls nach Rücksprache mit der zuständigen Überprüfungsbehörde festzustellen, ob sie für die Zwecke dieser Verordnung als kritisch gelten.***

[8] ***Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Resilienz kritischer Einrichtungen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/114/EG des Rates (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 164, ELI:*** http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2557/oj***).***

Zudem sollten die Mitgliedstaaten regelmäßig neu bewerten, welche Ziele in der Union für die Zwecke dieser Verordnung als kritisch anzusehen sind. Zu bewertende Einrichtungen in der Energiewirtschaft sind zum einen Energiespeicheranlagen im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates[9] sowie Fernleitungsnetzbetreiber im Sinne der Richtlinie (EU) 2024/1788 des Europäischen Parlaments und des Rates[10], zum anderen im Verkehrssektor Flughäfen im Sinne der Richtlinie 2009/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[11] einschließlich der in der Verordnung (EU) 2024/1679 des Europäischen Parlaments und des Rates[12] aufgeführten Kernflughäfen sowie Stellen, die zugehörige Einrichtungen innerhalb der Flughäfen betreiben, sofern diese für die Sicherheit und die Aufrechterhaltung des Betriebs dieser Flughäfen von wesentlicher Bedeutung sind, Leitungsorgane von Häfen im Sinne der Verordnung (EU) 2017/352 des Europäischen Parlaments und des Rates[13] in Bezug auf in der Verordnung (EU) 2024/1679 aufgeführte Kernhäfen, Hafendiensteanbieter im Sinne der Verordnung (EU) 2017/352, und sonstige Stellen innerhalb der Kernhäfen, sofern diese sonstigen Stellen für die Sicherheit und die Aufrechterhaltung des Betriebs dieser Kernhäfen von wesentlicher Bedeutung sind, sowie schließlich im Sektor der digitalen Infrastruktur Anbieter von Cloud-Computing-Diensten und Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze.

---

9 ***Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 125, ELI:*** http://data.europa.eu/eli/dir/2019/944/oj***).***

10 ***Richtlinie (EU) 2024/1788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2023/1791 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/73/EG (ABl. L, 2024/1788, 15.7.2024; ELI:*** http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1788/oj***).***

11 ***Richtlinie 2009/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über Flughafenentgelte (ABl. L 70 vom 14.3.2009, S. 11. ELI:*** http://data.europa.eu/eli/dir/2009/12/oj***).***

12 ***Verordnung (EU) 2024/1679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über Leitlinien der Union für den Aufbau des Transeuropäischen Verkehrsnetzes, zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1153 und (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 (ABl. L, 2024/1679, 28.6.2024, ELI:*** http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1679/oj***).***

13 ***Verordnung (EU) 2017/352 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2017 zur Schaffung eines Rahmens für die Erbringung von Hafendiensten und zur Festlegung von gemeinsamen Bestimmungen für die finanzielle Transparenz der Häfen (ABl. L 57 vom 3.3.2017, S. 1, ELI:*** http://data.europa.eu/eli/reg/2017/352/oj***).***

(27) Alle Mitgliedstaaten müssen ausländische Investitionen, die unter den gemeinsamen Mindestumfang fallen, einer Ex-ante-Prüfung unterziehen, um die Sicherheit und die öffentliche Ordnung angemessen zu schützen und die Wirksamkeit des Kooperationsmechanismus sicherzustellen. Eine Vorabgenehmigungspflicht ist unerlässlich, da viele mit ausländischen Investitionen verbundene Risiken in dem Moment eintreten, in dem der ausländische Investor eine wirksame Beteiligung an der Geschäftsführung oder Kontrolle erlangt, und nach Abschluss der ausländischen Investitionen nicht mehr wirksam gemindert werden können. Dies gilt insbesondere für ausländische Investitionen, die unter den gemeinsamen Mindestumfang fallen, da durch solche ausländische Investitionen ein nicht rückgängig zu machender Zugang zu sensiblen Informationen, kritischen Technologien, wesentlicher Infrastruktur oder strategischen Vermögenswerten ermöglicht werden könnte. Ein nachträgliches Eingreifen wäre unter solchen Umständen unverhältnismäßig aufwendig und für den angemessenen Schutz der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung ohnehin unwirksam.

(28) Greenfield-Investitionen liegen vor, wenn ***ein*** ausländischer Investor oder ein Tochterunternehmen eines ausländischen Investors in der Union neue Anlagen oder ein neues Unternehmen ***zur Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit*** in der Union errichtet. Greenfield-Investitionen sollten in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen***. Die vorliegende Verordnung sollte jedoch keine Vorabgenehmigungspflicht für diese*** Investitionen ***vorsehen.*** Den Mitgliedstaaten ***sollte es daher freistehen, zu entscheiden, ob sie solche*** Investitionen ***in den Anwendungsbereich*** ihrer Überprüfungsmechanismen ▌einbeziehen.

(29) Der in der Verordnung (EU) 2019/452 festgelegte Kooperationsmechanismus ermöglicht es den Mitgliedstaaten, zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu unterstützen, wenn eine ausländische Direktinvestition in einem Mitgliedstaat die Sicherheit oder öffentliche Ordnung anderer Mitgliedstaaten oder Projekte oder Programme von Unionsinteresse voraussichtlich beeinträchtigt. Dieser Kooperationsmechanismus hat sich bisher als sehr nützlich erwiesen und sollte daher ***im Rahmen*** dieser Verordnung beibehalten und gestärkt werden***, damit bei ausländischen Investitionen in der gesamten Union ein einheitlicherer Ansatz verfolgt werden kann***.

(30) ***Damit der*** Kooperationsmechanismus nur auf diejenigen ausländischen Investitionen ***ausgerichtet ist***, bei denen die Merkmale des ausländischen Investors oder des Ziels in der Union ***nachteilige*** Auswirkungen auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung wahrscheinlich machen, sollten risikobasierte Bedingungen für die Meldung ausländischer Investitionen, die in einem Mitgliedstaat einer Überprüfung unterzogen werden, an die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission festgelegt werden. ***Insbesondere dann, wenn ein ausländischer Investor oder dessen Tochterunternehmen in der Union unmittelbar oder mittelbar von der Regierung eines Drittstaats kontrolliert wird, ist es wahrscheinlicher, dass er die politischen Ziele dieses Drittstaats verfolgt. Es ist daher angebracht, dass die Mitgliedstaaten ausländische Investitionen entsprechender ausländischer Investoren melden, wenn diese unter den gemeinsamen Mindestumfang der Überprüfungsmechanismen fallen. Die Regierung eines Drittstaats kann auf verschiedene Weise unmittelbare oder mittelbare Kontrolle ausüben, was sich unter anderem anhand der Eigentümerstruktur, staatlicher Finanzhilfen, spezifischer Governance-Regelungen wie Aktien mit Vorzugsrechten oder anderer Merkmale, mit denen Entscheidungen der Geschäftsführung beeinflusst werden sollen, feststellen lässt.***

Ebenso ist es angezeigt, dass die Mitgliedstaaten ausländische Investitionen, die in den gemeinsamen Mindestumfang fallen, melden, wenn der ausländische Investor an ausländischen Investitionen beteiligt war, die untersagt oder mit Risikominderungsmaßnahmen genehmigt wurden, die erheblich oder wiederholt nicht eingehalten wurden. Daher wären rein verfahrenstechnische oder formale Verstöße in der Regel kein Grund für eine Meldung. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten ausländische Investitionen melden, wenn sie beschließen, eine vertiefte Untersuchung durchzuführen, und das Ziel in der Union mit Projekten oder Programmen von Unionsinteresse oder mit anderen Mitgliedstaaten zusammenhängt. Erfüllt eine ausländische Investition ***zudem*** keine ***der sonstigen*** Bedingungen ***für ihre Meldung durch den Kooperationsmechanismus***, so ***sollte*** der Mitgliedstaat, in dem die ausländische Investition einer Überprüfung unterzogen wird, ***diese*** ausländische Investition ***dennoch*** den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission melden, ▌ wenn ***der entsprechende Mitgliedstaat der Auffassung ist, dass die ausländische Investition die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in mindestens einem anderen Mitgliedstaat beeinträchtigen könnte***. ***Dadurch wird sichergestellt, dass alle ausländischen Investitionen, die sich nachteilig auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung auswirken könnten, durch den Kooperationsmechanismus gemeldet werden, während gleichzeitig der Ermessensspielraum des Mitgliedstaats, in dem die Investition getätigt wird, bei der Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen für eine Meldung erfüllt sind, gewahrt bleibt. In einem solchen Fall sollte der meldende Mitgliedstaat die Gründe für die Meldung dieser ausländischen Investition darlegen.***

(31) Zur Gewährleistung der Effizienz und Wirksamkeit des Kooperationsmechanismus müssen Fristen und Verfahren für den Fall angeglichen werden, dass in zwei oder mehr Mitgliedstaaten zwei oder mehr ausländische Investitionen im Zusammenhang mit derselben umfassenderen Transaktion überprüft werden. Bei solchen länderübergreifenden Transaktionen sollten ***die Antragsteller darauf hinwirken, dass die einzelnen Einreichungen in den betreffenden*** Mitgliedstaaten ***am selben Tag erfolgen***. Diese Mitgliedstaaten sollten ***sich bemühen, diese Einreichungen am selben Tag über den*** Kooperationsmechanismus zu melden. Im Sinne der Gewährleistung einer effizienten Abwicklung dieser länderübergreifenden Transaktionen sollten sich die betreffenden Mitgliedstaaten ***während des gesamten Überprüfungsverfahrens abstimmen. Insbesondere sollten sie untereinander und mit der Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats erörtern***, ob die ausländischen Investitionen ▌ gemeldet werden sollten. ***Sie*** sollten auch ***ihre Überprüfungsentscheidungen erörtern und sich bemühen, den Zeitplan ihrer jeweiligen Verfahren, einschließlich des Datums der Annahme ihrer Überprüfungsentscheidungen, aufeinander abzustimmen.*** Beabsichtigen die betreffenden Mitgliedstaaten, die ausländische Investition ***mit Risikominderungsmaßnahmen*** zu genehmigen, sollten sie ***erörtern, ob die geplanten Überprüfungsentscheidungen*** miteinander vereinbar sind und ***den ermittelten*** Risiken angemessen begegnen.

(32) Um ▌ die voraussichtlich ***nachteiligen*** Auswirkungen einer ausländischen Investition auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten ***angemessen zu ermitteln***, sollten die Mitgliedstaaten Kommentare übermitteln können ***und die Kommission sollte*** einem Mitgliedstaat, in dem die ausländische Investition erfolgt, ***eine Stellungnahme übermitteln können***, selbst wenn dieser Mitgliedstaat diese ausländische Investition nicht überprüft oder wenn die ausländische Investition überprüft, aber nicht ***im Rahmen des*** Kooperationsmechanismus gemeldet ***wurde***. Die Mitgliedstaaten sollten ihre Informationsersuchen, Antworten und Kommentare ***zeitgleich*** an die Kommission ***weitergeleiten.***

▌

(33) ***Wenn die voraussichtlich nachteiligen Auswirkungen auf*** die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung ▌ von einer ausländischen Investition in ein Ziel in der Union ausgehen***, das Teil eines Projekts oder Programms von Unionsinteresse ist oder an einem Projekt oder Programm von Unionsinteresse beteiligt ist***, das für die Union insgesamt von entscheidender Bedeutung ist, sollte die Kommission darüber hinaus die Möglichkeit haben, eine Stellungnahme abzugeben. ▌ Eine Stellungnahme der Kommission, in der die voraussichtlich ***nachteiligen*** Auswirkungen auf Projekte oder Programme von Unionsinteresse aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung ermittelt werden, sollte allen Mitgliedstaaten übermittelt werden.

(34) ▌Die Kommission sollte die Möglichkeit haben, eine an alle Mitgliedstaaten gerichtete Stellungnahme abzugeben, wenn sie mindestens zwei ausländische Investitionen ermittelt, die sich zusammengenommen ***nachteilig auf*** die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung ▌***auswirken*** könnten. Dazu gehören ***insbesondere*** Fälle, in denen mindestens zwei ausländische Investitionen vergleichbare Merkmale aufweisen, ***etwa wenn*** die ausländischen Investitionen von demselben ausländischen Investor getätigt werden, ***wenn mindestens zwei*** ausländische Investoren ähnliche Risiken ***aufweisen*** oder wenn mindestens zwei ausländische Investitionen dasselbe Ziel oder dieselbe Infrastruktur betreffen, ***zum Beispiel*** die transeuropäische Verkehrs-, Energie- ***oder*** Kommunikationsinfrastruktur. Die Mitgliedstaaten und die Kommission ***sollten*** die ***von der Kommission in ihrer Stellungnahme*** dargelegte Analyse der ***aufgezeigten Risiken*** und die Möglichkeiten zur Bewältigung ***dieser*** Risiken erörtern.

▌

(35) Die Mitgliedstaaten sollten vor Ablauf der Fristen für Kommentare und Stellungnahmen keine Überprüfungsentscheidung treffen, es sei denn, Interessen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung, wie die Vermeidung der Insolvenz des Ziels in der Union, erfordern eine frühere Entscheidung. Solche außergewöhnlichen Umstände sollten den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mitgeteilt werden, die ihre Kommentare oder ihre Stellungnahme zügig abgeben sollten.

▌

▌

(36) ***Um den*** voraussichtlichen ***nachteiligen*** Auswirkungen einer ausländischen Investition auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten angemessen ***Rechnung zu tragen***, sollte ***ein Mitgliedstaat, der*** hinreichend begründete Kommentare anderer Mitgliedstaaten oder eine Stellungnahme der Kommission ***erhält***, diese Kommentare oder Stellungnahmen angemessen berücksichtigen, auch wenn er der Auffassung ist, dass seine eigene Sicherheit oder öffentliche Ordnung nicht beeinträchtigt wird. ***Dieser*** Mitgliedstaat sollte sich ***erforderlichenfalls*** mit der Kommission und den betroffenen Mitgliedstaaten abstimmen und ihnen ***den verfügenden Teil*** und die ***Zusammenfassung der wesentlichen Gründe für seine*** Entscheidung übermitteln. ***Diese Zusammenfassung sollte Angaben dazu enthalten, inwieweit der Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt, die Kommentare der Mitgliedstaaten oder die Stellungnahme der Kommission*** angemessen ***berücksichtigt hat, sowie gegebenenfalls die Gründe, warum er mit den Kommentaren der Mitgliedstaaten oder der Stellungnahme der Kommission nicht einverstanden ist. Durch die Bereitstellung dieser Informationen wird sichergestellt, dass die Mitgliedstaaten dafür verantwortlich sind, wie sie die von anderen Mitgliedstaaten oder der Kommission geäußerten Bedenken*** angemessen ***berücksichtigen, wobei der sensible Charakter von Überprüfungsentscheidungen und die darin enthaltenen vertraulichen Informationen zu achten sind.***

(37) ***Es muss berücksichtigt werden, dass ausländische Investitionen, die nicht durch den Kooperationsmechanismus gemeldet wurden, ein Risiko für die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellen könnten. Daher sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission die Möglichkeit haben, spätestens 15 Monate nach Abschluss einer ausländischen Investition gegenüber dem Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt, hinreichend begründete Kommentare bzw. eine Stellungnahme zu einer ausländischen Investition abzugeben, die nicht durch den Kooperationsmechanismus gemeldet wurde. Um eine Überlastung des Kooperationsmechanismus zu vermeiden, sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission vor Abgabe von Kommentaren bzw. einer Stellungnahme prüfen, ob der Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt, die Überprüfung der ausländischen Investition bereits eingeleitet oder abgeschlossen hat und ob er beabsichtigt, die ausländische Investition über den Kooperationsmechanismus zu melden. Der Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt, sollte die Kommentare der anderen Mitgliedstaaten und die Stellungnahme der Kommission*** angemessen ***berücksichtigen und auf dieser Grundlage die Mitgliedstaaten, die Kommentare abgegeben haben, und die Kommission informieren, wenn er nicht beabsichtigt, die ausländische Investition zu überprüfen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt, mit den laut den Kommentaren oder der Stellungnahme ermittelten Risiken nicht einverstanden ist.***

Ebenso könnte der Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt, angeben, dass er nicht beabsichtigt, die ausländische Investition zu überprüfen, da die ausländische Investition nicht in den Anwendungsbereich seines Überprüfungsmechanismus fällt oder bereits überprüft wurde, obwohl solche Situationen idealerweise schon geklärt sein sollten, bevor Kommentare oder Stellungnahmen abgegeben werden. Gibt der Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt, an, dass er nicht beabsichtigt, die ausländische Investition zu überprüfen, sollte entweder auf Ersuchen eines Mitgliedstaats, der Kommentare abgegeben hat, oder auf Ersuchen der Kommission, wenn diese eine Stellungnahme abgegeben hat, eine Sitzung organisiert werden. Die Kommission sollte zu der Sitzung eingeladen werden, auch wenn sie keine Stellungnahme abgegeben hat. Die Mitgliedstaaten, die Kommentare abgegeben haben, oder die Kommission können eine solche Sitzung insbesondere beantragen, um die ermittelten Risiken näher zu erläutern oder zu erörtern. Beschließt der Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt, nach der Sitzung und trotz der zusätzlichen Erläuterungen der Mitgliedstaaten, die Kommentare abgegeben haben, oder der Kommission, die ausländische Investition nicht zu überprüfen, so sollte er die Mitgliedstaaten, die Kommentare abgegeben haben, und die Kommission davon in Kenntnis setzen und ihnen eine schriftliche Erklärung übermitteln. Diese schriftliche Erklärung könnte Überschneidungen mit zuvor bereits genannten Gründen aufweisen, z. B. im Rahmen der beantragten Sitzung.

(38) Um die Wirksamkeit des Kooperationsmechanismus sicherzustellen, sollten die Kontaktstellen, die von den Mitgliedstaaten und der Kommission für die Anwendung dieser Verordnung eingerichtet wurden, in geeigneter Weise in ihre jeweiligen Verwaltungsstrukturen eingegliedert sein. Diese Kontaktstellen sollten über das qualifizierte Personal und die Befugnisse verfügen, die erforderlich sind, damit sie ihrer Arbeit im Rahmen des Kooperationsmechanismus nachkommen und den ordnungsgemäßen Umgang mit vertraulichen Informationen gewährleisten können.

(39) Um das wirksame Funktionieren des Kooperationsmechanismus zu gewährleisten, ***sollte*** ▌ der Mitgliedstaat, der die ausländische Investition ***über den*** Kooperationsmechanismus meldet, ***verpflichtet werden,*** ein Mindestmaß an Informationen in einem standardisierten Format ***bereitzustellen***. ▌ ***Wird*** eine ausländische Investition nicht ***über den*** Kooperationsmechanismus gemeldet, sollte der Mitgliedstaat, ***in dem die Investition erfolgt,*** ▌ in der Lage sein, zumindest das gleiche Mindestmaß an Informationen bereitzustellen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten ***sollten*** den Mitgliedstaat***, in dem die Investition erfolgt,*** um zusätzliche Informationen ***ersuchen können***. ***Ein*** Ersuchen um zusätzliche Informationen sollte hinreichend begründet sein, sich auf die Informationen beschränken, die für die Mitgliedstaaten zur Abgabe von Kommentaren oder für die Abgabe einer Stellungnahme durch die Kommission erforderlich sind, in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck des Ersuchens stehen und für den Mitgliedstaat***, in dem die Investition erfolgt,*** keinen übermäßigen Aufwand bedeuten.

(40) Um sicherzustellen, dass die Zusammenarbeit auf vollständigen und genauen Informationen beruht, ***sollte der Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt, einen ausländischen Investor oder jede andere natürliche oder juristische Person entweder in der Kontrollkette des ausländischen Investors oder in der Kontrollkette des Ziels in der Union auffordern können, Informationen bereitzustellen. Um die Qualität der Informationen zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten, in denen die Investitionen erfolgen, wenn sie begründete Zweifel an der Vollständigkeit und Genauigkeit der Informationen haben, angemessene Schritte unternehmen, um die ihnen von diesem ausländischen Investor oder einer anderen natürlichen oder juristischen Person übermittelten Informationen zu überprüfen. Beispielsweise sollte der Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt, offensichtliche Widersprüche und offensichtlich falsche, irreführende oder fehlende Informationen ermitteln.*** Ist unter außergewöhnlichen Umständen der Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt, trotz aller Bemühungen nicht in der Lage, die von einem anderen Mitgliedstaat oder der Kommission angeforderten Informationen einzuholen, sollte er diese unverzüglich davon in Kenntnis setzen. In einem ▌ solchen Fall sollten ***die anderen Mitgliedstaaten und*** die Kommission ***ihre Kommentare bzw. Stellungnahmen*** auf die ihnen vorliegenden Informationen stützen können.

(41) ***Der Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt, und die Kommission könnten bei der Einholung relevanter Informationen von natürlichen oder juristischen Personen in anderen Mitgliedstaaten auf Hindernisse stoßen. Wenn daher eine bestimmte Information unbedingt erforderlich ist, um festzustellen, ob sich die ausländische Investition voraussichtlich nachteilig auf die Sicherheit oder ▌ die öffentliche Ordnung auswirkt, sollten der Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt, und die Kommission einen anderen Mitgliedstaat ersuchen können, Informationen von einer natürlichen oder juristischen Person einzuholen, die in seinem Hoheitsgebiet ansässig bzw. niedergelassen ist. Darüber hinaus könnte ein Mitgliedstaat, in dem eine Investition erfolgt, mit einer Situation konfrontiert sein, in der es erforderlich ist, zwei oder mehr andere Mitgliedstaaten um Unterstützung bei der Erhebung dieser Informationen zu ersuchen, was insbesondere für Mitgliedstaaten mit begrenzteren Ressourcen eine erhebliche Belastung darstellen kann. Um die Wirksamkeit der Unterstützung bei der Informationsbeschaffung zu verbessern, sollte ein Mitgliedstaat, in dem eine Investition erfolgt, die Kommission um Unterstützung bei diesem Prozess ersuchen und die dafür erforderlichen Informationen einholen können. Gleichzeitig sollte der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die natürliche oder juristische Person, von der die Informationen angefordert werden, ansässig bzw. niedergelassen ist, innerhalb einer angemessenen Frist Einwände gegen dieses Verfahren erheben oder anbieten können, diese Informationen selbst bereitzustellen. Durch die Möglichkeit dieses Mitgliedstaats, Einwände zu erheben, wird sichergestellt, dass die Mitgliedstaaten die Kontrolle über die Erhebung von Informationen in ihrem Hoheitsgebiet behalten. Daher sollte die Kommission diesen Mitgliedstaat ausreichend informieren, auch darüber, welche Informationen von dem Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt, angefordert werden. Ein Mitgliedstaat, in dem eine Investition erfolgt, sollte beschließen können, einen anderen Mitgliedstaat um die Einholung der erforderlichen Informationen zu ersuchen oder die Kommission um Unterstützung zu ersuchen, je nachdem, was er in einer bestimmten Situation für effizienter oder geeigneter hält. Im Rahmen eines Auskunftsersuchens könnte die natürliche oder juristische Person, von der Informationen angefordert werden, auch indirekt vertrauliche Informationen erhalten, z. B. Informationen über die geplante ausländische Investition. Daher muss festgelegt werden, dass eine solche natürliche oder juristische Person vertrauliche Informationen, die sie erhalten hat, nur zur Beantwortung des Auskunftsersuchens verwenden und nicht offenlegen sollte.***

(42) Die Mitgliedstaaten und die Kommission ***sollten*** die Vertraulichkeit der Informationen, die sie in Anwendung dieser Verordnung bereitstellen oder erhalten, im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht ***gewährleisten***. ***Die bei der Anwendung dieser Verordnung gewonnenen Informationen sollten nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie bereitgestellt wurden, was auch die Verwendung dieser Informationen im Rahmen der gerichtlichen Überprüfung von Überprüfungsentscheidungen umfasst. Könnte*** die unbefugte Weitergabe von Informationen den Interessen der ▌ Union, eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten ▌ schaden, sollte der Herausgeber der Informationen die Informationen nach Unionsrecht und nach nationalem Recht als Verschlusssache einstufen. Bei der Beantwortung von Anträgen auf Zugang zu Dokumenten, die in Anwendung dieser Verordnung bearbeitet werden, stimmen sich die Mitgliedstaaten und die Kommission ab und stellen zumindest das gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 ***des Europäischen Parlaments und des Rates***[14] verfügbare Schutzniveau geschützter Interessen bereit, um den Zweck von Untersuchungstätigkeiten zu schützen. Die Kommission sollte alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Schutz vertraulicher Informationen insbesondere im Einklang mit ***den Beschlüssen*** (EU, Euratom) 2015/443[15] ***und*** (EU, Euratom) 2015/444[16] der Kommission zu gewährleisten.

---

14 Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2001/1049/oj).

15 Beschluss (EU, Euratom) 2015/443 der Kommission vom 13. März 2015 über Sicherheit in der Kommission (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 41, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2015/443/oj).

16 Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission vom 13. März 2015 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 53, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2015/444/oj).

Ferner sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung des Übereinkommens zwischen den im Rat vereinigten Mitgliedstaaten der Europäischen Union über den Schutz von Verschlusssachen, die im Interesse der Europäischen Union ausgetauscht werden[17], sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere die Verpflichtung, den Geheimhaltungsgrad von Verschlusssachen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Herausgebers weder herabzustufen noch aufzuheben. Alle sensiblen Informationen, die nicht als Verschlusssache eingestuft sind, oder Informationen, die vertraulich zur Verfügung gestellt werden, sollten von den Behörden entsprechend behandelt werden. ***Die Überprüfungsbehörde sollte der Einrichtung, die die Informationen zur Verfügung stellt, Gelegenheit geben, anzugeben, welche Informationen sie für vertraulich hält. Dies kann beispielsweise über das Formular erfolgen, das zur Beantragung einer vorherigen Genehmigung der ausländischen Investition einzureichen ist.***

17 ABl. C 202 vom 8.7.2011, S. 13.

(43) Zur Wahrung der Vertraulichkeit und Integrität der Kommunikation sollte die Kommission ein sicheres und verschlüsseltes System einrichten und pflegen, das den höchsten Datenschutz- und Sicherheitsstandards entspricht und Überwachungs- und Prüffunktionen umfasst, um die Einhaltung der Sicherheitsstandards zu gewährleisten. Alle substanziellen Mitteilungen zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen dieser Verordnung sollten über dieses System übermittelt werden, es sei denn, die Art der zu übermittelnden Informationen erfordert die Verwendung anderer Mittel, z. B. physischer Dokumente. Die substanzielle Kommunikation zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission sollte insbesondere Meldungen durch den Kooperationsmechanismus, Informationen über die Absicht, einen Kommentar oder eine Stellungnahme abzugeben, Auskunftsersuchen des Mitgliedstaats, in dem die Investition erfolgt, Antworten auf diese Ersuchen, Kommentare und Stellungnahmen sowie wesentliche neue Informationen nach der Meldung der ausländischen Investition umfassen. Die Einrichtung und Nutzung des sicheren und verschlüsselten Systems sollte die allgemeine Kommunikation zwischen den Überprüfungsbehörden und der Kommission nicht beeinträchtigen, die weiterhin mit allen geeigneten Mitteln möglich sein sollte.

(44) ***Damit die sichere und effiziente Einreichung und Bearbeitung von Anträgen im Zusammenhang mit der Überprüfung ausländischer Investitionen sichergestellt und der Verwaltungsaufwand sowohl für natürliche als auch für juristische Personen, die Anträge einreichen, und für Überprüfungsbehörden verringert wird, sollte die Kommission auf Antrag von mindestens neun Mitgliedstaaten ein EU-Online-Portal (im Folgenden „EU-Online-Portal“) einrichten. Das EU-Online-Portal sollte einen einheitlichen Mechanismus bieten, über den natürliche oder juristische Personen Transaktionen elektronisch bei den Überprüfungsbehörden einreichen können. Die Kommission sollte das System benutzerfreundlich gestalten und sicherstellen, dass es den geltenden Datenschutzanforderungen und Sicherheitsstandards entspricht. Das EU-Online-Portal sollte, sofern es eingerichtet wird, nur für ausländische Investitionen in Mitgliedstaaten verwendet werden, die dies beantragt haben. Beantragt ein Mitgliedstaat, aus diesem EU-Online-Portal auszusteigen, so sollte das EU-Online-Portal nicht mehr hinsichtlich ausländischer Investitionen in diesem Mitgliedstaat verwendet werden, ohne dass dies die weitere Nutzung des EU-Online-Portals durch die betreffenden anderen Mitgliedstaaten beeinträchtigt.***

(45) Um die Wirksamkeit des Kooperationsmechanismus zu gewährleisten, sollte die Kommission eine sichere Datenbank mit Informationen über die durch den Kooperationsmechanismus gemeldeten ausländischen Investitionen und die Ergebnisse der Bewertungen im Rahmen der Überprüfungsmechanismen seit dem 12. Oktober 2020 einrichten. Die Mitgliedstaaten sollten nach Abschluss des nationalen Verfahrens bestimmte Informationen über die ausländische Investition in die sichere Datenbank hochladen und könnten auch zusätzliche Informationen bereitstellen, darunter erforderlichenfalls relevante Business Intelligence, die von kommerziellen Anbietern – wie Anbietern von Risikoanalysen oder von Überprüfungsdiensten im Bereich Sanktionen und Einhaltung – beschafft und überprüft wurde. Es ist angezeigt, dass solche Informationen im Rahmen des Kooperationsmechanismus nur insoweit ausgetauscht werden, als die vertraglichen Vereinbarungen über ihre Nutzung und Offenlegung dies zulassen. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten in der Lage sein, einschlägige Informationen über Fälle, in denen Risikominderungsmaßnahmen in erheblichem Maße oder wiederholt nicht eingehalten wurden, in die sichere Datenbank hochzuladen, da diese Informationen für die Feststellung relevant sein könnten, ob andere ausländische Investitionen durch den Kooperationsmechanismus gemeldet werden sollten oder sich voraussichtlich nachteilig auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung auswirken.

(46) ***Um die Fähigkeit der Mitgliedstaaten und der Kommission zu verbessern, potenzielle Risiken für die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung, die sich aus ausländischen Investitionen ergeben, zu ermitteln, zu bewerten und zu mindern, ist es wichtig, dass sie über hochwertige Kapazitäten im Bereich Business Intelligence verfügen. Diese Kapazitäten sollte die Erhebung und Analyse relevanter Informationen ermöglichen und somit koordinierte Risikobewertungen erleichtern. Im Rahmen der mit der Verordnung (EU) 2024/2747 des Europäischen Parlaments und des Rates[18] eingerichteten Architektur für die Krisenvorsorge wird die Kommission intern Elemente für solche Kapazitäten entwickeln. Damit könnte der Kooperationsmechanismus im Rahmen der vorliegenden Verordnung insoweit ergänzt werden, als die gemäß der Verordnung (EU) 2024/2747 erhobenen, verarbeiteten oder analysierten Informationen potenzielle Risiken für die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung betreffen.***

(47) Um einen einheitlichen Ansatz für die Überprüfung von ***ausländischen*** Investitionen in der gesamten Union zu gewährleisten, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass ***einige der*** Standards und Kriterien für die Bewertung der voraussichtlichen Risiken für die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung ▌ auf Unionsebene festgelegt werden. ***Diese Standards und Kriterien*** sollten ▌ ***den Risiken im Zusammenhang mit*** der ausländischen Investition ***und den Risiken im Zusammenhang mit*** dem ausländischen Investor Rechnung tragen ▌. ▌

---

18 ***Verordnung (EU) 2024/2747 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2024 zur Schaffung eines Rahmens von Maßnahmen für einen Binnenmarkt-Notfall und die Resilienz des Binnenmarkts und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2679/98 des Rates (Verordnung über Binnenmarkt-Notfälle und die Resilienz des Binnenmarkts) (ABl. L, 2024/2747, 8.11.2024, ELI:*** http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2747/oj***).***

(48) ***Ausländische Investitionen stellen eher ein Risiko für die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung dar, wenn sie Auswirkungen auf bestimmte Sektoren, Vermögenswerte oder Tätigkeiten haben können, die für die Sicherheit oder für wichtige gesellschaftliche Funktionen von entscheidender Bedeutung sind. Daher sollten sich die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Feststellung, ob eine Investition die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung beeinträchtigen könnte, auf diese potenziellen Auswirkungen konzentrieren. Insbesondere sollten sie die wahrscheinlichen nachteiligen Auswirkungen einer Investition auf die Sicherheit, Integrität, Resilienz und Funktionsweise einer kritischen Einrichtung im Sinne der Richtlinie (EU) 2022/2557 im Hinblick auf die von diesen Einrichtungen wahrgenommenen Kernfunktionen und die Folgen ihrer Störung bewerten. Gleiches gilt für ausländische Investitionen, die sich auf die Verfügbarkeit kritischer Technologien oder den Schutz und die Verfügbarkeit von geistigem Eigentum oder anderen immateriellen Vermögenswerten wie Geschäftsgeheimnissen, Datenbanken, Algorithmen oder Prozessen auswirken könnten, da der Verlust oder die Unzugänglichkeit solcher Technologien oder Vermögenswerte die Sicherheit gefährden könnte. Ebenso wichtig ist es für die Mitgliedstaaten und die Kommission, zu bewerten, inwieweit eine ausländische Investition die Ernährungssicherheit, die öffentliche Gesundheit, einschließlich der Bereitstellung und Verfügbarkeit kritischer Arzneimittel, oder die kontinuierliche Versorgung mit kritischen Ressourcen sowie die Sicherheit militärischer und anderer sensibler öffentlicher Einrichtungen beeinträchtigen könnte, da diese Sektoren und Vermögenswerte eine wesentliche Rolle bei der Wahrung der gesellschaftlichen Resilienz und der Kontinuität lebenswichtiger Dienstleistungen spielen.***

Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten auch die potenziellen Auswirkungen ausländischer Investitionen auf sensible Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, berücksichtigen, insbesondere wenn es sich um große Datensätze handelt, da die Gefahr eines Missbrauchs oder einer strategischen Nutzung solcher Daten besteht. Darüber hinaus sollte ausländischen Investitionen, die sich auf Projekte oder Programme von Unionsinteresse auswirken könnten, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, wenn Störungen oder eine ungebührliche Einflussnahme grenzüberschreitende Auswirkungen auf die Union als Ganzes haben könnten. Schließlich sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission zum Schutz vor potenzieller Einflussnahme aus dem Ausland die potenziellen Auswirkungen ausländischer Investitionen auf die Freiheit und den Pluralismus der Medien, einschließlich Online- und Social-Media-Plattformen oder ihrer Nebenfunktionen, oder anderer digitaler und interaktiver Umgebungen für Bildungs- oder Freizeitzwecke berücksichtigen. Der Klarheit halber sollte die Liste der Projekte oder Programme von Unionsinteresse in einem Anhang aufgeführt werden. Diese sollte alle transeuropäischen Verkehrs-, Energie- oder Kommunikationsnetze sowie Programme zur Finanzierung von Forschung und Entwicklung für Tätigkeiten umfassen, die für die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung von Bedeutung sind. Eine Liste der Technologiebereiche, die für Risikobewertungen im Rahmen dieser Verordnung relevant sind, und eine Liste kritischer Arzneimittel sollten in gesonderten Anhängen festgelegt werden.

(49) Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten auch den Kontext und die Umstände der ausländischen Investition berücksichtigen. Dabei sollte insbesondere geprüft werden, ob der ausländische Investor, eine natürliche oder juristische Person, die den ausländischen Investor kontrolliert, der wirtschaftliche Eigentümer des ausländischen Investors, ein Tochterunternehmen des ausländischen Investors oder eine andere Partei, die im Eigentum oder unter der Kontrolle des ausländischen Investors steht oder in dessen Namen oder auf Anweisung des ausländischen Investors handelt, voraussichtlich die politischen Ziele eines Drittstaats verfolgen oder die Entwicklung der militärischen Fähigkeiten eines Drittstaats fördern wird, sowie ob er die ausländische Investition dazu nutzen könnte, die Begehung schwerwiegender Verstöße gegen die Menschenrechte oder das humanitäre Völkerrecht zu unterstützen. Solche schwerwiegenden Verstöße können zu einer schwerwiegenden Störung der Außenbeziehungen oder des friedlichen Zusammenlebens der Nationen führen und dadurch die Sicherheit der Mitgliedstaaten gefährden. Ferner können Umstände wie frühere Ablehnungen von Genehmigungsanträgen oder die Nichteinhaltung von Risikominderungsmaßnahmen, die vorherige Beteiligung an Tätigkeiten, die sich nachteilig auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung auswirken, illegale oder kriminelle Aktivitäten, einschließlich der Umgehung restriktiver Maßnahmen der Union nach Artikel 29 EUV und Artikel 215 AEUV, eine Niederlassung in einem Drittstaat, bei dem erhebliche strategische Mängel in seinen nationalen Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung festgestellt wurden, eine rechtliche Verpflichtung zum Austausch von Informationen für nachrichtendienstliche Zwecke oder eine undurchsichtige Eigentumsstruktur Risikofaktoren darstellen und sollten daher ebenfalls geprüft werden. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission prüfen, ob der ausländische Investor für eine Regierung eines Drittstaats oder einen nichtstaatlichen Akteur ein Kanal sein könnte, über den indirekt Einfluss auf das Ziel in der Union erlangt und ausgeübt werden soll. Ein solcher Einfluss könnte über die Art von Einflussnahme hinausgehen, die durch Unternehmensstrukturen oder andere gesellschaftsrechtliche Mittel ausgeübt wird, und könnte von natürlichen Personen wie den Anteilseignern oder Mitgliedern des Verwaltungsrates des Investors auf vielfältige Weise ausgeübt werden. Darunter fallen informelle Mittel wie die Nutzung persönlicher Beziehungen, die Ausübung persönlichen oder politischen Drucks und der Einsatz von Drohungen und anderen manipulativen oder irreführenden Praktiken.

(50) Ist der Mitgliedstaat***, in dem die Investition erfolgt,*** ▌ der Auffassung, dass eine ausländische Investition sich voraussichtlich nachteilig auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung ▌ auswirkt, ist es angezeigt, ***diesen*** Mitgliedstaat ▌ zu verpflichten, geeignete Maßnahmen zur Minderung ***dieses Risikos*** zu ergreifen, sofern ***angemessene*** Maßnahmen verfügbar sind ▌, wobei er die Kommentare anderer Mitgliedstaaten und ▌ ***eine*** Stellungnahme der Kommission angemessen berücksichtigt. Ausländische Investitionen sollten ***nur*** in Ausnahmefällen untersagt ***oder rückabgewickelt*** werden, ▌ wenn Risikominderungsmaßnahmen oder Maßnahmen, die nach Unionsrecht oder nationalem Recht – mit Ausnahme der ***im Rahmen des*** Überprüfungsmechanismus vorgesehenen Maßnahmen – zur Verfügung stehen, nicht ausreichen, um die ***nachteiligen*** Auswirkungen auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung abzufedern.

(51) Zur Unterstützung der Umsetzung des Kooperationsmechanismus und zur Förderung des Austauschs über bewährte Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten sollte die in der Verordnung (EU) 2019/452 ***genannte*** Expertengruppe für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen beibehalten werden***, und ihre Aufgaben sollten gemäß der vorliegenden Verordnung aktualisiert werden***.

www.parlament.gv.at

(52) Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten darin bestärkt werden, bei Fragen im Zusammenhang mit der Überprüfung ausländischer Investitionen ***aus Gründen der*** Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung mit den zuständigen Behörden gleich gesinnter Drittstaaten zusammenzuarbeiten. Diese Verwaltungszusammenarbeit sollte darauf abzielen, die Wirksamkeit des Rahmens für die Überprüfung ausländischer Investitionen durch die Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit zwischen ***den*** Mitgliedstaaten und der Kommission gemäß dieser Verordnung ***zu stärken***. ***Diese Zusammenarbeit sollte den Austausch von Informationen und über bewährte Verfahren sowie technische Unterstützung und die Unterstützung des Kapazitätsaufbaus umfassen können. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit sollte die Kommission die Einrichtung von Mechanismen zur Überprüfung von Investitionen durch Drittstaaten fördern, insbesondere durch Länder, die Kandidaten für den Beitritt zur Union sind, und Länder in der Nachbarschaft der Union. Ferner sollte die Kommission auch die Entwicklungen bei Überprüfungsmechanismen in Drittstaaten verfolgen.*** Die Kommission sollte über ▌ Kontakte ***mit Drittstaaten*** auf dem Laufenden gehalten werden, soweit sie sich auf systemische Fragen im Zusammenhang mit der Überprüfung von Investitionen beziehen. ▌

www.parlament.gv.at

(53) ***Um die Transparenz für ausländische Investoren zu erhöhen, sollte die Kommission eine öffentlich zugängliche Liste aller Überprüfungsmechanismen führen. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten, soweit dies nicht bereits im nationalen Recht festgelegt ist, detaillierte Leitlinien zum Anwendungsbereich ihres Überprüfungsmechanismus, zu den Schwellenwerten und Auslösern für Meldepflichten sowie zu den geltenden Fristen und Verfahrensvorschriften veröffentlichen und regelmäßig aktualisieren.***

(54) Die Mitgliedstaaten sollten ***der Kommission*** ihre Überprüfungsmechanismen und etwaige Änderungen ***daran*** notifizieren. Die Mitgliedstaaten sollten ▌ einen ***Jahresbericht*** über die Anwendung ihrer Überprüfungsmechanismen**,** einschlägige legislative Entwicklungen und die Tätigkeiten der Überprüfungsbehörde, einschließlich aggregierter ***und anonymisierter*** Daten über die überprüften Transaktionen ▌ , ***veröffentlichen***.

www.parlament.gv.at

(55) Die Kommission sollte einen Jahresbericht über die Durchführung dieser Verordnung erstellen und ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat vorlegen. ***Im Interesse der*** Transparenz sollte ***dieser*** Bericht ***auch*** veröffentlicht werden. Der Jahresbericht sollte sich unter anderem auf Berichte stützen, die der Kommission von allen Mitgliedstaaten vertraulich übermittelt werden, wobei der Notwendigkeit, den Schutz der Vertraulichkeit bestimmter Informationen zu gewährleisten, gebührend Rechnung getragen wird, insbesondere wenn die Veröffentlichung von Daten die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung der Union beeinträchtigen oder ***die Anonymität bestimmter Transaktionen*** gefährden könnte. ***Der Jahresbericht sollte Informationen über Trends und Zahlen zu ausländischen Investitionen in der Union, aktuelle Informationen über einschlägige legislative Entwicklungen in den Mitgliedstaaten sowie Informationen über die Bemühungen um internationale Zusammenarbeit enthalten.***

(56) Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung sollte gemäß den geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten erfolgen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kontaktstellen und andere Stellen in den Mitgliedstaaten sollte gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates[19] erfolgen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kommission sollte gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates[20] erfolgen. ***Personenbezogene Daten können in Dokumenten und anderen Informationsquellen enthalten sein, die zum Zwecke der Überprüfung von Investitionen verarbeitet werden. Diese Daten können Namen natürlicher Personen, bei denen es sich um Investoren in Zielunternehmen handelt, Namen und Kontaktdaten natürlicher Personen, die an der Geschäftsführung des Investors oder Zielunternehmens beteiligt sind, oder Namen und Funktionen von Personen, die an der Leitung von Kontaktstellen beteiligt sind, umfassen. Jede zuständige nationale Behörde eines Mitgliedstaats und die Kommission sollten bei der Nutzung des Kooperationsmechanismus jeweils eigenverantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten zuständig sein.***

---

19 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj).

20 Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).

(57) ***Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 angehört und hat am 15. März 2024 eine Stellungnahme abgegeben. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten für die Verarbeitung personenbezogener Daten als gemeinsam Verantwortliche im Sinne der Verordnung (EU) 2018/1725 und der Verordnung (EU) 2016/679 gelten. Am 28. April 2022 unterzeichneten die Kommission und die Vertreter bzw. die Behörden der Mitgliedstaaten, die am Kooperationsmechanismus gemäß der Verordnung (EU) 2019/452 teilnehmen, eine Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit, die mit der vorliegenden Verordnung vereinbar ist. Daher sollten die Kommission und die Vertreter bzw. die Behörden der Mitgliedstaaten, die an dem Mechanismus teilnehmen, an dieser Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit festhalten, die auch in Bezug auf die vorliegende Verordnung weiterhin gelten sollte, und Bezugnahmen in der Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit auf Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/452 sollten für diesen Zweck als Bezugnahmen auf die entsprechenden Bestimmungen der vorliegenden Verordnung verstanden werden. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme 13/2024 des Europäischen Datenschutzbeauftragten wurde die Auffassung vertreten, dass die Festlegung gemeinsamer Speicherfristen nicht angemessen wäre, da in dieser Verordnung nur die Mindestanforderungen an die Überprüfungsmechanismen festgelegt sind und einige Mitgliedstaaten erst mit der Entwicklung ihrer Überprüfungsmechanismen begonnen haben.***

(58) Die Kommission sollte das Funktionieren und die Wirksamkeit dieser Verordnung innerhalb von vier Jahren und sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung und ***danach*** alle fünf Jahre bewerten und dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vorlegen. Im Rahmen dieses Berichts ***sollte die Entwicklung ausländischer Investitionen in der Union analysiert sowie der Beitrag dieser Verordnung zur wirtschaftlichen Sicherheit der Union bewertet werden. Ferner sollte bewertet werden, ob eine Änderung des gemeinsamen Mindestumfangs an Überprüfungsmechanismen gerechtfertigt ist, auch in Bezug auf ausländische Investitionen in Ziele in der Union, die kritische Arzneimittel herstellen oder über eine Genehmigung für das Inverkehrbringen verfügen. Darüber hinaus sollte in diesem Bericht bewertet werden, welche Risiken mit ausländischen Investitionen in Mediendienste verbunden sind und wie diese am besten angegangen werden können. Es sollte darin auch*** bewertet werden, ob diese Verordnung geändert werden muss ▌. Enthält der Bericht ***einen Vorschlag zur Änderung*** dieser Verordnung, ***so sollte die Kommission in der Lage sein, dem Bericht*** einen Legislativvorschlag ***beizufügen***.

www.parlament.gv.at

(59) Die Durchführung dieser Verordnung durch die Union und die Mitgliedstaaten sollte den einschlägigen Anforderungen an die Auferlegung restriktiver Maßnahmen aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung entsprechen, die in den ▌ Übereinkommen der Welthandelsorganisation[21], insbesondere in Artikel XIV Buchstabe a und Artikel XIVa des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen[22], festgelegt sind. ***Die Durchführung dieser Verordnung*** sollte auch mit den Verpflichtungen in Einklang stehen, die im Rahmen anderer Handels- und Investitionsabkommen, zu deren Vertragsparteien die Union oder die Mitgliedstaaten gehören, ***sowie*** anderer Handels- und Investitionsvereinbarungen, an die sich die Union oder die Mitgliedstaaten halten, eingegangen wurden.

(60) Handelt es sich bei einer ausländischen Investition um einen Zusammenschluss, der in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates[23] fällt, so sollte die Anwendung der vorliegenden Verordnung die Anwendung des Artikels 21 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 unberührt lassen. Die vorliegende Verordnung und Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 sollten einheitlich angewandt werden. Soweit sich der jeweilige Anwendungsbereich dieser beiden Verordnungen überschneidet, sollten die in Artikel 12 der vorliegenden Verordnung festgelegten Gründe für die Überprüfung und der Begriff der berechtigten Interessen im Sinne von Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 einheitlich ausgelegt werden, ohne die Bewertung der Vereinbarkeit der nationalen Maßnahmen, die dem Schutz dieser Interessen dienen, mit den allgemeinen Grundsätzen und den sonstigen Bestimmungen des Unionsrechts zu beeinträchtigen.

---

21 Beschluss des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986–1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche (ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1994/800/oj).

22 (ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 191,
ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/1994/800(15)/oj.

23 Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ("EG-Fusionskontrollverordnung") (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/139/oj).

(61) Die vorliegende Verordnung sollte die in den Richtlinien 2009/138/EG[24], 2013/36/EU[25] und 2014/65/EU[26] des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Unionsvorschriften über die aufsichtsrechtliche Beurteilung des Erwerbs qualifizierter Beteiligungen im Finanzsektor, bei denen es sich um ein gesondertes Verfahren mit einem spezifischen Ziel handelt, unberührt lassen.

(62) Die Anwendung der vorliegenden Verordnung sollte mit anderen im Unionsrecht festgelegten Melde- und Genehmigungsverfahren vereinbar sein und diese unberührt lassen. Die Kommission sollte die Möglichkeit haben, die von den Mitgliedstaaten ***im Rahmen des*** Kooperationsmechanismus übermittelten Informationen zu nutzen, um ihrer Aufgabe der Überwachung der Anwendung des Unionsrechts gemäß Artikel 17 EUV nachzukommen.

---

24 Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/138/oj).

25 Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2013/36/oj).

26 Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/65/oj).

(63) Um dem ***Erlass oder der Änderung von Rechtsakten der Union zur Festlegung von*** Projekten oder Programmen, der Anpassung der Liste der für Risikobewertungen relevanten ***Technologiebereiche und dem Erlass von Rechtsakten zur Festlegung der Unionsliste kritischer Arzneimittel*** Rechnung zu tragen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Änderung der ***einschlägigen Bestimmungen*** dieser Verordnung ***und ihrer Anhänge*** zu erlassen. Die Liste der Projekte und Programme von Unionsinteresse im ***entsprechenden*** Anhang dieser Verordnung ▌ sollte ***nach EU-Recht eingerichtete*** Projekte oder Programme umfassen, die die Entwicklung, die Instandhaltung oder den Erwerb kritischer Infrastrukturen, kritischer Technologien oder kritischer Ressourcen vorsehen, die für die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung ***von besonderer Bedeutung*** sind. Die im ***entsprechenden*** Anhang dieser Verordnung ▌ enthaltene Liste der ***Technologiebereiche***, die für Risikobewertungen relevant sind, ▌ sollte Bereiche umfassen, in denen eine ausländische Investition die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in mehr als einem Mitgliedstaat ▌ durch ein Ziel in der Union beeinträchtigen könnte, das weder an einem Projekt oder Programm von Unionsinteresse teilnimmt noch Mittel aus solchen erhält. ***In Bezug auf kritische Arzneimittel ist es wichtig, dass, wenn die Kommission die Unionsliste kritischer Arzneimittel im Wege eines Durchführungsrechtsakts erstellt hat, der gemäß einer Verordnung zur Festlegung der Verfahren der Union für die Zulassung und Überwachung von Humanarzneimitteln und zur Festlegung von Vorschriften für die Europäische Arzneimittel-Agentur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1394/2007 und (EU) Nr. 536/2014 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 141/2000, (EG) Nr. 726/2004 und (EG) Nr. 1901/2006 erlassen wurde, der Verweis auf die kritischen Arzneimittel, die von den Mitgliedstaaten und der Kommission bei der Feststellung, ob sich eine ausländische Investition voraussichtlich nachteilig auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung auswirkt, zu berücksichtigen sind, aktualisiert und durch einen Verweis auf die Unionsliste kritischer Arzneimittel und nachfolgende Änderungen dieser ersetzt wird und dass der betreffende Anhang gestrichen werden sollte.*** Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene ▌, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[27] niedergelegt wurden. Um

[27] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1***, ELI:*** http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj.

insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

(64) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung, insbesondere hinsichtlich des Formulars für die Bereitstellung von ▌ Informationen über ausländische Investitionen, ***der Vorkehrungen für die Funktionsweise des sicheren und verschlüsselten Systems und des EU-Online-Portals, der technischen Leitlinien für die Mitgliedstaaten in Bezug auf die sichere Datenbank über die Ergebnisse der Bewertungen im Rahmen der nationalen Überprüfungsmechanismen und des von den Mitgliedstaaten für ihre jährliche Berichterstattung an die Kommission zu verwendenden Formulars,*** sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[28] ausgeübt werden.

(65) ***Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist es erforderlich und angemessen, zur Erreichung des grundlegenden Ziels, dass ausländische Investitionen in der Union keine nachteiligen Auswirkungen auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung haben, Vorschriften über einen Unionsrahmen für die Überprüfung ausländischer Investitionen aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung durch die Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet und über einen Kooperationsmechanismus festzulegen, der es den Mitgliedstaaten und der Kommission ermöglicht, relevante Informationen über ausländische Investitionen auszutauschen, ihre potenziellen Auswirkungen auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung zu bewerten und potenzielle Bedenken zu ermitteln. Die vorliegende Verordnung geht entsprechend Artikel 5 Absatz 4 EUV nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.***

---

28 Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj).

(66) Die Verordnung (EU) 2019/452 sollte aufgehoben werden. Damit die Mitgliedstaaten und Einrichtungen ausreichend Zeit haben, sich auf ***ihre*** Durchführung vorzubereiten, sollte ***der Geltungsbeginn*** dieser Verordnung ***18*** Monate ab dem ***Datum ihres*** Inkrafttretens liegen. ***Um Rechtssicherheit und eine reibungslose Zusammenarbeit*** zwischen ***den Mitgliedstaaten und der Kommission bei der Überprüfung ausländischer Investitionen zu gewährleisten und den berechtigten Erwartungen ausländischer Investoren Rechnung zu tragen,*** sollte die Verordnung (EU) 2019/452 weiterhin ***für ausländische Direktinvestitionen*** gelten***, die zum Geltungsbeginn dieser Verordnung überprüft werden oder bereits abgeschlossen sind. Dies schließt die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten und die Kommission ein, Kommentare oder eine Stellungnahme gemäß Artikel 7 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2019/452 abzugeben. Diese Verordnung sollte nicht für ausländische Direktinvestitionen gelten, für die die Verordnung (EU) 2019/452 weiterhin anwendbar ist. Sie sollte auch nicht für andere ausländische Investitionen gelten, die zum Zeitpunkt des Geltungsbeginns dieser Verordnung einer Überprüfung unterzogen werden, wie etwa Investitionen innerhalb der Union, die bereits einer Überprüfung nach nationalem Recht unterliegen. Überdies ist es angezeigt klarzustellen, dass diese Verordnung nicht für ausländische Investitionen gilt, die bis zum Geltungsbeginn dieser Verordnung abgeschlossen sind —***

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

(1) Das Ziel dieser Verordnung besteht darin, sicherzustellen, dass ausländische Investitionen in der Union keine nachteiligen Auswirkungen auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung haben.

(2) Mit dieser Verordnung schafft die Union einen Rahmen für die Überprüfung ausländischer Investitionen durch die Mitgliedstaaten in deren Hoheitsgebieten aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung.

(3) Mit dieser Verordnung wird ein Kooperationsmechanismus eingeführt, der es den Mitgliedstaaten und der Kommission ermöglicht, ***einschlägige*** Informationen über ausländische Investitionen auszutauschen, deren potenzielle Auswirkungen auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung zu bewerten und potenzielle Bedenken zu ermitteln, die der Mitgliedstaat, ***in dem die Investition erfolgt***, angemessen ***zu berücksichtigen*** hat (der „Kooperationsmechanismus“).

(4) Diese Verordnung berührt nicht die alleinige Verantwortung jedes Mitgliedstaats für den Schutz seiner nationalen Sicherheit gemäß Artikel 4 Absatz 2 EUV und das Recht jedes Mitgliedstaats, seine wesentlichen Sicherheitsinteressen ***im Einklang mit*** Artikel 346 AEUV zu wahren.

(5) Diese Verordnung gilt nicht für

a) ausländische Investitionen, die in Anwendung eines Abwicklungsinstruments oder von Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 19 beziehungsweise 66 der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[29], zusätzlicher Instrumente im Sinne von Artikel 37 Absatz 9 der genannten Richtlinie, eines Abwicklungsinstruments oder von Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 9 bzw. 44 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates[30], eines Abwicklungsinstruments im Sinne von Artikel 2 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2021/23 des Europäischen Parlaments und des Rates[31] und im Sinne von Artikel 2 Nummer 14 der Richtlinie (EU) 2025/1 des Europäischen Parlaments und des Rates[32],von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen im Sinne von Artikel 2 Nummer 56 der genannten Richtlinie oder zusätzlicher Instrumente im Sinne von Artikel 26 Absatz 7 der genannten Richtlinie getätigt werden;

---

29 ***Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190, ELI:*** http://data.europa.eu/eli/dir/2014/59/oj***).***

30 ***Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1, ELI:*** http://data.europa.eu/eli/reg/2014/806/oj***).***

31 Verordnung (EU) 2021/23 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung zentraler Gegenparteien und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1095/2010, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 806/2014 und (EU) 2015/2365 sowie der Richtlinien 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2007/36/EG, 2014/59/EU und (EU) 2017/1132 (ABl. L 22 vom 22.1.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/23/oj).

32 ***Richtlinie (EU) 2025/1 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2007/36/EG, 2014/59/EU und (EU) 2017/1132 sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1094/2010, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 806/2014 und (EU) 2017/1129 (ABl. L, 2025/1, 8.1.2025, ELI:*** http://data.europa.eu/eli/dir/2025/1/oj***).***

b) interne Umstrukturierungen, es sei denn, eine neue juristische Person, die in einem Drittstaat niedergelassen ist, der noch nicht in der vorgelagerten Eigentumskette des Ziels in der Union vertreten ist, wird in dieser Kette eingeführt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „ausländische Investition“ ▌ eine Investition ***jeglicher Art, die entweder von einem ausländischen Investor selbst oder über ein Tochterunternehmen eines ausländischen Investors*** innerhalb der Union ***getätigt wird und darauf abzielt, dauerhafte und direkte Verbindungen zwischen dem ausländischen Investor und einem Ziel in der Union herzustellen oder aufrechtzuerhalten, für das der ausländische Investor Kapital zur Verfügung stellt, um eine Wirtschaftstätigkeit in einem Mitgliedstaat auszuüben, und*** die eine wirksame Beteiligung an der Verwaltung oder Kontrolle ***dieses*** Ziels in der Union ermöglicht;

2. „Greenfield-Investition“ eine ausländische Investition, die im Wege der Errichtung neuer Anlagen oder eines Unternehmens für die Ausführung einer Wirtschaftstätigkeit in der Union getätigt wird;

3. „interne Umstrukturierung“ eine Reorganisation einer Unternehmensgruppe, zu der ein Ziel in der Union gehört, die nicht zu einem Wechsel des wirtschaftlichen Eigentümers des Ziels in der Union führt;

4. „Genehmigungsantrag“ die Einreichung eines Antrags auf Genehmigung einer ***vorab*** genehmigungspflichtigen ausländischen Investition im Rahmen eines ▌ Überprüfungsmechanismus;

5. „ausländischer Investor“

   a) eine natürliche Person***, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt***; oder

   b) ein Unternehmen oder eine Einrichtung, das bzw. die nach dem Recht eines Drittstaats gegründet wurde oder anderweitig organisiert ist;

6. „wirtschaftlicher Eigentümer“

   a) eine oder mehrere natürliche Personen,

      i) die direkt oder indirekt einen ausländischen Investor oder ein Ziel in der Union besitzen oder kontrollieren;

      ii) die letztlich von der ausländischen Investition profitieren; oder

      iii) in deren Namen die ausländische Investition getätigt oder in deren Namen die Kontrolle über diese ausländische Investition ausgeübt wird; oder

   b) wenn keine natürlichen Personen ermittelt werden, eine juristische Person, eine Organisation oder ein Trust, die bzw. der

      i) direkt oder indirekt einen ausländischen Investor oder ein Ziel in der Union besitzt oder kontrolliert; oder

      ii) letztlich von der ausländischen Investition profitiert;

7. „Tochterunternehmen eines ausländischen Investors in der Union“ ein ▌ Unternehmen, das nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründet ist und direkt oder indirekt von einem ausländischen Investor kontrolliert wird;

8. „undurchsichtige Eigentumsstruktur“ eine Vereinbarung, bei der das Eigentum an einer Einrichtung oder die Kontrolle darüber unklar, verschleiert oder schwer festzustellen ist, weil z. B. komplexe rechtliche Strukturen, mehrere Schichten der Eigentümerschaft, nominelle Anteilseigner oder andere Mechanismen vorliegen, durch die die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers verborgen wird;

9. „Ziel in der Union“ ein Unternehmen, das nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründet wurde ***oder gegründet werden soll***;

10. „Einreichung“ die erstmalige Übermittlung aller im Rahmen des Überprüfungsmechanismus erforderlichen Informationen oder Unterlagen an die Überprüfungsbehörde, einschließlich, wenn einschlägig, eines vollständigen Genehmigungsantrags;

11. „Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt“ einen Mitgliedstaat, in dem eine ausländische Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde;

12. „Überprüfung“ ein Verfahren, in dessen Rahmen ein Mitgliedstaat, in dem eine Investition erfolgt, ausländische Investitionen aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung prüfen, untersuchen, genehmigen, mit Risikominderungsmaßnahmen genehmigen, untersagen oder rückabwickeln kann;

13. „Überprüfungsmechanismus“ ein allgemein anwendbares Rechtsinstrument und die damit zusammenhängenden Verwaltungsanforderungen, Durchführungsvorschriften oder -leitlinien, mit denen die Bestimmungen, Bedingungen und Verfahren für die Überprüfung festgelegt werden;

14. „Überprüfungsentscheidung“ eine von einer Überprüfungsbehörde mithilfe eines Überprüfungsmechanismus getroffene Maßnahme, die zur Genehmigung, Genehmigung mit Risikominderungsmaßnahmen, Untersagung oder Rückabwicklung einer ausländischen Investition führt;

15. „Überprüfungsbehörde“ oder „Überprüfungsbehörden“ die von einem Mitgliedstaat zur Durchführung einer Überprüfung benannte(n) Behörde(n);

16. „Abschluss“ den Zeitpunkt, zu dem die letzte aufschiebende Bedingung in Bezug auf eine Investitionsentscheidung der Parteien einer ausländischen Investitionstransaktion erfüllt ist;

17. „meldender Mitgliedstaat“ einen Mitgliedstaat, der durch den Kooperationsmechanismus eine ***ausländische*** Investition gemäß Artikel 5 gemeldet hat;

18. „länderübergreifende Transaktion“ eine ausländische Investition, die in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten Überprüfungsmechanismen unterliegt;

19. „länderübergreifende Meldung“ eine ***Meldung, die in Bezug auf eine länderübergreifende Transaktion von jedem betroffenen Mitgliedstaat durch den*** Kooperationsmechanismus ***übermittelt wird***;

20. „Risikominderungsmaßnahme“ jede von einem Mitgliedstaat auferlegte Maßnahme zur Behebung der voraussichtlichen nachteiligen Auswirkungen der ausländischen Investition auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung;

21. „Kontaktstelle“ die von einem Mitgliedstaat benannte Person oder Stelle, ***die sämtliche Mitteilungen im Rahmen des*** Kooperationsmechanismus ***weiterleitet und entgegennimmt, darunter Meldungen und den Austausch von Informationen*** im Zusammenhang mit unter diese Verordnung fallenden ausländischen Investitionen ▌;

22. „Bevorratung“ die Lagerung einer Menge eines bestimmten Rohstoffs für die künftige Verwendung, auch in Erwartung möglicher Engpässe.

KAPITEL 2

NATIONALE ÜBERPRÜFUNGSMECHANISMEN

Artikel 3

Einrichtung von Überprüfungsmechanismen

(1) Jeder Mitgliedstaat richtet einen Überprüfungsmechanismus im Einklang mit dieser Verordnung ein. ***Die Mitgliedstaaten können zu diesem Zweck nationale Vorschriften erlassen, durch die die Bestimmungen dieser Verordnung ergänzt oder konkretisiert werden, sofern diese nationalen Vorschriften die Ziele dieser Verordnung nicht untergraben und mit ihnen im Einklang stehen.***

(2) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission die gemäß Absatz 1 erlassenen Maßnahmen bis zum ... ***[18 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]*** mit.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission anschließend jede Änderung des Überprüfungsmechanismus innerhalb von 30 Tagen nach Annahme ***dieser*** Änderung mit.

Artikel 4

Mindestanforderungen

(1) Die Vorschriften und Verfahren im Zusammenhang mit der Überprüfung müssen transparent sein und dürfen nicht zu einer Diskriminierung zwischen Drittstaaten oder zwischen Mitgliedstaaten führen.

(2) ***Bei ausländischen Investitionen, die in den Anwendungsbereich ihres Überprüfungsmechanismus fallen und einer Meldepflicht unterliegen,*** stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass angemessene Verfahren ***und Ressourcen*** vorgesehen sind, mithilfe deren die Überprüfungsbehörde

a) eine erste Prüfung einer ausländischen Investition innerhalb von 45 Kalendertagen nach deren Einreichung durchführt, um zu entscheiden, ob eine vertiefte Untersuchung erforderlich ist, damit festgestellt werden kann, ob sich eine ausländische Investition voraussichtlich nachteilig auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung auswirkt; und

b) auf der Grundlage der Ergebnisse der ersten Prüfung erforderlichenfalls eine vertiefte Untersuchung durchführt, um festzustellen, ob sich diese ausländische Investition voraussichtlich nachteilig auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung auswirkt.

(3) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ihre Überprüfungsbehörden die Einhaltung ihres Überprüfungsmechanismus und ihrer Überprüfungsentscheidungen überwachen und sicherstellen, insbesondere ***indem sie deren*** Umgehung ***ermitteln, verhindern und dagegen vorgehen und für sie ausreichende Ressourcen bereitgestellt werden, damit sie diese Aufgaben durchführen können***.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Überprüfungsbehörden von Amts wegen befugt sind, ausländische Investitionen***, die in den Anwendungsbereich des Überprüfungsmechanismus des betreffenden Mitgliedstaats fallen und nicht vorab genehmigungspflichtig sind,*** in einem Zeitraum von mindestens 15 Monaten ***und höchstens fünf Jahren nach*** Abschluss jener ausländischen Investition ***zu überprüfen und eine Überprüfungsentscheidung zu erlassen***, wenn die Überprüfungsbehörde Grund zu der Annahme hat, dass eine ***solche*** ausländische Investition die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung beeinträchtigen könnte.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Überprüfungsbehörden ***für einen Zeitraum von mindestens 24 Monaten nach Abschluss*** einer ausländischen Investition befugt sind, ***eine ausländische Investitionen zu überprüfen und eine Überprüfungsentscheidung zu erlassen, sofern*** diese vorab genehmigungspflichtig ist und nicht oder erst nach ihrem Abschluss eingereicht ***wurde*** ▌ .

(6) Vertrauliche Informationen sind zu schützen, ▌ die einem Mitgliedstaat, in dem eine Investition erfolgt, für die Zwecke der Überprüfung zur Verfügung gestellt werden. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Überprüfungsbehörden Einrichtungen, die Informationen bereitstellen, die Möglichkeit einräumen, anzugeben, welche Informationen sie als vertraulich erachten.***

(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***die von der*** Überprüfungsentscheidung ***betroffenen Parteien das Recht*** haben, gegen diese Überprüfungsentscheidung ***wirksame*** Rechtsmittel einzulegen.

(8) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass ein jährlicher Bericht veröffentlicht wird, der Informationen über einschlägige Gesetzesentwicklungen in diesem Mitgliedstaat sowie aggregierte und anonymisierte Daten über die überprüften ausländischen Investitionen enthält, einschließlich des Ergebnisses der Überprüfungsentscheidungen, der Staatsangehörigkeiten oder gegebenenfalls der Niederlassungsländer der Parteien der ausländischen Investitionen, die der Überprüfungsbehörde gemeldet wurden, und der Wirtschaftszweige, in denen diese Transaktionen getätigt wurden***, es sei denn, es handelt sich dabei um Daten, bei denen eine vollständige Anonymisierung nicht möglich ist***.

(9) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ausländische Investitionen, die gemäß Absatz 15 ***vorab*** genehmigungspflichtig sind, von dem Antragsteller, der ***einen*** Genehmigungsantrag stellt, bei der Überprüfungsbehörde eingereicht und vor ihrem Abschluss überprüft werden.

(10) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Überprüfungsbehörden gegebenenfalls und ohne ungebührliche Verzögerung die Person, die die Einreichung vorgenommen hat, über die Vollständigkeit dieser Einreichung unterrichten.

(11) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Überprüfungsbehörden befugt sind, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen gegen ausländische Investoren zu verhängen, die die Anforderungen im Rahmen des Überprüfungsmechanismus nicht erfüllen, auch wenn sie es versäumen, die ausländische Investition soweit erforderlich anzumelden oder Risikominderungsmaßnahmen einzuhalten.

(12) Die Überprüfungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Kommission machen die Kontaktdaten öffentlich zugänglich, über die Interessenträger Informationen über ausländische Investitionen vertraulich übermitteln können.

(13) Für die Meldung ***ausländischer*** Investitionen durch den Kooperationsmechanismus gemäß Artikel 5 sind geeignete Verfahren vorzusehen.

(14) ***Bevor*** eine Entscheidung über die Genehmigung einer ausländischen Investition, die Risikominderungsmaßnahmen unterliegt, oder über die Untersagung ***oder die Rückabwicklung*** einer ausländischen Investition ***getroffen wird***, geben die ***Überprüfungsbehörden den Parteien***, für die die ***geplante Überprüfungsentscheidung*** gilt, Gelegenheit, ihren Standpunkt ***wirksam*** darzulegen.

(15) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass sein Überprüfungsmechanismus eine ***Vorabgenehmigungspflicht*** für ausländische Investitionen vorschreibt, wenn das in seinem Hoheitsgebiet niedergelassene Ziel in der Union

a) im Anhang I ***der Verordnung (EU) 2021/821 aufgeführte Güter entwickelt, herstellt oder vermarktet***,

b) im Anhang ***der Richtlinie 2009/43/EG aufgeführte Güter oder Technologien entwickelt, herstellt oder vermarktet,***

c) im Anhang I dieser Verordnung genannte Halbleiter oder Quantentechnologien herstellt, erforscht oder entwickelt oder in diesem Anhang genannte Technologien der künstlichen Intelligenz erforscht oder entwickelt,

d) in den Bereichen Verkehr, Energie oder digitale Infrastruktur tätig ist und auf der Grundlage einer risikobasierten zielgerichteten Beurteilung, bei der die nationale Sicherheit und wichtige gesellschaftliche Funktionen angesichts der durch dieses Ziel in der Union erbrachten wesentlichen Dienste berücksichtigt werden und die von dem Mitgliedstaat durchgeführt wird, in dem dieses Ziel in der Union niedergelassen ist, als kritisch eingestuft wird,

e) in Bezug auf im Anhang I Abschnitt I der Verordnung (EU) 2024/1252 aufgeführte strategische Rohstoffe Tätigkeiten der Exploration, der Gewinnung, der Verarbeitung, des Recyclings oder der Verwertung im Sinne von Artikel 2 dieser Verordnung oder der Bevorratung durchführt,

f) aus einer der folgenden Einrichtungen besteht:

i) einer zentrale Gegenpartei, d. h. aus einer „CCP“ im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates[33];

ii) einem Zentralverwahrer im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates[34];

iii) einem Marktbetreiber auf einem geregelten Markt im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 18 bzw. Artikel 4 Absatz 1 Nummer 21 der Richtlinie 2014/65/EU;

---

[33] *Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1, ELI:* http://data.europa.eu/eli/reg/2012/648/oj*).*

[34] *Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1, ELI:* http://data.europa.eu/eli/reg/2014/909/oj*).*

iv) einem Betreiber von Zahlungssystemen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[35], der gemäß Artikel 10 Absatz 1 dieser Richtlinie als solcher benannt wurde, mit Ausnahme von Zahlungssystemen, die von Zentralbanken betrieben werden;

v) jedem anderen systemrelevanten Institut im Sinne von Artikel 131 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU;

vi) einem weltweit tätigen Anbieter spezialisierter Nachrichtenübermittlungsdienste für den Zahlungsverkehr; oder

---

[35] ***Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 45, ELI:*** http://data.europa.eu/eli/dir/1998/26/oj***).***

g) Datenbanken für die Wählerregistrierung, Wahlsysteme und andere Informationssysteme, die speziell für die Verwaltung von Wahlvorgängen konzipiert sind, wie Auszählung, Überprüfung und Anzeige der Wahlergebnisse sowie Berichterstattung nach der Wahl zur Zertifizierung und Validierung der Ergebnisse, besitzt, entwickelt oder betreibt.

(16) Die Mitgliedstaaten können beschließen, den Überprüfungsmechanismus auf andere ausländischen Investitionen anzuwenden, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, als die in Absatz 15 genannten. Beschließen die Mitgliedstaaten, den Überprüfungsmechanismus auf solche ausländischen Investitionen anzuwenden, so gilt diese Verordnung für die Überprüfung dieser ausländischen Investitionen.

(17) Absatz 15 gilt nicht für Greenfield-Investitionen.

KAPITEL 3

DER KOOPERATIONSMECHANISMUS FÜR AUSLÄNDISCHE INVESTITIONEN MIT VORAUSSICHTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN AUF DIE SICHERHEIT ODER DIE ÖFFENTLICHE ORDNUNG

ABSCHNITT I

MELDUNG AUSLÄNDISCHER INVESTITIONEN

Artikel 5

Meldung ausländischer Investitionen

(1) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten über den Kooperationsmechanismus jede ausländische Investition in ein Ziel in der Union in ihrem Hoheitsgebiet, ***auf die Artikel 4 Absatz 15 und eines der folgenden Kriterien zutrifft:***

a) Der ausländische Investor oder das Tochterunternehmen des ausländischen Investors in der Union wird direkt oder indirekt von der Regierung eines Drittstaats, einschließlich staatlicher Stellen, regionaler oder lokaler Behörden oder Streitkräfte, kontrolliert, unter anderem ***im Wege von*** Eigentumsstrukturen, erheblichen Finanzmitteln, besonderen Rechten oder staatlich bestellten Mitgliedern des Verwaltungsrates oder Führungskräften;

b) der ausländische Investor, eine natürliche oder ***eine*** juristische Person, die den ausländischen Investor kontrolliert, der wirtschaftliche Eigentümer des ausländischen Investors, ein Tochterunternehmen des ausländischen Investors oder jede andere Partei, die im Eigentum oder unter der Kontrolle eines solchen ausländischen Investors steht oder in dessen Namen oder auf dessen Anweisung handelt, unterliegt restriktiven Maßnahmen der Union gemäß Artikel ***29 EUV und Artikel*** 215 AEUV; ▌

c) der ausländische Investor, ***eine natürliche oder eine juristische Person, die den ausländischen Investor kontrolliert, der wirtschaftliche Eigentümer des ausländischen Investors*** oder ein Tochterunternehmen ***des ausländischen Investors*** war an einer ausländischen Investition beteiligt, ***die*** zuvor von einem Mitgliedstaat überprüft und nicht zugelassen oder nur ***mit Risikominderungsmaßnahmen*** zugelassen ***wurde***, ***die in erheblichem Maße oder wiederholt nicht eingehalten wurden***; um dies festzustellen, stützt sich der meldende Mitgliedstaat auf die ihm vorliegenden Informationen, einschließlich der in der gemäß Artikel ***18 genannten*** sicheren Datenbank enthaltenen Informationen und der vom ausländischen Investor hierzu bereitgestellten Informationen.

(2) Die Mitgliedstaaten melden den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission jede ausländische Investition ***in ein ▌ Ziel in*** der Union in ihrem Hoheitsgebiet, für die sie im Rahmen ihrer Überprüfungsverfahren eine ***vertiefte*** Untersuchung einleiten ***und bei der zumindest eine der folgenden Bedingungen erfüllt wird:***

a) das Ziel in der Union ist in einem in Anhang II genannten Projekt oder Programm von Unionsinteresse tätig;

b) das Ziel in der Union hat ein oder mehrere Tochterunternehmen in mindestens einem anderen Mitgliedstaat oder ist Teil einer Gruppe, die ein oder mehrere Tochterunternehmen in mindestens einem anderen Mitgliedstaat hat.

(3) Die Mitgliedstaaten unterrichten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede ausländische Investition in ihrem Hoheitsgebiet, wenn sie in Ausnahmefällen beabsichtigen, eine Risikominderungsmaßnahme zu verhängen oder die Transaktion ohne vertiefte Untersuchung zu untersagen oder rückabzuwickeln. Die in Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Bedingungen gelten auch für diesen Absatz.

(4) Ausländische Investitionen, die gemäß Absatz 1 gemeldet werden, werden nicht gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 gemeldet.

(5) ***Ein Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt, unterrichtet die anderen*** Mitgliedstaaten ***und die Kommission über*** alle ausländischen Investitionen, ***die in den Anwendungsbereich seines Überprüfungsmechanismus, jedoch nicht unter die Absätze 1, 2 oder 3 des vorliegenden Artikels fallen***, ***wenn er der*** Auffassung ***ist***, ***dass sich die*** ausländische Investition ***nachteilig auf die*** Sicherheit oder ***die*** öffentliche Ordnung ***in mindestens einem anderen Mitgliedstaat auswirken*** könnte***, insbesondere*** wenn das Ziel in der Union in erheblichem Umfang in anderen Mitgliedstaaten tätig ist oder zu einer Unternehmensgruppe gehört, die ***aus*** zwei oder mehr ***Einrichtungen*** in verschiedenen Mitgliedstaaten ***besteht***, ***die unter Artikel 4 Absatz 15 Buchstaben a bis g fallen***. ***Solche Meldungen sind angemessen zu begründen.***

Artikel 6

Inhalt und Verfahren für die Meldung ausländischer Investitionen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Meldung gemäß Artikel 5 die in Artikel ***15 Absatz 1*** genannten Informationen enthält und den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission ▌ übermittelt wird, und zwar

a) innerhalb von 15 Kalendertagen nach ***Einreichung*** bei ausländischen Investitionen, die ▌ die in Artikel 5 Absatz 1 ▌ genannten Kriterien erfüllen;

b) innerhalb von ***45*** Kalendertagen nach ***Einreichung*** bei ausländischen Investitionen, die die Bedingungen des Artikels 5 Absatz 2 erfüllen***;***

c) unverzüglich, wenn Artikel 5 Absatz 3 Anwendung findet;

d) unverzüglich nach der Entscheidung, eine ausländische Investition gemäß Artikel 5 Absatz 5 zu melden.

Artikel 7

Spezifische Bestimmungen für länderübergreifende Transaktionen

Unbeschadet des Artikels 6 gelten für länderübergreifende Transaktionen folgende Verfahren:

a) die Person, die die Einreichung vornimmt, bemüht sich, dies in allen betroffenen Mitgliedstaaten am selben Tag zu tun, und in jeder Einreichung wird auf andere Einreichungen Bezug genommen;

b) erhält ein Mitgliedstaat eine Einreichung, die die in Buchstabe a des vorliegenden Artikels genannten Anforderungen erfüllt, so berät er sich mit den anderen betroffenen Mitgliedstaaten, unter anderem um festzustellen, ob die in Artikel 5 festgelegten Bedingungen erfüllt sind; auf Antrag eines Mitgliedstaates kann sich die Kommission an solchen Beratungen beteiligen;

c) betrifft die Einreichung eine ausländische Investition, die die Bedingungen von Artikel 5 Absätze 1, 2 oder 5 erfüllt, so bemühen sich die betroffenen Mitgliedstaaten, ihre Meldungen am selben Tag durch den Kooperationsmechanismus zu übermitteln;

d) die betroffenen Mitgliedstaaten stimmen sich während des gesamten Verfahrens eng ab und bemühen sich insbesondere, den Zeitplan für ihre jeweiligen Überprüfungsverfahren, auch in Bezug auf den Erlass ihrer jeweiligen Überprüfungsentscheidungen, abzugleichen, und erörtern gegebenenfalls, ob ihre jeweiligen Überprüfungsentscheidungen miteinander vereinbar sind und den festgestellten Risiken für die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung angemessen begegnen.

ABSCHNITT II

KOMMENTARE DER MITGLIEDSTAATEN UND STELLUNGNAHMEN DER KOMMISSION

*Artikel **8***

Kommentare ▌ und Stellungnahmen ▌ zu gemeldeten ausländischen Investitionen

(1) Jeder Mitgliedstaat kann gegenüber dem meldenden Mitgliedstaat hinreichend begründete Kommentare abgeben ▌, wenn er

a) der Auffassung ist, dass sich ***die gemeldete*** ausländische Investition voraussichtlich nachteilig auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung auswirkt oder

b) über Informationen verfügt, die für die Überprüfung dieser ausländischen Investition relevant sind.

(2) Die Kommission ***übermittelt gegebenenfalls*** eine hinreichend begründete Stellungnahme an den meldenden Mitgliedstaat ▌, wenn ***sie***

a) ▌ der Auffassung ist, dass sich ***die gemeldete*** ausländische Investition voraussichtlich nachteilig auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in mehr als einem Mitgliedstaat auswirkt;

b) ▌ der Auffassung ist, dass sich ***die gemeldete*** ausländische Investition aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung voraussichtlich nachteilig auf ***ein in Anhang II aufgeführtes Projekt oder Programm*** von Unionsinteresse auswirkt, ***oder***

c) über ***zusätzliche*** Informationen verfügt, die ***für*** die Überprüfung dieser ausländischen Investition ***relevant sind***. ▌

Die Kommission kann eine Stellungnahme unabhängig davon abgeben, ob ein Mitgliedstaat Kommentare abgegeben hat.

(3) Ist der meldende Mitgliedstaat der begründeten Auffassung, dass sich die gemeldete ausländische Investition voraussichtlich nachteilig auf seine Sicherheit oder öffentliche Ordnung auswirkt, so kann er die Kommission oder andere Mitgliedstaaten ersuchen, eine Stellungnahme bzw. Kommentare abzugeben.

(4) Gegebenenfalls kann die Kommission in ihrer Stellungnahme Risikominderungsmaßnahmen vorschlagen.

(5) Die Kommission ***richtet gegebenenfalls*** eine hinreichend begründete Stellungnahme an alle Mitgliedstaaten, wenn sie der Auffassung ist, dass ***sich*** zwei oder mehrere ausländische Investitionen, ***ob sie nun abgeschlossen sind oder nicht,*** zusammen betrachtet und unter Berücksichtigung ihrer Merkmale ***nachteilig auf*** die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung ▌ ***auswirken*** könnten. Nach ***Abgabe ihrer*** Stellungnahme ***erörtert die Kommission gegebenenfalls*** mit den Mitgliedstaaten, wie den ermittelten Risiken begegnet werden kann.

I

Artikel 9

Beabsichtigte Abgabe von Kommentaren oder einer Stellungnahme

Bevor ein Mitgliedstaat ***Kommentare*** oder die Kommission eine Stellungnahme gemäß Artikel ***8*** abgibt, gilt folgendes Verfahren:

a) Dieser Mitgliedstaat teilt es dem meldenden Mitgliedstaat spätestens 15 Kalendertage nach Eingang ***einer*** Mitteilung mit, ***wenn*** er ***beabsichtigt***, gemäß Artikel 5 Kommentare abzugeben;

b) die Kommission teilt es dem meldenden Mitgliedstaat spätestens 20 Kalendertage nach Eingang ***einer*** Mitteilung mit, ***wenn*** sie ***beabsichtigt***, gemäß Artikel 5 eine Stellungnahme abzugeben.

Artikel 10

Zusätzliche Informationen

(1) Wenn die Mitgliedstaaten und die Kommission ***dem meldenden Mitgliedstaat mitteilen, dass sie beabsichtigen***, Kommentare oder eine Stellungnahme abzugeben, können sie vom meldenden Mitgliedstaat ▌ ***über die in Artikel 15 Absatz 1 genannten Informationen hinaus zusätzliche*** Informationen anfordern.

(2) ***Die Mitgliedstaaten und die Kommission können zusätzliche Informationen anfordern, wenn solche Informationen für die Beantwortung eines Ersuchens um eine Stellungnahme oder einen Kommentar des meldenden Mitgliedstaats gemäß Artikel 8 Absatz 3 erforderlich sind.***

(3) Ersuchen um zusätzliche Informationen

a) werden ***hinreichend begründet;***

b) werden ***auf die Informationen beschränkt, die für die Mitgliedstaaten für die Abgabe von Kommentaren gemäß Artikel 8 Absatz 1 oder für die Beantwortung eines Ersuchens gemäß Artikel 8 Absatz 3 oder für die Kommission für die Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 8 Absatz 2 oder Artikel 8 Absatz 5 oder für die Beantwortung eines Ersuchens gemäß Artikel 8 Absatz 3 erforderlich sind;***

c) stehen in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck des Ersuchens; und

d) bedeuten für den meldenden Mitgliedstaat keinen übermäßigen Aufwand.

(4) ***Ersucht ein Mitgliedstaat den meldenden Mitgliedstaat um zusätzliche Informationen, so übermittelt er dieses Ersuchen gleichzeitig der Kommission.***

(5) Der meldende Mitgliedstaat stellt die von der Kommission oder anderen Mitgliedstaaten gemäß Absatz ***1 oder Absatz 2*** angeforderten zusätzlichen Informationen unverzüglich ▌ zur Verfügung. Übermittelt der meldende Mitgliedstaat einem Mitgliedstaat zusätzliche Informationen, so werden diese gleichzeitig der Kommission übermittelt.

(6) Erhält der meldende Mitgliedstaat zwei oder mehrere Ersuchen um zusätzliche Informationen zu derselben ***gemeldeten*** ausländischen Investition, so ***bemüht er sich,*** alle angeforderten zusätzlichen Informationen gleichzeitig ***zu übermitteln***.

(7) Erhalten zwei oder mehr meldende Mitgliedstaaten Ersuchen um zusätzliche Informationen zu einer ▌ länderübergreifenden Meldung, ***so bemühen sie sich, alle angeforderten*** Informationen ***gleichzeitig zu übermitteln***.

Artikel 11

Abgabe von Kommentaren und Stellungnahmen

(1) ***Der Kommentare abgebende Mitgliedstaat übermittelt diese Kommentare an die Kommission und unterrichtet gleichzeitig alle anderen Mitgliedstaaten darüber, dass Kommentare abgegeben wurden.***

(2) ***Die Kommission***

a) ***übermittelt die in Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben a und c genannten Stellungnahmen an alle Mitgliedstaaten, die Kommentare abgegeben haben, und teilt den anderen Mitgliedstaaten mit, dass eine Stellungnahme abgegeben wurde;***

b) ***übermittelt die in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und in Artikel 8 Absatz 5 genannten Stellungnahmen an alle Mitgliedstaaten.***

(3) Für die Abgabe der Kommentare der Mitgliedstaaten und der Stellungnahmen der Kommission ▌ gelten folgende Fristen:

a) ***Teilt*** ein Mitgliedstaat ***seine Absicht mit***, Kommentare zu einer gemeldeten ausländischen Investition abzugeben, ohne von dem meldenden Mitgliedstaat zusätzliche Informationen anzufordern, werden die jeweiligen Kommentare ***innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens und in jedem Fall*** spätestens ***20*** Kalendertage nach Eingang der ▌ Mitteilung der ausländischen Investition an den meldenden Mitgliedstaat übermittelt.

b) ***Teilt*** die Kommission ***ihre Absicht mit***, eine Stellungnahme zu einer gemeldeten ausländischen Investition abzugeben, ohne von dem meldenden Mitgliedstaat zusätzliche Informationen anzufordern, wird diese Stellungnahme ***innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens und in jedem Fall*** spätestens ***30*** Kalendertage nach Eingang der ▌ Mitteilung der ausländischen Investition an den meldenden Mitgliedstaat übermittelt.

c) ***Teilt*** ein Mitgliedstaat ***seine Absicht mit***, Kommentare zu einer gemeldeten ausländischen Investition abzugeben, und ersucht er den meldenden Mitgliedstaat um zusätzliche Informationen, so werden diese Kommentare ***innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens und in jedem Fall*** spätestens ***15*** Kalendertage nach Erhalt der zusätzlichen Informationen an den meldenden Mitgliedstaat übermittelt.

d) ***Teilt*** die Kommission ***ihre Absicht mit***, eine Stellungnahme zu einer gemeldeten ausländischen Investition abzugeben, und ersucht sie den meldenden Mitgliedstaat um zusätzliche Informationen, so wird diese Stellungnahme dem meldenden Mitgliedstaat ***innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens und in jedem Fall*** spätestens ***25*** Kalendertage nach Erhalt der zusätzlichen Informationen übermittelt.

(4) Der meldende Mitgliedstaat teilt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission alle wesentlichen neuen Informationen oder Umstände mit, die für die Bewertung einer bereits gemäß Artikel 5 gemeldeten ausländischen Investition relevant sind. Werden diese Informationen oder diese Umstände vor Ablauf der ***jeweiligen in Absatz 3 des vorliegenden Artikels*** genannten ***Frist*** mitgeteilt, so ***kann*** der meldende Mitgliedstaat ***auf begründetes Ersuchen eines anderen Mitgliedstaats oder der Kommission die einschlägigen Fristen um bis zu 20 Kalendertage verlängern***. ***Die Fristen können nur einmal verlängert werden. Der meldende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten***, ***die*** Kommission und ***den ausländischen Investor, der die Einreichung vorgenommen hat, über die Verlängerung der*** Frist.

(5) Der meldende Mitgliedstaat erlässt seine Überprüfungsentscheidung erst nach Ablauf der ***einschlägigen unter Absatz 3*** Buchstaben a bis d genannten ***Frist***.

(6) Ist der meldende Mitgliedstaat aufgrund außergewöhnlicher Umstände der Auffassung, dass er im Sinne seiner Sicherheit oder öffentlichen Ordnung eine Überprüfungsentscheidung erlassen muss, ***bevor*** die in Absatz 3 genannten ***einschlägigen*** Fristen ***ablaufen***, so teilt er dies den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit und begründet die Notwendigkeit sofortiger Maßnahmen. Die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission geben zügig Kommentare oder eine Stellungnahme ab. Dieses Verfahren darf nicht allein ▌ geschäftlichen Interessen des Antragstellers einer Genehmigung dienen.

(7) Bei der Abgabe von Kommentaren oder Stellungnahmen gemäß diesem Artikel berücksichtigen die Mitgliedstaaten ***oder*** die Kommission gegebenenfalls, ob diese Kommentare oder Stellungnahmen als Verschlusssachen geschützt werden sollten und welcher Geheimhaltungsgrad dafür im Einklang mit dem Unionsrecht und dem ***anwendbaren*** nationalen Recht über Verschlusssachen gelten sollte.

Artikel 12

Prüfung von Kommentaren und Stellungnahmen

(1) Erhält ein ***meldender*** Mitgliedstaat ▌ einen Kommentar eines anderen Mitgliedstaats gemäß ***Artikel 8 Absatz 1*** oder eine Stellungnahme der Kommission gemäß ***Artikel 8 Absatz 2 oder Artikel 8 Absatz 5***, so berücksichtigt er diesen Kommentar bzw. diese Stellungnahme ***in*** angemessener ***Weise***.

(2) Nach Eingang von ***Kommentaren oder Stellungnahmen und auf Ersuchen eines Mitgliedstaats, der Kommentare abgegeben hat, oder der Kommission, sollte diese eine Stellungnahme abgegeben haben, veranstaltet*** der ***meldende*** Mitgliedstaat eine Sitzung, um zu erörtern, wie den ermittelten Risiken am besten begegnet werden kann.

An der in Unterabsatz 1 genannten Sitzung nehmen teil:

a) die Mitgliedstaaten***, die Kommentare abgegeben haben, und die Kommission; oder***

b) die Kommission, sollten keine Kommentare abgegeben worden sein.

Betreffen die Kommentare oder betrifft ***die Stellungnahme*** eine länderübergreifende Transaktion, ***so lädt der meldende Mitgliedstaat*** die anderen Mitgliedstaaten, die die ausländische Investition gemeldet haben, ***zu der in Unterabsatz 1 genannten Sitzung ein***.▌

(3) ***Die Überprüfungsentscheidung wird von dem Mitgliedstaat erlassen, der die Überprüfung durchführt.***

(4) Nach Eingang ***von Kommentaren gemäß Artikel 8 Absatz 1 oder*** einer Stellungnahme gemäß ***Artikel 8 Absatz 2 oder Artikel 8 Absatz 5 übermittelt*** der ***meldende*** Mitgliedstaat ***den betroffenen Mitgliedstaaten und der Kommission spätestens sieben Kalendertage nach Inkrafttreten der Überprüfungsentscheidung den verfügenden Teil seiner Überprüfungsentscheidung sowie eine Zusammenfassung der wichtigsten Gründe für die abgegebenen Kommentare oder Stellungnahmen, einschließlich***

a) ***inwieweit er die Kommentare der Mitgliedstaaten oder die Stellungnahme der Kommission*** angemessen ***berücksichtigt hat; und***

b) ***gegebenenfalls aus welchem Grund er mit den Kommentaren der Mitgliedstaaten oder der Stellungnahme der Kommission nicht einverstanden war.***

*Artikel **13***

Kommentare und Stellungnahmen zu nicht gemeldeten ausländischen Investitionen

(1) ***Jeder*** Mitgliedstaat ***kann hinreichend begründete Kommentare zu einer ausländischen Investition***, die nicht durch den Kooperationsmechanismus gemeldet wurde, ***gegenüber einem*** Mitgliedstaat***, in dem eine Investition erfolgt, abgeben, wenn*** der Mitgliedstaat***, der diese Kommentare abgibt,***

a) der Auffassung ist, dass sich diese ausländische Investition voraussichtlich nachteilig auf seine Sicherheit oder öffentliche Ordnung auswirkt; oder

b) über Informationen verfügt, die für die Überprüfung dieser ausländischen Investition relevant sind.

Der Kommentare abgebende Mitgliedstaat übermittelt seine Kommentare an die Kommission und unterrichtet gleichzeitig alle anderen Mitgliedstaaten darüber, dass Kommentare abgegeben wurden.

(2) ***Die Kommission kann eine hinreichend begründete Stellungnahme zu einer*** ausländischen Investition, ***die*** nicht durch Kooperationsmechanismus gemeldet wurde, ***gegenüber einem*** Mitgliedstaat***, in dem eine Investition erfolgt, abgeben, wenn die Kommission***

a) der Auffassung ist, dass sich die ausländische Investition voraussichtlich nachteilig auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in mehr als einem Mitgliedstaat auswirkt; oder

b) der Auffassung ist, dass sich die ausländische Investition aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung voraussichtlich nachteilig auf die in Anhang II aufgeführten Projekte oder Programme von Unionsinteresse auswirkt; oder

c) über Informationen verfügt, die für die Überprüfung dieser ausländischen Investition relevant sind.

(3) Die Kommission

a) übermittelt Stellungnahmen, die die in Absatz 2 Buchstaben a und c genannten Bedingungen erfüllen, an alle Mitgliedstaaten, die Kommentare abgegeben haben, und teilt den anderen Mitgliedstaaten mit, dass eine Stellungnahme abgegeben wurde;

b) übermittelt Stellungnahmen, die die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Bedingungen erfüllen, an alle Mitgliedstaaten.

(4) ***Die Mitgliedstaaten und*** die Kommission ***prüfen vor der Abgabe von Kommentaren beziehungsweise einer Stellungnahme, ob der Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt, bereits mit der Überprüfung der*** ausländischen Investition ***begonnen oder diese bereits abgeschlossen hat und ob er beabsichtigt***, die ausländische Investition ***über den*** Kooperationsmechanismus ***gemäß Artikel 5*** zu melden.

(5) ***Vor der Abgabe von Kommentaren oder Stellungnahmen zu einer ausländischen Investition gemäß Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 Buchstabe a oder b richten die Mitgliedstaaten beziehungsweise richtet*** die Kommission ***ein Auskunftsersuchen an den Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt.***

(6) ▌ Auskunftsersuchen gemäß ▌ Absatz ***5***

a) werden ***hinreichend begründet;***

b) werden ***auf die Informationen beschränkt, die für einen Mitgliedstaat für die Abgabe von Kommentaren oder für die Kommission für die Abgabe einer Stellungnahme erforderlich sind;***

c) stehen in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck des Ersuchens; und

d) bedeuten für den Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt, keinen übermäßigen Aufwand.

Wird das Auskunftsersuchen von einem Mitgliedstaat gestellt, übermittelt er es gleichzeitig an die Kommission.

(7) Der Mitgliedstaat, in dem die Investition ***erfolgt,*** stellt die von den anderen Mitgliedstaaten oder der Kommission gemäß Absatz ***5*** angeforderten Informationen unverzüglich ▌ zur Verfügung. Übermittelt der Mitgliedstaat***, in dem die Investition erfolgt,*** einem ***anderen*** Mitgliedstaat ▌ Informationen, so werden diese vom ***Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt,*** gleichzeitig der Kommission übermittelt.

(8) ***Die gemäß Absatz 1 Buchstabe a abgegebenen Kommentare und die gemäß Absatz 2 Buchstabe a oder b abgegebenen Stellungnahmen werden dem Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt, innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch 20 Kalendertage nach Eingang der Informationen gemäß Absatz 7 übermittelt.***

Hat ein Mitgliedstaat Kommentare gemäß Absatz 1 Buchstabe a abgegeben, so wird die in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannte Frist der Kommission für die Abgabe ihrer Stellungnahme um weitere zehn Kalendertage verlängert.

(9) Der Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt, berücksichtigt in angemessener Weise die Kommentare der anderen Mitgliedstaaten und die Stellungnahme der Kommission. Beabsichtigt der Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt, nicht, auf der Grundlage der Kommentare der anderen Mitgliedstaaten und der Stellungnahme der Kommission die ausländische Investition zu überprüfen, so teilt er dies den Mitgliedstaaten, die Kommentare abgegeben haben, und der Kommission mit.

(10) Ersucht ein Mitgliedstaat, der Kommentare abgegeben hat, im Anschluss an die in Absatz 9 genannten Informationen darum, so organisiert der Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt, eine Sitzung mit den Mitgliedstaaten, die Kommentare abgegeben haben, und mit der Kommission oder, wenn die Kommission dies verlangt, eine Sitzung allein mit der Kommission, wenn nur die Kommission eine Stellungnahme abgegeben hat.

(11) Beschließt der Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt, nach einer in Absatz 10 genannten Sitzung, die ausländische Investition nicht zu überprüfen, so setzt er die Mitgliedstaaten, die Kommentare abgegeben haben, und die Kommission davon in Kenntnis und übermittelt ihnen eine schriftliche Erklärung über

a) die Gründe, warum die ausländische Investition nicht überprüft wurde, gegebenenfalls einschließlich der Gründe, warum er mit den Kommentaren oder der Stellungnahme nicht einverstanden ist, und

b) gegebenenfalls alternative Maßnahmen, die er zu ergreifen beabsichtigt, um den in den Kommentaren oder der Stellungnahme ermittelten Risiken Rechnung zu tragen.

(12) Beschließt der Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt, die ausländische Investition zu überprüfen, so teilt er die ausländische Investition unbeschadet von Artikel 5 Absätze 1, 2 und 3 gemäß Artikel 5 Absatz 5 mit.

(13) Die Mitgliedstaaten können Kommentare gemäß Absatz 1 und die Kommission kann eine Stellungnahme gemäß Absatz 2 spätestens 15 Monate, nachdem die ausländische Investition abgeschlossen wurde, abgeben.

ABSCHNITT III

ANFORDERUNGEN ZUR GEWÄHRLEISTUNG EINER WIRKSAMEN ZUSAMMENARBEIT

Artikel 14

Allgemeine Anforderungen

(1) Die Mitgliedstaaten ***und die Kommission*** stellen die erforderlichen Ressourcen ***sowie*** rechtlichen und administrativen Mittel bereit, ***um das Ziel dieser Verordnung effizient und wirksam zu erreichen, auch in Bezug auf ihre*** Beteiligung am Kooperationsmechanismus.

(2) Jeder Mitgliedstaat und die Kommission benennen für die Zwecke des Kooperationsmechanismus eine Kontaktstelle.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in ihren Überprüfungsmechanismen festgelegten Fristen und Verfahren es ihnen ermöglichen, auf Ersuchen anderer Mitgliedstaaten oder der Kommission um zusätzliche Informationen ▌ zu antworten.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Überprüfungsmechanismen genügend Zeit und Mittel vorsehen, um vor dem Erlass einer Überprüfungsentscheidung die Kommentare anderer Mitgliedstaaten und die Stellungnahmen der Kommission zu bewerten und angemessen zu berücksichtigen. Dazu gehört auch, ***dass sie in jedem einschlägigen Instrument, einschließlich ihrer Überprüfungsmechanismen,*** über die erforderlichen rechtlichen Mittel und Befugnisse verfügen, um Bedenken oder wahrscheinliche Auswirkungen, die von einem anderen Mitgliedstaat oder der Kommission ▌ festgestellt wurden, zu berücksichtigen. ▌

(5) Überprüfungsbehörden sind befugt, ausländische Investitionen, die ***in den Anwendungsbereich ihres Überprüfungsmechanismus fallen und*** ihnen gemäß ***Artikel 13 Absatz 1 oder*** Artikel 13 Absatz 2 zur Kenntnis gebracht werden, zu untersuchen, zu bewerten, über sie zu entscheiden und sie zu überwachen.

(6) ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sie über die rechtlichen Mittel und Befugnisse verfügen, die erforderlich sind, um den Folgen der Nichteinhaltung der in ihren Überprüfungsentscheidungen vorgesehenen Risikominderungsmaßnahmen auf ihrem Hoheitsgebiet wirksam zu begegnen.*** Erfordern Risikominderungsmaßnahmen in einer Überprüfungsentscheidung die Einhaltung durch in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Unternehmen, so ***bemüht sich der Mitgliedstaat, der*** diese Überprüfungsentscheidung erlassen ***hat,*** bei der Überwachung und Durchsetzung ***der Überprüfungsentscheidung im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften*** mit den anderen betroffenen Mitgliedstaaten ***zusammenzuarbeiten***.

(7) ***Verhängt ein Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt, nach Erlass einer Überprüfungsentscheidung über eine ausländische Investition, die dem Kooperationsmechanismus unterliegt, Sanktionen gemäß Artikel 4 Absatz 11, so teilt er dies der Kommission und den Mitgliedstaaten, die zu dieser ausländischen Investition Kommentare abgegeben haben, innerhalb einer angemessenen Frist gegebenenfalls mit.***

*Artikel **15***

Informationspflichten

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in der Meldung gemäß Artikel 5 enthaltenen oder gemäß Artikel 13 ***Absatz 7*** übermittelten Informationen Folgendes umfassen:

a) den Namen***, wenn möglich in lateinischen Buchstaben und gegebenenfalls in den Originalbuchstaben, sowie die Anschrift, die Website-Adresse und die Tätigkeiten*** des ***ausländischen*** Investors ***und gegebenenfalls den Namen, wenn möglich in lateinischen Buchstaben und gegebenenfalls in den Originalbuchstaben, sowie die Anschrift und die Website-Adresse des wirtschaftlichen Eigentümers des ausländischen*** Investors ▌,

b) die Eigentumsstruktur des ***ausländischen*** Investors und gegebenenfalls der Unternehmensgruppe, der der ***ausländische*** Investor angehört***,***

c) eine umfassende Beschreibung der ***ausländischen*** Investition, ihren ***ungefähren*** Wert und Informationen über ▌ ***ihre*** Finanzierung und ***ihre*** Quelle auf der Grundlage der besten dem Mitgliedstaat zur Verfügung stehenden Informationen ***sowie das Datum, bis zu dem die ausländische Investition abgeschlossen werden soll oder abgeschlossen wurde,***

d) Name und Anschrift des Ziels in der Union, seiner Tätigkeiten und alternativer Anbieter, ***den wirtschaftlichen Eigentümer des Ziels in der Union***, die Eigentumsstruktur des Ziels in der Union ***vor und nach der ausländischen Investition*** und gegebenenfalls der Unternehmensgruppe, ***zu der das Ziel in der Union gehört, vor und nach der ausländischen Investition,***

e) gegebenenfalls Angaben zu den anderen juristischen Personen derselben Unternehmensgruppe wie das Ziel in der Union, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind***, und zu den einschlägigen Geschäftstätigkeiten, die das Ziel in der Union in anderen Mitgliedstaaten ausübt,***

f) ***gegebenenfalls Einzelheiten zur Beteiligung des Ziels in der Union an Projekten oder Programmen von Unionsinteresse, wie in Anhang II aufgeführt,***

g) die Angabe, ob für das Ziel in der Union in den vorangegangenen fünf Jahren mindestens eine Finanzhilfe der Union in Höhe von 750 000 EUR oder mehr gewährt wurde,

h) gegebenenfalls die Angabe, welche der in Artikel 5 genannten Bedingungen erfüllt sind.

(2) ***Bis zum ... [18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] legt*** die Kommission im Wege ***eines Durchführungsrechtsakts*** ▌das Formular fest, mit dem die ▌nach Absatz 1 ***des vorliegenden Artikels*** erforderlichen Informationen zu übermitteln ***sind, und aktualisiert dieses Formular anschließend erforderlichenfalls. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 29 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.***

▌

(3) ▌Der Mitgliedstaat***, in dem die Investition erfolgt, kann den ausländischen Investor oder jede andere natürliche oder juristische Person entweder in der Kontrollkette des ausländischen Investors oder in der Kontrollkette des Ziels in der Union auffordern, die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels und Artikel 10 Absätze 1 und 2 genannten Informationen vorzulegen.*** ▌Die angeforderten Informationen werden dem Mitgliedstaat ▌***, in dem die Investition erfolgt,*** innerhalb von 15 Kalendertagen nach dem Ersuchen ***übermittelt. Der Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt, kann diese Frist so verlängern, wie er es angesichts der Komplexität oder des Umfangs der angeforderten Informationen für angemessen hält.***

▌

(4) Ein Mitgliedstaat unterrichtet die anderen betroffenen Mitgliedstaaten und die Kommission, wenn er unter außergewöhnlichen Umständen trotz aller Bemühungen nicht in der Lage ist, ***die in Absatz 1 genannten Informationen zu erlangen, und gibt die Art dieser Umstände an.***

(5) Werden keine oder nur unvollständige Informationen übermittelt, können sich die Kommentare der Mitgliedstaaten oder die Stellungnahme der Kommission auf die ihnen vorliegenden Informationen stützen.

(6) Stammen die in den Absätzen 1 ***und 3*** genannten Informationen von ***einer natürlichen oder juristischen Person***, so unternimmt der Mitgliedstaat, der die Informationen ▌erhält, ***sofern er begründete Zweifel an der*** Vollständigkeit ***und Korrektheit dieser*** Informationen hat, angemessene Schritte, um sicherzustellen, dass die Informationen ***vollständig und*** korrekt sind, bevor er sie den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission übermittelt.

Artikel 16

Unterstützung bei der Informationsbeschaffung

(1) Der Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt, und die Kommission können einen anderen Mitgliedstaat ersuchen, Informationen von einer natürlichen, die in seinem Hoheitsgebiet ansässig, oder einer juristischen Person, die in seinem Hoheitsgebiet niedergelassen ist, einzuholen, sofern die betreffende natürliche oder juristische Person wahrscheinlich im Besitz der betreffenden Informationen ist. Der Mitgliedstaat, bei dem das Informationsersuchen eingeht, bemüht sich, diese Informationen unverzüglich zusammenzutragen und sie sowohl dem Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt, als auch der Kommission zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt, kann die Kommission ersuchen, Informationen von einer natürlichen oder juristischen Person einzuholen, die im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ansässig bzw. niedergelassen ist, sofern die betreffende natürliche oder juristische Person wahrscheinlich im Besitz der betreffenden Informationen ist. Sofern der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die natürliche oder juristische Person ansässig bzw. niedergelassen ist, von der Kommission unterrichtet wurde und nicht innerhalb einer angemessenen Frist Einwände erhebt oder anbietet, diese Informationen selbst zur Verfügung zu stellen, bemüht sich die Kommission unverzüglich, diese Informationen zusammenzutragen und sie sowohl dem Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt, als auch dem anderen Mitgliedstaat zur Verfügung zu stellen.

(3) Die gemäß Absatz 1 oder 2 des vorliegenden Artikels angeforderten Informationen müssen für die Bewertung einer ausländischen Investition gemäß Artikel 19 relevant und unbedingt erforderlich sein, und das Ersuchen um Unterstützung bei der Informationsbeschaffung gemäß Absatz 1 oder 2 des vorliegenden Artikels ist hinreichend zu begründen.

(4) Fordert die Kommission Informationen von einer natürlichen oder juristischen Person gemäß Absatz 2 an, so muss das Ersuchen der Kommission

a) seine Rechtsgrundlage und seinen Zweck enthalten,

b) die Angabe darüber enthalten, welche nationale Behörde von der Kommission unterrichtet wurde,

c) die angeforderten Informationen spezifizieren und

d) eine angemessene Frist für die Übermittlung dieser Informationen festlegen.

(5) Erhält eine natürliche oder juristische Person infolge der Anwendung des vorliegenden Artikels vertrauliche Informationen von einem Mitgliedstaat oder der Kommission, so darf sie diese Informationen nur zur Beantwortung des Auskunftsersuchens verwenden und sie nicht offenlegen.

(6) Artikel 15 Absätze 4 und 6 gelten sinngemäß.

I

*Artikel **17***

Vertraulichkeit des Informationsaustauschs im Rahmen des Kooperationsmechanismus

(1) Die ***bei der Anwendung dieser Verordnung gewonnenen*** Informationen dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie bereitgestellt wurden, es sei denn***, der Herausgeber der Informationen stimmt einer anderen Verwendung ausdrücklich zu.***

(2) Die Mitgliedstaaten und die Kommission gewährleisten die Vertraulichkeit der Informationen, die sie in Anwendung dieser Verordnung bereitstellen oder erhalten, im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht. Bei der Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zu Dokumenten, die in Anwendung dieser Verordnung vorgelegt werden oder eingegangen sind, unterlassen die Mitgliedstaaten und die Kommission die Offenlegung von Informationen, die dem Zweck der gemäß dieser Verordnung durchgeführten Untersuchungen zuwiderlaufen würden.

(3) Die Mitgliedstaaten und die Kommission gewährleisten, dass der Geheimhaltungsgrad von Verschlusssachen, die im Rahmen dieser Verordnung bereitgestellt oder ausgetauscht werden, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Herausgebers weder herabgestuft noch aufgehoben wird.

Artikel 18

Sicheres und verschlüsseltes System, EU-Online-Portal und sichere Datenbank

(1) Bis zum ... [12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] richtet Kommission ein sicheres und verschlüsseltes System zur Unterstützung des Informationsaustauschs zwischen den Kontaktstellen ein und pflegt es. Alle substanziellen Mitteilungen zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen dieser Verordnung werden über dieses sichere und verschlüsselte System übermittelt, es sei denn, die Art der Informationen erfordert die Verwendung anderer Mittel, z. B. physischer Dokumente.

(2) Als Teil des sicheren und verschlüsselten Systems richtet die Kommission auf Antrag von mindestens neun Mitgliedstaaten ein EU-Online-Portal für die elektronische Einreichung ausländischer Investitionen bei Überprüfungsbehörden und für die Kommunikation zwischen natürlichen oder juristischen Personen, die eine Einreichung vornehmen, und diesen Behörden ein. Das EU-Online-Portal muss spätestens 12 Monate nach diesem Antrag betriebsbereit sein.

(3) Das EU-Online-Portal wird in Mitgliedstaaten verwendet, die seine Einrichtung gemäß Absatz 2 beantragt haben. Es wird auch in Mitgliedstaaten verwendet, die dies nach der Einrichtung des EU-Online-Portals beantragen. Das EU-Online-Portal wird in einem bestimmten Mitgliedstaat nicht mehr verwendet, wenn dieser darum ersucht. Die Kommission veröffentlicht eine Liste der Mitgliedstaaten, die das EU-Online-Portal nutzen, und hält diese Liste auf dem neuesten Stand.

(4) Einreichungen ausländischer Investitionen in den Mitgliedstaaten, die das EU-Online-Portal verwenden, werden nur über ein Online-Formular gemacht, das auf dem EU-Online-Portal verfügbar ist. Dieses Formular enthält die nach Artikel 15 Absatz 1 erforderlichen Angaben.

(5) Innerhalb von zwölf Monaten nach dem in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Antrag legt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten die Modalitäten für die Funktionsweise des EU-Online-Portals fest und aktualisiert diese Modalitäten anschließend erforderlichenfalls. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 29 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

(6) Bis zum ... [12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] richtet die Kommission eine sichere Datenbank mit Informationen über die durch den Kooperationsmechanismus gemeldeten ausländischen Investitionen und die Ergebnisse der Bewertungen dieser ausländischen Investitionen im Rahmen der Überprüfungsmechanismen ein, die allen Mitgliedstaaten zur Verfügung steht.

(7) Nach Abschluss des nationalen Verfahrens laden die Mitgliedstaaten folgende Informationen in die sichere Datenbank hoch:

a) Name, Anschrift oder eingetragener Sitz und gegebenenfalls nationale Registrierungsnummer des ausländischen Investors und gegebenenfalls seines Tochterunternehmens in der Union,

b) Name, eingetragener Sitz und nationale Registrierungsnummer des Ziels in der Union,

c) Name, eingetragener Sitz und nationale Registrierungsnummer der mit dem Ziel in der Union verbundenen Unternehmen,

d) das Ergebnis des nationalen Verfahrens in den folgenden Kategorien:

i) unterliegt nicht dem nationalen Überprüfungsmechanismus (keine Prüfbefugnis),

ii) Genehmigung,

iii) Genehmigung mit Risikominderungsmaßnahmen,

iv) Untersagung,

v) Zurückziehung einer Einreichung,

vi) Sonstiges,

e) die Mitgliedstaaten, die Kommentare abgegeben haben, und ob die Kommission eine Stellungnahme abgegeben hat.

Unterabsatz 1 Buchstaben a bis c des vorliegenden Absatzes finden nur Anwendung, wenn die unter diesen Buchstaben genannten Informationen nicht zuvor gemäß Artikel 15 Absatz 1 übermittelt wurden oder wenn sie sich seit der Mitteilung geändert haben.

(8) Die Mitgliedstaaten können einschlägige Informationen über Fälle, in denen Risikominderungsmaßnahmen erheblich oder wiederholt nicht eingehalten wurden, in die sichere Datenbank hochladen.

(9) Bis zum ... [15 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] stellt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten den Mitgliedstaaten technische Leitlinien über die Umsetzung der Absätze 7, 8 und 11 des vorliegenden Artikels zur Verfügung, und aktualisiert diese technischen Leitlinien anschließend erforderlichenfalls. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 29 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

(10) Bis zum ... [12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] lädt die Kommission die Informationen, die ihr seit dem 12. Oktober 2020 auf der Grundlage der Mitteilungen der Mitgliedstaaten, die ausländische Investitionen gemäß der Verordnung (EU) 2019/452 überprüft haben, zur Verfügung stehen, in die sichere Datenbank hoch.

(11) Bis zum … [18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] laden die Mitgliedstaaten die ihnen zur Kenntnis gelangten Informationen über das Ergebnis ihrer Überprüfungsmechanismen im Rahmen der Verordnung (EU) 2019/452 in die sichere Datenbank hoch. Die Mitgliedstaaten und die Kommission können auch zusätzliche Informationen oder Erläuterungen bereitstellen, einschließlich gegebenenfalls einschlägiger Geschäftsinformationen, die sie von kommerziellen Anbietern beschafft und überprüft haben.

(12) Bis zum ... [12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] legt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten die Modalitäten für den Betrieb des in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten sicheren und verschlüsselten Systems und der in Absatz 6 des vorliegenden Artikels genannten sicheren Datenbank fest und aktualisiert diese Modalitäten anschließend erforderlichenfalls. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 29 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

KAPITEL 4

AUSLÄNDISCHE INVESTITIONEN MIT VORAUSSICHTLICH NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN AUF DIE SICHERHEIT ODER DIE ÖFFENTLICHE ORDNUNG

*Artikel **19***

Ermittlung der voraussichtlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung

(1) ***Bei der Bewertung,*** ob sich eine ausländische Investition voraussichtlich nachteilig auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung auswirkt***, berücksichtigen die Mitgliedstaaten und die Kommission für die Zwecke des Erlasses einer Überprüfungsentscheidung oder der Abgabe von Kommentaren oder einer Stellungnahme insbesondere ihre potenziellen Auswirkungen auf***

a) ein in Anhang II genanntes Projekt oder Programm von Unionsinteresse,

b) die Verfügbarkeit kritischer Technologien, insbesondere der in Anhang III genannten Technologien, auch außerhalb der Union infolge der ausländischen Investition, und den Schutz und die Verfügbarkeit von geistigem Eigentum oder anderen immateriellen Vermögenswerten,

c) die Sicherheit, Integrität, Resilienz und Funktionsweise einer kritischen Einrichtung oder kritischen Infrastruktur im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie (EU) 2022/2557, einschließlich der für den Betrieb dieser Infrastruktur erforderlichen Grundstücke und des Eigentums, sowie der Einrichtungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates[36] fallen, unter Berücksichtigung der einschlägigen koordinierten Sicherheitsrisikobewertungen auf Unionsebene, die gemäß Artikel 22 der Richtlinie (EU) 2022/2555 durchgeführt werden,

---

[36] ***Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (NIS-2-Richtlinie) (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 80,***
ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2555/oj***).***

d) die Kontinuität der Versorgung mit kritischen Betriebsmitteln, einschließlich kritischen Diensten,

e) den Schutz sensibler Informationen, einschließlich personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679, insbesondere im Hinblick auf die Fähigkeit des ausländischen Investors, auf diese Informationen zuzugreifen, sie zu kontrollieren und auf andere Weise zu verarbeiten,

f) die Freiheit und den Pluralismus der Medien, einschließlich Online-Plattformen und Plattformen der sozialen Medien, die für Desinformation in großem Maßstab oder kriminelle Aktivitäten genutzt werden können,

g) den Schutz von Wahlprozessen,

h) den Schutz der öffentlichen Gesundheit, einschließlich der Bereitstellung und Verfügbarkeit der in Anhang IV aufgeführten kritischen Arzneimittel,

i) den Schutz der Ernährungssicherheit, einschließlich der Landwirtschaft, wenn das Ziel in der Union mehr als 10 000 ha landwirtschaftliche Nutzfläche umfasst oder bewirtschaftet,

j) die Sicherheit militärischer und anderer sensibler öffentlicher Einrichtungen in unmittelbarer geografischer Nähe des Ziels in der Union.

(2) Bei der Bewertung, ob eine ***ausländische*** Investition voraussichtlich die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung beeinträchtigt, berücksichtigen die Mitgliedstaaten und die Kommission ***für die Zwecke des Erlasses einer Überprüfungsentscheidung, der Abgabe von Kommentaren oder einer Stellungnahme auch Informationen über den ausländischen Investor, darunter***

a) ob der ausländische Investor, eine natürliche oder juristische Person, die den ausländischen Investor kontrolliert, der wirtschaftliche Eigentümer des ausländischen Investors, ein Tochterunternehmen des ausländischen Investors oder jede andere Partei, die im Eigentum oder unter der Kontrolle eines solchen ausländischen Investors steht oder in dessen Namen oder auf dessen Anweisung handelt,

i) wahrscheinlich die politischen Ziele eines Drittstaats verfolgt, unter anderem indem die Investition dazu genutzt wird, einen Mitgliedstaat oder die Union zu zwingen, die Aufhebung, Änderung oder Annahme eines bestimmten Rechtsakts zu verhindern oder zu erreichen,

ii) wahrscheinlich die Entwicklung der militärischen Fähigkeiten eines Drittstaats erleichtert,

iii) wahrscheinlich die ausländischen Investitionen zur Unterstützung der internen Repression in einem Drittstaat oder der Begehung schwerwiegender Verstöße gegen die Menschenrechte oder das humanitäre Völkerrecht nutzt, insbesondere wenn das Ziel in der Union in Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821 aufgeführte Güter oder in Anhang I der Richtlinie 2009/43/EG aufgeführte Güter entwickelt oder herstellt,

iv) eine zuvor von einem Mitgliedstaat ***überprüfte ausländische Investition getätigt*** hat, die nicht oder nur mit Risikominderungsmaßnahmen genehmigt wurde, ***die in erheblichem Maße oder wiederholt nicht eingehalten wurden;*** um dies festzustellen, stützen sich die Mitgliedstaaten und die Kommission auf die ihnen vorliegenden Informationen, einschließlich der Informationen, die in der gemäß ***Artikel 18 Absatz 6*** eingerichteten sicheren Datenbank enthaltenen sind, ***und der vom ausländischen Investor hierzu bereitgestellten Informationen,*** oder

v) bereits an Aktivitäten beteiligt war, die die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in einem Mitgliedstaat beeinträchtigen,

vi) an rechtswidrigen oder kriminellen Handlungen, einschließlich der Umgehung von gemäß ***Artikel 29 EUV und*** Artikel 215 AEUV erlassener restriktiver Maßnahmen der Union, beteiligt war,

b) gegebenenfalls die Gründe dafür, dass der ausländische Investor, eine natürliche oder juristische Person, die den ausländischen Investor kontrolliert, der wirtschaftliche Eigentümer des ausländischen Investors, ein Tochterunternehmen des ausländischen Investors oder jede andere Partei, die im Eigentum oder unter der Kontrolle des ausländischen Investors steht oder in dessen Namen oder auf Anweisung des ausländischen Investors handelt, restriktiven Maßnahmen gemäß ***Artikel 29 EUV und*** Artikel 215 AEUV unterliegt,

c) ob der ausländische Investor in einem Drittstaat niedergelassen ist, bei dem im Einklang mit Artikel 29 der Verordnung (EU) 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates[37] festgestellt wurde, dass seine nationalen Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erhebliche strategische Mängel aufweisen,

d) ob der ausländische Investor dem Recht eines Drittstaats unterliegt, das natürlichen oder juristischen Personen die Verpflichtung auferlegt, Informationen zu nachrichtendienstlichen Zwecken ohne ordnungsgemäßes Verfahren oder Kontrollmechanismen weiterzugeben,

e) ob der ausländische Investor eine undurchsichtige Eigentümerstruktur hat.

---

[37] *Verordnung (EU) 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung (ABl. L, 2024/1624, 19.6.2024, ELI:* http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1624/oj*).*

(3) Die Kommission stellt ein Risikobewertungsformular zur Verfügung, das von den Mitgliedstaaten zur Bewertung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Elemente verwendet werden kann.

(4) Die Kommission kann Risikobewertungen in Bezug auf bestimmte Sektoren, kritische Technologien oder ausländische Investoren oder Unternehmen in der Union durchführen. Diese Risikobewertungen werden in der gemäß Artikel 18 Absatz 6 eingerichteten sicheren Datenbank zur Verfügung gestellt und können von den Mitgliedstaaten bei der Feststellung, ob eine ausländische Investition die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung negativ beeinträchtigen könnte, berücksichtigt werden.

*Artikel **20***

Überprüfungsentscheidungen über ausländische Investitionen mit voraussichtlich nachteiligen Auswirkungen auf die Sicherheit oder öffentliche Ordnung

▌

(1) Gelangt der Mitgliedstaat, in dem die Investition ***erfolgt,*** unter Berücksichtigung der in Artikel ***19*** festgelegten Kriterien ***sowie aller zusätzlichen Informationen oder Elemente, die er für die ausländische Investition für relevant hält,*** und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Kommentare anderer Mitgliedstaaten ▌ oder einer Stellungnahme der Kommission ▌ zu dem Schluss, dass die ausländische Investition die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung voraussichtlich beeinträchtigen wird, ▌ so erlässt er eine Überprüfungsentscheidung, um

a) die ausländische Investition mit Risikominderungsmaßnahmen zu genehmigen oder

b) ***die*** ausländische Investition zu untersagen ***oder deren Rückabwicklung anzuordnen.***

Die Überprüfungsentscheidung muss dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen, ***auf einer risikobasierten Analyse beruhen*** und alle Umstände der ausländischen Investition berücksichtigen.

(2) ▌ Der Mitgliedstaat***, in dem die Investition erfolgt, prüft, ob*** andere Maßnahmen nach Unionsrecht oder nationalem Recht verfügbar und geeignet sind, um den ***voraussichtlichen negativen*** Auswirkungen der ausländischen Investition auf die Sicherheit ***oder*** die öffentliche Ordnung zu begegnen▌ .

(3) Der Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt, erlässt eine Überprüfungsentscheidung zur Untersagung oder zur Anordnung der Rückabwicklung der ausländischen Investition nur dann, wenn die voraussichtlichen negativen Auswirkungen auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung nicht durch andere Mittel angemessen behoben werden können.

(4) Die in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Risikominderungsmaßnahmen müssen ausreichen, um den voraussichtlichen nachteiligen Auswirkungen der ausländischen Investition auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung zu beheben. Zu diesen Maßnahmen kann Folgendes gehören:

a) Änderungen der vorgeschlagenen Governance-Struktur des Ziels in der Union,

b) Änderungen der dem ausländischen Investor übertragenen Stimmrechte,

c) Bedingungen für den Zugang zu sensiblen Technologien oder Informationen,

d) Verpflichtungen, eine bestimmt Belieferung und/oder die Belieferung eines bestimmten Kunden sicherzustellen,

e) Maßnahmen zur Sicherstellung der Fortführung der Geschäftstätigkeit,

f) Anforderungen zur Beschaffung kritischer Komponenten von sicheren und zuverlässigen Lieferanten,

g) Umsetzung von Cybersicherheitsprotokollen zum Schutz vor potenziellen Bedrohungen,

h) die Verpflichtung, bestimmte Daten in der Union zu speichern und zu verarbeiten.

KAPITEL 5

SCHLUSS- *UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN*

Artikel 21

Sachverständigengruppe für die Überprüfung ausländischer Investitionen in der Union

(1) Die Sachverständigengruppe für die Überprüfung ausländischer Investitionen in der Union (im Folgenden „Sachverständigengruppe"), die die Kommission berät und ihr Fachwissen zur Verfügung stellt, führt weiterhin Gespräche über die Überprüfung ausländischer Investitionen. In der Sachverständigengruppe werden bewährte Verfahren und gewonnene Erkenntnisse ausgetauscht und neue Trends und Fragen von gemeinsamem Interesse im Zusammenhang mit ausländischen Investitionen besprochen. Die Kommission holt den Rat dieser Sachverständigengruppe zu systemischen Fragen bei der Durchführung dieser Verordnung ein. Die Sachverständigengruppe bewertet und vergleicht auch verschiedene Datenbanken und Quellen von Markt- und Geschäftsinformationen.

(2) Die Diskussionen innerhalb der Sachverständigengruppe sind vertraulich zu behandeln.

*Artikel **22***

Internationale Zusammenarbeit

Die Mitgliedstaaten und die Kommission können bei Fragen im Zusammenhang mit der Überprüfung von Investitionen aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung mit den zuständigen Behörden von Drittstaaten zusammenarbeiten ***und sich bi- und multilateral austauschen.***

Artikel 23

Anforderungen an die Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit

(1) Die Kommission veröffentlicht ein Verzeichnis der Überprüfungsmechanismen der Mitgliedstaaten spätestens drei Monate nach Ablauf der in Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 genannten Frist. Dieses Verzeichnis enthält die in Artikel 4 Absatz 12 genannten Kontaktdaten und, soweit verfügbar, einschlägige Links zu Informationen über die Überprüfungsmechanismen, einschließlich der in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Leitlinien. Die Kommission sorgt für die laufende Aktualisierung dieses Verzeichnisses.

(2) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen, soweit dies nicht im nationalen Recht festgelegt ist, detaillierte Leitlinien zum Anwendungsbereich ihres Überprüfungsmechanismus, zu den Schwellenwerten und Auslösern für Einreichungspflichten sowie zu den geltenden Fristen und Verfahrensvorschriften und aktualisieren diese regelmäßig.

*Artikel **24***

Jährliche Berichterstattung auf Unionsebene

(1) Bis zum 31. März jedes Jahres ab dem ***... [erstes Kalenderjahr nach dem Jahr des Inkrafttretens dieser Verordnung]*** erstatten die Mitgliedstaaten der Kommission vertraulich Bericht über ihre Tätigkeiten im Rahmen ihres Überprüfungsmechanismus und des Kooperationsmechanismus für das vorangegangene Kalenderjahr. Dieser Bericht enthält folgende Angaben:

a) die Zahl der ausländischen Investitionen, die ▌ überprüft wurden,

b) die Zahl der ▌ ausländischen Investitionen***, die genehmigt oder mit Risikominderungsmaßnahmen genehmigt wurden,***

c) die Zahl der untersagten, zurückgezogenen ***oder rückabgewickelten*** ausländischen Investitionen,

d) die Zahl der durch den Kooperationsmechanismus gemeldeten ausländischen Investitionen, ▌

e) die Zahl der Kommentare des jeweiligen Mitgliedstaats,

f) die Herkunft der ausländischen Investoren ***und ihrer wirtschaftlichen Eigentümer*** und den Tätigkeitsbereich der Ziele der ausländischen Investitionen, die ***jeweils*** überprüft, genehmigt, mit ***Risikominderungsmaßnahmen*** genehmigt, untersagt bzw. rückabgewickelt wurden,

g) eine aggregierte Darstellung der Risiken und Schwachstellen, die bei den ausländischen Investitionen ermittelt wurden und die zu einer Überprüfungsentscheidung geführt haben,

h) die Zahl der gemäß Artikel 13 Absatz 1 abgegebenen Kommentare und die Zahl der Überprüfungsverfahren, die nach Eingang der Kommentare anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 13 Absatz 1 oder der Stellungnahmen der Kommission gemäß Artikel 13 Absatz 2 eingeleitet wurden.

(2) Bis zum ... [1. Januar des Kalenderjahres nach dem Jahr des Inkrafttretens dieser Verordnung] legt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten das Formular fest, mit dem die nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels erforderlichen Informationen zu übermitteln sind, und aktualisiert dieses Formular anschließend erforderlichenfalls. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 29 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

(3) Auf der Grundlage der gemäß Absatz 1 erhaltenen Informationen, ***ihrer Umsetzungspraxis*** und ihrer Bewertung der Trends und Entwicklungen legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat ***bis zum 31. Oktober jedes Jahres ab dem ... [Kalenderjahr nach dem Jahr des Inkrafttretens dieser Verordnung]*** jährlich einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung ***im Vorjahr*** vor. Dieser Bericht wird ***mit einem Detaillierungsgrad*** veröffentlicht***, der die Anonymität einzelner Transaktionen gewährleistet.***

(4) Der Jahresbericht der Kommission enthält einen Überblick über die in Absatz 1 genannten Informationen, die Zahlen zu und eine Bewertung der Trends hinsichtlich der ausländischen Investitionen in die Union, einschlägige legislative Entwicklungen in den Mitgliedstaaten und die Bemühungen um internationale Zusammenarbeit.

*Artikel **25***

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Jede Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung erfolgt gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und der Verordnung (EU) 2018/1725 und ***insoweit, als*** es für die Überprüfung ausländischer Investitionen durch die Mitgliedstaaten und für die Gewährleistung der Wirksamkeit des ***Kooperationsmechanismus*** erforderlich ist.

(2) ***Die nationalen Überprüfungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Kommission gelten als gemeinsam Verantwortliche im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 und der Verordnung (EU) 2018/1725 für die Verarbeitung operativer personenbezogener Daten im Rahmen der vorliegenden Verordnung.***

(3) Personenbezogene Daten im Zusammenhang mit ausländischen Investitionen, die im Rahmen dieser Verordnung verarbeitet werden, werden nicht länger als für den mit ihrer Erhebung verfolgten Zweck erforderlich gespeichert.

*Artikel **26***

Bewertung

(1) Die Kommission bewertet die Funktionsweise und die Wirksamkeit dieser Verordnung bis zum ... [vier Jahre und sechs Monate nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung] und danach alle fünf Jahre und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor. Die Mitgliedstaaten werden ***in diesen Bewertungsvorgang*** einbezogen und liefern der Kommission zur Erstellung des Berichts erforderlichenfalls zusätzliche Informationen. ***Dieser Bericht enthält eine Analyse der Entwicklung ausländischer Investitionen in der Union sowie eine Bewertung des Beitrags dieser Verordnung zur wirtschaftlichen Sicherheit der Union. Es sollte bewertet werden, ob Artikel 4 Absatz 15 in Bezug auf ausländische Investitionen in Ziele in der Union, die kritische Arzneimittel herstellen oder über eine Genehmigung für das Inverkehrbringen verfügen, geändert werden sollte. In dem Bericht werden auch die Befolgungskosten für die Unternehmen bewertet.***

(2) Werden in dem Bericht der Kommission Änderungen dieser Verordnung empfohlen, kann ihm ein Legislativvorschlag beigefügt werden.

*Artikel **27***

Delegierte Rechtsakte

(1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel ***28*** delegierte Rechtsakte zu erlassen, um erforderlichenfalls die Liste der Projekte oder Programme von Unionsinteresse in Anhang ***II*** zu ändern, um der Annahme ***oder*** Änderung ***von Rechtsakten der Union, mit denen*** Projekte oder Programme ***festgelegt werden, die die Entwicklung, die Instandhaltung oder den Erwerb von kritischen Infrastrukturen, Technologien, Leistungen oder Fähigkeiten vorsehen***, die für die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung von ***besonderer Bedeutung*** sind, Rechnung zu tragen.

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel ***28*** delegierte Rechtsakte zu erlassen, um erforderlichenfalls die Liste der in Anhang ***III*** aufgeführten ***technologischen Bereiche*** ▌ zu ändern, um Änderungen der für die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung relevanten Umständen Rechnung zu tragen. Diese Erwägungen umfassen insbesondere Folgendes:

a) die Resilienz von Lieferketten, die für die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung von besonderer Bedeutung sind,

b) die Resilienz von Infrastrukturen, die für die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung von besonderer Bedeutung sind,

c) die Ergebnisse einschlägiger Risikobewertungen, die von der Kommission oder den Mitgliedstaaten durchgeführt wurden,

d) die Weiterentwicklung von Technologien, die für die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung von besonderer Bedeutung sind,

e) das Risiko des Abflusses oder des Missbrauchs von Technologien, die für die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung von besonderer Bedeutung sind,

f) das Auftreten von Schwachstellen im Zusammenhang mit dem Zugriff auf sensible Informationen oder anderen Formen der Verarbeitung sensibler Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, soweit diese sich voraussichtlich nachteilig auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung auswirken,

g) das Entstehen einer geopolitischen Lage, die für die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung von besonderer Bedeutung ist, ***und***

h) die Frage, ob dieser technologische Bereich ein Potenzial für einen doppelten Verwendungszweck aufweist.

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 28 delegierte Rechtsakte zur Änderung dieser Verordnung zu erlassen, um Anhang IV zu streichen und gleichzeitig den Verweis auf diesen Anhang in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe h durch einen Verweis auf die Unionsliste kritischer Arzneimittel und die Rechtsakte zu ihrer Erstellung zu ersetzen, wenn diese Liste von der Kommission gemäß der Verordnung zur Festlegung der Verfahren der Union für die Zulassung und Überwachung von Humanarzneimitteln und zur Festlegung von Vorschriften für die Europäische Arzneimittel-Agentur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1394/2007 und (EU) Nr. 536/2014 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 141/2000, (EG) Nr. 726/2004, und (EG) Nr. 1901/2006 erstellt wird.

*Artikel **28***

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die ***in Artikel 27 genannte*** Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission ***für einen Zeitraum von fünf Jahren*** ab dem ... [Datum des Inkrafttretens ***dieser Verordnung***] übertragen. ***Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.***

(3) Die Befugnisübertragung ***gemäß Artikel 27*** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen, im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel ***27*** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb ***einer Frist*** von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

*Artikel **29***

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

*Artikel **30***

Aufhebung *der Verordnung (EU) 2019/452 und Übergangsmaßnahmen*

(1) Die Verordnung (EU) 2019/452 wird mit Wirkung vom ***...*** [***18*** Monate nach ***dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung***] aufgehoben. ***Unbeschadet der Absätze 2 und 3 des vorliegenden Artikels gelten Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.***

▌

(2) Die Verordnung (EU) 2019/452 gilt weiterhin für ausländische Direktinvestitionen, die am ... [18 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] im Sinne von Artikel 2 Ziffer 5 der Verordnung (EU) 2019/452 einer Überprüfung unterzogen werden, und für ausländische Direktinvestitionen im Sinne von Artikel 2 Ziffer 1 jener Verordnung, die bis zum ... [18 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] abgeschlossen wurden.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für ausländische Direktinvestitionen gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels oder für ausländische Investitionen gemäß Artikel 2 Ziffer 1 dieser Verordnung, die am ... [18 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] einer Überprüfung unterzogen werden oder bis zum ... [18 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] abgeschlossen wurden.

(4) Bei der Ausarbeitung des ersten Berichts gemäß Artikel 24 Absatz 1 beziehen die Mitgliedstaaten und die Kommission auch Informationen über ausländische Investitionen ein, die nicht bereits im Rahmen eines früheren Berichts gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/452 abgedeckt wurden.

*Artikel **31***

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem **...** [***18*** Monate nach ***dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung***].

Allerdings gelten Artikel 3 Absatz 2, Artikel 15 Absatz 2, Artikel 18 Absätze 1 bis 6, Artikel 18 Absätze 9 bis 12 und die Artikel 27, 28 und 29 ab dem ... [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu **...** am **...**

Für das Europäische Parlament	*Im Namen des Rates*
Die Präsidentin	*Der Präsident /// Die Präsidentin*

Anhang I

Für den gemeinsamen Mindestumfang gemäß Artikel 4 Absatz 15 relevante Technologiebereiche

(1) ▌Halbleitertechnologien***, d. h. Technologien oder Know-how im Zusammenhang mit***

▌

a) Entwürfen integrierter Schaltkreise und anderer Halbleiter, darunter Mikroprozessoren, kryogene Komponenten, Grafikprozessoren, Mikrocontroller, Logikschaltkreise, Speicherchips, Radiofrequenzchips, optische Schaltkreise, analoge Schaltkreise, Quantenchips, optische Halbleiter, Leistungshalbleiter, diskrete Elemente, mikroelektronische mechanische Systeme (MEMS), Sensoren und Mikrosysteme, sowie der zugehörige Kern des geistigen Eigentums von Halbleitern,

b) Software für die elektronische Entwurfsautomatisierung von integrierten Schaltkreisen und anderen Halbleitern oder für den Entwurf von fortschrittlichem Packaging,

c) der Front-End-Fertigung integrierter Schaltkreise und anderer Halbleiter,

d) der Montage, der Prüfung und des Packagings integrierter Schaltkreise und anderer Halbleiter, einschließlich fortschrittlicher gedruckter Schaltungen und fortschrittlicher Packaging-Technologien,

e) der Ausrüstung für die Halbleiterherstellung, sowohl für die Front-End- als auch für die Back-End-Fertigung integrierter Schaltkreise und anderer Halbleiter, einschließlich Ätzen, Deposition, Epitaxie, Lithografie, fortschrittlichem Packaging, Prüf- oder Messwerkzeugen,

f) den Kernkomponenten oder der Software der Ausrüstung für die Halbleiterfertigung,

g) Werkstoffen, die bei der Fertigung integrierter Schaltkreise und anderer Halbleiter verwendet werden, insbesondere Spezialchemikalien, Edelgase, Substrate oder Wafer.

(2) Quantentechnologien***, d. h. Technologien oder Know-how im Zusammenhang mit***

a) Quantencomputing,

b) Quantenkommunikation***,***

c) Quantenerfassung***.***

(3) Technologien der künstlichen Intelligenz ***(KI), d. h. Technologien oder Know-how konkret im Zusammenhang mit einem maschinengestützten System, das für einen in unterschiedlichem Grade autonomen Betrieb ausgelegt ist und das nach seiner Betriebsaufnahme anpassungsfähig sein kann und das aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele ableitet, wie Ausgaben wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können (im Folgenden „KI-System“), die für Folgendes verwendet werden:***

a) KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck gemäß Artikel 3 Ziffer 63 der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates[1] oder auf diesen Modellen beruhende KI-Systeme, die für die Entwicklung von Weltraum- oder Verteidigungsanwendungen geeignet sind, oder

b) KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck mit systemischem Risiko im Sinne von Artikel 51 der Verordnung (EU) 2024/1689 oder auf diesen Modellen beruhende KI-Systeme.

[1] Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz) (ABl. L, 2024/1689, 12.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1689/oj).

Anhang *II*

Projekte oder Programme von Unionsinteresse

(1) Vorbereitende Maßnahme zur Vorbereitung des neuen Programms EU-GOVSATCOM

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, insbesondere Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

(2) Weltraumprogramm

Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010, (EU) Nr. 1285/2013 und (EU) Nr. 377/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 69, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/696/oj).

(3) Programm der Union für sichere Konnektivität

Verordnung (EU) 2023/588 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2023 zur Einrichtung des Programms der Union für sichere Konnektivität für den Zeitraum 2023–2027 (ABl. L 79 vom 17.3.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/588/oj).

(4) Horizont 2020, einschließlich der Forschungs- und Entwicklungsprogramme gemäß Artikel 185 AEUV, und gemeinsamer Unternehmen oder sonstiger gemäß Artikel 187 AEUV eingerichteter Strukturen

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014–2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1291/oj).

(5) Horizont Europa, einschließlich der Forschungs- und Entwicklungsprogramme gemäß Artikel 185 AEUV, und gemeinsamer Unternehmen oder sonstiger gemäß Artikel 187 AEUV eingerichteter Strukturen

Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/695/oj).

(6) Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung (2021-2025)

Verordnung (Euratom) ***2025/1304*** des Rates vom ***23. Juni 2025*** über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (***2026-2027***) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) ***2021/765*** (ABl. L***, 2025/1304, 3.7.2025***, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/1304/oj).

(7) Transeuropäisches Verkehrsnetz (TEN-V)

Verordnung (EU) ***2024/1679*** des Europäischen Parlaments und des Rates vom ***13. Juni 2024*** über Leitlinien der Union für den Aufbau des Transeuropäischen Verkehrsnetzes***, zur Änderung der Verordnung (EU)*** ***2021/1153*** ***und (EU) Nr.*** ***913/2010*** und zur Aufhebung ***der Verordnung (EU) Nr.*** ***1315/2013*** (ABl. L***, 2024/1679, 28.6.2024,*** ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1679/oj).

(8) Transeuropäische Energienetze (TEN-E)

Verordnung (EU) 2022/869 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2009, (EU) 2019/942 und (EU) 2019/943 sowie der Richtlinien 2009/73/EG und (EU) 2019/944 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 (ABl. L 152 vom 3.6.2022, S. 45, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/869/oj).

(9) Transeuropäische Netze im Bereich der Telekommunikation[1]

Verordnung (EU) Nr. 283/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über Leitlinien für transeuropäische Netze im Bereich der Telekommunikationsinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1336/97/EG (ABl. L 86 vom 21.3.2014, S. 14, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/283/oj).

(10) Fazilität „Connecting Europe“

Verordnung (EU) 2021/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 283/2014 (ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 38, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1153/oj).

(11) Programm „Digitales Europa“

Verordnung (EU) 2021/694 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Aufstellung des Programms „Digitales Europa“ und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2015/2240 (ABl. L 166 vom 11.5.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/694/oj).

[1] Die Verordnung (EU) Nr. 283/2014 wird in Anbetracht des Artikels 27 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1153 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 283/2014 in diesem Anhang beibehalten.

(12) Europäisches Programm zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich

Verordnung (EU) ***2021/697*** des Europäischen Parlaments und des Rates vom ***29. April 2021*** zur Einrichtung des ***Europäischen Verteidigungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1092*** (ABl. L ***170*** vom ***12.5.2021***, S. ***149***, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/697/oj).

(13) Vorbereitende Maßnahme im Bereich Verteidigungsforschung

Verordnung (EU, Euratom) ***2024/2509*** des Europäischen Parlaments und des Rates vom ***23. September 2024*** über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, ▌insbesondere Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b ▌.

(14) Europäischer Verteidigungsfonds

Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1092 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 149, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/697/oj).

(15) Verordnung zur Förderung der Munitionsproduktion (ASAP)

Verordnung (EU) 2023/1525 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 2023 zur Unterstützung der Munitionsproduktion (ASAP) (ABl. L 185 vom 24.7.2023, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1525/oj).

(16) Verordnung zur Einrichtung des Instruments zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung (EDIRPA)

Verordnung (EU) 2023/2418 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Schaffung eines Instruments zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung (EDIRPA) (ABl. L, 2023/2418, 26.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2418/oj).

(17) Ständige Strukturierte Zusammenarbeit (SSZ)

Beschluss (GASP) 2018/340 des Rates vom 6. März 2018 zur Festlegung der Liste der im Rahmen der SSZ auszuarbeitenden Projekte (ABl. L 65 vom 8.3.2018, S. 24, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2018/340/oj).

Beschluss (GASP) 2023/995 des Rates vom 22. Mai 2023 zur Änderung und Aktualisierung des Beschlusses (GASP) 2018/340 zur Festlegung der Liste der im Rahmen der SSZ auszuarbeitenden Projekte (ABl. L 135 vom 23.5.2023, S. 123, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2023/995/oj).

(18) Programm für die Europäische Verteidigungsindustrie (EDIP)

Verordnung (EU) 2025/2643 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2025 zur Einrichtung des Programms für die europäische Verteidigungsindustrie und eines Rahmens für Maßnahmen zur Gewährleistung der zeitnahen Verfügbarkeit von und Versorgung mit Verteidigungsgütern („EDIP-Verordnung“) (ABl. L, 2025/2643, 29.12.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/2643/oj).

(19) Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER

Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates vom 27. März 2007 über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür (ABl. L 90 vom 30.3.2007, S. 58, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2007/198/oj).

(20) EU4Health-Programm

Verordnung (EU) 2021/522 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung eines Aktionsprogramms der Union im Bereich der Gesundheit („EU4Health-Programm“) für den Zeitraum 2021-2027 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 282/2014 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/522/oj).

(21) Wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI)

Vorhaben, die nach Ansicht der Kommission ***gemäß einem Beschluss nach Artikel 108 AEUV ein wichtiges*** Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse ***im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV darstellen***.

(22) Vorhaben von gemeinsamem Interesse und Vorhaben von gegenseitigem Interesse

Delegierte Verordnung (EU) 2024/1041 der Kommission vom 28. November 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse und Vorhaben von gegenseitigem Interesse (ABl. L, 2024/1041, 8.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2024/1041/oj).

Anhang III

Für Risikobewertungen relevante Technologiebereiche gemäß Artikel 19

a. Biotechnologien:

- Verfahren der genetischen Veränderung
- Neue genomische Verfahren
- Gene Drive (Genantrieb)
- Synthetische Biologie

b. Fortschrittliche Konnektivitäts-, Navigations- und Digitaltechnologien:

- Sichere digitale Kommunikation und Konnektivität, etwa RAN und Open RAN (Radio Access Network, Funkzugangsnetz) und 6G
- Technologien der Cybersicherheit einschließlich Cyberüberwachung, ***Verschlüsselung, Systeme zur*** Sicherheits- und ***Angriffsprävention und -erkennung***, digitale Forensik
- Internet der Dinge und virtuelle Realität
- Distributed-Ledger-Technologien und Technologien der digitalen Identität
- ***Fortschrittliche*** Lenkungs-, Navigations- und Steuerungstechnologien einschließlich Avionik und Positionsbestimmung auf See

c. ***Unterseeische Glasfaserkabel***

d. Fortschrittliche Sensortechnologien:

– Elektrooptische, Radar-, chemische, biologische und Strahlungssensorik sowie örtlich verteilte Messsysteme

– Magnetometer, Magnetfeldgradientenmesser

– Sensoren für elektrische Felder unter Wasser

– Schwerkraftmesser und -gradientenmesser

e. Weltraum- und Antriebstechnologien:

– Spezielle weltraumorientierte Technologien von Bauteilen bis zur Systemebene

– Raumüberwachungs- und Erdbeobachtungstechnologien

– Ortung, Navigation und Zeitgebung (PNT) im Weltraum

– Sichere Kommunikation einschließlich Konnektivität in niedriger Umlaufbahn (LEO)

– Antriebstechnologien, auch Hyperschalltechnologien und Bauteile für die militärische Nutzung

f. ***Luftfahrttechnologien***

g. Energietechnologien:

- Kernfusionstechnologien, Kernreaktoren und Erzeugung von Kernenergie, Technologien für Konversion, Anreicherung und Recycling von radioaktiven Materialien
- Wasserstoff und neue Kraftstoffe
- Netto-Null-Technologien einschließlich Fotovoltaik
- Intelligente Stromnetze und Energiespeicherung, Batterien

h. Robotik und autonome Systeme:

- Drohnen und Fahrzeuge (Luft- und Landfahrzeuge, Oberflächenwasserfahrzeuge und Unterwasserfahrzeuge)
- Roboter und robotergesteuerte Präzisionssysteme
- Exoskelette
- KI-gestützte Systeme

i. Fortschrittliche Materialien sowie Fertigungs- und Recyclingtechnologien:

- Technologien für Nanomaterialien, intelligente Werkstoffe, fortschrittliche keramische Werkstoffe, Stealth-Materialien, inhärent sichere und nachhaltige Materialien
- Additive Fertigung, auch im Einsatz
- Digital gesteuerte Mikropräzisionsfertigung und Laserbearbeitung und -schweißen im Kleinmaßstab

Anhang IV

Liste kritischer Arzneimittel

ATC-Level 5	*ATC-Beschreibung*[1]	*Darreichungsform*
	A – Alimentäres System und Stoffwechsel	
	A02B – Mittel bei peptischem Ulkus und gastrooesophagealer Refluxkrankheit (GERD)	
A02BC05	***Esomeprazol***	***Intravenös***
	A03B – Belladonna und Derivate, rein	
A03BA01	***Atropin***	***Intramuskulär, intravenös, subkutan***
	A03F – Prokinetika	
A03FA01	***Metoclopramid***	***Intramuskulär, intravenös, subkutan***
	A07A – Intestinale Antiinfektiva	
A07AA12	***Fidaxomicin***	***Oral***
	A07B – Intestinale Adsorbenzien	
A07BA01	***Medizinische Kohle***	***Oral***
	A10A – Insuline und Analoga	
A10AB01	***Insulin (human), schnell wirkend***	***Intramuskulär, intravenös, subkutan***
A10AB05	***Insulin aspart***	***Intravenös, subkutan***
A10AC01	***Insulin (human), intermediär wirkend***	***Intramuskulär, intravenös, subkutan***
A10AD01	***Insulin (human), intermediär oder lang wirkend kombiniert mit schnell wirkend***	***Intramuskulär, intravenös, subkutan***
A10AE06	***Insulin degludec***	***Subkutan***
	A12C – Andere Mineralstoffe	
A12CC02	***Magnesiumsulfat***	***Intravenös, intramuskulär***

[1] Anatomisch-therapeutisch-chemischer Code (ATC-Code): einmaliger Code für Arzneimittel je nach Organ oder System, an dem es wirkt, und Wirkweise. Das Klassifikationssystem wird von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) geführt.

	A16A – Andere Mittel für das alimentäre System und den Stoffwechsel	
A16A B02	***Imiglucerase***	***Intravenös***
	B – Blut und blutbildende Organe	
	B01A – Antithrombotische Mittel	
B01A A03	***Warfarin***	***Oral***
B01A B01	***Heparin***	***Hämodialyse, intraarteriell, intravenös, subkutan***
B01A B02	***Antithrombin III***	***Intravenös***
B01A C04	***Clopidogrel***	***Oral***
B01A C16	***Eptifibatid***	***Intravenös***
B01A D02	***Alteplase***	***Intravenös***
B01A D11	***Tenecteplase***	***Intravenös***
B01A E07	***Dabigatranetexilat***	***Oral***
	B02A – Antifibrinolytika	
B02A A02	***Tranexamsäure***	***Oral, intravenös***
	B02B – Vitamin K und andere Hämostatika	
B02B A01	***Phytomenadion***	***Intramuskulär, intravenös, oral***
B02B B01	***Fibrinogen, human***	***Intravenös***
B02B D01	***Blutgerinnungsfaktoren IX, II, VII und X in Kombination***	***Intravenös***
B02B D02	***Blutgerinnungsfaktor VIII***	***Intravenös***
B02B D03	***Faktor-VIII-Inhibitor-bypass-Aktivität***	***Intravenös***
B02B D04	***Blutgerinnungsfaktor IX***	***Intravenös***
B02B D05	***Blutgerinnungsfaktor VII***	***Intravenös***
B02B D07	***Blutgerinnungsfaktor XIII***	***Intravenös***
B02B D08	***Blutgerinnungsfaktor VIIa***	***Intravenös***

	B03B – Vitamin B_{12} und Folsäure	
B03B A03	***Hydroxocobalamin***	***Intravenös, intramuskulär, subkutan, oral***
	B05A – Blut und verwandte Produkte	
B05A A01	***Albumin***	***Intravenös***
B05A A02	***Andere Plasmaproteinfraktionen***	***Intravenös***
	B05B – I.V.-Lösungen	
B05B B01	***Elektrolyte***	***Intravenös***
B05B C01	***Mannitol***	***Intravenös***
	B05X – Additiva zu I.V.-Lösungen	
B05X A01	***Kaliumchlorid***	***Intravenös***
B05X A05	***Magnesiumsulfat***	***Intravenös***
	B06A – Andere Hämatologika	
B06A B01	***Hemin***	***Intravenös***
B06A C01	***C1-Inhibitor, aus Plasma gewonnen***	***Intravenös, subkutan***
	C – Kardiovaskuläres System	
	C01A – Herzglykoside	
C01A A05	***Digoxin***	***Oral, intravenös***
	C01B – Antiarrhythmika, Klasse I und III	
C01B B01	***Lidocain***	***Parenteral***
C01B B02	***Mexiletin***	***Oral***
C01B C04	***Flecainid***	***Oral***
C01B D01	***Amiodaron***	***Intravenös***
	C01C – Kardiostimulanzien, exkl. Herzglykoside	
C01C A02	***Isoprenalin***	***Intravenös***
C01C A03	***Norepinephrin***	***Intravenös***

C01C A04	*Dopamin*	*Intravenös*
C01C A07	*Dobutamin*	*Intravenös*
C01C A24	*Epinephrin*	*Endotracheopulmonal, intrakardial, intraossal, intramuskulär, intravenös, subkutan*
C01C A26	*Ephedrin*	*Intravenös, intramuskulär, subkutan*
C01C E02	*Milrinon*	*Intravenös*
	C01D – Bei Herzerkrankungen eingesetzte Vasodilatatoren	
C01D A02	*Glyceroltrinitrat*	*Intravenös, sublingual*
	C01E – Andere Herzmittel	
C01E B10	*Adenosin*	*Intravenös*
	C02A – Antiadrenerge Mittel, zentral wirkend	
C02A B01	*Methyldopa (linksdrehend)*	*Oral*
C02A B02	*Methyldopa (racemisch)*	*Oral*
C02A C01	*Clonidin*	*Intramuskulär, intravenös, subkutan, oral*
	C02D – Mittel mit Wirkung auf die arterielle Gefäßmuskulatur	
C02D D01	*Nitroprussid*	*Intravenös*
	C03C – High-Ceiling-Diuretika	
C03C A01	*Furosemid*	*Intravenös, intramuskulär*
	C07A – Beta-Adrenozeptorantagonisten	
C07A A05	*Propranolol*	*Oral*
C07A G01	*Labetalol*	*Intravenös*
	C08C – Selektive Calciumkanalblocker mit vorwiegender Gefäßwirkung	
C08C A06	*Nimodipin*	*Intravenös, intrazisternal*
	C08D – Selektive Calciumkanalblocker mit vorwiegender Herzwirkung	
C08D	*Verapamil*	*Intravenös*

A01		
	G – Urogenitalsystem und Sexualhormone	
	G02A – Wehen fördernde Mittel	
G02A B01	*Methylergometrin*	*Intramuskulär, intrauterin, intravenös, subkutan*
	G03X – Andere Sexualhormone und Modulatoren des Genitalsystems	
G03X B01	*Mifepriston*	*Oral*
	H – Systemische Hormonpräparate, exkl. Sexualhormone und Insuline	
	H01B – Hypophysenhinterlappenhormone	
H01B A01	*Vasopressin (Argipressin)*	*Intramuskulär, intravenös, subkutan*
H01B A02	*Desmopressin*	*Intramuskulär, intravenös, subkutan*
H01B B02	*Oxytocin*	*Intramuskulär, intravenös*
H01B B03	*Carbetocin*	*Intramuskulär, intravenös*
	H02A – Corticosteroide zur systemischen Anwendung, rein	
H02A A02	*Fludrocortison*	*Oral*
H02A B04	*Methylprednisolon*	*Intraartikulär, intrabursal, intradermal, intraläsional, intramuskulär, intravenös, periartikulär, rektal*
H02A B06	*Prednisolon*	*Oral*
H02A B09	*Hydrocortison*	*Intraartikulär, intramuskulär, intravenös, oral*
	H03B – Thyreostatika	
H03B A02	*Propylthiouracil*	*Oral*
H03B B01	*Carbimazol*	*Oral*
H03B B02	*Thiamazol*	*Oral*
	H04A – Glykogenolytische Hormone	
H04A A01	*Glucagon*	*Intramuskulär, intravenös, nasal, subkutan*
	J – Antiinfektiva zur systemischen Anwendung	

	J01A – Tetracycline	
J01AA 02	***Doxycyclin***	***Oral***
	J01C – Betalactam-Antibiotika, Penicilline	
J01CA 01	***Ampicillin***	***Intramuskulär, intravenös***
J01CA 04	***Amoxicillin***	***Oral, intravenös, intramuskulär***
J01CE 01	***Benzylpenicillin***	***Intraartikulär, intramuskulär, intrapleural, intrathekal, intravenös***
J01CE 02	***Phenoxymethylpenicillin***	***Oral***
J01CE 08	***Benzylpenicillin-Benzathin***	***Intramuskulär***
J01CF 02	***Cloxacillin***	***Intravenös, intramuskulär***
J01CF 05	***Flucloxacillin***	***Inhalation, intraartikulär, intramuskulär, intrapleural, intravenös, oral***
J01CR 02	***Amoxicillin und Beta-Lactamase-Inhibitoren***	***Oral, intravenös***
J01CR 05	***Piperacillin und Beta-Lactamase-Inhibitoren***	***Intravenös***
	J01D – Andere Beta-Lactam-Antibiotika	
J01D C02	***Cefuroxim***	***Oral***
J01D D01	***Cefotaxim***	***Intramuskulär, intravenös***
J01D D02	***Ceftazidim***	***Intramuskulär, intravenös***
J01D D04	***Ceftriaxon***	***Intramuskulär, intravenös, subkutan***
J01D D08	***Cefixim***	***Oral***
J01D D52	***Ceftazidim und Beta-Lactamase-Inhibitoren***	***Intravenös***
J01D F01	***Aztreonam***	***Intramuskulär, intravenös***
J01D H56	***Imipenem, Cilastatin und Relebactam***	***Intravenös***
J01DI 54	***Ceftolozan und Beta-Lactamase-Inhibitoren***	***Intravenös***
	J01E – Sulfonamide und Trimethoprim	
J01EA 01	***Trimethoprim***	***Oral***
J01EE 01	***Sulfamethoxacol und Trimethoprim***	***Oral, intravenös***

	J01F – Makrolide, Lincosamide und Streptogramine	
J01FA 01	***Erythromycin***	***Intravenös***
J01FA 09	***Clarithromycin***	***Intravenös***
J01FA 10	***Azithromycin***	***Intravenös, oral***
J01FF 01	***Clindamycin***	***Intramuskulär, intravenös***
	J01G – Aminoglykosid-Antibiotika	
J01G B01	***Tobramycin***	***Inhalation, intramuskulär, intravenös***
J01G B03	***Gentamicin***	***Intramuskulär, intravenös, subkonjunktival***
J01G B06	***Amikacin***	***Intramuskulär, intravenös***
	J01M – Chinolone	
J01M A02	***Ciprofloxacin***	***Intravenös***
J01M A12	***Levofloxacin***	***Intravenös***
	J01X – Andere Antibiotika	
J01XA 01	***Vancomycin***	***Intraperitoneal, intravenös, oral***
J01XA 02	***Teicoplanin***	***Intramuskulär, intravenös***
J01XB 01	***Colistin***	***Inhalation, intrathekal, intravenös***
J01X D01	***Metronidazol***	***Intravenös***
J01XX 01	***Fosfomycin***	***Intravenös***
	J02A – Antimykotika zur systemischen Anwendung	
J02AA 01	***Amphotericin B***	***Intravenös***
J02AC 01	***Fluconazol***	***Intravenös***
J02AC 04	***Posaconazol***	***Intravenös***
J02AC 05	***Isavuconazol***	***Intravenös, oral***
	J04A – Mittel zur Behandlung der Tuberkulose	
J04AB 02	***Rifampicin***	***Oral***

J04AB 04	***Rifabutin***	***Oral***
J04AC 01	***Isoniazid***	***Oral***
J04AK 01	***Pyrazinamid***	***Oral***
J04AK 02	***Ethambutol***	***Oral***
J04AK 05	***Bedaquilin***	***Oral***
J04A M02	***Rifampicin und Isoniazid***	***Oral***
	J04B – Mittel zur Behandlung der Lepra	
J04BA 02	***Dapson***	***Oral***
	J05A – Direkt wirkende antivirale Mittel	
J05AB 01	***Aciclovir***	***Intravenös***
J05AB 06	***Ganciclovir***	***Intravenös***
J05AB 14	***Valganciclovir***	***Oral***
J05A D01	***Foscarnet***	***Intravenös***
J05AF 01	***Zidovudin***	***Intravenös, oral***
J05AF 05	***Lamivudin***	***Oral***
J05AF 06	***Abacavir***	***Oral***
J05AF 09	***Emtricitabin***	***Oral***
J05A G01	***Nevirapin***	***Oral***
J05AR 02	***Lamivudin und Abacavir***	***Oral***
	J06B – Immunglobuline	
J06BA 01	***Immunglobuline, normal human, zur extravasalen Anwendung***	***Intravenös, subkutan***
J06BA 02	***Immunglobuline, normal human, zur intravasalen Anwendung***	***Intravenös***
J06BB 01	***Anti-D(rh)-Immunglobulin***	***Intramuskulär, intravenös***
J06BB 02	***Tetanus-Immunglobulin***	***Intramuskulär, subkutan***
J06BB	***Hepatitis-B-Immunglobulin***	***Intramuskulär, intravenös, subkutan***

04		
J06BB 05	*Tollwut-Immunglobulin*	*Intramuskulär*
	J07A – Bakterielle Impfstoffe	
J07AE 01	*Cholera, inaktiviert, ganze Zelle*	*Oral*
J07A H07	*Meningokokken C, gereinigtes Polysaccharid-Antigen, konjugiert*	*Intramuskulär*
J07A H09	*Meningokokken B, Multikomponenten-Impfstoff*	*Intramuskulär*
J07AJ 51	*Pertussis, inaktiviert, ganze Zelle, Kombinationen mit Toxoiden*	*Intramuskulär, subkutan*
J07AJ 52	*Pertussis, gereinigtes Antigen, Kombinationen mit Toxoiden*	*Intramuskulär, subkutan*
J07A M51	*Tetanus-Toxoid, Kombinationen mit Diphtherie-Toxoid*	*Intramuskulär, subkutan*
J07AP 03	*Typhus, gereinigtes Polysaccharid-Antigen*	*Intramuskulär, subkutan*
	J07B – Virale Impfstoffe	
J07BA 02	*Encephalitis, japanische, inaktiviert, ganzes Virus*	*Intramuskulär*
J07BB 01	*Influenza, inaktiviert, ganzes Virus*	*Intramuskulär*
J07BB 02	*Influenza, inaktiviert, Spaltvirus oder Oberflächenantigen*	*Intramuskulär, subkutan*
J07BC 01	*Hepatitis B, gereinigtes Antigen*	*Intramuskulär, subkutan*
J07BC 02	*Hepatitis A, inaktiviert, ganzes Virus*	*Intramuskulär, subkutan*
J07BC 20	*Kombinationen*	*Intramuskulär, subkutan*
J07B D52	*Masern, Kombinationen mit Mumps und Röteln, lebend abgeschwächt*	*Intramuskulär, subkutan*
J07B D54	*Masern, Kombinationen mit Mumps, Röteln und Varicella, lebend abgeschwächt*	*Intramuskulär, subkutan*
J07BF 03	*Polyomyelitis, trivalent, inaktiviert, ganzes Virus*	*Intramuskulär, subkutan*
J07B G01	*Tollwut, inaktiviert, ganzes Virus*	*Intradermal, intramuskulär, subkutan*
J07B H02	*Rotavirus, pentavalent, lebend, Reassortanten*	*Oral*
J07BK 01	*Varicella, lebend abgeschwächt*	*Intramuskulär, subkutan*
J07BL 01	*Gelbfieber, lebend abgeschwächt*	*Intramuskulär, subkutan*
J07B	*Humanes Papillomvirus-*	*Intramuskulär*

M01	*Impfstoff (Typen 6, 11, 16, 18)*	
J07B M02	*Humanes Papillomvirus-Impfstoff (Typen 16, 18)*	*Intramuskulär*
J07B M03	*Humanes Papillomvirus-Impfstoff (Typen 6, 11, 16, 18, 31, 33, 45, 52, 58)*	*Intramuskulär*
	J07C – Bakterielle und virale Impfstoffe, kombiniert	
J07CA 01	*Diphtherie-Poliomyelitis-Tetanus*	*Intramuskulär, subkutan*
J07CA 02	*Diphtherie-Pertussis-Poliomyelitis-Tetanus*	*Intramuskulär, subkutan*
J07CA 06	*Diphtherie-Haemophilus influenzae B-Pertussis-Poliomyelitis-Tetanus*	*Intramuskulär, subkutan*
J07CA 12	*Diphtherie-Pertussis-Poliomyelitis-Tetanus-Hepatitis B*	*Intramuskulär*
	L – Antineoplastische und immunmodulierende Mittel	
	L01A – Alkylierende Mittel	
L01A A01	*Cyclophosphamid*	*Intramuskulär, intravenös, oral*
L01A A02	*Chlorambucil*	*Oral*
L01A A03	*Melphalan*	*Intraarteriell, intravenös, oral*
L01A A06	*Ifosfamid*	*Intraarteriell, intravenös*
L01A B01	*Busulfan*	*Intravenös, oral, subkutan*
L01A B02	*Treosulfan*	*Intravenös*
L01A C01	*Thiotepa*	*Intramuskulär, intraperikardial, intraperitoneal, intrapleural, intravaskulär, intravenös*
L01A X04	*Dacarbazin*	*Intravenös*
	L01B – Antimetaboliten	
L01B A01	*Methotrexat*	*Epidural, intraarteriell, intraartikulär, intrabursal, intrakoronar, intradiskal, intramuskulär, intrathekal, intravenös, oral, periartikulär, perineural, rektal, retrobulbär, subkonjunktival, subkutan, transdermal*
L01B B02	*Mercaptopurin*	*Oral*
L01B B03	*Tioguanin*	*Oral*
L01B	*Fludarabin*	*Epidural, intrabursal, intrakoronär,*

B05		*intradiskal, intramuskulär, intravenös, oral, perineural, retrobulbär*
L01B C01	*Cytarabin*	*Intramuskulär, intrathekal, intravenös, subkutan*
L01B C02	*Fluorouracil*	*Intraarteriell, intraartikulär, intramuskulär, intraperitoneal, intrapleural, intravenös*
L01B C05	*Gemcitabin*	*Intravenös*
	L01C – Pflanzliche Alkaloide und andere natürliche Mittel	
L01C A01	*Vinblastin*	*Epidural, intrabursal, intrakoronär, intradiskal, intramuskulär, intravenös, perineural, retrobulbär*
L01C A02	*Vincristin*	*Epidural, intrabursal, intrakoronär, intradiskal, intramuskulär, intravenös, perineural, retrobulbär*
L01C B01	*Etoposid*	*Epidural, intrabursal, intrakoronär, intradiskal, intramuskulär, intravenös, oral, perineural, retrobulbär*
L01C D01	*Paclitaxel*	*Intravenös*
L01C E01	*Topotecan*	*Intravenös, oral*
	L01D – Zytotoxische Antibiotika und verwandte Substanzen	
L01D B01	*Doxorubicin*	*Intravenös, intravesikal*
L01D B02	*Daunorubicin*	*Intravenös*
L01D B03	*Epirubicin*	*Epidural, intrabursal, intrakoronär, intradiskal, intramuskulär, intravenös, intravesikal, perineural, retrobulbär*
L01D B06	*Idarubicin*	*Intravenös*
L01D B07	*Mitoxantron*	*Intrapleural, intravenös*
L01D C01	*Bleomycin*	*Intraarteriell, intramuskulär, intraperitoneal, intrapleural, intratumoral, intravenös, subkutan*
L01D C03	*Mitomycin*	*Intravenös, intravesikal*
	L01E – Proteinkinase-Inhibitoren	
L01E A03	*Nilotinib*	*Oral*
L01E C02	*Dabrafenib*	*Oral*
L01E C03	*Encorafenib*	*Oral*

L01EE01	*Trametinib*	*Oral*
L01EL01	*Ibutrinib*	*Oral*
	L01F – Monoklonale Antikörper und Antikörper-Wirkstoff-Konjugate	
L01FA03	*Obinutuzumab*	*Intravenös*
L01FB01	*Inotuzumab ozogamicin*	*Intravenös*
L01FC01	*Daratumumab*	*Intravenös, subkutan*
L01FF01	*Nivolumab*	*Intravenös, subkutan*
L01FF02	*Pembrolizumab*	*Intravenös*
L01FF03	*Durvalumab*	*Intravenös*
L01FX02	*Gemtuzumab ozogamicin*	*Intravenös*
L01FX05	*Brentuximab vedotin*	*Intravenös*
L01FX17	*Sacituzumab govitecan*	*Intravenös*
	L01X – Andere antineoplastische Mittel	
L01XA01	*Cisplatin*	*Epidural, intrabursal, intrakoronär, intradiskal, intramuskulär, intravenös, perineural, retrobulbär*
L01XA02	*Carboplatin*	*Epidural, intrabursal, intrakoronär, intradiskal, intramuskulär, intravenös, perineural, retrobulbär*
L01XA03	*Oxaliplatin*	*Epidural, intrabursal, intrakoronär, intradiskal, intramuskulär, intravenös, perineural, retrobulbär*
L01XB01	*Procarbazin*	*Oral*
L01XF01	*Tretinoin*	*Oral*
L01XJ01	*Vismodegib*	*Oral*
L01XX05	*Hydroxycarbamid*	*Oral*
L01XX23	*Mitotan*	*Oral*
L01XX24	*Pegaspargase*	*Intramuskulär, intravenös*
	L02B – Hormonantagonisten und	

	verwandte Mittel	
L02B A01	***Tamoxifen***	***Oral***
	L03A – Immunstimulanzien	
L03A B11	***Peginterferon alfa-2a***	***Subkutan***
L03A X03	***BCG-Impfstoff***	***Intravesikal***
L03A X13	***Glatirameracetat***	***Intraartikulär, intravenös, periartikulär, subkutan, transdermal***
L03A X16	***Plerixafor***	***Subkutan***
	L04A – Immunsuppressiva	
L04A A03	***Antilymphozytäres Immunglobulin (Pferd)***	***Intravenös***
L04A A04	***Antithymozytäres Immunglobulin (Kaninchen)***	***Intravenös***
L04A C02	***Basiliximab***	***Intravenös***
L04A C03	***Anakinra***	***Subkutan***
L04A D01	***Ciclosporin***	***Intravenös, oral***
L04A D02	***Tacrolimus***	***Intravenös, oral***
L04A H01	***Sirolimus***	***Oral***
L04A X02	***Thalidomid***	***Oral***
L04A X03	***Methotrexat***	***Oral***
	M – Muskel- und Skelettsystem	
	M01C – Spezifische Antirheumatika	
M01C C01	***Penicillamin***	***Oral***
	M03A – Muskelrelaxanzien, peripher wirkende Mittel	
M03A B01	***Suxamethonium***	***Intramuskulär, intraossär, intravenös***
M03A C04	***Atracurium***	***Intravenös***
M03A C09	***Rocuroniumbromid***	***Intravenös***
M03A C11	***Cisatracurium***	***Intravenös***
	M03C – Muskelrelaxanzien,	

	direkt wirkende Mittel	
M03C A01	***Dantrolen***	***Intravenös***
	N – Nervensystem	
	N01A – Allgemeinanästhetika	
N01A H01	***Fentanyl***	***Epidural, intramuskulär, intravenös***
N01A H03	***Sufentanil***	***Epidural, intravenös***
N01A H06	***Remifentanil***	***Intramuskulär, intravenös***
N01A X03	***Ketamin***	***Intramuskulär, intravenös***
N01A X10	***Propofol***	***Intravenös***
N01A X14	***Esketamin***	***Intramuskulär, intravenös***
	N02A – Opioide	
N02A A01	***Morphin***	***Epidural, intramuskulär, intravenös, subkutan***
	N02B – Andere Analgetika und Antipyretika	
N02B E01	***Paracetamol***	***Intravenös***
	N03A – Antiepileptika	
N03A A02	***Phenobarbital***	***Intramuskulär, intravenös, oral***
N03A B02	***Phenytoin***	***Intramuskulär, intravenös, oral***
N03A D01	***Ethosuximid***	***Oral***
N03A E01	***Clonazepam***	***Oral***
N03A F01	***Carbamazepin***	***Oral***
N03A G01	***Valproinsäure***	***Intravenös, oral***
N03A G04	***Vigabatrin***	***Oral***
	N04A – Anticholinergika	
N04A A02	***Biperiden***	***Intramuskulär, intravenös***
	N05A – Antipsychotika	
N05A D01	***Haloperidol***	***Intraartikulär, intramuskulär, intravaskulär, intravenös, oral***

N05A H03	*Olanzapin*	*Intramuskulär*
N05A N01	*Lithium*	*Oral*
	N05B – Anxiolytika	
N05B A01	*Diazepam*	*Intramuskulär, intravenös, rektal*
N05B A06	*Lorazepam*	*Intramuskulär, intravenös*
	N05C – Hypnotika und Sedativa	
N05C D08	*Midazolam*	*Intramuskulär, intravenös, subkutan, rektal*
N05C M18	*Dexmedetomidin*	*Intravenös, subkutan*
	N06A – Antidepressiva	
N06A X27	*Esketamin*	*Nasal*
	N06B – Psychostimulanzien, Mittel zur Behandlung der ADHS und Nootropika	
N06B C01	*Coffein*	*Intravenös, oral*
	N07A – Parasympathomimetika	
N07A A01	*Neostigmin*	*Intramuskulär, intravenös, subkutan*
	N07X – Andere Mittel für das Nervensystem	
N07X X02	*Riluzol*	*Oral*
	P – Antiparasitäre Mittel, Insektizide und Repellenzien	
	P01A – Mittel gegen Amöbiasis und andere Protozoen-Erkrankungen	
P01A B01	*Metronidazol*	*Intravenös*
	P01C – Mittel gegen Leishmaniasis und Trypanosomiasis	
P01C X01	*Pentamidindiisetionat*	*Inhalation, intramuskulär, intravenös*
	P02C – Nematodenmittel	
P02C A03	*Albendazol*	*Oral*
	R – Respirationstrakt	

	R03A – Inhalative Sympathomimetika	
R03A C02	***Salbutamol***	***Inhalation, nasal, oral***
	R03B – Andere inhalative Mittel bei obstruktiven Atemwegserkrankungen	
R03B B01	***Ipratropiumbromid***	***Inhalation, oral***
	R03C – Sympathomimetika zur systemischen Anwendung	
R03C A02	***Ephedrin***	***Intramuskulär, intravenös, subkutan***
R03C C02	***Salbutamol***	***Intramuskulär, intravenös, subkutan***
	R05C – Expektoranzien, exkl. Kombinationen mit Antitussiva	
R05C B01	***Acetylcystein***	***Intravenös***
R05C B13	***Dornase alfa (Desoxyribonuclease)***	***Inhalation***
	S – Sinnesorgane	
	S01E – Glaukommittel und Miotika	
S01E B01	***Pilocarpin***	***Okular***
S01E B09	***Acetylcholin***	***Intraokular***
S01E C01	***Acetazolamid***	***Oral***
	S01F – Mydriatika und Zykloplegika	
S01FA 04	***Cyclopentolat***	***Okular***
	S01L – Mittel gegen vaskuläre Augenerkrankungen	
S01LA 01	***Verteporfin***	***Intravenös***
	S02A – Antiinfektiva	
S02A A15	***Ciprofloxacin***	***Oral***
	S03A – Antiinfektiva	
S03A A07	***Ciprofloxacin***	***Oral***
	V – Varia	
	V03A – Alle übrigen therapeutischen Mittel	

V03A B06	*Thiosulfat*	*Intravenös*
V03A B14	*Protamin*	*Intravenös*
V03A B15	*Naloxon*	*Intramuskulär, intravenös, subkutan*
V03A B17	*Methylthioniniumchlorid*	*Intravenös*
V03A B23	*Acetylcystein*	*Intravenös*
V03A B25	*Flumazenil*	*Intravenös*
V03A B33	*Hydroxocobalamin*	*Intramuskulär, intravenös, oral, subkutan*
V03A B34	*Fomepizol*	*Intravenös*
V03A B35	*Sugammadex*	*Intravenös*
V03A B37	*Idarucizumab*	*Intravenös*
V03A C01	*Deferoxamin*	*Intramuskulär, intraperitoneal, intravenös, subkutan*
V03A E01	*Polystyrolsulfonat*	*Oral*
V03A F01	*Mesna*	*Intravenös, oral*
V03A F02	*Dexrazoxan*	*Intravenös*
V03A F03	*Calciumfolinat*	*Intramuskulär, intravenös*
V03A F07	*Rasburicase*	*Intravenös*
	V04C – Andere Diagnostika	
V04C F01	*Tuberkulin*	*Intradermal*
	V09G – Kardiovaskuläres System	
V09G A04	*(^{99m}Tc)Technetium Humanalbumin*	*Intravenös*
V09G B02	*(^{125}I)Iod Humanalbumin*	*Intradermal, intratumoral, intravenös, subkutan*
	V10X – Andere Radiotherapeutika	
V10X X03	*(^{223}Ra)Radiumdichlorid*	*Intravenös*

Zu dieser Verordnung wurde eine Erklärung abgegeben, die in ABl. C, ..., ELI: ... [+], zu finden ist.

[+] ABl.: Bitte die Amtsblattfundstelle der Erklärung einfügen, einschließlich ELI.

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und der Kommission zur Notwendigkeit weiterer Maßnahmen im Zusammenhang mit ausländischen Investitionen und wirtschaftlicher Sicherheit[1]

Das Europäische Parlament und die Kommission stimmen darin überein, dass die Union ein attraktiver Wirtschaftsstandort bleiben muss, damit ausländische Investitionen, insbesondere in strategischen Sektoren, zum Wirtschaftswachstum und zur Wettbewerbsfähigkeit beitragen.

Die beiden Organe räumen jedoch ein, dass bestimmte Investitionen das Risiko bergen, strategische Abhängigkeiten zu schaffen und die Widerstandsfähigkeit des Binnenmarkts zu beeinträchtigen. Diese Entwicklungen könnten die wirtschaftliche Sicherheit der Union schwächen und ihren technologischen Vorsprung, ihre wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit und ihre Fähigkeit zur Schaffung von Arbeitsplätzen gefährden.

Vor diesem Hintergrund halten es die beiden Organe für vorrangig, auf Unionsebene eine Bewertung vorzunehmen und die erforderlichen weiteren Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Risiken zu begegnen und die wirtschaftliche Sicherheit der Union zu wahren, damit ausländische Investitionen in der Union weder strategische Abhängigkeiten noch technologische Lücken vergrößern.

Die Kommission beabsichtigt, eine Initiative zu ergreifen, um im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Union gezielte Bedingungen für ausländische Investitionen in sorgfältig ausgewählten heimischen strategischen Sektoren festzulegen, um die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Industrie zu stärken und den vorgenannten Risiken zu begegnen.

Das Europäische Parlament würdigt diesen Entschluss und ist bereit, seine Rolle als Mitgesetzgeber in vollem Umfang wahrzunehmen und einen solchen Vorschlag rechtzeitig zu prüfen.

---

[1] Diese Erklärung wurde im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Verordnung (EU) 2026/XXXX des Europäischen Parlaments und des Rates vom [Datum] über die Überprüfung ausländischer Investitionen in der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L ..., ELI: ...) vereinbart.

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0188

Rechte, Unterstützung und Schutz von Opfern von Straftaten

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. Mai 2026 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (COM(2023)0424 – C9-0303/2023 – 2023/0250(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0424),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 82 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0303/2023),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 14. Dezember 2023[1],

– unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 75 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von den zuständigen Ausschüssen angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 18. Februar 2026 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen

– gestützt auf Artikel 60 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die gemeinsamen Beratungen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter gemäß Artikel 59 der Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und

[1] ABl. C, C/2024/1592, 5.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/1592/oj.

Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter (A9-0157/2024),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P10_TC1-COD(2023)0250

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 21. Mai 2026 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2026/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI des Rates

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 82 Absatz 2 Buchstabe c,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses[1],

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren[2],

1 ABl. C, C/2024/1592, 5.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/1592/oj.

2 Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 21. Mai 2026.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Damit Opfer von Straftaten angemessene Informationen, angemessene Unterstützung und angemessenen Schutz erhalten und sich am Strafverfahren beteiligen können, hat die Union die Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[3] erlassen.

(2) In der Arbeitsunterlage ihrer Dienststellen vom 28. Juni 2022 zur Evaluierung der Richtlinie 2012/29/EU ist die Kommission zu dem Schluss gekommen, dass, obwohl mit der Richtlinie 2012/29/EU im Großen und Ganzen der erwartete Nutzen erzielt und eine Verbesserung der Opferrechte erreicht wurde, dennoch weiterhin spezifische Probleme im Zusammenhang mit den in dieser Richtlinie festgelegten Opferrechten fortbestehen. Zu den ermittelten Mängeln zählt auch, dass das Recht auf Zugang zu Informationen, auf Zugang zu Unterstützung und Schutz entsprechend den individuellen Bedürfnissen der Opfer, auf Teilnahme am Strafverfahren oder auf eine Entscheidung über Entschädigung durch den Straftäter im Rahmen des Strafverfahrens nur unzureichend wahrgenommen werden kann. Mit dieser Überarbeitung der Richtlinie 2012/29/EU ***sollen*** die im Rahmen der genannten Evaluierung und zahlreicher Konsultationen ermittelten Mängel angegangen ***werden***.

---

[3] Richtlinie2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI des Rates (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57, ***ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2012/29/oj***).

(3) Opfer, die intersektionale Diskriminierungen erfahren, sind einem erhöhten Risiko ausgesetzt, durch sekundäre und wiederholte Viktimisierung Schädigungen zu erleiden. Daher ist es wichtig, dass die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU den besonderen Bedürfnissen von Opfern Rechnung tragen, die von intersektionalen Diskriminierungen betroffen sind.

▌

(4) Damit umfassende Kommunikationskanäle bereitstehen, mit denen der Komplexität der Bedürfnisse Rechnung getragen wird, die Opfer im Hinblick auf ihr Recht auf Zugang zu Informationen haben, sollten alle Opfer unabhängig davon, wo in der Union und unter welchen Umständen die Straftat begangen wurde, die Möglichkeit haben, eine Telefonberatung für Opfer unter der unionsweiten Rufnummer 116 006 zu erreichen▌. ***Die Einführung dieser unionsweiten Rufnummer sollte unbeschadet der Weiterführung bereits bestehender innerstaatlicher Rufnummern, einschließlich von nichtstaatlichen Organisationen betriebener Rufnummern für*** Telefonberatung***, geschehen. Neben dem telefonischen Zugang sollte die*** Telefonberatung für ***Opfer auch über andere Informations- und Kommunikationstechnologien, d. h. auch über Online-Anwendungen und Websites, zugänglich gemacht werden. Solche Dienste können auch als Chatfenster zugänglich gemacht werden. Die auf Websites bereitgestellten Informationen sollten auch die in dieser Richtlinie genannten Informationen über die Sensibilisierung und Kommunikation in Bezug auf die Opferrechte umfassen, wodurch die auf Websites bereitgestellten Informationen zusammengefasst und die Duplizierung von Websites mit Informationen über die Opferrechte vermieden würde.***

Über Telefonberatung sollten die Opfer Informationen über ihre Rechte sowie emotionale Unterstützung erhalten können und erforderlichenfalls an die Polizei und andere Dienste einschließlich anderer spezialisierter Telefonberatung vermittelt werden. ***Unter emotionaler Unterstützung ist ein einfühlsamer Umgang mit Opfern zu verstehen, der es ihnen ermöglicht, sich akzeptiert und sicher zu fühlen und sich frei auszudrücken.*** Die Opfer sollten auch an die in der Entscheidung 2007/116/EG[4] der Kommission aufgeführte ***spezialisierte*** Telefonberatung vermittelt werden, etwa die einheitlichen Rufnummern der Telefonberatung für Kinder (116 111), der Hotline für vermisste Kinder (116 000) und der Telefonberatung für Opfer von Gewalt gegen Frauen (116 016). ***Die über*** Telefonberatung bereitgestellten Dienste ***sollten in der bzw. den im jeweiligen einzelstaatlichen Recht festgelegten Amtssprache bzw. Amtssprachen des Mitgliedstaats zur Verfügung stehen. Die Mitgliedstaaten sollten bestrebt sein, die Bereitstellung von Diensten über*** Telefonberatung ***in mindestens einer weiteren Sprache sicherzustellen, die in dem jeweiligen Mitgliedstaat weithin verstanden wird. In diesem Fall ist es Sache des Mitgliedstaats, auf der Grundlage objektiver Kriterien zu entscheiden, welche zusätzliche Sprache er wählt. Eine Sprache, die weithin verstanden wird, ist eine Sprache, die in dem Mitgliedstaat zusätzlich zu seiner Amtssprache bzw. seinen Amtssprachen verwendet wird und von der vernünftigerweise erwartet werden kann, dass das Opfer sie versteht. Eine weithin verstandene Sprache könnte beispielsweise eine Minderheitensprache eines Mitgliedstaats, eine Sprache einer besonders schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppe oder eine international weitverbreitete Sprache sein.***

---

4 Entscheidung 2007/116/EG der Kommission vom 15. Februar 2007 über die Reservierung der mit „116“ beginnenden nationalen Nummernbereiche für einheitliche Rufnummern für harmonisierte Dienste von sozialem Wert (ABl. L 49 vom 17.2.2007, S. 30, ***ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2007/116(1)/oj***).

Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Dienste von Telefonberatung***, die den Opfern die in dieser Richtlinie genannten Informationen zur Verfügung stellen oder sie über Informations- und Kommunikationstechnologien an einschlägige Dienste oder spezialisierte*** Telefonberatung ***vermitteln, in einer Sprache erbracht werden, die die Opfer verstehen können, sofern dies zumindest durch Übersetzungs- und Dolmetschtechnologien möglich ist. Die*** Telefonberatung ***sollte sicher betrieben werden, wobei sicherzustellen ist, dass Informationen und insbesondere Daten nicht so ausgetauscht werden, dass sie ohne ordnungsgemäße Berechtigung zugänglich sind. Unbeschadet der einzelstaatlichen Verfahren ist es wichtig, dass geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden, um den unbefugten Zugriff zu verhindern. Es ist wichtig, dass die*** Telefonberatung ***nicht nur inländisch unter der unionsweiten Rufnummer 116 006, sondern auch von einem anderen Mitgliedstaat aus erreichbar ist, insbesondere von Opfern, die in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnsitzmitgliedstaat eine Schädigung erlitten haben. Dies sollte beispielsweise durch die Bereitstellung einer zusätzlichen Rufnummer sichergestellt werden, über die das Opfer von einem anderen Mitgliedstaat aus die*** Telefonberatung ***erreichen kann, um entsprechende Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die über*** Telefonberatung ***geleistete Unterstützung das Recht der Opfer unberührt lässt, Informationen über ihre Rechte und ihren Fall zu erhalten und mittels geeigneter Kommunikations- und Informationstechnologien mit den zuständigen Behörden und mit allgemeinen oder spezialisierten Opferunterstützungsdiensten zu kommunizieren. Die*** Telefonberatung ***sollte von entsprechend geschulten Personen, darunter auch Freiwilligen, betrieben werden, damit sichergestellt ist, dass entsprechend geltenden Qualitätsstandards eine hochwertige und opfersensible Dienstleistung erbracht wird. Die*** Telefonberatung ***sollte im Rahmen der in der Richtlinie 2012/29/EU in der durch die vorliegende Richtlinie geänderten Fassung festgelegten allgemeinen Regeln für Opferunterstützungsdienste betrieben werden und im Interesse der Opfer handeln sowie vertraulich und kostenlos sein.***

(5) In der Union sollte die Möglichkeit, Straftaten zur Anzeige zu bringen, verbessert werden, um Straflosigkeit zu bekämpfen, wiederholte ***Viktimisierung*** zu verhindern und dafür zu sorgen, dass die Gesellschaften sicherer werden. ***Opfern ist manchmal nicht bewusst, dass sie Opfer einer Straftat sind und nach wie vor Schädigungen erleiden, etwa Opfer von Cyberkriminalität.*** Gegen den Mangel an Sensibilität der Öffentlichkeit gegenüber Straftaten muss vorgegangen werden, indem das öffentliche Bewusstsein hierfür gestärkt ***wird, die Opfer unterstützt werden, etwaige Hindernisse für die Anzeige von Straftaten, beseitigt*** und ▌ sicherere Umgebungen geschaffen werden, in denen die Opfer Straftaten zur Anzeige bringen können. ***Besonders relevant ist dies für Opfer, bei denen die Wahrscheinlichkeit, dass sie eine Straftat zur Anzeige bringen, am geringsten ist, wobei es sich in der Regel um Personen handelt, die am dringendsten Schutz benötigen. Im Hinblick auf die Verringerung der Dunkelziffern ist es auch wichtig, es Personen, die wissen oder in gutem Glauben vermuten, dass eine Straftat begangen wurde, zu erleichtern, bei den zuständigen Behörden eine Straftat zur Anzeige zu bringen.***

▌

(6) Wenn Straftaten nicht zur Anzeige gebracht werden oder es bezüglich dieser Straftaten eine hohe Dunkelziffer gibt, wirkt sich dies auf die gesamte Union aus und behindert das reibungslose Funktionieren des Europäischen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. Das Verfahren für die Erstattung einer Anzeige von Straftaten besteht aus mehreren Schritten, die in den geltenden Verfahrensvorschriften des einzelstaatlichen Rechts festgelegt sind. Zu diesen Schritten gehören, sofern relevant und anwendbar, die Erstattung einer Anzeige oder zuständige Behörden, die von Amts wegen tätig werden. Das Verfahren für die Erstattung einer Anzeige bei Straftaten sollte effizienter gestaltet werden, um die Verhütung von Straftaten zu verbessern und potenzielle Straftäter abzuschrecken. Die Richtlinie 2012/29/EU sollte daher geändert werden, um die Anzeige von Straftaten über leicht zugängliche, benutzerfreundliche Informations- und Kommunikationstechnologien zu erleichtern.

(7) Damit ein wirksamer Zugang der Opfer zur Justiz gewährleistet ist, sollten die Mitgliedstaaten kostenlose, zugängliche, benutzerfreundliche, sichere und jederzeit zugängliche Kanäle einrichten, über die Straftaten zur Anzeige gebracht werden können. Unter anderem in dringenden Fällen wie bei Gefahr im Verzug, in Fällen, in denen sofortige Folgemaßnahmen erforderlich sind, in Fällen, in denen unverzüglich Beweismittel gesichert werden müssen, oder in Fällen, in denen die persönliche Kontaktaufnahme notwendig ist, um die Wirksamkeit der strafrechtlichen Ermittlungen sicherzustellen, könnte es zweckmäßig sein, Straftaten persönlich zur Anzeige zu bringen. Unter anderem bei bestimmten nicht dringenden Fällen und bei gewaltfreien Straftaten könnte es zweckmäßig sein, Straftaten über Informations- und Kommunikationstechnologien zur Anzeige zu bringen. Gewaltfälle umfassen physische oder psychische Gewalt. Bei der Festlegung, ob eine solche Form der Anzeigeerstattung zur Verfügung gestellt wird, sollten die Mitgliedstaaten das Wohl des Opfers beachten und berücksichtigen, ob bei einer Online-Anzeigeerstattung sichergestellt ist, dass die zuständige Behörde die Anzeige zeitnah prüft, bewertet und bearbeitet, ob bei einer Online-Anzeigeerstattung das Risiko des Verlusts oder der Verschlechterung von Beweismitteln gegeben ist und ob es sich nachteilig auf den Fall auswirken könnte, wenn das Opfer mit Verzögerung oder in unangemessener Form angehört wird.

(8) Die Mitgliedstaaten sollten die Anzeigeerstattung durch Dritte erleichtern. Die Anzeigeerstattung durch Dritte kann eine Alternative zur unmittelbaren Anzeigeerstattung bei den zuständigen Behörden darstellen und ermöglicht es den Opfern, nach Treu und Glauben einen entsprechend geschulten Dritten, z. B. eine Organisation der Zivilgesellschaft oder eine nichtstaatliche Organisation, von einer Straftat in Kenntnis zu setzen. Daraufhin unterrichtet dieser Dritte, sofern möglich mit Einwilligung des Opfers, die zuständigen Behörden. Die Anzeigeerstattung durch Dritte kann unter bestimmten Umständen den Zugang der Opfer zur Justiz erleichtern, etwa wenn die Opfer negative Konsequenzen befürchten. Auch wird so dazu beigetragen, die Dunkelziffer von Straftaten zu verringern. Die Mitgliedstaaten können die Anzeigeerstattung durch Dritte unterstützen und erleichtern, indem sie eine engere Zusammenarbeit und den Dialog zwischen den zuständigen Behörden und den Organisationen der Zivilgesellschaft, die wahrscheinlich Informationen von Opfern über Straftaten erhalten, begünstigen. Diese Zusammenarbeit und dieser Dialog ermöglichen es den Behörden unter Umständen, sich ein genaues Bild vom Kriminalitätsaufkommen vor Ort und in der Gesellschaft zu machen. Die Anzeigeerstattung durch Dritte lässt die einzelstaatlichen Verfahrensvorschriften hinsichtlich der Formalisierung der Anzeigeerstattung und die Übermittlung von Beweismitteln unberührt. Diese Form der Anzeigeerstattung ist von Fällen zu unterscheiden, in denen Dritte Opfer in Strafverfahren vertreten, und lässt die in den Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften über das Verfahren unberührt, das eine zuständige Behörde anwenden muss, wenn sie entscheidet, ob in einem bestimmten Fall förmlich ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.

(9) ***Maßnahmen, die zum Schutz der Opfer ergriffen werden, bevor der Täter davon in Kenntnis gesetzt wird, dass eine Straftat zur Anzeige gebracht wurde, lassen die Artikel 3 und 6 der Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[5] unberührt.***

(10) ***Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Personen, deren Freiheit beschränkt ist, Straftaten, die in Einrichtungen wie etwa Einrichtungen im Bereich der psychischen Gesundheit und der Sozialfürsorge, Kinder- und Altenheimen sowie sonstigen öffentlichen oder privaten Einrichtungen mit geschlossener Unterbringung, die der Kontrolle eines Justizorgans, einer Verwaltungsbehörde oder einer sonstigen öffentlichen Behörde unterliegen, oder in einer sonstigen privaten Einrichtung, die diese Personen nicht verlassen dürfen oder nicht nach Belieben verlassen können, begangen wurden, wirksam zur Anzeige bringen können.***

---

[5] ***Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (ABl. L 142 vom 1.6.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2012/13/oj).***

(11) Es ist wichtig, dass alle Mitgliedstaaten wirksamere Verfahren entwickeln, um Opfer von nicht zur Anzeige gebrachten Straftaten zu erreichen. Das Problem der nicht zur Anzeige gebrachten Straftaten ist beträchtlich. Die Erhebung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte aus dem Jahr 2021 mit dem Titel „Crime, Safety and Victims' Rights" (Kriminalität, Sicherheit und Opferrechte) ergab, dass Opfer Straftaten in den meisten Fällen nicht zur Anzeige bringen. Bei bestimmten Arten von Straftaten wie häuslicher Gewalt und für bestimmte Kategorien von Opfern, insbesondere die am stärksten gefährdeten Opfer, ist dies besonders besorgniserregend. Um die Dunkelziffer zu verringern, sollte den Mitgliedstaaten nahegelegt werden, bewährte Verfahren auszutauschen und innovative Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, mit denen bezweckt wird, dass mehr Straftaten zur Anzeige gebracht werden. In diesem Zusammenhang haben einige Mitgliedstaaten Maßnahmen auf der Grundlage des Ansatzes „free in, free out" eingeführt, der es Personen ermöglicht, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus und ohne Angst vor Konsequenzen im Fall der Offenlegung ihres irregulären Status eine Straftat bei den zuständigen Behörden zur Anzeige zu bringen. Die zuständigen Behörden sollten geltende Datenschutzvorschriften der Union einhalten, insbesondere den Grundsatz, dass personenbezogene Daten nicht zu einem anderen Zweck als dem, zu dem sie erhoben wurden, verarbeitet werden dürfen, es sei denn, es gibt nach Unionsrecht oder einzelstaatlichem Recht eine Rechtsgrundlage, und die Verarbeitung zu diesem anderen Zweck ist in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismäßig. Die zuständigen Behörden sollten je nach Zweck der Verarbeitung die entsprechende Rahmenregelung für den Datenschutz anwenden, auch in dem Fall, dass personenbezogene Daten zwischen verschiedenen Behörden übermittelt werden.

(12) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Unterrichtung der Opfer über ihr Recht, Informationen über das Strafverfahren zu erhalten, sowie der Antrag der Opfer, diese Informationen zu erhalten, ordnungsgemäß protokolliert werden.

(13) Es sollten gezielte und integrierte Unterstützungsdienste für ein breites Spektrum von Opfern mit besonderen Bedürfnissen verfügbar sein. Zu diesen Opfern können nicht nur Opfer sexueller Gewalt und Opfer geschlechtsbezogener Gewalt, einschließlich Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, gehören, sondern auch Opfer von Menschenhandel, Opfer der organisierten Kriminalität, Opfer mit Behinderungen, Opfer von Ausbeutung, Opfer von Hassdelikten, Opfer von Terrorismus, Opfer von ***Folter, Opfer zwangsweisen Verschwindenlassens und Opfer von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen oder des Verbrechens der Aggression im Sinne der Artikel 6, 7, 8 und 8bis des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs***. ***Als Teil des gezielten und integrierten Umgangs mit Opfern sexueller Gewalt können Dienstleistungen im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, sofern sie in einem bestimmten Mitgliedstaat im Einklang mit dem einzelstaatlichen Recht einschließlich des Verfassungsrechts und der verfassungsrechtlichen Bestimmungen rechtmäßig in Anspruch genommen werden dürfen, die Notfallverhütung, die Behandlung zur postexpositionellen Prophylaxe, Tests auf sexuell übertragbare Infektionen und den Zugang zu Abtreibungen umfassen. Dabei sollte die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Festlegung ihrer Gesundheitspolitik sowie für die Organisation des Gesundheitswesens und die medizinische Versorgung gemäß Artikel 168 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) uneingeschränkt gewahrt werden.***

(14) Allgemeine Unterstützungsdienste sind Dienste, die eingerichtet wurden, um alle Opfer von Straftaten zu unterstützen. Spezialisierte Unterstützungsdienste sind Dienste, die auf bestimmte Opfergruppen zugeschnitten sind, oder bestimmte Arten von Diensten. Diese spezialisierten Unterstützungsdienste können für bestimmte Opfergruppen erbracht werden, beispielsweise auf der Grundlage der Art der erlittenen Straftat oder der persönlichen Merkmale des Opfers.

(15) Allgemeine und spezialisierte Unterstützungsdienste sollten für Opfer vor, während und für einen angemessenen Zeitraum nach dem Strafverfahren diskriminierungsfrei und leicht zugänglich sein. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die geografische Abdeckung der Dienste für die Opfer ausreichend ist, beispielsweise dass es Dienste in ländlichen, abgelegenen und dünn besiedelten Gebieten gibt, wobei die geografische und demografische Zusammensetzung des jeweiligen Mitgliedstaats, angemessene Öffnungszeiten und die Bereitstellung der Dienste über mehrere Kanäle zu berücksichtigen ist. Allgemeine und spezialisierte Unterstützungsdienste sollten insbesondere durch Vermittlung auf der Grundlage der besonderen Bedürfnisse der Opfer koordiniert werden sowie kostenlos und vertraulich sein, wozu auch ein hinreichender Schutz vor unzulässiger Offenlegung der einschlägigen Informationen gehört.

(16) In Krisenzeiten könnte es besonders notwendig sein, sicherzustellen, dass Opfer von Straftaten Zugang zu Unterstützungsdiensten haben, die ihren individuellen Bedürfnissen entsprechen. Infolge der Krise könnte es für die Mitgliedstaaten schwierig sein, das uneingeschränkte Funktionieren aller Dienste sicherzustellen, die normalerweise für Opfer erbracht werden. Im Krisenfall ist es wichtig, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass zumindest auf die individuellen Grundbedürfnisse der Opfer eingegangen wird. Zu diesen individuellen Grundbedürfnissen könnten Notfallversorgung, die Unterbringung in einer Schutzunterkunft sowie Maßnahmen zum physischen Schutz und zur psychologischen Unterstützung gehören.

(17) Opfern, die eine solche Unterstützung benötigen, sollte so lange wie nötig zusätzliche psychologische Unterstützung entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen zur Verfügung stehen, sofern der besondere Bedarf an psychologischer Unterstützung durch eine individuelle Begutachtung gemäß dieser Richtlinie ermittelt wurde.

(18) Eine Viktimisierung in jungen Jahren kann gravierende Folgen haben, durch die das gesamte Leben eines Opfers beeinträchtigt wird, und um derlei zu verhindern, muss unbedingt sichergestellt werden, dass für Unterstützung und Schutz aller Opfer im Kindesalter***, einschließlich Kindern, die Schädigungen erlitten haben, weil sie Zeugen von Straftaten geworden sind,*** die höchsten Standards gelten. ***Alle zuständigen Behörden sollten einen kindgerechten Ansatz verfolgen. Darüber hinaus ist es wichtig, dass*** die schutzbedürftigsten Opfer im Kindesalter ***entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen*** die gezielten und integrierten Unterstützungs- und Schutzdienste in Anspruch nehmen können***, die ein*** koordiniertes und kooperatives Konzept der Justizbehörden und Sozialdienste ***umfassen. Unbeschadet der vorhandenen einzelstaatlichen Unterstützungssysteme wird den Mitgliedstaaten nahegelegt, diese Unterstützungs- und Schutzdienste*** unter einem Dach bereitzustellen***, sofern dadurch die Zugänglichkeit, die Koordinierung und das allgemeine Kindeswohl verbessert werden könnten***.

(19) Die Teilnahme an einem Prozess kann für die Opfer eine emotional schwierige und herausfordernde Erfahrung sein. Daher ist es wichtig, dass Opfer, die sich in Gerichtsräumlichkeiten aufhalten, entsprechend ihrer Stellung im Strafverfahren unterstützt werden und aktiv am Strafverfahren teilnehmen können. Aus diesem Grund sollten alle Opfer, die in den Gerichtsräumlichkeiten, in denen das Strafverfahren stattfindet, Informationen und emotionale Unterstützung benötigen, insbesondere Opfer schwerer Straftaten, praktische Informationen über die organisatorischen Aspekte des Strafgerichtsverfahrens sowie emotionale Unterstützung erhalten. Emotionale Unterstützung kann beispielsweise – je nach Festlegung durch die Mitgliedstaaten – von Gerichtsbediensteten, geschulten Freiwilligen, Opferunterstützungsdiensten oder den zuständigen Behörden angeboten werden. Für eine solche Unterstützung ist weder die Bereitstellung zusätzlicher Räumlichkeiten noch die dauerhafte Anwesenheit von Opferunterstützungsdiensten in den Gerichtsräumlichkeiten erforderlich.

(20) ▌Alle Opfer in der Union sollten ***entsprechend*** ihrer Stellung im Strafverfahren ***über*** Entscheidungen ***informiert werden***, die während des Gerichtsverfahrens ergangen sind und sie unmittelbar betreffen. Zu diesen Entscheidungen sollten zumindest Entscheidungen über ***Dolmetschleistung und Übersetzung*** in Gerichtsverhandlungen sowie Entscheidungen über die für Opfer mit besonderen Schutzbedürfnissen verfügbaren besonderen Schutzmaßnahmen gehören. Opfer ***sollten auch das Recht haben,*** eine Überprüfung von Entscheidungen zu beantragen***, die ihr Recht auf Dolmetschleistung und Übersetzung, ihren Anspruch auf rechtliches Gehör und ihr Recht auf Prozesskostenhilfe betreffen, wenn diese Entscheidungen während einer Gerichtsverhandlung getroffen werden. Das Recht auf Beantragung einer Überprüfung von Entscheidungen sollte im Einklang mit den Verfahren des einzelstaatlichen Rechts und der Stellung des Opfers im Strafverfahren ausgeübt werden. Durch dieses Recht sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, einen gesonderten oder neuen Mechanismus oder ein gesondertes oder neues Verfahren vorzusehen, mit dem die Entscheidung angefochten werden kann, sofern ein solcher Mechanismus oder ein solches Verfahren bereits besteht, und sollte*** das Strafverfahren nicht ***unverhältnismäßig*** in die Länge gezogen ***oder ausgesetzt werden***. ***Es sollte möglich sein, eine Entscheidung in derselben Instanz und unter Umständen durch dieselbe Stelle überprüfen zu lassen. Zudem sollte es möglich sein, die Überprüfung während des Gerichtsverfahrens mündlich durchzuführen, wobei das Recht des Opfers auf Dolmetschleistung und Übersetzung gebührend zu achten ist.***

(21) Die Mitgliedstaaten sollten gewährleisten, dass dem Täter personenbezogene Daten über den Wohnort oder andere gleichwertige Kontaktdaten des Opfers nicht offengelegt werden. In Ausnahmefällen, in denen diese Daten dem Täter zur Verfügung gestellt werden sollten, sollte die zuständige Behörde bei ihrer Beurteilung, ob die Offenlegung dieser Daten erforderlich ist, der Ausübung der Verteidigungsrechte unter gebührender Berücksichtigung des Artikels 7 der Richtlinie 2012/13/EU Rechnung tragen, damit die Verteidigungsrechte und ein etwaiges berechtigtes Interesse an der Offenlegung, das das Recht des Opfers auf Schutz personenbezogener Daten überwiegen könnte, nicht beeinträchtigt werden. In Ausnahmefällen, in denen derlei Daten offengelegt werden müssen, ist es wichtig, dass die zuständigen Behörden in Erwägung ziehen, geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen, um potenzielle Risiken psychischer oder physischer Schäden für das Opfer zu mindern. Die vorliegende Richtlinie lässt das einzelstaatliche Recht über Transparenz und den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen, das auf den Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten beruht, unberührt.

(22) Das Recht auf Prozesskostenhilfe ist von wesentlicher Bedeutung, damit der universelle Zugang zur Justiz und die wirksame Beteiligung der Opfer am Strafverfahren sichergestellt sind, und Prozesskostenhilfe sollte daher Opfern, die das Recht haben, Partei des Strafverfahrens zu werden, gewährt werden. Gelten sollte dieses Recht sowohl für Opfer, die zum Zeitpunkt der Stellung eines Antrags auf Prozesskostenhilfe den Status einer Partei haben, als auch für Opfer, über deren formale Stellung als Partei in einem späteren Stadium des Verfahrens entschieden wird, beispielsweise in einer Situation, in der der Status einer Partei erst nach einer Entscheidung darüber gewährt wird, den Täter strafrechtlich zu verfolgen. Die Prozesskostenhilfe sollte die Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit der Unterstützung durch einen Rechtsanwalt während des Strafverfahrens decken und sich auch auf die vor der Zuerkennung des Status einer Partei angefallenen Kosten erstrecken. Wurde bereits eine individuelle Begutachtung gemäß dieser Richtlinie durchgeführt, so wird den Mitgliedstaaten nahegelegt, bei der Überprüfung der Bedürftigkeit des Opfers das Ergebnis dieser Begutachtung zu berücksichtigen. Bestimmten Kategorien von Opfern, wie Opfern mit Behinderungen, Opfern im Kindesalter oder Opfern bestimmter Straftaten, und insbesondere schutzbedürftigen Opfern, die das Recht haben, Partei im Strafverfahren zu werden, sollte Prozesskostenhilfe gewährt werden, wenn sie nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügen. Diese Kategorien sollten von den Mitgliedstaaten im einzelstaatlichen Recht festgelegt werden. Diese Richtlinie begründet nicht das Recht, Partei eines Strafverfahrens zu werden. Den Mitgliedstaaten wird nahegelegt, Opfern von geschlechtsbezogener Gewalt, Terrorismus und Menschenhandel unabhängig von einer Prüfung der finanziellen Mittel bzw. der Bedürftigkeit des Opfers Prozesskostenhilfe zu gewähren.

(23) Alle Opfer sollten ***im Einklang mit dieser Richtlinie und den einschlägigen einzelstaatlichen Verfahren für die Umsetzung der Bestimmungen dieser Richtlinie*** frühzeitig einer angemessenen, wirksamen und verhältnismäßigen Begutachtung unterzogen werden. ***Einzelstaatliche Verfahren sind wichtig, damit die Unterstützungs- und Schutzmaßnahmen an die individuellen Bedürfnisse des Opfers sowie die Umstände angepasst sind und die zuständigen Behörden auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene die praktische Organisation der Begutachtungen einschließlich der für die Durchführung der Begutachtungen am besten geeigneten Einrichtungen oder Stellen festlegen können.*** Es ist unerlässlich, sicherzustellen, dass die Opfer die Unterstützung und den Schutz erhalten, die ihren individuellen Bedürfnissen entsprechen. Die individuelle Begutachtung der Unterstützungs- und Schutzbedürfnisse der Opfer sollte ***so lange dauern wie nötig, je nach den individuellen Bedürfnissen der Opfer. Dies bedeutet, dass diese Begutachtung schrittweise erfolgen kann, beispielsweise haben einige Opfer nur Kontakt zu einer Polizeidienststelle, während andere Opfer weitere Phasen der individuellen Begutachtung durchlaufen***. ▌Alle Opfer sollten ***zum frühestmöglichen Zeitpunkt, etwa*** bei der ersten Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden***, beispielsweise der Polizei oder den Strafverfolgungsbehörden, deren Personal angemessen geschult sein sollte,*** begutachtet werden, damit die schutzbedürftigsten Opfer in einem sehr frühen Verfahrensstadium ermittelt werden.

Opfer, die einer erweiterten Begutachtung bedürfen***, sollten, sofern angemessen, in Zusammenarbeit oder Abstimmung mit den einschlägigen Einrichtungen und Stellen sowie mit allgemeinen und spezialisierten Unterstützungsdiensten, was auch die Vermittlung an diese Einrichtungen, Stellen und Dienste einschließt, je nach den individuellen Bedürfnissen der Opfer und dem Stadium des Verfahrens begutachtet werden***. Diese Dienste ***und die Strafverfolgungsbehörden*** sind am besten in der Lage, das Wohlbefinden des Opfers zu beurteilen. ***Eine Kontaktaufnahme zu*** Telefonberatung ***gilt nicht als Erstkontakt zu den zuständigen Behörden. Zu den einschlägigen Einrichtungen und Stellen können die zuständigen Justiz- und Strafverfolgungsbehörden, die mit Opfern arbeiten, sowie die für den Erlass von Schutzmaßnahmen zuständigen Behörden gehören.*** Darüber hinaus sollten im Rahmen der individuellen Begutachtung nicht nur die Schutzbedürfnisse, sondern auch die Unterstützungsbedürfnisse des Opfers begutachtet werden. Es ist unerlässlich, dass Opfer, die besondere Unterstützung benötigen, erkannt werden, damit ihnen bei Bedarf gezielte Unterstützung gewährt werden kann, beispielsweise ▌psychologischer Beistand. ***Bei der Bewertung der Unterstützungs- und Schutzbedürfnisse des Opfers sollte das Hauptaugenmerk auf der Wahrung der Sicherheit des Opfers und der Bereitstellung gezielter Unterstützungs- und Schutzmaßnahmen liegen, wobei unter anderem die individuellen Umstände des Opfers, die Auswirkungen der Straftat und die jeweilige Schutzbedürftigkeit des Opfers zu berücksichtigen sind.***

Insbesondere sollten bei der individuellen Begutachtung die persönlichen Merkmale des Opfers berücksichtigt werden, einschließlich einschlägiger Erfahrungen von Diskriminierung, darunter Diskriminierung aus intersektionalen Gründen wie Geschlecht einschließlich der Geschlechtsidentität, Alter, Behinderung, Aufenthaltsstatus, Religion oder Weltanschauung, Sprache, Rasse, soziale oder ethnische Herkunft und sexuelle Ausrichtung. Bei der individuellen Begutachtung sollten auf Grundlage der verfügbaren Informationen auch die vom Täter, der möglicherweise bereits in der Vergangenheit gewalttätig war, Waffen eingesetzt oder missbräuchlich Drogen konsumiert hat, ausgehenden Risiken berücksichtigt werden, nämlich dass von ihm eine größere Gefahr für die Opfer ausgeht, und es sollten Situationen berücksichtigt werden, in denen das Opfer vom Täter abhängig ist, z. B. in finanzieller Hinsicht. Die individuelle Begutachtung sollte zum Wohle des Opfers durchgeführt werden, wobei sekundäre oder wiederholte Viktimisierung zu vermeiden ist. Sofern relevant und angemessen, sollten die Unterstützungs- und Schutzbedürfnisse der Familienangehörigen des Opfers bei der individuellen Begutachtung gebührend berücksichtigt werden.

(24) Die ▌Begutachtung der Schutzbedürfnisse der Opfer sollte dazu führen, dass Opfer, die physischen Schutz benötigen, ***insbesondere in lebensbedrohlichen Situationen,*** physischen Schutz in einer an ihre besondere Situation angepassten Form erhalten. Maßnahmen zum physischen Schutz sollten die Anwesenheit der Strafverfolgungsbehörden ***oder anderer Stellen, die physischen Schutz bieten, Maßnahmen zum*** Fernhalten des Täters ***vom Opfer*** auf der Grundlage einzelstaatlicher ***Betretungs-, Kontakt- und Näherungsverbote oder*** Schutzanordnungen ***oder die Vermittlung an eine Schutzunterkunft und sonstige vorläufige Formen der Unterbringung*** umfassen. Diese Maßnahmen können straf-, verwaltungs- oder zivilrechtlicher Natur sein. ***Die Mitgliedstaaten sollten das Bewusstsein für die Verfügbarkeit solcher Schutzmaßnahmen bei den jeweils zuständigen Behörden schärfen und sicherstellen, dass die Opfer sowohl über die Verfügbarkeit solcher Maßnahmen als auch über ihr Recht, diese Maßnahmen zu beantragen, unterrichtet werden. Schutzunterkünfte und sonstige geeignete Formen der vorläufigen Unterbringung für Opfer spielen eine wichtige Rolle beim Schutz von Opfern vor Gewalttaten. Dort können Opfer, die Schutz vor Gewalt suchen, sicher bzw. in Notfällen untergebracht werden und Unterstützung dabei erhalten, wieder in ihr normales Leben zurückzufinden, ohne Gewalt erleiden zu müssen. Die Mitgliedstaaten sind auch an die Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates[6] gebunden und müssen daher spezielle Schutzunterkünfte und andere geeignete Formen der vorläufigen Unterbringung für Opfer häuslicher und sexueller Gewalt vorhalten, da es sich dabei um wesentliche Dienste für diese Opfer handelt.***

▌

[6] ***Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (ABl. L, 2024/1385, 24.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1385/oj).***

(25) ***Sobald im Laufe*** des Strafverfahrens eine Entscheidung über ***die*** Entschädigung ***des Opfers getroffen wurde, sollte der Täter dem Opfer die zugesprochene Entschädigung ohne ungebührlichen Verzug zahlen. Verzug wird ab dem Ablauf des letzten Tags der Frist berechnet und gilt als „ungebührlich", wenn er über das hinausgeht, was unter den Umständen des Falles vernünftigerweise erwartet werden kann. Bei einer zugesprochenen Entschädigung im Sinne dieser Richtlinie handelt es sich um die Entschädigung, die in einer rechtskräftigen Entscheidung über die Entschädigung festgelegt wird. Die Mitgliedstaaten sollten über geeignete Vollstreckungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen verfügen, um den Opfern dabei zu helfen, die ihnen zugesprochene Entschädigung zu erhalten. Solche Vollstreckungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen könnten unter anderem die Beschlagnahme von Vermögenswerten, die Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher, die Lohn- oder Gehaltspfändung, die Einbehaltung staatlicher Geldleistungen oder andere zivil- oder strafrechtliche Verfahren umfassen, mit denen sichergestellt wird, dass die rechtskräftige Entscheidung über die Entschädigung durchgesetzt wird. Es liegt im Ermessen der Mitgliedstaaten, ob sie dem Opfer nach Maßgabe des einzelstaatlichen Rechts die Entschädigung ganz oder teilweise im Voraus gewähren. Durch derlei Vorauszahlungen sind die Mitgliedstaaten nicht dazu verpflichtet, neue Entschädigungsverfahren einzurichten oder als Hauptzahler der Entschädigung zu fungieren.***

(26) ***Die zuständigen Behörden behalten uneingeschränktes Ermessen bei der Festlegung der Maßnahmen, die geeignet sind, die Schwierigkeiten von Opfern, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem haben, in dem die Straftat begangen wurde, so gering wie möglich zu halten.***

(27) ***Die Verherrlichung schwerer Straftaten im Sinne des einzelstaatlichen Rechts, wie etwa die öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates[7] oder die Huldigung desjenigen, der eine schwere Straftat begangen hat kann dazu führen, dass die Opfer ihrer Würde beraubt und ihnen zusätzliches Leid oder zusätzliche Schädigungen zugefügt werden. Diese Opfer sollten Zugang zu den in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Unterstützungs- und Schutzmaßnahmen haben. Solche Straftaten können die Opfer in besonderem Ausmaß sekundärer und wiederholter Viktimisierung sowie Einschüchterungs- und Vergeltungsmaßnahmen aussetzen. Die öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat umfasst unter anderem die Verherrlichung terroristischer Handlungen und stellt eine Straftat im Sinne der Richtlinie (EU) 2017/541 dar. Darüber hinaus stellen die öffentliche Aufstachelung zu rassistischen oder fremdenfeindlichen Handlungen oder die öffentliche Billigung, Leugnung oder grobe Verharmlosung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen Straftaten im Sinne des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI des Rates[8] dar.***

---

7 ***Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2017/541/oj).***

8 ***Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 55, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_framw/2008/913/oj).***

Durch die vorliegende Richtlinie sind die Mitgliedstaaten weder zur Kriminalisierung der Verherrlichung schwerer Straftaten noch zur Kriminalisierung von Hetze und Hasskriminalität verpflichtet. Die Schlussfolgerungen des Rates vom 4. Dezember 2023 zur Verbesserung der Unterstützung und Anerkennung von Opfern des Terrorismus enthalten eine nützliche Liste bewährter Verfahren und Maßnahmen für einen besseren Schutz der Opfer einer solchen Straftat. Es ist wichtig, dass die Mitgliedstaaten auch Maßnahmen ergreifen, um Opfer anderer Arten von Straftaten wie Opfer sexueller Gewalt zu unterstützen, die einem hohen Risiko einer sekundären Viktimisierung ausgesetzt sind und durch die Verherrlichung dieser Straftaten zusätzliche Schädigungen erleiden und ihrer Würde beraubt werden können.

(28) Zu den Maßnahmen, die es Opfern und ihren Familienangehörigen ermöglichen, den Kontakt mit dem Täter zu vermeiden, kann auch die Verfügbarkeit mobiler Bildschirme in Gerichtssälen gehören.

(29) Öffentliche Bedienstete, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie persönlich mit Opfern in Kontakt kommen, sollten, mit Blick auf die Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU, auf einem ihrem Kontakt mit den Opfern entsprechenden Niveau Zugang zu regelmäßigen und hinlänglichen Schulungen auf einem dem Kontakt mit den Opfern entsprechenden Niveau haben und diese erhalten. Solche Schulungen sind insbesondere für Polizeibeamte, Gerichtsbedienstete, Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Personen, die Opferunterstützungs- und Wiedergutmachungsdienste leisten, sowie für Angehörige der Gesundheitsberufe in dem Maße relevant, wie sie mit Opfern in Kontakt kommen. Die Schulung der zuständigen Behörden sollte wirksam und interdisziplinär sein, wobei angestrebt werden sollte, über neue Technologien die aktive Beteiligung und die Interaktion zu verbessern. Es ist wichtig, dass Schulungsprogramme Themen wie die Ermittlung der Art der von den Opfern erlittenen Schädigungen, die Verhinderung von sekundärer und wiederholter Viktimisierung, eine opfersensible und empathische Kommunikation, die Wahl angemessener Unterstützungs- und Schutzmaßnahmen sowie die wirksame Koordinierung von Opferunterstützungsdiensten und die wirksame Vermittlung an diese Dienste abdecken. Die Schulungen sollten geschlechter-, behinderten- und traumasensibel sowie kindgerecht sein. Die Wirksamkeit dieser Schulungen kann durch die Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen, darunter auch Opferverbänden und Organisationen der Zivilgesellschaft, weiter verbessert werden. Es ist wichtig, die gegenseitige Schulung und den Austausch über bewährte Verfahren zwischen den einzelstaatlichen Behörden, einschließlich der Justiz- und Strafverfolgungsbehörden und Opferhilfeorganisationen, zu fördern, um darauf hinzuwirken, dass die Opfer besser unterstützt und geschützt werden sowie die beteiligten Behörden und Organisationen sich besser abstimmen. Spezifische Leitlinien und Checklisten für Strafverfolgungsbeamte gelten als bewährtes Verfahren. Ein Schwerpunkt der Schulungen sollte auch auf Cyberkriminalität liegen, damit Personen, die mit Opfern von Cyberkriminalität in Kontakt kommen, auf deren besondere Bedürfnisse eingehen können.

(30) Trotz der erheblichen Verbesserungen, die seit dem Inkrafttreten der Richtlinie 2012/29/EU erzielt wurden, zeigt sich, dass die Opfer nach wie vor häufig keine ausreichende Kenntnis über ihre Rechte haben, was die Wirksamkeit der genannten Richtlinie schwächt und die Opfer davon abhält, hervorzutreten und die Straftat zur Anzeige zu bringen. Daher ist es unerlässlich, dass die Mitgliedstaaten wirksame Aufklärungskampagnen durchführen, mit denen Opfer über ihre Rechte gemäß der Richtlinie 2012/29/EU in der durch die vorliegende Richtlinie geänderten Fassung und über weitere, unter Umständen nach einzelstaatlichem Recht geltende Rechte aufgeklärt werden. Auch sollten die Mitgliedstaaten zweckmäßige Maßnahmen treffen, um das Bewusstsein auch in der gesamten Bevölkerung zu schärfen, etwa in Schulen. Solche Kampagnen könnten mit einer Vielzahl von Kommunikationsmethoden durchgeführt werden, etwa über die Medien einschließlich der sozialen Medien, mit Plakaten in öffentlichen Verkehrsmitteln, Broschüren in Gerichten, Krankenhäusern und Polizeidienststellen oder über mobile Apps. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten die Kennzeichnung von Orten verbessern, an denen Opfer Hilfe in Bezug auf die Ausübung ihrer Rechte gemäß dieser Richtlinie erhalten, beispielsweise durch zielführende Hinweise oder die Einrichtung von öffentlichen Verzeichnissen und Registern, z. B. von akkreditierten Unterstützungsorganisationen oder Rechtsanwälten. Es ist wichtig, dass die Mitgliedstaaten bestrebt sind, diese Maßnahmen für alle Arten von Straftaten gleichermaßen zu entwickeln. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass verstärkte Maßnahmen den Bedürfnissen von Opfern Rechnung tragen, die mit größeren Kommunikationshindernissen konfrontiert sind als andere Opfer, einschließlich Opfern, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat haben als dem, in dem die Straftat begangen wurde, Opfern mit Behinderungen und Opfern im Kindesalter.

(31) Opfer können ihre Rechte auf Information, auf Unterstützung und auf Schutz nicht wirksam und entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen wahrnehmen, wenn in ihren einzelstaatlichen Justizsystemen keine ausreichende Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen denjenigen Akteuren stattfindet, die mit Opfern in Kontakt kommen. Ohne eine enge Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den einschlägigen Interessenträgern wie etwa den zentralen Behörden gemäß der internen Struktur und der Aufteilung der Zuständigkeiten in den Mitgliedstaaten, der Polizei, den Strafverfolgungsbehörden, den Justizbehörden, den Strafvollstreckungsbehörden, den Wiedergutmachungs- und den Opferunterstützungsdiensten in Absprache mit den Berufsverbänden und Organisationen der Zivilgesellschaft, ist es für die Opfer schwierig, ihre in der Richtlinie 2012/29/EU festgelegten Rechte wirksam auszuüben. Andere Einrichtungen, beispielsweise in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Sozialdienste, sowie nichtstaatliche Organisationen sind aufgefordert, sich an dieser Zusammenarbeit und Koordinierung zu beteiligen. Dies ist insbesondere im Zusammenhang mit Opfern im Kindesalter wichtig.

(32) Als Reaktion auf die in der Evaluierung der Richtlinie 2012/29/EU ermittelten Defizite sollten ***die Mitgliedstaaten spezifische Protokolle oder Leitlinien festlegen und umsetzen. Diese Protokolle oder Leitlinien*** sind unerlässlich, damit die Opfer tatsächlich Informationen über ihre Rechte und ihren Fall erhalten und angemessen begutachtet werden und ihnen die Unterstützung und der Schutz gewährt wird, die bzw. der ihren individuellen Bedürfnissen, die sich im Laufe der Zeit ändern können, entspricht. Protokolle ***oder Leitlinien können bindend oder unverbindlich sein und*** können ▌ im Einklang mit der einzelstaatlichen Rechtsordnung und der Organisation der Justiz in den einzelnen Mitgliedstaaten festgelegt werden.

Protokolle oder Leitlinien sollten bei ihrer Umsetzung von denjenigen befolgt werden, an die sie gerichtet sind. Diese Protokolle ***oder Leitlinien*** sollten sich auf die Organisation der Dienste und Maßnahmen erstrecken, die im Rahmen der Richtlinie 2012/29/EU in der durch die vorliegende Richtlinie geänderten Fassung seitens ***derjenigen*** zuständigen Behörden und Personen, die mit Opfern in Kontakt kommen, in den folgenden Bereichen zu treffen sind: Information der Opfer, Erleichterung der Anzeige von Straftaten für die schutzbedürftigsten Opfern - einschließlich Opfern in Haft ***und in geschlossenen Einrichtungen wie Heimen***, individuelle Begutachtung der Bedürfnisse der Opfer sowie Zusammenarbeit zwischen Unterstützungsdiensten. ***In Bezug auf die Information der Opfer muss sichergestellt werden, dass die Informationen einfach und leicht zu verstehen sind sowie rechtzeitig, im Laufe der Zeit wiederholt und in mehreren Formaten, unter anderem in mündlicher, schriftlicher und digitaler Form, bereitgestellt werden. Wenn es darum geht, Straftaten zur Anzeige zu bringen, auch durch Personen, denen die Freiheit entzogen wurde oder deren Freiheit beschränkt ist, sollte in den Protokollen oder Leitlinien festgelegt werden, wie diese Personen Zugang zu Informationen über ihre Rechte und zu Unterstützung und Schutz entsprechend ihren Bedürfnissen erhalten, sowie Methoden zur Anzeigenerstattung bei Straftaten.*** Die Protokolle ***oder Leitlinien*** sollten allgemeine Anweisungen, die umfassend sind, ohne sich jedoch auf Einzelfälle zu beziehen, über die Organisation der Dienste, ***einschließlich allgemeiner und spezialisierter Unterstützungsdienste,*** und Maßnahmen im Rahmen der Richtlinie 2012/29/EU in der durch die vorliegende Richtlinie geänderten Fassung ▌enthalten. ***Die Protokolle oder Leitlinien können auf vorhandenen Methoden für die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden und anderen Personen, die in den Mitgliedstaaten mit Opfern in Kontakt stehen, aufbauen.***

(33) ***Damit die Opfer ihre Rechte reibungslos und mithilfe moderner Mittel ausüben können, sollten die Mitgliedstaaten ihnen die Möglichkeit geben, auf elektronischem Wege über Informations- und Kommunikationstechnologien mit den zuständigen einzelstaatlichen Behörden zu kommunizieren. Diese Informations- und Kommunikationstechnologien könnten beispielsweise E-Mails, Live-Chats, Videotelefonie und Online-Portale mit Zugang zu Informationen zu registrierten Teilnehmern umfassen. Den Mitgliedstaaten steht es frei, zu entscheiden, welche Kommunikationsmittel in Bezug auf verschiedene Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie am geeignetsten sind. Die Opfer sollten die Möglichkeit haben, unter den in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen über Informations- und Kommunikationstechnologien die*** Telefonberatung für ***Opfer zu kontaktieren, eine schriftliche Eingangsbestätigung ihrer förmlich erstatteten Anzeige zu erhalten, eine Straftat online zur Anzeige zu bringen sowie, sofern machbar, Beweismittel vorzulegen. Darüber hinaus sollten die Opfer die Möglichkeit haben, sofern verfügbar, über zugängliche, sichere und benutzerfreundliche Informations- und Kommunikationstechnologien mit den zuständigen Behörden und mit Unterstützungsdiensten zu kommunizieren. Insbesondere sollten sie über diese Technologien, sofern verfügbar, ab dem Erstkontakt mit den zuständigen Behörden Informationen über ihre Rechte sowie über ihren Fall, einschließlich der Unterrichtung über die Entlassung oder Flucht des Täters aus der Haft, und auf Antrag eine Übersetzung der schriftlichen Eingangsbestätigung ihrer förmlich erstatteten Anzeige erhalten können.***

Die Informationen können ab dem Erstkontakt mit einer zuständigen Behörde elektronisch in einem Standardformat bereitgestellt werden. Die Opfer sollten zwischen den zur Verfügung gestellten Kommunikationsmitteln wählen können, und die Mitgliedstaaten sollten – sofern zutreffend – diese Informations- und Kommunikationstechnologien als Alternative zur persönlichen Kommunikation zur Verfügung stellen, ohne jedoch diese zu ersetzen. Der Weg der persönlichen Kommunikation, auch mit den zuständigen Behörden und mit den Unterstützungsdiensten, sollte den Opfern auf Wunsch weiterhin offenstehen. Erfordern die Systeme der Mitgliedstaaten spezifische Verfahren für die elektronische Identifizierung und Signatur, so sollten diese Systeme Opfern, die ihren Wohnsitz in anderen Mitgliedstaaten haben, gleichwertige Zugangsmöglichkeiten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates[9] bieten.

[9] ***Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/910/oj).***

(34) ***Opfer einer Straftat, die in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnsitzmitgliedstaat begangen wurde, sind unter Umständen nicht in der Lage, ihre Einwilligung zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu erteilen, z. B. in Situationen, in denen das Opfer schwer verletzt wird, oder unmittelbar nach einem Terroranschlag. In solchen Fällen sollte der Mitgliedstaat, in dem die Straftat begangen wurde, die personenbezogenen Daten dieser Opfer im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften der Union, insbesondere Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates[10], ohne deren Zustimmung verarbeiten können, wozu die Übermittlung dieser personenbezogenen Daten an die zuständigen Behörden des Wohnsitzmitgliedstaats des Opfers gehört. Für Strafverfolgungszwecke gilt die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates[11].***

---

10 ***Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj).***

11 ***Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2016/680/oj).***

(35) Die Mitgliedstaaten sollten im Hinblick auf die wirksame Anwendung der in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Maßnahmen die Verfügbarkeit ausreichender personeller und finanzieller Mittel sicherstellen. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Einrichtung von Opfer-Hotlines sowie der Sicherstellung des reibungslosen Funktionierens der ***allgemeinen und der*** spezialisierten Unterstützungsdienste***, der Gewährung von Prozesskostenhilfe*** und der individuellen Begutachtung der Unterstützungs- und Schutzbedürfnisse der Opfer geschenkt werden, und zwar auch dann, wenn diese Dienste von nichtstaatlichen Organisationen erbracht werden.

(36) Die Union und die Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen[12] („Behindertenrechtskonvention“) und im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten an die darin festgelegten Verpflichtungen gebunden. Nach Artikel 13 der Behindertenrechtskonvention sind die Vertragsstaaten verpflichtet, Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksamen Zugang zur Justiz zu gewährleisten; daher müssen die Vertragsstaaten für Barrierefreiheit sorgen sowie angemessene Vorkehrungen ***und verfahrensbezogene Vorkehrungen*** treffen, sodass Opfer mit Behinderungen ihre Rechte gleichberechtigt ausüben können. ***In Artikel 2 der Behindertenrechtskonvention sind „angemessene Vorkehrungen“ als „notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können“, definiert.***

12 ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 37.

Mit der Erfüllung der in Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates[13] festgelegten Barrierefreiheitsanforderungen für Erzeugnisse und Dienstleistungen kann die Durchführung der Behindertenkonvention erleichtert und sichergestellt werden, dass die in der Richtlinie 2012/29/EU festgelegten Opferrechte für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind. ***In Artikel 13 der Behindertenrechtskonvention wird auf „verfahrensbezogene Vorkehrungen“ als Mittel zur Erleichterung der wirksamen Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an Gerichtsverfahren Bezug genommen, ohne jedoch den Begriff zu definieren. Nützliche Leitlinien hierzu finden sich in den Internationalen Grundsätzen und Leitlinien des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen für den Zugang zur Justiz durch Menschen mit Behinderungen aus dem Jahr 2020. Gemäß diesen Leitlinien sind „verfahrensbezogene Vorkehrungen“ alle notwendigen und angemessenen Änderungen und Anpassungen im Zusammenhang mit dem Zugang zur Justiz, die in einem bestimmten Fall benötigt werden, um eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen. Sie können Mittelspersonen oder Prozessbegleiter, verfahrenstechnische Anpassungen und Unterstützung bei der Kommunikation umfassen. Verfahrensbezogene Vorkehrungen werden durch den Begriff der unverhältnismäßigen oder unzumutbaren Belastung nicht eingeschränkt.***

13 Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70, ***ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2019/882/oj***).

(37) Eurojust sollte sicherstellen, dass Opferrechte betreffende Ersuchen im Einklang mit seinem Mandat im Rahmen der Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates[14] angemessen berücksichtigt werden.

(38) Die Erhebung korrekter und kohärenter Daten und die zeitnahe Veröffentlichung der erhobenen Daten und Statistiken sind von grundlegender Bedeutung, damit in der Union umfassende Kenntnisse über die Opferrechte verfügbar sind ***und die Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU in der durch die vorliegende Richtlinie geänderten Fassung überwacht werden kann***. Die Einführung einer Verpflichtung der Mitgliedstaaten, ***nach Geschlecht und Altersgruppe des Opfers und, sofern möglich und relevant, Beziehung zwischen Opfer und Täter sowie Art der Straftat aufgeschlüsselte und*** Daten, die in Bezug auf Opfer von Straftaten auf zentraler Ebene verfügbar sind, zu erheben und der Kommission alle drei Jahre in einem einheitlichen Format zu übermitteln, dürfte einen wichtigen Schritt darstellen, damit auf Daten basierende politische Maßnahmen und Strategien angenommen werden. ***Daten über die Beziehung zwischen Opfer und Täter und über die Art der Straftat sind hilfreich, um zugrunde liegende Muster zu ermitteln, die Entwicklung der Risiken besser zu verstehen und schutzbedürftige Gruppen zu ermitteln.*** Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte unterstützt die Kommission und die Mitgliedstaaten weiterhin bei der Erhebung, Erstellung und Verbreitung verfügbarer Statistiken über Opfer und bei der Berichterstattung über auf ***zentraler Ebene*** verfügbare Daten, aus denen hervorgeht, wie und in welchem Umfang die Opfer ihre in ***der Richtlinie 2012/29/EU in der durch die vorliegende*** Richtlinie geänderten Fassung festgelegten Rechte wahrgenommen haben.

▌

14 Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 138, ***ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1727/oj***).

(39) ***Die Mitgliedstaaten haben zur Kenntnis genommen, dass die Kommission zur Wahrung der Kohärenz und Wirksamkeit der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Opferschutzpolitik, die viele verschiedene Politikbereiche betrifft, einen Koordinator für Opferrechte ernannt hat, der für das reibungslose Funktionieren der Plattform für Opferrechte zuständig ist, und zugesagt, konstruktiv mit diesem Koordinator zusammenzuarbeiten.***

(40) ***Gemäß Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union muss ein wirksamer Rechtsbehelf zur Verfügung stehen, wenn die Rechte aus der vorliegenden Richtlinie verletzt werden. Darüber hinaus gilt gemäß*** dem Grundsatz der praktischen Wirksamkeit des Unionsrechts***, dass im einzelstaatlichen Verfahrensrecht die Durchsetzung von Rechten aus dem*** Unionsrecht ***nicht verunmöglicht oder übermäßig erschwert werden darf***.

(41) ***Diese Richtlinie gilt für alle Opfer aller Straftaten und lässt die besonderen Bestimmungen in anderen Rechtsakten der Union unberührt, in denen auf die spezifischen Bedürfnisse besonderer Gruppen von Opfern – wie Opfern von Menschenhandel, Opfern sexuellen Missbrauchs, Opfern sexueller Ausbeutung im Kindesalter - einschließlich Opfern von Darstellungen sexuellen Missbrauchs im Kindesalter, Opfern von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und Opfern von Terrorismus – eingegangen wird.***

(42) Da die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen erleichtert werden muss, indem Vertrauen in den gleichberechtigten Zugang zu den Opferrechten unabhängig davon sichergestellt wird, wo in der Union die Straftat begangen wurde, und die Ziele dieser Richtlinie daher von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen der geplanten Maßnahmen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

(43) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

(44) ▌Nach Artikel 3 und Artikel 4a Absatz 1 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland ▌mit Schreiben vom ***27. Oktober 2023*** mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Richtlinie beteiligen möchte.▐

(45) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates angehört[15].

(46) Die Richtlinie 2012/29/EU sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

15 Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ***ELI:*** ***http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj***).

Artikel 1

Änderungen der Richtlinie 2012/29/EU

Die Richtlinie 2012/29/EU wird wie folgt geändert:

1. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 3a

Telefonberatung für Opfer

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um zugängliche, benutzerfreundliche, ***sichere***, kostenlose und vertrauliche Telefonberatung für Opfer einzurichten. Über diese Telefonberatung

a) werden den Opfern die in Artikel 4 Absatz 1 genannten Informationen zur Verfügung gestellt;

b) wird den Opfern emotionale Unterstützung geboten;

c) werden Opfer erforderlichenfalls an ***einschlägige Dienste, darunter allgemeine und*** spezialisierte Unterstützungsdienste oder spezialisierte Telefonberatung, vermittelt.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannte Telefonberatung ***zusätzlich zu etwaigen bestehenden nationalen Rufnummern*** telefonisch über eine unionsweit einheitliche Rufnummer für Inlandsgespräche, nämlich „116 006“, ***erreichbar*** ist. ***Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass solche Dienste über*** andere ***sichere und zugängliche*** Informations- und Kommunikationstechnologien einschließlich ***Online-Anwendungen und*** Websites ***erbracht werden***.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Telefonberatung ***für Opfer, die in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnsitzmitgliedstaat eine Schädigung erlitten haben, zusätzlich zur unionsweit einheitlichen Rufnummer über eine spezielle Rufnummer für Auslandsgespräche erreichbar ist. Solche Auslandsgespräche müssen nicht kostenlos sein.***

(4) Die Mitgliedstaaten ▌stellen sicher, dass die von ihrer in Absatz 1 genannten Telefonberatung angebotenen Dienste in ***ihrer Amtssprache bzw. ihren Amtssprachen gemäß dem einzelstaatlichen Recht*** verfügbar sind. ***Die Mitgliedstaaten sind bestrebt, für die Bereitstellung dieser Dienste in mindestens einer weiteren Sprache zu sorgen, die*** in dem jeweiligen Mitgliedstaat ***weithin verstanden wird***.

(5) Werden die in Absatz 1 Buchstaben a und c genannten Dienste über Informations- und Kommunikationstechnologien erbracht, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass diese Dienste in einer Sprache zur Verfügung stehen, die das Opfer verstehen kann, z. B. über Übersetzungs- und Dolmetschtechnologien.

(6) Die Telefonberatung kann von öffentlichen oder nichtstaatlichen Organisationen auf haupt- oder ehrenamtlicher Grundlage eingerichtet werden.

(7) Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Telefonberatung den Opfern ***hochwertige und zugängliche Unterstützung zu angemessenen Betriebszeiten bietet.***

(8) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Telefonberatung ***von entsprechend geschulten Personen betrieben wird.***“

2. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 5a

Anzeige von Straftaten

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer Straftaten über ***kostenlose***, zugängliche, benutzerfreundliche, ***sichere und niederschwellig verfügbare Kanäle*** bei den zuständigen Behörden anzeigen können.

Zusätzlich zur persönlichen Anzeige von Straftaten stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Straftaten zumindest in nicht dringenden Fällen und bei gewaltfreien Straftaten über kostenlose, zugängliche, sichere und benutzerfreundliche Informations- und Kommunikationstechnologien bei den zuständigen Behörden angezeigt werden können, sofern eine solche Anzeigeerstattung dem Wohl der Opfer dient.

Sieht ein Mitgliedstaat die Möglichkeit vor, Straftaten über Informations- und Kommunikationstechnologien anzuzeigen, so umfasst diese Möglichkeit, sofern machbar, die Übermittlung von Beweismitteln.

Die Anzeige von Straftaten über Informations- und Kommunikationstechnologien lässt die einzelstaatlichen Verfahrensvorschriften über die Formalisierung dieser Anzeige und die Übermittlung von Beweismitteln unberührt.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um ***die Anzeigeerstattung durch natürliche oder juristische Personen***, die wissen oder einen begründeten Verdacht haben, dass Straftaten begangen wurden oder dass ▌Gewalttaten zu erwarten sind, bei den zuständigen Behörden ***im Einklang mit den einzelstaatlichen Verfahrensvorschriften zu erleichtern***.

(3) Um bei Straftaten die Anzeigeerstattung durch Dritte für Organisationen der Zivilgesellschaft, die wahrscheinlich Informationen über Straftaten erhalten, zu erleichtern, ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und solchen Organisationen zu ermöglichen.

(4) Meldet eine andere Person als das Opfer eine Straftat, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die zuständigen Behörden erforderlichenfalls und im Einklang mit dem einzelstaatlichen Recht angemessene Maßnahmen zum Schutz des Opfers ergreifen, bevor der Täter über die Anzeige einer Straftat unterrichtet wird.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***jede Person, der die Freiheit entzogen wurde oder deren Freiheit beschränkt ist, eine Straftat, die in Haft- oder Aufnahmeeinrichtungen begangen wurde, die sie nicht verlassen darf oder die sie nicht nach Belieben verlassen kann, oder an Orten, an denen ihre Bewegungsfreiheit eingeschränkt ist,*** wirksam anzeigen kann. Zu diesen Einrichtungen gehören ***jedenfalls***

a) Gefängnisse, Haftanstalten und Gewahrsamszellen für Verdächtige und Beschuldigte;

b) spezialisierte ***Haft- und Aufnahmeeinrichtungen für Drittstaatsangehörige, die illegal in dem betreffenden Mitgliedstaat aufhältig sind, auch zur Vorbereitung ihrer Rückführung und Durchführung ihrer Abschiebung;***

c) Einrichtungen für Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen;

d) jede andere Art öffentlicher oder privater Einrichtungen, die das Opfer nicht verlassen darf oder nicht nach Belieben verlassen kann, wie spezialisierte Aufnahmezentren für Menschen mit Behinderungen, Kinder und ältere Menschen.

(6) Wenn ***sich*** Kinder ***an die zuständigen Behörden wenden, um*** Straftaten anzuzeigen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, ***dass die Verfahren zur Anzeige einer Straftat sicher sind, im Einklang mit einzelstaatlichen Recht auf vertrauliche Weise durchgeführt werden, kindergerecht gestaltet und für Kinder zugänglich sind und sich einer Sprache bedienen, die dem Alter und der Reife der Kinder entspricht.***

Ist ein Träger der elterlichen Verantwortung an einer Straftat beteiligt und besteht ein Interessenkonflikt zwischen diesem und dem Opfer im Kindesalter, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Opfer im Kindesalter die Straftat unabhängig von der Zustimmung des Trägers der elterlichen Verantwortung anzeigen kann. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit des Kindes zu garantieren, bevor sie den Träger der elterlichen Verantwortung von der Strafanzeige in Kenntnis setzen.

(7) Die Mitgliedstaaten ***treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass Opfer, die Drittstaatsangehörige sind, unabhängig von ihrem*** Aufenthaltsstatus ***nicht davon abgehalten werden, eine Straftat anzuzeigen, und diskriminierungsfrei behandelt werden***. ***Die Mitgliedstaaten stellen insbesondere sicher, dass alle Opfer unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus nicht daran gehindert werden, ihre Rechte nach dieser Richtlinie auszuüben, einschließlich ihres Rechts auf Anhörung gemäß Artikel 10 und des*** Rechts auf eine individuelle Begutachtung nach Artikel 22.

Die Mitgliedstaaten können im Einklang mit dem einzelstaatlichen Recht einem illegal in ihrem Hoheitsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen jederzeit einen eigenen Aufenthaltstitel oder eine sonstige Berechtigung zum Aufenthalt erteilen.

(8) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Opfer zum Zeitpunkt der Anzeige einer Straftat

a) darüber informiert werden, dass ihre personenbezogenen Daten unter Einhaltung der Bestimmungen in Artikel 21 Absatz 3 an den Straftäter weitergegeben werden könnten, damit er seine Verteidigungsrechte wahrnehmen kann, und

b) die Gelegenheit erhalten, sich zu dieser Möglichkeit zu äußern.“

(3) Artikel 6 wird wie folgt geändert:

▌

a) In Absatz 1 werden folgende Buchstaben angefügt:

„c) Informationen über jedwede Entscheidung, den Täter strafrechtlich zu verfolgen;

d) Informationen über die Verfügbarkeit von Schutzmaßnahmen, einschließlich Schutzanordnungen;

e) Informationen über die Stellung des Opfers im Strafverfahren gemäß den einzelstaatlichen Vorschriften, sofern zutreffend auch über die Möglichkeit, Partei in einem solchen Verfahren zu werden;

f) Informationen über die geltenden Vorschriften für die Geltendmachung und Erlangung einer Entschädigung.“

▌

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(***5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer die Möglichkeit erhalten, sich unverzüglich von der Freilassung aus der Haft, auch unter justizieller Aufsicht, oder von der Flucht der Person, die wegen Straftaten gegen sie in Untersuchungshaft genommen wurde, strafrechtlich verfolgt wird oder verurteilt wurde, in Kenntnis setzen zu lassen. Ferner stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Opfer über alle einschlägigen Maßnahmen informiert werden, die im Fall einer Freilassung oder Flucht des Täters zum Schutz des Opfers getroffen werden.***“

c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(***7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass nach dem entsprechenden Verfahren des einzelstaatlichen Rechts ordnungsgemäß protokolliert wurde, dass die Opfer über ihr Recht, Informationen über das Strafverfahren zu erhalten, unterrichtet wurden und um Informationen nach diesem Artikel ersucht haben.***“

4. Artikel 7 Absätze 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

▌

„(6) Ungeachtet der Absätze 1 und 3 kann eine mündliche Übersetzung oder eine mündliche Zusammenfassung der wesentlichen Dokumente anstelle einer schriftlichen Übersetzung unter der Bedingung zur Verfügung gestellt werden, dass eine solche mündliche Übersetzung oder mündliche Zusammenfassung einem fairen Verfahren und der Möglichkeit des Opfers, seine Rechte auszuüben, einschließlich der Möglichkeit, entsprechend seiner Stellung an einem Strafverfahren teilzunehmen, nicht entgegensteht.

(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständige Behörde begutachtet, ob das Opfer eine Dolmetschleistung oder Übersetzung gemäß den Absätzen 1 und 3 dieses Artikels benötigt. Die Opfer können die Entscheidung, keine Dolmetschleistung oder Übersetzung bereitzustellen, anfechten. Die Verfahrensvorschriften für eine solche Anfechtung richten sich nach dem einzelstaatlichen Recht. Die Bestimmungen in Artikel 10b Absatz 2 gelten für Entscheidungen, bei Gerichtsverhandlungen keine Dolmetschleistung oder Übersetzung zu erbringen.“

5. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer von den einschlägigen allgemeinen oder spezialisierten Unterstützungsdiensten ***unverzüglich*** kontaktiert werden, wenn die individuelle Begutachtung nach Artikel 22 ergibt, dass Unterstützung benötigt wird, und das Opfer, ***das über die verfügbaren Unterstützungsdienste ordnungsgemäß informiert wird,*** damit einverstanden ist, von Unterstützungsdiensten kontaktiert zu werden, oder wenn das Opfer um Unterstützung bittet. ▌

(3) Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um neben den allgemeinen Opferunterstützungsdiensten oder als zu diesen gehörig kostenlose vertrauliche spezialisierte Unterstützungsdienste einzurichten, oder sie ermöglichen es, dass Organisationen zur Opferunterstützung auf bestehende spezialisierte Einrichtungen zurückgreifen können, die eine solche spezialisierte Unterstützung anbieten. Die Opfer erhalten Zugang zu solchen Diensten entsprechend ihrem spezifischen Bedarf und Familienangehörige erhalten Zugang entsprechend ihrem spezifischen Bedarf sowie dem Ausmaß der Schädigung, die sie infolge der gegen das Opfer begangenen Straftat erlitten haben. Sind spezialisierte Unterstützungsdienste nicht allgemeinen Unterstützungsdiensten für Opfer zugehörig, so werden allgemeine und spezialisierte Unterstützungsdienste koordiniert.“

b) ***Die folgenden Absätze werden*** angefügt:

„(6) ***Die Mitgliedstaaten streben an, sicherzustellen, dass spezialisierte*** Unterstützungsdienste in Krisenzeiten wie Gesundheitskrisen, ***humanitären Krisen*** oder anderen Notlagen ***für Opfer voll*** einsatzbereit bleiben. ▌

(7) Opferunterstützungsdienste sind unmittelbar verfügbar und leicht zugänglich, auch online oder über sonstige geeignete Kanäle wie Informations- und Kommunikationstechnologien. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die geografische Verteilung und die Kapazitäten der in diesem Artikel und in Artikel 9a genannten Opferunterstützungsdienste unter Berücksichtigung der geografischen und demografischen Zusammensetzung des jeweiligen Mitgliedstaats ausreichend sind.“

▌

6. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Information über sowie Beratung und Unterstützung hinsichtlich der Rechte von Opfern, unter anderem über den Zugang zu einzelstaatlichen Entschädigungsprogrammen für durch Straftaten verursachte Schädigungen und zu Rechtsberatung, einschließlich Prozesskostenhilfe, sowie über die Stellung des Opfers im Strafverfahren, einschließlich der Vorbereitung auf Teilnahme am Prozess;“

ii) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) emotionale ***Unterstützung***;

ca) psychologische Unterstützung ***oder, falls keine psychologische Unterstützung verfügbar ist, Vermittlung an Dienste, die psychologische Unterstützung leisten können;***“

iii) Folgender Unterabsatz wird angefügt:

„Wurde durch eine individuelle Begutachtung gemäß Artikel 22 ein besonderer Bedarf an psychologischer Unterstützung ermittelt, so steht Opfern, die eine solche Unterstützung benötigen, für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe ca so lange wie erforderlich ***zusätzliche*** psychologische Unterstützung zur Verfügung, ***und zwar im Einklang mit den individuellen Bedürfnissen des Opfers und den einschlägigen einzelstaatlichen Gesundheits- oder Sozialsystemen, die den Zugang zu psychologischer Unterstützung regeln.***“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(***2) Die Mitgliedstaaten ergreifen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Opferunterstützungsdienste den Schwerpunkt besonders auf den spezifischen Bedarf von Opfern legen, die infolge der Schwere der Straftat eine beträchtliche Schädigung erlitten haben.***“

c) Absatz 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) gezielte und integrierte Unterstützung ***sowie Informationen über und, sofern angemessen, Vermittlung an Dienste, die medizinische und forensische Untersuchungen anbieten, die umfassende medizinische Gesundheitsdienste umfassen können, unter anderem Dienste im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, im Einklang mit dem einzelstaatlichen Recht, und Informationen über soziale und psychologische Beratung und, sofern angemessen, Vermittlung an solche Dienste, einschließlich Traumaversorgung,*** für Opfer mit besonderen Bedürfnissen, wie Opfer sexueller Gewalt, Opfer geschlechtsbezogener Gewalt, einschließlich Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die unter die Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates* fallen, Opfer von Menschenhandel, Opfer der organisierten Kriminalität, Opfer mit Behinderungen, Opfer von Ausbeutung, Opfer von Hassdelikten, Opfer von Terrorismus, Opfer ***von Folter, Opfer zwangsweisen Verschwindenlassens und Opfer von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen oder Verbrechen der Aggression im Sinne der Artikel 6, 7, 8 und 8bis des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs***. ▌

---

* Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (ABl. L, 2024/1385, 24.5.2024, ELI: ***http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1385/oj***).“

d) ***Die folgenden Absätze werden*** angefügt:

„***(4) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Opfer sexueller Gewalt im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2024/1385 und dem einzelstaatlichen Recht zeitnah Zugang zu Gesundheitsdiensten haben, einschließlich Diensten im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit.***

(5) Die Mitgliedstaaten stellen den Schutz und die spezialisierten Unterstützungsdienste bereit, die erforderlich sind, um den vielfältigen Bedürfnissen von Opfern mit besonderen Bedürfnissen im Einklang mit den in Artikel 26a Absatz 1 Buchstabe ***d*** genannten Protokollen ***oder Leitlinien*** Rechnung zu tragen.

(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in diesem Artikel und in Artikel 9a genannten Unterstützungsdienste den geltenden Qualitätsstandard entsprechen. Die von den Unterstützungsdiensten erbrachten Dienste werden, sofern angemessen, überprüft und erforderlichenfalls entsprechend angepasst. Die Überprüfung dieser Dienste darf die Organisationen, die diese Dienste erbringen, nicht unangemessen belasten.“

7. In Kapitel II wird folgender Artikel 9a eingefügt:

„Artikel 9a

Gezielte und integrierte Unterstützungsdienste für Opfer im Kindesalter

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass kindgerechte gezielte und integrierte ***Unterstützungsdienste*** für Opfer im Kindesalter zur Verfügung stehen, ▌die eine altersgerechte Unterstützung und einen altersgerechten Schutz bieten, die erforderlich sind, um den vielfältigen Bedürfnissen von Opfern im Kindesalter, einschließlich ***Kindern, die Schädigungen erlitten haben, weil sie Zeugen von Straftaten geworden sind,*** umfassend Rechnung zu tragen.

(2) ***Unter Absatz 1 genannte*** gezielte und integrierte Unterstützungsdienste für Opfer im Kindesalter müssen einen koordinierten behördenübergreifenden Mechanismus vorsehen, der die folgenden Dienste umfasst:

a) Bereitstellung ***der in Absatz 4 genannten*** Informationen;

b) ärztliche Untersuchungen;

c) emotionale***, soziale*** und psychologische Unterstützung;

d) administrative Unterstützung;

e) Anzeige von Straftaten;

f) individuelle Begutachtung des Schutz- und Unterstützungsbedürfnisses nach Artikel 22;

g) Videoaufzeichnung von Vernehmungen nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a.

(3) ***Die Mitgliedstaaten ziehen in Erwägung, sicherzustellen, dass*** die in Absatz 2 genannten Dienste ▌ in denselben Räumlichkeiten ***bereitgestellt werden, wobei den Interessen der Opfer im Kindesalter, einschließlich der Schwere der Schädigung, die Opfer im Kindesalter infolge einer Straftat erlitten haben, besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist.***

(4) Die in diesem Artikel genannten gezielten und integrierten Unterstützungsdienste für Opfer im Kindesalter können als öffentliche oder nichtstaatliche Organisationen eingerichtet werden.“

8. Die folgenden Artikel werden eingefügt:

„Artikel 10a

Recht auf Hilfe in ***Gerichtsräumlichkeiten***

Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um ***sicherzustellen, dass Opfer*** in den Gerichtsräumlichkeiten ***und entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen*** emotionale Unterstützung ***und praktische Informationen über die organisatorischen Aspekte von Strafverfahren erhalten***.

Artikel 10b

Recht auf ***Informationen über*** im Gerichtsverfahren ergangene Entscheidungen ***und Recht auf Überprüfung***

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer ***im Einklang mit ihrer Stellung im Strafverfahren nach einzelstaatlichem Recht*** unverzüglich über ***Entscheidungen in Bezug auf ihr Recht auf Dolmetschleistung und Übersetzung in Gerichtsverhandlungen nach Artikel 7 Absätze 1 und 3 sowie über*** im Gerichtsverfahren ergangene Entscheidungen ***in Bezug auf Maßnahmen nach Artikel 23 Absatz 3***, die sie unmittelbar betreffen, unterrichtet werden.

(2) ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer entsprechend ihrer Stellung in Strafverfahren nach einzelstaatlichem Recht das Recht haben, im Einklang mit dem einzelstaatlichen Recht die Überprüfung zumindest jeder Entscheidung zu beantragen, die während einer Gerichtsverhandlung in Bezug auf Folgendes getroffen wurde:***

a) ihr ***Recht auf Dolmetschleistung oder Übersetzung gemäß Artikel 7 Absätze 1 und 3;***

b) ihr ***Anspruch auf rechtliches Gehör gemäß Artikel 10; und***

c) ihr Anspruch auf Prozesskostenhilfe gemäß Artikel 13.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Opfer ***die*** Überprüfung ***von*** Entscheidungen ***nach Artikel 18 und Artikel 23 Absatz 3*** beantragen können .

Die Verfahrensvorschriften für die Überprüfung von Entscheidungen nach diesem Absatz, einschließlich der Frage, ob eine solche Überprüfung aufschiebende Wirkung hat, richten sich nach dem einzelstaatlichen Recht. Durch die Entscheidung über die Durchführung einer solchen Überprüfung ***darf das Strafverfahren nicht ohne ungebührlichen Grund verlängert werden. Diese Überprüfung kann in derselben Instanz und von derselben Stelle durchgeführt werden, auch mündlich während des Gerichtsverfahrens.*** “

9. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

Anspruch auf Prozesskostenhilfe

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer, die das Recht haben, Partei im Strafverfahren zu werden, und nicht über ausreichende Mittel verfügen, um die Unterstützung eines Rechtsanwalts während des Strafverfahrens zu bezahlen, Zugang zu Prozesskostenhilfe haben, auch, sofern zutreffend, zum Zweck der Beantragung einer Entschädigung.

Die Mitgliedstaaten dürfen eine Überprüfung der Bedürftigkeit des Opfers und/oder der Begründetheit des Falls durchführen, um zu bestimmen, ob Prozesskostenhilfe gewährt wird.

Ist in einem Mitgliedstaat eine Überprüfung der Bedürftigkeit vorgesehen, so sind bei dieser Überprüfung alle relevanten und objektiven Faktoren wie Einkommen, Vermögen und Familiensituation der betreffenden Person, die Kosten eines Rechtsanwalts, der Lebensstandard in dem betreffenden Mitgliedstaat sowie die Abhängigkeit des Opfers vom Täter zu berücksichtigen.

Ist in einem Mitgliedstaat eine Überprüfung der Begründetheit vorgesehen, so sind bei dieser Überprüfung die Schwere der Straftat, die Komplexität des Falles und die Schwere der vom Opfer erlittenen Schädigung zu berücksichtigen.

Die Verfahrensvorschriften, nach denen Opfer Prozesskostenhilfe erhalten, richten sich nach dem einzelstaatlichen Recht.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass bestimmte Kategorien von Opfern entsprechend der Festlegung im einzelstaatlichen Recht, wie etwa Opfer im Kindesalter oder Opfer mit Behinderungen, die das Recht haben, Partei im Strafverfahren zu werden, und nicht über ausreichende Mittel verfügen, Anspruch auf Prozesskostenhilfe haben."

10. Artikel 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten ***verfügen über Vollstreckungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen, die die Zahlung der dem Opfer zuerkannten*** Entschädigung ▌ durch den Straftäter ohne ungebührlichen Verzug ***erleichtern sollen***. ▌

(3) Wenn einem Opfer einer vorsätzlich begangenen Gewalttat eine Entschädigung zuerkannt wurde, der Täter dem Opfer die zugesprochene Entschädigung jedoch nicht innerhalb einer angemessenen Frist gezahlt hat und die Maßnahmen nach Absatz 2 dieses Artikels nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgreich waren, können die Mitgliedstaaten dem Opfer die gesamte zugesprochene Entschädigung oder Teile davon nach einzelstaatlichem Recht vorstrecken. Diese Zahlung entbindet den Täter nicht von seiner Verpflichtung, die zuerkannte Entschädigung zu zahlen, und die Mitgliedstaaten haben das Recht, diese Zahlung vom Täter zurückzufordern.“

11. Artikel 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(***1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zuständigen Behörden geeignete Maßnahmen treffen, damit so wenig Schwierigkeiten wie möglich auftreten, wenn das Opfer seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat hat, in dem die Straftat begangen wurde, insbesondere in Bezug auf den Ablauf des Verfahrens. Zu diesem Zweck müssen die Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Straftat begangen wurde, in der Lage sein,***

a) die Aussage des Opfers unmittelbar nach der Anzeige der Straftat bei der zuständigen Behörde aufzunehmen;

b) ***Opfer, die ihren*** Wohnsitz ***in einem anderen Mitgliedstaat haben, per Videokonferenz oder sonstiger audiovisueller Übertragung gemäß dem am 29. Mai 2000 unterzeichneten Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union* und der Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates** gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union – vom Rat erstellt - anzuhören;***

c) die Teilnahme von Opfern, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat haben, an Strafverfahren durch Videokonferenz- oder andere Fernkommunikationstechnologien zu erleichtern, soweit dies nach dem Unionsrecht und dem einzelstaatlichen Recht möglich ist und der Stellung des Opfers im Strafverfahren entspricht.

---

* ***ABl. C 197 vom 12.7.2000, S. 3.***

** ***Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (ABl. L 130 vom 1.5.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/41/oj).***“

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden Eurojust ***gemäß der Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates**** ***und das mit dem Beschluss 2008/976/JI des Rates eingerichtete Europäische Justizielle Netz***** um Unterstützung ersuchen und Eurojust ***und dem Europäischen Justiziellen Netz*** Informationen übermitteln können, um die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten in grenzübergreifenden Fällen ***im Einklang mit den Mandaten von Eurojust und des Europäischen Justiziellen Netzes*** zu erleichtern. ▌

---

* Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 138, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1727/oj).

** Beschluss 2008/976/JI des Rates vom 16. Dezember 2008 über das Europäische Justizielle Netz (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 130, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2008/976/oj).“

12. ***Folgender Artikel wird eingefügt:***

„Artikel 18a

Zusätzliches Recht auf Schutz

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer, die infolge der Verherrlichung schwerer Straftaten im Sinne des einzelstaatlichen Rechts wie der öffentlichen Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates oder infolge der Huldigung der Täter eine zusätzliche Schädigung erlitten haben, etwa indem die Opfer ihrer Würde beraubt wurden, Zugang zu Unterstützungs- und Schutzmaßnahmen gemäß dieser Richtlinie erhalten können.

---

* Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2017/541/oj).“

13. Artikel 19 erhält folgende Fassung:

„Artikel 19

Recht auf Vermeidung des Zusammentreffens mit dem Straftäter

(1) Die Mitgliedstaaten schaffen die notwendigen Voraussetzungen dafür, dass in den Räumlichkeiten, in denen das Strafverfahren verhandelt wird, das Zusammentreffen der Opfer und ihrer Familienangehörigen mit dem Täter vermieden werden kann, entweder von Amts wegen oder auf Ersuchen des Opfers, es sei denn, dass das Strafverfahren ein solches Zusammentreffen erfordert.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass neue Gerichtsräumlichkeiten über gesonderte Wartebereiche für Opfer verfügen. Die Mitgliedstaaten prüfen die Möglichkeit und Durchführbarkeit der Einrichtung gesonderter Wartebereiche für Opfer in bestehenden Gerichtsräumlichkeiten.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Opfer erforderlichenfalls über Maßnahmen informiert werden, die ihnen zur Verfügung stehen, um das Zusammentreffen mit dem Täter zu vermeiden.“

14. Artikel 21 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Recht auf Schutz der Privatsphäre und Nichtoffenlegung personenbezogener Daten“

b) ***Die folgenden Absätze werden*** angefügt:

„(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ▌personenbezogene Daten ***zum*** Wohnort des Opfers ***oder andere gleichwertige Kontaktdaten wie Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Opfers dem Täter nicht zur Verfügung gestellt werden werden, es sei denn, die Offenlegung ist für die Zwecke des Artikels 7 der Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates* erforderlich oder die zuständigen Behörden haben entweder auf Ersuchen oder von Amts wegen im Zuge einer Einzelfallprüfung festgestellt, dass ein berechtigtes Interesse an der Offenlegung besteht, das gegenüber dem Recht des Opfers auf Schutz personenbezogener Daten überwiegt.*** ▌

(4) Absatz 3 gilt für Strafverfahren, die nach dem … [drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie] eingeleitet werden.

---

* Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (ABl. L 142 vom 1.6.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2012/13/oj).“

15. Artikel 22 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Individuelle Begutachtung der Opfer zur Ermittlung besonderer Unterstützungs- und Schutzbedürfnisse“

b) Die Absätze 1, 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer frühzeitig einer individuellen Begutachtung (im Folgenden „individuelle Begutachtung“) unterzogen werden, damit besondere Unterstützungs- und Schutzbedürfnisse ***während der Strafverfahren*** ermittelt werden und festgestellt wird, ob und inwieweit ihnen ***zusätzliche psychologische Unterstützung*** im Rahmen von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe ca, im Rahmen von Artikel 9a zur Verfügung gestellten Diensten ***oder Sondermaßnahmen gemäß Artikel 18, 18a,*** 23 oder 24 infolge der besonderen Gefährdung dieses Opfers hinsichtlich sekundärer und wiederholter Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltung zugutekommen würden.

Die Mitgliedstaaten bestimmen die praktische Organisation der individuellen Begutachtung von Opfern.

(1a) Die individuelle Begutachtung wird ***so früh wie möglich eingeleitet, beispielsweise*** beim Erstkontakt des Opfers mit den zuständigen Behörden***,*** und dauert je nach den besonderen Bedürfnissen jedes Opfers so lange wie nötig. Ergibt die erste Phase der individuellen Begutachtung durch die Behörden des Erstkontakts, dass ***es einer erweiterten*** Begutachtung ***bedarf***, so wird diese Begutachtung je nach ***den individuellen Bedürfnissen der Opfer und*** der Phase des Verfahrens, sofern angemessen, in Zusammenarbeit ***oder Abstimmung*** mit den ***einschlägigen*** Einrichtungen und Stellen ***sowie mit allgemeinen und spezialisierten Unterstützungsdiensten*** durchgeführt***, was auch die Vermittlung an diese Dienste einschließt***.

Die individuelle Begutachtung wird von entsprechend geschultem Personal zum Wohl des Opfers durchgeführt, wobei besonderes Augenmerk darauf gelegt wird, eine sekundäre oder wiederholte Viktimisierung zu verhindern.

Die zuständigen Behörden, Einrichtungen und Stellen sowie Unterstützungsdienste reagieren unverzüglich und in koordinierter Weise auf Unterstützungs- und Schutzbedürfnisse der Opfer.“

(2) Bei der individuellen Begutachtung wird Folgendes berücksichtigt:

a) die persönlichen Merkmale des Opfers, einschließlich einschlägiger Erfahrungen von Diskriminierung, auch wenn sie auf ***intersektionalen*** Gründen wie ▌Geschlecht, ***einschließlich Geschlechtsidentität,*** Alter, Behinderung, ***Aufenthaltsstatus***, Religion oder Weltanschauung, Sprache, Rasse, soziale oder ethnische Herkunft ***und*** sexuelle Ausrichtung beruht;

b) die Art oder das Wesen der Straftat;

c) die Umstände der Straftat;

d) die Beziehung zum Straftäter und ***die vom Straftäter ausgehende Gefahr***.

(3) Im Rahmen der individuellen Begutachtung erhalten folgende Opfer besondere Aufmerksamkeit:

a) Opfer, die infolge der Schwere ***oder Wiederholung*** der Straftat eine beträchtliche Schädigung erlitten haben;

b) Opfer, die Hasskriminalität oder in diskriminierender Absicht begangenen Straftaten, die insbesondere im Zusammenhang mit ihren persönlichen Merkmalen stehen könnten, erlitten haben;

c) Opfer, die aufgrund ihrer Beziehung zum Täter und ihrer Abhängigkeit von ihm besonders gefährdet sind.

Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 sind Opfer von Terrorismus, organisierter Kriminalität, Menschenhandel, geschlechtsbezogener Gewalt, einschließlich Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, sexueller Gewalt, ***einschließlich sexuellen Missbrauchs von Kindern,*** Ausbeutung oder Hassdelikten, ***Folter, zwangsweisem Verschwindenlassen, Opfer mit Behinderung und Opfer von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen oder Verbrechen der Aggression im Sinne der Artikel 6, 7, 8 und 8bis des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs*** gebührend zu berücksichtigen. Besondere Aufmerksamkeit erhalten ***gegebenenfalls Personen, die Opfer von Online-Formen dieser Straftaten geworden sind, sowie*** Opfer, die unter mehr als eine dieser Kategorien fallen.

Die individuelle Begutachtung trägt, sofern relevant und angemessen, den besonderen Bedürfnissen etwaiger Familienangehöriger des Opfers Rechnung.

(3a) Besondere Aufmerksamkeit erhält im Rahmen der individuellen Begutachtung die ***in Absatz 2 Buchstabe d genannte*** vom Straftäter ausgehende Gefahr, beispielsweise die Gefahr

a) von gewalttätigem Verhalten,
b) von Körperverletzung,
c) des Gebrauchs von Waffen,
d) der ***Verbindung zu oder*** der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung,
e) von Drogen- oder Alkoholmissbrauch,
f) von Kindesmissbrauch,
g) psychischer Probleme,
h) von Nachstellungsverhalten oder
i) von Drohungen oder Hetze. ▌

(4) Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten Opfer im Kindesalter als Opfer mit besonderen Unterstützungs- und Schutzbedürfnissen, da bei ihnen die Gefahr der sekundären und wiederholten Viktimisierung, der Einschüchterung und der Vergeltung besteht. Um festzustellen, ob und inwieweit ihnen Sondermaßnahmen nach den Artikeln ***18, 18a,*** 23 und 24 zugutekommen würden, werden Opfer im Kindesalter der individuellen Begutachtung unterzogen. Die individuelle Begutachtung von Opfern im Kindesalter wird im Rahmen der in Artikel 9a genannten gezielten und integrierten Unterstützungsdienste organisiert ***und trägt den möglicherweise infolge einer Straftat auftretenden besonderen Bedürfnissen von Opfern im Kindesalter, die ohne elterliche Fürsorge leben, Rechnung***. ▌ “

c) Die Absätze 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

„(6) Die Opfer werden eng in die individuelle Begutachtung einbezogen; dabei werden ihre Wünsche berücksichtigt, unter anderem auch der Wunsch, nicht in den Genuss von Sondermaßnahmen nach den Artikeln 8, 9, 9a, 23 und 24 zu kommen.

(7) ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass*** die individuelle Begutachtung ***entsprechend den individuellen Bedürfnissen des Opfers überprüft wird und dass erforderlichenfalls neue Maßnahmen ergriffen oder laufende Maßnahmen angepasst werden, um den individuellen Bedürfnissen des Opfers Rechnung zu tragen und sicherzustellen,*** dass die Unterstützungs- und Schutzmaßnahmen der sich ändernden Situation des Opfers entsprechen. Tritt eine wesentliche Änderung bei den Elementen ein, die der individuellen Begutachtung zugrunde liegen, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die individuelle Begutachtung im Zuge des Strafverfahrens aktualisiert wird.“

16. Artikel 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Unbeschadet der Verteidigungsrechte und im Einklang mit dem jeweiligen gerichtlichen Ermessensspielraum, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Opfer mit besonderen Schutzbedürfnissen, zu deren Gunsten infolge der individuellen Begutachtung Sondermaßnahmen ergriffen wurden, in den Genuss der in den Absätzen 2, 3 und 4 des vorliegenden Artikels genannten Maßnahmen kommen können. Kann aufgrund operativer oder praktischer Zwänge eine im Anschluss an die individuelle Begutachtung geplante Sondermaßnahme nicht durchgeführt werden oder besteht die dringende Notwendigkeit einer Vernehmung des Opfers und ein anderes Vorgehen könnte das Opfer oder eine andere Person schädigen bzw. den Gang des Verfahrens beeinträchtigen, so können die Mitgliedstaaten ausnahmsweise beschließen, die geplante Sondermaßnahme nicht durchzuführen.“

b) Absatz 2 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Opfer sexueller Gewalt oder geschlechtsbezogener Gewalt, einschließlich von der Richtlinie (EU) 2024/1385 erfasster Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, werden von einer Person des gleichen Geschlechts wie das Opfer vernommen, wenn das Opfer dies wünscht und der Gang des Strafverfahrens dadurch nicht beeinträchtigt wird, es sei denn, die Vernehmung erfolgt durch einen Staatsanwalt oder einen Richter.“

c) Absatz 3 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Maßnahmen zur Vermeidung einer unnötigen Befragung zum Privatleben des Opfers, die nicht im Zusammenhang mit der Straftat steht, auch zur sexuellen Ausrichtung, zum sozialen Geschlecht einschließlich der Geschlechtsidentität oder zu früheren sexuellen Handlungen des Opfers, und“

d) Die folgenden ***Absätze werden*** angefügt:

„(4) ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zuständigen Behörden befugt sind, während des Strafverfahrens und so lange wie erforderlich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um*** Opfern mit besonderen Schutzbedürfnissen, die nach Artikel 22 Absatz 1 ermittelt wurden, physischen Schutz zu gewähren, einschließlich folgender Maßnahmen:

a) ständige oder zeitweilige Anwesenheit der Strafverfolgungsbehörden ***oder anderer Stellen, die nach einzelstaatlichem Recht physischen Schutz bieten***;

b) Betretungs-, Kontakt- und Näherungsverbote oder Schutzanordnungen ***nach einzelstaatlichem Recht*** zum Schutz der Opfer vor Gewalttaten;

c) Zugang zu einer Schutzunterkunft und sonstigen geeigneten vorläufigen Arten der Unterbringung nach einzelstaatlichem Recht.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden das Opfer, sofern dies für seine Sicherheit relevant ist, über die Möglichkeit informieren, Betretungs-, Kontakt- und Näherungsverbote oder Schutzanordnungen zu beantragen, sowie über die Möglichkeit, die grenzübergreifende Anerkennung von Schutzanordnungen gemäß der Richtlinie 2011/99/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[*] oder von Schutzmaßnahmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[**] zu beantragen.

---

[*] *Richtlinie 2011/99/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Europäische Schutzanordnung (ABl. L 338 vom 21.12.2011, S. 2, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2011/99/oj).*

[**] *Verordnung (EU) Nr. 606/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen (ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/606/oj).*“

17. Artikel 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

„d) der Anspruch des Kindes auf rechtliches Gehör und das Wohl des Kindes während der strafrechtlichen Ermittlungen und Verfahren gemäß Artikel 10 gewahrt werden.“

b) ***Der folgende*** Absatz wird angefügt:

„(3) Ist ein Träger der elterlichen Verantwortung ***in einer Weise*** an der Straftat beteiligt, ***die einen*** Interessenkonflikt zwischen dem Opfer im Kindesalter und dem Träger der elterlichen Verantwortung ***einschließt***, so berücksichtigen die Mitgliedstaaten das Wohl des Kindes und stellen sicher, dass jede Handlung, die ***nach einzelstaatlichem Recht*** einer Zustimmung bedarf, nicht von der Zustimmung des Trägers der elterlichen Verantwortung abhängt. ▌“

18. Artikel 25 erhält folgende Fassung:

„Artikel 25

Schulung der betroffenen Berufsgruppen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Amtsträger, die voraussichtlich mit Opfern in Kontakt kommen, etwa Polizeibedienstete und Gerichtsbedienstete, eine für ihren Kontakt mit den Opfern angemessene allgemeine wie auch spezialisierte Schulung erhalten, um bei ihnen das Bewusstsein für die Bedürfnisse der Opfer zu erhöhen, um sie in die Lage zu versetzen, unvoreingenommen, respektvoll, diskriminierungsfrei und professionell sowie – falls angezeigt – in einer trauma-, geschlechter- oder behinderungssensiblen bzw. kindgerechten Weise mit den Opfern umzugehen und sekundäre Viktimisierung zu verhindern. Es werden ferner Schulungen in Bezug auf Opfer von Cyberkriminalität angeboten.

(2) Unbeschadet der Unabhängigkeit der Justiz und der Unterschiede in der Organisation der Justiz innerhalb der Union ergreifen die Mitgliedstaaten die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass an Ermittlungen und Strafverfahren beteiligte Richter und Staatsanwälte sowohl allgemeine als auch spezialisierte Schulungen im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erhalten, die der Rolle dieser Richter und Staatsanwälte entsprechen. Solche Schulungen müssen menschenrechtsbasiert, opferzentriert, geschlechtersensibel sowie behinderten- und kindgerecht sein.

(3) Unbeschadet der Unabhängigkeit der rechtsberatenden Berufe empfehlen die Mitgliedstaaten, dass Personen, die für die Schulung von Rechtsanwälten zuständig sind, sowohl allgemeine als auch spezialisierte Schulungen anbieten, um das Bewusstsein von Rechtsanwälten für die Bedürfnisse der Opfer zu stärken und um sie zu befähigen, mit Opfern in einer trauma-, geschlechter- und behinderungssensiblen sowie kindgerechten Weise zu behandeln.

(4) Die Mitgliedstaaten fördern über ihre öffentlichen Stellen oder durch die Finanzierung von Organisationen zur Opferunterstützung Initiativen, die ermöglichen, dass diejenigen„ die Opferunterstützung leisten oder Wiedergutmachungsdienste zur Verfügung stellen, eine ihrem Kontakt mit den Opfern angemessene Schulung erhalten und die beruflichen Verhaltensregeln beachten, mit denen sichergestellt wird, dass sie ihre Tätigkeit unvoreingenommen, respektvoll, diskriminierungsfrei, kindgerecht und professionell ausführen.

(5) Entsprechend den jeweiligen Aufgaben, der Art und der Intensität des Kontakts mit den Opfern muss die Schulung darauf abzielen, die Angehörigen der betroffenen Berufsgruppeneinschließlich der Gesundheitsberufe in die Lage zu versetzen, die Opfer anzuerkennen und respektvoll, professionell und diskriminierungsfrei zu behandeln.

(6) Bei den in diesem Artikel genannten Schulungen sind die in Artikel 26a Absatz 1 genannten Protokolle oder Leitlinien zu berücksichtigen.

(7) Die in diesem Artikel genannten Schulungen, die in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten liegen, werden regelmäßig durchgeführt. Jeder Mitgliedstaat ergreift Maßnahmen, um die für diese Schulungen zuständigen Stellen und Organisationen dabei zu unterstützen, solche Schulungen zu entwickeln, durchzuführen und den Erhalt solcher Schulungen sowie deren Qualität und Verfügbarkeit im gesamten Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaats sicherzustellen."

19. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 25a

Sensibilisierung für die Opferrechte und Bekanntmachung ihrer Rechte

(1) Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, auch im Wege der Informations- und Kommunikationstechnologien, die darauf abzielen, die in dieser Richtlinie verankerten Rechte bekannt zu machen, das Risiko der Viktimisierung zu verringern und die negativen Auswirkungen von Straftaten und das Risiko der sekundären oder wiederholten Viktimisierung, der Einschüchterung und der Vergeltung zu minimieren, wobei sie sich insbesondere auf gefährdete Gruppen wie Kinder und Opfer von geschlechtsbezogener Gewalt konzentrieren. Diese Maßnahmen können Informations- und Sensibilisierungskampagnen sowie Forschungs- und Bildungsprogramme umfassen, die – sofern angemessen – in Zusammenarbeit mit einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft und anderen Interessenträgern durchgeführt werden können, sowie Maßnahmen zur Sensibilisierung der Opfer dafür, wo sie Hilfe erhalten und wie sie ihre Rechte wahrnehmen können, indem unter anderem Verzeichnisse akkreditierter Unterstützungsorganisationen veröffentlicht werden.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen der Öffentlichkeit Informationen über die Möglichkeiten zur Anzeige einer Straftat, die Opferrechte, die verfügbaren allgemeinen und spezifischen Opferunterstützungsdienste, die Funktionsweise des Justizsystems sowie die einschlägigen Verfahren und Antragsverfahren zur Verfügung. Diese Informationen ist leicht zugänglich, benutzerfreundlich, in einfacher Sprache bereitgestellt und ohne Weiteres verfügbar, z. B. auf einer Website.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Inhalt der der Öffentlichkeit bereitgestellten Informationen – falls zweckmäßig – gemeinsam mit Organisationen der Zivilgesellschaft ausgearbeitet wird, nicht widersprüchlich ist und regelmäßig aktualisiert wird, um seine Richtigkeit zu gewährleisten.“

▌

20. Artikel 26 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zuständigen Behörden in der Lage sind, die personenbezogenen Daten von Opfern im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht mit oder, in Fällen in denen das Opfer nicht in der Lage ist, seine Einwilligung zu erteilen, ohne Einwilligung des Opfers zu verarbeiten, was die Übermittlung dieser personenbezogenen an die zuständigen Behörden des Wohnsitzmitgliedstaats des Opfers einschließt.“;

21. In Kapitel 5 werden die folgenden Artikel eingefügt:

„Artikel 26a

Protokolle ***oder Leitlinien für die*** Koordinierung und die Zusammenarbeit ***in den Mitgliedstaaten***

(1) Die Mitgliedstaaten erstellen spezifische ***verbindliche bzw. unverbindliche – je nach einzelstaatlichem Recht –*** Protokolle ***oder Leitlinien*** über die Organisation der Dienste und Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie seitens ***derjenigen*** zuständigen Behörden und Personen, die mit Opfern in Kontakt kommen, und setzen sie um. Die Protokolle ***oder Leitlinien*** werden in Koordinierung und Zusammenarbeit ***mit den einschlägigen Interessenträgern wie etwa zentralen Behörden – je nach der internen Struktur und der Aufteilung der Zuständigkeiten in den Mitgliedstaaten –,*** der Polizei, den Strafverfolgungsbehörden, den ***Justizbehörden***, den Strafvollstreckungsbehörden, den Wiedergutmachungsdiensten und den Opferunterstützungsdiensten abgefasst***, wobei die einschlägigen Berufsverbände und Organisationen der Zivilgesellschaft konsultiert werden, damit auf die Bedürfnisse der Opfer eingegangen werden kann***.

Die ▌Protokolle ***oder Leitlinien umfassen*** mindestens ***allgemeine Anleitungen dazu, wie***

a) den Opfern ***im Einklang mit dieser Richtlinie alle erforderlichen*** und an ihre Bedürfnisse angepassten Informationen zur Verfügung gestellt werden; ▌

b) ***Artikel 5a dieser Richtlinie von den zuständigen Behörden anzuwenden ist;***

▌

c) ***die individuelle*** Begutachtung nach Artikel 22 und ***die*** Bereitstellung von Unterstützungsdiensten für Opfer mit besonderen Bedürfnissen ***durchgeführt werden, wobei*** die individuellen Bedürfnisse der Opfer in den verschiedenen Phasen des Strafverfahrens berücksichtigt werden;

d) die Zusammenarbeit zwischen allgemeinen und spezialisierten Unterstützungsdiensten einschließlich gezielter und integrierter Unterstützungsdienste für Opfer im Kindesalter gemäß Artikel 9a durchgeführt wird.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Protokolle ***und Leitlinien*** erforderlichenfalls auf ihre Wirksamkeit überprüft werden, ***beispielsweise im Fall erheblicher Änderungen des einzelstaatlichen Rechts.***

▌

Artikel 26b

Nutzung ***von Informations- und Kommunikationstechnologien***

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer ihre Rechte nach Artikel 3a, ▌ Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 5a ***Absatz 1, soweit Online-Anzeigeerstattung betroffen ist,*** mittels ***Informations- und Kommunikationstechnologien*** wahrnehmen können.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer ihre Rechte nach Artikel 4 Absatz 1, Artikel 5 Absatz 3, Artikel 5a Absatz 6, Artikel 6 Absätze 1, 2, 4, 5 und 6 und Artikel 10b im Einklang mit dem einzelstaatlichen Recht über Informations- und Kommunikationstechnologien – sofern verfügbar – wahrnehmen können.

(3) Die Mitgliedsstaaten stellen sicher, dass Opfer nicht aufgrund der Tatsache, dass sie ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat haben, daran gehindert werden, ihre Rechte gemäß Absatz 1 über Informations- und Kommunikationstechnologien auszuüben.

Die Mitgliedsstaaten stellen sicher, dass Opfer nicht aufgrund der Tatsache, dass sie ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat haben, daran gehindert werden, ihre Rechte gemäß Absatz 2 über Informations- und Kommunikationstechnologien auszuüben, sofern solche Technologien in dem Mitgliedstaat verfügbar sind.

(4) Erfordern einzelstaatliche Systeme, die ***Informations- und Kommunikationstechnologien*** bereitstellen, die Verwendung einer elektronischen Identifizierung, elektronischer Signaturen und elektronischer Siegel, so gestatten die Mitgliedstaaten die Verwendung ***europäischer Brieftaschen für die Digitale Identität,*** notifizierter elektronischer Identifizierungssysteme, qualifizierter elektronischer Signaturen und qualifizierter elektronischer Siegel anderer Mitgliedstaaten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates*.

Artikel 26c

Rechte von Opfern mit Behinderungen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer mit Behinderungen die in Artikel 26b der vorliegenden Richtlinie genannten ***Informations- und Kommunikationstechnologien*** gleichberechtigt mit anderen Opfern nutzen können, indem sie die Barrierefreiheitsanforderungen nach Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates** erfüllen.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer mit Behinderungen im Einklang mit den Barrierefreiheitsanforderungen nach Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 gleichberechtigt mit anderen Opfern Zugang zu Verfahren sowie zu den unter die vorliegende Richtlinie fallenden Unterstützungsdiensten und Schutzmaßnahmen haben.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf Antrag angemessene Vorkehrungen ***und verfahrensbezogene*** Vorkehrungen für Opfer mit Behinderungen getroffen werden.

---

* Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/910/oj).

** Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70, ***ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2019/882/oj***).“

22. Artikel 28 erhält folgende Fassung:

„Artikel 28

Bereitstellung von Daten und Statistiken

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die Maßnahmen, die erforderlich sind, um ein System für die Erhebung, Erstellung und Verbreitung von Statistiken über Opfer einzurichten.

Die Statistiken umfassen ***mindestens die folgenden, auf zentraler Ebene verfügbaren*** Daten, ***aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Altersgruppe (Kind/Erwachsener) des Opfers sowie, sofern möglich und relevant, der Beziehung zwischen Opfer und dem Täter und der Art der Straftat:***

a) ***die Zahl der*** Opfer***;***

b) die Zahl und Art der angezeigten Straftaten .

Die Statistiken umfassen außerdem ***auf zentraler Ebene verfügbare Daten, aus denen hervorgeht,*** wie die Opfer ihre in dieser Richtlinie festgelegten Rechte wahrgenommen haben. ***Für die Zwecke dieses Absatzes können die Mitgliedstaaten Daten heranziehen, die auf der Grundlage einschlägiger Rechtsakte der Union erhoben wurden.***

(2) Die Mitgliedstaaten ***streben an***, die in diesem Artikel genannten statistischen Daten auf der Grundlage einer gemeinsamen Untergliederung ***zu erheben***, die in Zusammenarbeit mit der Kommission (Eurostat) ***und nach den von der Kommission (Eurostat) ausgearbeiteten Standards sowie in Zusammenarbeit mit den einzelstaatlichen Behörden*** erarbeitet wird. Sie übermitteln diese Daten alle drei Jahre der Kommission (Eurostat). Die übermittelten Daten dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten.

(3) Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte unterstützt die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Erhebung, Erstellung und Verbreitung ***verfügbarer*** Statistiken über Opfer von Straftaten und bei der Berichterstattung ***über verfügbare Daten, aus denen hervorgeht,*** wie und in welchem Umfang die Opfer ihre in dieser Richtlinie festgelegten Rechte wahrgenommen haben.

(4) Die Kommission (Eurostat) unterstützt die Mitgliedstaaten bei der in Absatz 1 genannten Datenerhebung, indem sie unter anderem gemeinsame Standards festlegt .

(5) Die Mitgliedstaaten stellen die erhobenen Statistiken der Öffentlichkeit ***in einer leicht zugänglichen und verständlichen Weise*** zur Verfügung. Die Statistiken dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten.“

23. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 28b
Mittel

Unbeschadet der Haushaltsautonomie der Mitgliedstaaten sorgen die Mitgliedstaaten für ausreichende personelle und finanzielle Mittel, damit die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen wirksam angewendet werden können.“

24. Artikel 29 erhält folgende Fassung:

„Artikel 29

Berichterstattung durch die Kommission und Überprüfung

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am … [sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie] einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor. In dem Bericht bewertet sie, inwieweit die Mitgliedstaaten die Maßnahmen getroffen haben, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, einschließlich der technischen Umsetzung ***und insbesondere der Art und Weise, wie die Mitgliedstaaten Artikel 9a Absatz 3 umsetzen***. ***Die Kommission berücksichtigt in ihrem Bericht die Erkenntnisse der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und von Eurostat.***

Dem Bericht wird erforderlichenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beigefügt.“

Artikel 2

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum … [zwei Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsrichtlinie] nachzukommen, mit Ausnahme der Maßnahmen, die erforderlich sind, um Artikel 1 Nummer 21 der vorliegenden Richtlinien - nur hinsichtlich Artikel 26b der Richtlinie 2012/29/EU - nachzukommen, die spätestens am … [vier Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Änderungsrichtlinie] erlassen und veröffentlicht werden. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Richtlinie ist gemäß den Verträgen an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu … am …

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Die Präsidentin	*Der Präsident*

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0173

EU-Usbekistan über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Mai 2026 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss, im Namen der Europäischen Union, des Abkommens über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Usbekistan andererseits (09190/2025 – C10-0280/2025 – 2024/0260(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (09190/2025),

– unter Hinweis auf das Abkommen über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Usbekistan andererseits (6300/2025),

– unter Hinweis auf das vom Rat gemäß den Artikeln 207 und 209 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C10-0280/2025),

– unter Hinweis auf seine nichtlegislative Entschließung vom 20. Mai 2026[1] zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Usbekistan andererseits,

– gestützt auf Artikel 107 Absätze 1 und 4 und Artikel 117 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A10-0102/2026),

1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;

2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der

[1] Angenommene Texte, P10_TA(2026)0174.

Republik Usbekistan zu übermitteln.

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0174

Abkommen EU-Usbekistan über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit

Nichtlegislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Mai 2026 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss, im Namen der Europäischen Union, des Abkommens über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Usbekistan andererseits (09190/2025 – C10-0280/2025 – 2024/0260M(NLE))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss, im Namen der Europäischen Union, des Abkommens über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Usbekistan andererseits (09190/2025),

– unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1, Artikel 209 Absatz 2 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C10-0280/2025),

– unter Hinweis auf das Abkommen über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Usbekistan andererseits[1],

– unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung vom 24. Oktober 2025 anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit (EPKA) zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und der Republik Usbekistan,

– unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe,

– unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 17. Juni 2019 zu der neuen Strategie für Zentralasien,

– unter Hinweis auf den Gemeinsamen Fahrplan für die Vertiefung der Beziehungen zwischen der EU und Zentralasien, der auf dem 19. Ministertreffen EU-Zentralasien

[1] Noch nicht im ABl. veröffentlicht.

vom 23. Oktober 2023 in Luxemburg angenommen wurde,

– unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 15. Mai 2019 mit dem Titel „Die EU und Zentralasien: Neue Chancen für eine stärkere Partnerschaft“ (JOIN(2019)0009),

– unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung, die im Anschluss an das am 4. April 2025 in Samarkand (Usbekistan) abgehaltene erste Gipfeltreffen EU-Zentralasien abgegeben wurde,

– unter Hinweis auf die am 5. April 2024 unterzeichnete Vereinbarung über eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Republik Usbekistan im Bereich der nachhaltigen Wertschöpfungskette für Rohstoffe,

– unter Hinweis auf das gemeinsame Programm der Europäischen Union und des Europarates zur Förderung von demokratischen Reformen, Menschenrechtsmechanismen und Rechtsstaatsprinzipien für den Zeitraum 2024-2026, das am 1. Januar 2024 von der Venedig-Kommission ins Leben gerufen wurde,

– unter Hinweis auf den zwölften hochrangigen politischen und sicherheitspolitischen Dialog zwischen der Europäischen Union und den Ländern Zentralasiens, der am 11. Juli 2025 in Duschanbe (Tadschikistan) stattfand,

– unter Hinweis auf die 21. Sitzung des Unterausschusses für Justiz und Inneres, Menschenrechte und damit zusammenhängende Angelegenheiten EU-Usbekistan, die am 24. Juni 2025 in Brüssel stattfand,

– unter Hinweis auf die 18. Tagung des Kooperationsrates EU-Usbekistan, die am 21. Oktober 2025 in Luxemburg stattfand,

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Januar 2024 zu der EU-Strategie für Zentralasien[2],

– unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Usbekistan,

– unter Hinweis auf seine legislative Entschließung vom 20. Mai 2026[3] zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss, im Namen der Europäischen Union, des Abkommens über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Usbekistan andererseits,

– gestützt auf Artikel 107 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A10-0107/2026),

A. in der Erwägung, dass Usbekistan eine Schlüsselposition in Zentralasien einnimmt und dass die Region von der EU im Hinblick auf Sicherheit, Konnektivität, Diversifizierung

---

2 ABl. C, C/2024/5718, 17.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/5718/oj.
3 Angenommene Texte, P10_TA(2026)0173.

der Energieversorgung, Konfliktlösung und die Verteidigung der multilateralen, regelbasierten internationalen Ordnung als strategisch bedeutsam erachtet wird;

B. in der Erwägung, dass Usbekistan für die Verbindung der Handelswege zwischen Ostasien, Südasien und Europa von entscheidender Bedeutung ist;

C. in der Erwägung, dass das erste Gipfeltreffen zwischen der EU und Zentralasien, das am 4. April 2025 in Samarkand (Usbekistan) stattfand, einen bedeutenden politischen Wendepunkt darstellte und damit bekräftigt wurde, dass beide Seiten entschlossen sind, ihre Beziehungen zu einer strategischen Partnerschaft auf der Grundlage von Dialog, Zusammenarbeit und Achtung des Völkerrechts auszubauen;

D. in der Erwägung, dass das EPKA zwischen der EU und Usbekistan am 24. Oktober 2025 unterzeichnet wurde und mit ihm das bestehende Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und Usbekistan vom 1. Juli 1999 erweitert wird;

E. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament dem EPKA zustimmen muss, damit es in Kraft treten kann, und dass seine Umsetzung der parlamentarischen Kontrolle unterliegt;

F. in der Erwägung, dass im Rahmen des EPKA vorgesehen ist, bei der Wahrung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit zusammenzuarbeiten und diese gegenseitig zu achten;

G. in der Erwägung, dass die vorliegende nichtlegislative Entschließung mit der Zustimmung des Europäischen Parlaments zum Abschluss des EPKA einhergeht und weiterhin voll und ganz dem Ziel dient, die bilateralen Beziehungen zu stärken und eine langfristige, konstruktive Partnerschaft zwischen der EU und Usbekistan zu fördern;

H. in der Erwägung, dass Usbekistan seit 2021 durch das Allgemeine Präferenzsystem Plus (APS+) einen einseitigen und präferenziellen Zugang zum EU-Markt genießt und das aktuelle System bis 2027 gilt; in der Erwägung, dass Usbekistan 27 internationalen Übereinkommen in den Bereichen Arbeits- und Menschenrechte, Umwelt- und Klimaschutz sowie verantwortungsvolle Staatsführung beigetreten ist, um die Vorteile dieses Systems auszuschöpfen;

I. in der Erwägung, dass die EU für neue bilateralen Programme zwischen 2025 und 2027 43 Mio. EUR bereitgestellt hat, wobei der Schwerpunkt auf der Förderung demokratischer Regierungsführung und digitaler Transformation, inklusivem digitalem und grünem Wachstum sowie der Entwicklung einer intelligenten und umweltfreundlichen Agrar- und Lebensmittelwirtschaft liegt; in der Erwägung, dass Usbekistan auch zahlreiche regionale EU-Programme und Investitionen im Rahmen des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD+) – welches das wichtigste Finanzierungsinstrument von Global Gateway ist – zugutekommen;

J. in der Erwägung, dass unter Präsident Shavkat Mirziyoyev wirtschaftliche und politische Reformen durchgeführt wurden, die dem Land trotz der weiterhin erforderlichen Bemühungen eine allmähliche Verbesserung gebracht haben;

K. in der Erwägung, dass Bewertungen unabhängiger internationaler Organisationen sowie Ergebnisse im Rahmen der vergleichenden Demokratieforschung darauf hindeuten, dass

Usbekistan die Standards eines demokratischen Staatsführungssystems nicht erfüllt;

L. in der Erwägung, dass Usbekistan weiterhin dadurch gekennzeichnet ist, dass der politische Pluralismus eingeschränkt ist, es keine wirklich freien und fairen Wahlen gibt, die politische Teilhabe begrenzt ist, die institutionelle Gewaltenteilung schwach ist und die Grundrechte und -freiheiten eingeschränkt werden;

M. in der Erwägung, dass die staatlichen Stellen Usbekistans außerdem zunehmend von Formen transnationaler Repression Gebrauch machen und insbesondere internationale Kooperationsmechanismen ausnutzen, um im Ausland lebende Bloggerinnen und Blogger sowie Aktivistinnen und Aktivisten aus politisch motivierten Gründen strafrechtlich zu verfolgen; in der Erwägung, dass die Regierung sowohl Interpol-Meldungen als auch Ersuchen über die Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) und über die Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit nutzt und dass in den letzten Jahren immer mehr Personen aus der Türkei und den GUS-Staaten zwangsweise zurückgeführt wurden;

N. in der Erwägung, dass Usbekistan der zweitgrößte Handelspartner der EU in Zentralasien ist und dass sich der Gesamtwert des Handels zwischen Usbekistan und der EU im Jahr 2024 auf fast 4,8 Mrd. EUR belief; in der Erwägung, dass die EU Usbekistans drittgrößter Handelspartner ist: im Jahr 2024 machte der Handel mit der EU 10,4 % des Handels aus und 7,2 % der Ausfuhren gingen in die EU;

O. in der Erwägung, dass unabhängige nichtstaatliche Organisationen in Usbekistan mit Hindernissen bei der Registrierung konfrontiert sind und ihre Anträge regelmäßig aus willkürlichen Gründen abgelehnt werden; in der Erwägung, dass nichtstaatliche Organisationen ebenfalls übermäßigen Beschränkungen hinsichtlich ihrer Tätigkeit und Finanzierung unterliegen; in der Erwägung, dass es mühsam und unverhältnismäßig aufwendig ist, die Genehmigung der Regierung für den Erhalt ausländischer Zuschüsse zu erlangen, und dass entsprechende Anträge häufig abgelehnt werden oder mit erheblichen Verzögerungen verbunden sind;

P. in der Erwägung, dass der Schutz der Arbeitnehmerrechte in Usbekistan weiterhin Anlass zur Sorge gibt – unter anderem aufgrund der unzulänglichen Durchsetzung arbeitsrechtlicher Vorschriften, der eingeschränkten Vereinigungsfreiheit, unzureichender Standards für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, niedriger Löhne sowie fehlender wirksamer Mechanismen für Tarifverhandlungen;

Q. in der Erwägung, dass Präsident Shavkat Mirziyoyev das außenpolitische Konzept Usbekistans überarbeitet hat, um das globale Engagement, einschließlich gegenüber Europa, zu verstärken, wobei er den Schwerpunkt auf stärkere Beziehungen in den Bereichen Wirtschaft, Investitionen, Bildung und Arbeitskräftemobilität gelegt hat;

R. in der Erwägung, dass Präsident Shavkat Mirziyoyev eine Überarbeitung der Verteidigungsdoktrin und des nationalen Sicherheitskonzepts Usbekistans angeordnet hat, um sicherzustellen, dass das Land seinen neutralen Status beibehält, seine multilaterale Diplomatie ausbaut und seine Streitkräfte angesichts der sich wandelnden globalen Sicherheitsbedrohungen modernisiert;

S. in der Erwägung, dass mit dem Staat Russland verbundene Medien kürzlich Äußerungen getätigt haben, in denen Zentralasien als „zu Russland gehörig“ bezeichnet

und auf mögliche Militäroperationen in der Region angespielt wurde; in der Erwägung, dass dies eine heftige öffentlich Reaktion in Zentralasien, darunter auch in Usbekistan, ausgelöst hat und Ausdruck eines regelhaften imperialistischen und revisionistischen Diskurses ist, mit dem die Souveränität und die territoriale Integrität der Staaten in der Region gefährdet werden;

T. in der Erwägung, dass sich die Staaten Zentralasiens seit dem rechtswidrigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine zunehmend von Russland distanziert haben; in der Erwägung, dass es von entscheidender geopolitischer Bedeutung ist, dass die EU ihre Beziehungen zu dieser Region vertieft; in der Erwägung, dass sich Usbekistan bei der Abstimmung über die Resolutionen der Vereinten Nationen zur Ukraine der Stimme enthalten hat;

U. in der Erwägung, dass Usbekistan seit 2023 bemerkenswerte legislative Schritte unternommen hat, um gegen häusliche Gewalt vorzugehen; in der Erwägung, dass im Rahmen dieser Bemühungen unter anderem anerkannt wurde, dass Gewalt gegen Frauen eine Straftat darstellt und keine private Familienangelegenheit ist; in der Erwägung, dass trotz dieser Rechtsreformen weiterhin erhebliche Lücken bei der Durchsetzung bestehen, was bedeutet, dass in vielen Fällen häuslicher Gewalt die Täter nach wie vor nicht zur Rechenschaft gezogen werden; in der Erwägung, dass auch die Unterstützung für die Opfer noch immer unzureichend ist; in der Erwägung, dass UN Women im Mai 2025 als nächsten Schritt in der laufenden Zusammenarbeit zwischen UN Women und der Regierung Usbekistans ein Büro in Taschkent eröffnet hat;

V. in der Erwägung, dass einvernehmliche gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen zwischen Männern in Usbekistan nach Artikel 120 des Strafgesetzbuches unter Strafe stehen und mit bis zu drei Jahren Haft geahndet werden können; in der Erwägung, dass LGBTIQ+-Personen durch diese Kriminalisierung schutzlos Schikanen, Drohungen und Übergriffen ausgesetzt sind;

W. in der Erwägung, dass Usbekistan die unmittelbaren Auswirkungen des Klimawandels zu spüren bekommt, da die Temperaturen in den letzten Jahrzehnten dort fast dreimal so stark gestiegen sind wie im globalen Durchschnitt; in der Erwägung, dass dieser Wandel auch häufige Dürren mit sich bringt, darunter sechs Dürrejahre zwischen 2019 und 2024, sowie ein häufigeres Auftreten von Naturkatastrophen, die zu durchschnittlichen Verlusten von 92 Mio. USD pro Jahr geführt haben;

Beziehungen zwischen der EU und Usbekistan

1. begrüßt den Abschluss des EPKA zwischen der EU und Usbekistan, mit dem ein neuer, moderner und ambitionierter Rahmen für die Vertiefung der bilateralen Beziehungen geschaffen wird; bekräftigt, dass in dem Abkommen ein besonderer Schwerpunkt auf gemeinsame Werte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und Grundfreiheiten gelegt wird, die integraler Bestandteil des EPKA sind und durch dessen institutionellen Rahmen, den regelmäßigen politischen Dialog und die nachhaltige Entwicklung gefördert werden sollen; betont, dass mit dem EPKA die Reformagenda Usbekistans vorangetrieben wird, da neue Möglichkeiten für die Zusammenarbeit, unter anderem in den Bereichen Cybersicherheit und Grenzsicherheit, eröffnet werden;

2. fordert, dass die wesentlichen Elementen des EPKA – etwa die Achtung der demokratischen Grundsätze, der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der

Rechtsstaatlichkeit– vollumfänglich eingehalten werden; erachtet es als wichtig, dass das Europäische Parlament eng in die Überwachung der Umsetzung aller Teile des EPKA eingebunden wird; fordert, dass beide Vertragsparteien innerhalb von drei Jahren wirksam bewerten, inwiefern die wesentlichen Elemente des Abkommens umgesetzt wurden, und dabei klare Menschenrechtskriterien sowie Zeitrahmen festlegen; fordert die Kommission auf, dem Europäischen Parlament das Ergebnis dieser Bewertung vorzulegen;

3. betont, dass die Zustimmung des Europäischen Parlaments zum EPKA eine strategische Investition in die Partnerschaft zwischen der EU und Usbekistan darstellt und als Instrument zur Förderung eines langfristigen Engagements, der Stabilität und der Zusammenarbeit verstanden werden sollte, das zur umfassenderen Strategie der EU in Zentralasien und zu einer ausgewogenen internationalen Ausrichtung beiträgt;

4. würdigt die langjährigen und strategischen Beziehungen zwischen der EU und Usbekistan sowie die zunehmende Zusammenarbeit und den verstärkten Austausch im Rahmen verschiedener Formate; bekräftigt die Zusage der EU, mit dem Land und den EU-Partnern in Zentralasien zusammenzuarbeiten, um Frieden, Sicherheit, Demokratie, Stabilität, Wohlstand, den Schutz der Menschenrechte, Medienfreiheit und eine nachhaltige Entwicklung sicherzustellen;

5. begrüßt die deutlichen Verbesserungen in Bezug auf die nationalen Rahmenbedingungen für Unternehmen sowie den anhaltenden Zufluss ausländischer Investitionen; stellt fest, dass nach wie vor Herausforderungen dabei bestehen, den Rechtsschutz von Unternehmen durch den Rechtsrahmen und das Geschäftsumfeld sicherzustellen; fordert die Regierung Usbekistans auf, für Transparenz und Zuverlässigkeit in Bezug auf zeitnahe Entwicklungen, Ressourcenschätzungen, stabile Exportrouten und Zahlungen sorgen;

6. betont, dass Zentralasien, einschließlich Usbekistan, für die EU in Bereichen wie Sicherheit, Diversifizierung der Energieversorgung, kritische Rohstoffe, Verkehr und digitale Konnektivität von strategischer Bedeutung ist; begrüßt das Gipfeltreffen zwischen der EU und Zentralasien, das im April 2025 in Samarkand stattfand und einen strategischen Wendepunkt darstellte, durch den das Engagement in der Region von einer technischen Zusammenarbeit zu einer hochrangigen politischen Partnerschaft aufgewertet wurde; ist der Ansicht, dass die neue Strategie für Zentralasien aus dem Jahr 2019 aktualisiert werden sollte, um der gestiegenen Bedeutung der Region Rechnung zu tragen und die Strategie an die aktuellen geopolitischen Herausforderungen anzupassen;

7. begrüßt das erste interparlamentarische Forum Zentralasien-EU, das am 30./31. März 2026 in Samarkand abgehalten wurde, und sieht darin einen wichtigen Schritt zur Vertiefung der parlamentarischen Diplomatie und des demokratischen Dialogs zwischen der EU und Zentralasien;

8. fordert, dass die Reformagenda im Rahmen der Strategie „Usbekistan 2030“ insbesondere mit Blick auf die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und der guten Regierungsführung weiter umgesetzt wird; betont, dass die Öffentlichkeit in den Reformprozess Usbekistans einbezogen werden muss; bedauert jedoch, dass sich die Menschenrechtslage in Usbekistan seit Beginn der Verhandlungen über das EPKA in einigen Bereichen verschlechtert hat; fordert die staatlichen Stellen auf, die

Rahmenbedingungen für Menschenrechte, die Zivilgesellschaft und die Medien zu verbessern;

9. betont, dass es wichtig ist, die Empfehlungen umzusetzen, die das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa nach seinen Wahlbeobachtungsmissionen abgegeben hat; hebt hervor, dass in Usbekistan ein dynamischeres, vielfältigeres und wettbewerbsfähigeres politisches Umfeld gefördert werden muss, in dem den Interessen der Bevölkerung besser Rechnung getragen wird und den Bürgerinnen und Bürgern bei Wahlen tatsächlich die Wahl gelassen wird; fordert, dass bei künftigen Parlamentswahlen auch unabhängige Kandidatinnen und Kandidaten sowie Mitglieder der Opposition zugelassen werden, damit die grundlegenden Voraussetzungen der Demokratie erfüllt werden; begrüßt die Fortschritte, die bei der Geschlechterparität in der Politik Usbekistans erzielt wurden, und fordert das Land auf, sich weiterhin darum zu bemühen, Frauen für die Politik zu gewinnen und sie zu unterstützen; fordert, dass die Meinungsfreiheit und die Medienfreiheit während Wahlen geachtet werden;

Regionale Zusammenarbeit und globale Herausforderungen

10. betont, dass mit dem EPKA der Weg für eine verstärkte Zusammenarbeit in der Außen- und Sicherheitspolitik geebnet wird und der Schwerpunkt dabei auf regionaler Stabilität, internationaler Zusammenarbeit, der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, Konfliktverhütung und Krisenbewältigung liegt;

11. begrüßt, dass die Beziehungen zwischen der EU und Zentralasien zu einer strategischen Partnerschaft aufgewertet wurden; fordert, dass das Tempo dieser Fortschritte beibehalten wird und zu diesem Zweck der gemeinsame Fahrplan für die Vertiefung der Beziehungen zwischen der EU und Zentralasien umgesetzt wird; würdigt, dass Usbekistan eine wichtige Funktion zukommt, wenn es darum geht, die regionale Zusammenarbeit zu fördern;

12. betont, dass sich die Staats- und Regierungschefs der EU und der Staaten Zentralasiens verpflichtet haben, für Frieden, Sicherheit und Demokratie zusammenzuarbeiten und das Völkerrecht, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen und der Grundprinzipien der Achtung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität aller Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen, uneingeschränkt zu achten; sieht energischen und konkreten Anstrengungen zur Verwirklichung dieser Ziele erwartungsvoll entgegen;

13. bekräftigt, dass sich die Staats- und Regierungschefs der EU und der Staaten Zentralasiens darin einig sind, dass so bald wie möglich ein umfassender, gerechter und dauerhafter Frieden in der Ukraine im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen erreicht werden muss; bedauert jedoch, dass Usbekistan den Einmarsch Russlands in die Ukraine nicht verurteilt hat, sich bei der Abstimmung über mehrere Resolutionen der Vereinten Nationen zu diesem Thema der Stimme enthalten hat, seine politische, wirtschaftliche und energiepolitische Zusammenarbeit mit Russland weiter ausgebaut hat und keinen hinreichenden Austausch mit der Ukraine pflegt; stellt jedoch fest, dass Usbekistan die von Russland annektierten Gebiete der Ukraine nicht als Staatsgebiet Russlands betrachtet; würdigt die von Usbekistan geleistete Unterstützung für vom Krieg betroffene ukrainische Kinder und fordert, dass weiterreichende Hilfe geleistet und sich in dieser Hinsicht stärker an den internationalen

Bemühungen beteiligt wird; würdigt, dass Usbekistan bedeutende politische Anpassungen vorgenommen hat, um insbesondere durch die Diversifizierung seiner traditionellen Beziehungen über Russland hinaus und durch neue wichtige Handelsbeziehungen mit der EU eine offenere und stärker nach außen gerichtete Außenpolitik zu verfolgen;

14. betont, dass mit der Umgehung von Sanktionen dazu beigetragen wird, dass der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine fortgesetzt wird; fordert die staatlichen Stellen Usbekistans auf, sich verstärkt darum zu bemühen, die Umgehung von Sanktionen zu verhindern, insbesondere wenn es um die Wiederausfuhr von Gütern von gemeinsamer hoher Priorität geht; fordert die staatlichen Stellen Usbekistans auf, die technische Zusammenarbeit mit der EU fortzusetzen und sich in dieser Angelegenheit weiterhin mit dem Sonderbeauftragten der EU für die Umsetzung von Sanktionen auszutauschen, um greifbare Ergebnisse zu erzielen;

15. stellt fest, dass Usbekistan seine Zollkontrollen schrittweise verbessert hat, insbesondere in Bezug auf Produkte, die Gegenstand von EU-Sanktionen sind; fordert die staatlichen Stellen Usbekistans dennoch auf, die Einhaltung der EU-Sanktionen weiter zu verbessern, etwas dagegen zu unternehmen, dass die gegen das russische Regime verhängten Sanktionen umgangen werden, und von jeglichen Maßnahmen abzusehen, die direkt oder indirekt zur Stärkung der militärischen Fähigkeiten Russlands beitragen könnten, einschließlich der Lieferung, Vermittlung oder Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck oder von fortschrittlichen Technologien;

16. würdigt, dass Usbekistan eine führende Rolle dabei übernommen hat, Konsultationsgespräche mit den Nachbarländern zu initiieren und die regionale Integration zwischen den fünf Republiken Zentralasiens zu unterstützen, wodurch die länderübergreifende Zusammenarbeit maßgeblich vertieft wurde;

17. hebt hervor, dass Usbekistan und Kirgisistan die regionale Zusammenarbeit und Integration verbessert haben; begrüßt die umfassende Vereinbarung, die beide Länder 2023 zur Festlegung ihrer Grenzen getroffen haben, und betrachtet diese als wichtigen Schritt zur Überwindung ungelöster Grenzstreitigkeiten;

18. hebt hervor, dass die staatlichen Stellen Usbekistans eine wichtige diplomatische Rolle gespielt haben, indem sie unter anderem durch einen politischen Dialog auf hoher Ebene zur friedlichen Beilegung des Grenzkonflikts zwischen Kirgisistan und Tadschikistan beigetragen haben; begrüßt, dass das Land an den trilateralen Verhandlungen teilgenommen und die Unterzeichnung eines historischen Dreiländer-Grenzabkommens mit den Staatschefs Kirgisistans und Tadschikistans unterstützt hat;

19. begrüßt, dass sich Usbekistan das strategische Ziel gesetzt hat, eine verbesserte regionale Konnektivität zu fördern, und zu diesem Zweck unter anderem beabsichtigt, länderübergreifende Initiativen zur Integration von Logistik, Verkehr und Infrastruktur in der gesamten Region zu entwickeln; betont, dass der transkaspische Verkehrskorridor für die Verbesserung der Konnektivität zwischen der EU und Zentralasien von großer Bedeutung ist;

20. betont, dass eine verbesserte regionale und transregionale Konnektivität ein wichtiger Pfeiler der strategischen Partnerschaft zwischen der EU und Zentralasien ist und somit von großer Bedeutung; würdigt, dass Usbekistan sich aktiv an den Gesprächen über die

regionenübergreifende Konnektivitätsagenda beteiligt, die langfristige gemeinsame wirtschaftliche Chancen eröffnen wird; begrüßt die Bemühungen zur Stärkung einer nachhaltigen, widerstandsfähigen und für beide Seiten vorteilhaften Verkehrsanbindung, Energieanbindung und digitalen Anbindung zwischen Zentralasien und Europa im Einklang mit den Ergebnissen des ersten Gipfeltreffens zwischen der EU und Zentralasien in Samarkand und betont, dass Usbekistan als regionaler Knotenpunkt für Konnektivität und Zusammenarbeit eine strategische Funktion zukommt; begrüßt den Beitrag der von der EU finanzierten Global-Gateway-Initiative zur digitalen Transformation, insbesondere die in diesem Rahmen bereitgestellte Unterstützung für den Ausbau eines sicheren Internetzugangs in der gesamten Region;

21. begrüßt die erste Sitzung des Lenkungsausschusses der Team-Europa-Initiative für Wasser, Energie und Klimawandel, an der Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan teilnahmen und die im November 2025 in Taschkent stattfand, um die regionale Zusammenarbeit im Rahmen der Global-Gateway-Strategie der EU zu verstärken; fordert die EU und Usbekistan auf, ihre Zusammenarbeit im Kampf gegen den Klimawandel weiter zu intensivieren, da Usbekistan mit den Herausforderungen steigender Temperaturen, Dürren und Naturkatastrophen konfrontiert ist; fordert insbesondere verstärkte Anstrengungen seitens der EU, um angesichts des Klimawandels eine verbesserte regionale Koordinierung im Bereich Wasser- und Energiebewirtschaftung in Usbekistan zu unterstützen;

22. bedauert, dass ausländische Informationsmanipulation und Einmischung aufgrund der geopolitischen Bedeutung Usbekistans, der zunehmenden Nutzung sozialer Medien, mangelnder Medienkompetenz, einer großen Zahl von Migranten und eines von ausländischen Einflüssen geprägten Informationsraums eine wachsende Bedrohung für Usbekistan darstellen; fordert Usbekistan und andere Partner in Zentralasien auf, ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber ausländischer Informationsmanipulation und Einmischung weiter zu stärken, darunter auch gegenüber Desinformationskampagnen, die darauf abzielen, die Stabilität der Region und ihre Partnerschaften mit der EU zu schwächen; fordert die Kommission und den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) auf, über ihre Delegationen ihre Programme und Aktivitäten zur Bekämpfung von Desinformation zu verstärken;

23. nimmt zur Kenntnis, dass Usbekistan ein wichtiger Akteur in Afghanistan ist, insbesondere wenn es um humanitäre Hilfe, die Energieversorgung und den Ausbau der Verkehrsverbindungen geht, stellt jedoch fest, dass die humanitäre Lage und die Menschenrechtslage in Afghanistan – insbesondere in Bezug auf die Rechte von Frauen und Mädchen – weiterhin besorgniserregend sind; fordert Usbekistan auf, seine Kontakte in Afghanistan zu nutzen, um echte Fortschritte zu erzielen und damit ein stärkeres Engagement der internationalen Gemeinschaft zu ermöglichen; bekräftigt seine Empörung darüber, dass die Taliban Frauen als Bürger zweiter Klasse behandeln, und fordert den EAD auf, mit Usbekistan zusammenzuarbeiten, um Frauen zu helfen, die aus Afghanistan fliehen;

24. bekräftigt, dass sich Usbekistan im Rahmen der Gemeinsamen Erklärung, die im Anschluss an das erste Gipfeltreffen EU-Zentralasien abgegeben wurde, dazu verpflichtet hat, die Resolutionen 541 (1983) und 550 (1984) des VN-Sicherheitsrates einzuhalten;

Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit

25. stellt fest, dass der Bericht der Sonderkommission, die vom Senat und der Legislativkammer des Parlaments Usbekistans (Oliy Majlis) nach den Ereignissen vom Juli 2022 in Karakalpakstan eingerichtet wurde, dem Parlament Usbekistans vorgelegt, aber nicht veröffentlicht wurde; fordert nach wie vor, dass diejenigen, die dafür verantwortlich sind, dass durch die unbegründete Anwendung von Polizeigewalt gegen friedliche Demonstranten im Juli 2022 Menschen ums Leben gekommen sind oder verletzt wurden, zur Rechenschaft gezogen werden und dass die Namen der Getöteten und Vermissten sowie der Opfer willkürlicher Massenverhaftungen veröffentlicht werden; fordert Usbekistan nachdrücklich auf, die Unabhängigkeit der Bürgerbeauftragten zu stärken, dafür zu sorgen, dass unabhängige und wirksame Ermittlungen zu Vorwürfen übermäßiger Gewaltanwendung, Folter und Misshandlung angestellt werden, Strafverfahren einzuleiten und sicherzustellen, dass die Täter auf allen Ebenen zur Rechenschaft gezogen werden; fordert die Regierung Usbekistans auf, die Transparenz zu verbessern und Hindernisse für Untersuchungen vor Ort in Bezug auf den Status von Karakalpakstan zu beseitigen;

26. bekräftigt seine Besorgnis über die mutmaßliche Folter und Misshandlung des Aktivisten und Rechtsanwalts Dauletmurat Tajimuratov und über die jüngsten Vorwürfe, die sein Anwalt im Januar 2026 bei einem Besuch in der Haftanstalt, in der Dauletmurat Tajimuratov, festgehalten wird, bestätigt hat; fordert die staatlichen Stellen Usbekistans auf, die Vorwürfe zu prüfen und diesbezüglich einen Bericht zu veröffentlichen; stellt fest, dass die Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen für willkürliche Inhaftierungen auf ihrer Tagung vom 11. bis 15. November 2024 eine Stellungnahme angenommen hat, in der sie feststellt, dass Dauletmurat Tajimuratov willkürlich inhaftiert ist und seine Rechte verletzt werden; schließt sich der Forderung der Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen für willkürliche Inhaftierungen an, ihn umgehend freizulassen; fordert nachdrücklich, jede weitere Verfolgung von karakalpakischen Menschenrechtsverteidigern einzustellen und außerdem die Aktivisten Rinat Utambetov und Zetkerbay Abdramanov freizulassen; fordert die staatlichen Stellen Usbekistans auf, dafür Sorge zu tragen, dass Festgenommene und Häftlinge unter Bedingungen festgehalten werden, die ihrer Menschenwürde, dem usbekischen Recht und den internationalen Menschenrechtsnormen gerecht werden;

27. bekräftigt, dass die Regierungen der Staaten Zentralasiens konkrete und nachhaltige Schritte unternehmen sollten, um den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu verbessern – einschließlich der Achtung der Religionsfreiheit und der Rechte religiöser Minderheiten, wobei Bedenken hinsichtlich Radikalisierung und Stigmatisierung auszuräumen sind –, und um die demokratische Regierungsführung zu stärken, die Gleichstellung der Geschlechter und die uneingeschränkte Verwirklichung der Frauenrechte sicherzustellen, die Rechte und den Schutz von LGBTIQ+-Personen zu gewährleisten und faire Arbeitsbedingungen und Arbeitnehmerrechte im Einklang mit internationalen Standards und Verpflichtungen zu wahren;

28. nimmt die 2020 angenommene Nationale Menschenrechtsstrategie Usbekistans zur Kenntnis, deren Nachfolgestrategie derzeit entwickelt wird, um Reformen, einschließlich des Schutzes der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, voranzutreiben; fordert, dass die Strategie zügig umgesetzt wird und mit der Nachfolgestrategie ambitioniertere Ziele verfolgt werden;

29. fordert Usbekistan auf, der Verfolgung von Menschenrechtsverteidigern, Journalisten und Aktivisten ein Ende zu setzen, alle Personen, die wegen der friedlichen Ausübung

ihrer Grundrechte inhaftiert sind, umgehend und bedingungslos freizulassen und einen formellen Mechanismus zur sozialen Wiedereingliederung einzurichten, mit dem der Zugang zur Justiz, die Löschung von Strafregistereinträgen und eine angemessene Entschädigung gewährt werden;

30. fordert, dass der Schikane und Verfolgung von Menschenrechtsaktivisten ein Ende gesetzt wird; stellt mit Besorgnis fest, dass Sharifa Madraximova durch die Ungültigmachung ihres Reisepasses daran gehindert wurde, ins Ausland zu reisen, um eine Auszeichnung für ihre Menschenrechtsarbeit in Usbekistan entgegenzunehmen; weist darauf hin, dass Dildora Xakimova und Nargiz Keldiyorova, Menschenrechtsaktivistinnen aus dem Gebiet Qashqadaryo in Usbekistan, am 18. Juli 2024 wegen des zweifelhaften Vorwurfs der Erpressung zu sechs Jahren und einem Monat bzw. sechseinhalb Jahren Haft verurteilt wurden, nachdem sie die Korruption im Bildungssystem in Qashqadaryo kritisiert hatten; fordert die Regierung Usbekistans auf, sie freizulassen;

31. fordert die staatlichen Stellen Usbekistans nachdrücklich auf, für die Rehabilitation, den Schutz und die soziale Wiedereingliederung ehemaliger politischer Gefangener zu sorgen und wirksame Rechtsbehelfe für begangene Rechtsverletzungen sowie Schutzmaßnahmen gegen Schikane und Diskriminierung zu gewährleisten;

32. erinnert daran, dass Usbekistan vom Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen aufgefordert wurde, entschlossene Maßnahmen zu ergreifen, um Folter und Misshandlung abzuschaffen, und sicherzustellen, dass alle Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, Zugang zu einem unabhängigen und wirksamen Beschwerdemechanismus haben;

33. bedauert zutiefst die Einweisung in psychiatrische Einrichtungen zu Strafzwecken, um Menschenrechtsaktivisten zu unterdrücken und kritische Stimmen zum Schweigen zu bringen, und fordert nachdrücklich, dieser Praxis im Rechtssystem Usbekistans ein Ende zu setzen; bedauert die verlängerte, erzwungene psychiatrische Unterbringung des Bloggers Valijon Kalonov, zu dem die Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen für willkürliche Inhaftierungen eine Stellungnahme abgegeben hat, in der sie feststellt, dass er willkürlich inhaftiert worden sei, und die Regierung Usbekistans aufforderte, ihn umgehend freizulassen und ihm ein einklagbares Recht auf Entschädigung und andere Wiedergutmachungsleistungen zu gewähren; stellt fest, dass auch die Bloggerin Shahida Salomova über einen längeren Zeitraum ohne stichhaltige rechtliche Grundlage gegen ihren Willen in einer psychiatrischen Einrichtung festgehalten wird; fordert die Regierung Usbekistans auf, Valijon Kalonov und Shahida Salomova freizulassen;

34. begrüßt, dass im April 2023 ein neues Gesetz zur Änderung des Straf- und Verwaltungsrechts Usbekistans angenommen wurde, das einen besseren Schutz für Frauen und Mädchen vor Missbrauch sowie verstärkte Maßnahmen zur Bekämpfung von Kindesmissbrauch vorsieht; fordert die Regierung Usbekistans auf, das Gesetz wirksam anzuwenden und die weit verbreitete Problematik der häuslichen und geschlechtsspezifischen Gewalt in Usbekistan sowie die Straffreiheit für Gewalttäter anzugehen;

35. nimmt zur Kenntnis, dass Usbekistan positive Schritte zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter unternommen hat, weist jedoch gleichzeitig darauf hin, dass in diesem Bereich noch schwerwiegende Probleme bestehen, die angegangen werden müssen;

begrüßt, dass UN Women im Jahr 2025 ein Büro in Usbekistan eröffnet hat, und fordert die Regierung Usbekistans auf, diese von der internationalen Gemeinschaft getätigte Investition für die Rechte und das Wohlergehen der Frauen in Usbekistan zu nutzen;

36. fordert, dass einvernehmliche gleichgeschlechtliche Beziehungen entkriminalisiert und wirksame rechtliche und politische Maßnahmen angenommen werden, die im Einklang mit internationalen Menschenrechtsstandards stehen, um LGBTIQ+-Personen vor Schikane, Gewalt und Diskriminierung – auch durch staatliche Stellen – zu schützen; nimmt die im August 2025 angenommenen Gesetzesänderungen hinsichtlich HIV-Tests für aus dem Ausland zurückkehrende Personen mit Besorgnis zur Kenntnis, da diese zu einer verstärkten Stigmatisierung und zur Verletzung internationaler Standards im Bereich der Beschäftigung führen könnten;

37. bedauert, dass trotz einiger Fortschritte bei den Rechtsreformen nichtstaatliche Organisationen (NGO) sowie Organisationen der Zivilgesellschaft in Usbekistan nach wie vor maßgeblich daran gehindert werden, sich registrieren zu lassen und ihre Tätigkeit auszuüben, beispielsweise durch unverhältnismäßige Anforderungen für die Registrierung, verwaltungstechnische Hindernisse und mangelnde Transparenz und Klarheit bei der Beschlussfassung des Justizministeriums Usbekistans; fordert, dass die Beschränkungen sowie bürokratischen und rechtlichen Hürden weiter gelockert werden, damit NGO ihr Tätigkeitsfeld erweitern können; fordert die Regierung Usbekistans auf, unabhängigen Menschenrechtsorganisationen, einschließlich internationaler Menschenrechtsgruppen, die Registrierung im Land zu ermöglichen, dafür zu sorgen, dass sie ihre Tätigkeiten ohne ungebührliche staatliche Einmischung ausüben können, und einen Kodex für NGO im Einklang mit internationalen Standards auszuarbeiten und anzunehmen; stellt fest, dass durch die Beschränkungen, die lokalen NGO hinsichtlich des Zugangs zu Finanzmitteln aus dem Ausland auferlegt wurden, die Umsetzung EU-finanzierter Projekte in Usbekistan behindert wird;

38. ist besorgt über zunehmende Hinweise darauf, dass Usbekistan Mechanismen zur internationalen Zusammenarbeit der Justizbehörden missbräuchlich verwendet, um Aktivisten, Journalisten, Menschenrechtsverteidiger und Prozessbeobachter im Ausland zu unterdrücken; stellt fest, dass dies die missbräuchliche Verwendung von INTERPOL-Meldungen und -Durchgaben, Rechtshilfeersuchen sowie die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung umfasst, um Personen aus politischen Gründen auszuliefern, in Haft zu nehmen oder zwangsweise zurückzuführen; fordert Usbekistan auf, den Grundsatz der Nichtzurückweisung in vollem Umfang zu achten;

39. fordert Usbekistan nachdrücklich auf, das Recht auf freie Meinungsäußerung sowie die Freiheit und Pluralität der Medien, die grundlegende Voraussetzungen für eine funktionierende Demokratie sind, zu achten und zu schützen; fordert, dass der Rechtsrahmen für Medien zwecks Anpassung an internationale Standards reformiert wird; nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass Usbekistan in den Ausgaben 2024 und 2025 der Rangliste der Pressefreiheit von „Reporter ohne Grenzen“ als „unfrei“ eingestuft wurde; nimmt mit Besorgnis Berichte über Einschränkungen der Meinungsfreiheit zur Kenntnis, darunter gezielte Maßnahmen, die Online-Inhalte betreffen; betont, dass für die Sicherheit und Unabhängigkeit von Journalisten und Medienschaffenden gesorgt werden muss, um Schikane, Zensur oder willkürliche Inhaftierungen zu verhindern und ein vielfältiges und pluralistisches Medienumfeld zu fördern, in dem eine offene öffentliche Debatte und der Zugang zu korrekten

Informationen möglich sind; fordert, dass die nationalen Medienvorschriften an die internationalen Menschenrechtsverpflichtungen angeglichen werden;

40. ist besorgt darüber, dass im Strafgesetzbuch Usbekistans Artikel bezüglich der Beleidigung des Präsidenten und der üblen Nachrede über ihn – darunter auch das Delikt der Beleidigung des Präsidenten im Internet – sowie der Verunglimpfung und Beleidigung enthalten sind, aufgrund deren Blogger für ihre Online-Kommentare strafrechtlich verfolgt und inhaftiert wurden; ist der Ansicht, dass dies eine völlig ungerechtfertigte Einschränkung der Meinungsfreiheit darstellt; fordert, dass entsprechende Artikel abgeschafft werden, um der Zusage von Präsident Shavkat Mirziyoyev aus dem Jahr 2020 zur Entkriminalisierung beider Straftatbestände nachzukommen, und dass das Strafgesetzbuch Usbekistans überarbeitet sowie an internationale Normen angepasst wird, wobei alle Personen, die aufgrund dieser Anklagepunkte inhaftiert sind, freizulassen sind;

41. begrüßt den wichtigen politischen Reformprozess, den die Regierung Usbekistans durchlaufen hat, sowie die bemerkenswerten Fortschritte, die seit 2017 bei der Förderung marktorientierter Reformen erzielt wurden, darunter das Verbot außergesetzlicher Gerichte und die Einführung eines transparenteren Systems von Kontrolle und Gegenkontrolle; bekräftigt, dass eine transparente Governance und Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung sichergestellt werden müssen, da diese für die demokratische Rechenschaftspflicht und eine nachhaltige wirtschaftliche Zusammenarbeit unerlässlich sind;

42. würdigt die positiven Entwicklungen im Bereich der Rechtsstaatlichkeit in Usbekistan und stellt fest, dass das Land im Index für Rechtsstaatlichkeit der Organisation „World Justice Project“ für das Jahr 2025 zu den wenigen Ländern zählte, die sich in diesem Bereich verbessert haben; stellt fest, dass weiterhin Herausforderungen hinsichtlich der wirksamen Konsolidierung der richterlichen Unabhängigkeit bestehen;

43. fordert, dass die operative Unabhängigkeit der Einrichtungen zur Korruptionsbekämpfung sichergestellt wird und öffentliche sowie zugängliche Register über die wirtschaftlichen Eigentumsverhältnisse eingerichtet werden; betont, dass wichtige wirtschaftliche Reformen und Reformen staatlicher Unternehmen Transparenzanforderungen und Sozialverträglichkeitsprüfungen unterliegen sollten;

44. begrüßt die Gesetzesreformen, mit denen die Strafverfahrensnormen und die gerichtlichen Rahmenbedingungen in gewissem Maße aktualisiert wurden, um sie stärker an international anerkannte Standards anzupassen, darunter neue Gesetze zur Kriminalisierung geschlechtsspezifischer Gewalt, die Einführung eines Systems von Untersuchungsrichtern und bestimmte Anpassungen der Befugnisse im Zusammenhang mit Haftbefehlen und Durchsuchungen, die darauf abzielen, die richterliche Unabhängigkeit in der Strafjustiz zu stärken, und befürwortet die Projekte im Rahmen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, mit denen den Bürgerinnen und Bürgern kostenloser Rechtsbeistand gewährt werden soll; fordert, dass in dieser Hinsicht weitere und verstärkte Maßnahmen ergriffen werden;

45. fordert Usbekistan auf, Rechtsanwälte vor Schikane, Einschüchterungen und strafrechtlichen oder disziplinarischen Maßnahmen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit zu schützen und sicherzustellen, dass die Unabhängigkeit der Justiz und die Standards für faire Verfahren im Einklang mit dem Völkerrecht

uneingeschränkt geachtet werden;

Branchenbezogene Zusammenarbeit

46. stellt fest, dass sich die Mitgliedschaft Usbekistans im APS+ positiv auf die Steigerung des Handels mit der EU ausgewirkt hat; bekräftigt, dass Usbekistan im Einklang mit seinen Verpflichtungen im Rahmen des APS+ die 27 Übereinkommen der Vereinten Nationen und der Internationalen Arbeitsorganisation vollständig und wirksam umsetzen und die Berichtspflichten einhalten muss; fordert Usbekistan auf, den im Rahmen der zweiten Mission zur Überwachung des APS+ in Usbekistan abgegebenen Empfehlungen nachzukommen; betont, dass bei dieser zweiten Mission zur Überwachung des APS+ vor allem Pläne zur Korruptionsbekämpfung, zur Gewährung des Streikrechts und zur Beschleunigung der Fortschritte bei der vollständigen Abschaffung von Zwangs- und Kinderarbeit bei der Baumwollernte zur Kenntnis genommen sowie andere noch bestehende Herausforderungen festgestellt wurden; bekräftigt daher, dass greifbare und messbare Fortschritte im Bereich demokratischer Reformen und der Menschenrechte eine Voraussetzung für den fortgesetzten Zugang des Landes zu den Handelspräferenzen der EU sein müssen und dass diese Instrumente als Hebel für Reformen dienen sollten;

47. würdigt, dass die Regierung Usbekistans in den letzten Jahren Erfolge bei der Beendigung der systematischen und staatlich geförderten Zwangsarbeit erzielt hat; stellt fest, dass es unabhängigen Beobachtern zufolge nach wie vor zu Zwangsarbeit kommen kann und dass die Baumwollernte weiterhin unter staatlicher Kontrolle steht; fordert die Regierung Usbekistans nachdrücklich auf, sich erneut zur Reform der Landwirtschaft zu verpflichten und das Vereinigungsrecht der Landarbeiter und Landwirte zu wahren;

48. stellt fest, dass Usbekistan parallel dazu Anstrengungen unternimmt, um die Problematik der Auswanderung anzugehen, indem es die Beschäftigungsmöglichkeiten im Inland ausweitet und den Schwerpunkt auf die Verbesserung der Qualifikationsentwicklung legt; würdigt, dass sich darum bemüht wird, Bedingungen zu schaffen, mit denen die Abhängigkeit von der Arbeitsmigration ins Ausland verringert und gleichzeitig die Wiedereingliederung von Rückkehrern, vor allem aus Russland, unterstützt wird;

49. begrüßt, dass Usbekistan sich in der Endphase des Beitrittsprozesses zur Welthandelsorganisation (WTO) befindet, und bekräftigt die Unterstützung der EU für den WTO-Beitritt Usbekistans und den damit verbundenen Wirtschaftsreformprozess sowie für ein regelbasiertes multilaterales Handelssystem, dessen Kernstück die WTO bildet;

50. begrüßt die am 5. April 2024 erfolgte Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen der EU und Usbekistan über die Gründung einer strategischen Partnerschaft für kritische Rohstoffe; begrüßt die Absichtserklärung der EU und Zentralasiens zu kritischen Rohstoffen, die auf dem ersten Gipfeltreffen EU-Zentralasien gebilligt wurde und dem beiderseitigen Interesse an der Förderung der Zusammenarbeit in den Bereichen Energie und ökologischer Wandel Rechnung trägt; begrüßt, dass während des Gipfeltreffens EU-Zentralasien, das 2025 in Samarkand stattfand, ein zusätzliches Investitionspaket in Höhe von 12 Mrd. EUR geschnürt wurde, wobei 2,5 Mrd. EUR speziell für kritische Rohstoffe vorgesehen sind;

51. bekräftigt sein Engagement für die wirksame Umsetzung des Übereinkommens von Paris; fordert, dass dafür gesorgt wird, dass im Rahmen der Zusammenarbeit mit Usbekistan im Klimabereich weltweit ein gerechter Übergang unterstützt wird und die von der Dekarbonisierung betroffenen Arbeitnehmer geschützt werden; fordert die Kommission auf, in diesem Zusammenhang nach dem Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ zu handeln;

52. begrüßt die bedeutenden Investitionen Usbekistans in erneuerbare Energiequellen, insbesondere in Solar- und Windenergie, wodurch die Abhängigkeit des Landes von fossilen Energieträgern verringert wird; stellt fest, dass der Bergbau Usbekistans nach wie vor auf Energie aus Kohle angewiesen ist und dass die Nachhaltigkeitsziele des Landes nicht erreicht werden, wenn kritische Rohstoffe unter Einsatz fossiler Brennstoffe gefördert werden;

53. betont, dass Usbekistan an zahlreichen regionalen Programmen der EU teilnimmt und ihm Investitionen im Rahmen des EFSD+ zugutekommen;

54. betont, dass es wichtig ist, Usbekistan stärker in die wichtigsten Konnektivitätsinitiativen der EU einzubinden, insbesondere in die Global-Gateway-Initiative und den Ausbau des transeuropäischen Verkehrsnetzes in Richtung Zentralasien;

55. spricht sich dafür aus, insbesondere in den Bereichen Bildung, Wirtschaft und Tourismus die zwischenmenschlichen Kontakte, den Austausch von Studierenden, Akademikern, Wissenschaftlern, Kulturschaffenden und anderen Fachkräften sowie die Mobilität zu stärken; stellt fest, dass im Rahmen des EPKA die Möglichkeit vorgesehen ist, ein Rückübernahmeabkommen und ein Abkommen über Visaerleichterungen auszuhandeln; fordert beide Seiten auf, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Voraussetzungen für die Aufnahme der Verhandlungen zu erfüllen;

°

° °

56. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Auswärtigen Dienst sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Usbekistan zu übermitteln.

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0175

Internationales Übereinkommen über Olivenöl und Tafeloliven: Änderung des Artikels 36

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Mai 2026 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Genehmigung der Änderung des Artikels 36 des Internationalen Übereinkommens von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven durch die Union (15592/2025 – C10-0001/2026 – 2025/0193(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (15592/2025),

– unter Hinweis auf den Entwurf einer Änderung des Artikels 36 des Internationalen Übereinkommens über Olivenöl und Tafeloliven durch die Union (15592/2025),

– unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C10-0001/2026),

– gestützt auf Artikel 107 Absätze 1 und 4 und Artikel 117 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme in Form eines Schreibens des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für internationalen Handel (A10-0101/2026),

1. gibt seine Zustimmung zu der Genehmigung der Änderung des Übereinkommens;

2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0000

Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Cyberkriminalität

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Mai 2026 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Cyberkriminalität; Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung bestimmter mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologiesystemen begangener Straftaten und bei der Weitergabe von Beweismitteln in elektronischer Form für schwere Straftaten (14941/2025 – C10-0369/2025 – 2025/0231(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (14941/2025),

– unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Cyberkriminalität, Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung bestimmter mittels informations- und kommunikationstechnologischer Systeme begangener Straftaten und beim Austausch von Beweismitteln in elektronischer Form (12735/25),

– unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 82 Absätze 1 und 2, Artikel 83 Absatz 1, Artikel 87 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C10-0369/2025),

– gestützt auf Artikel 107 Absätze 1 und 4 und Artikel 117 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A10-0090/2026),

1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;

2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und den Vereinten Nationen zu übermitteln.

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0177

Abkommen EU-Libanon über die Zusammenarbeit zwischen Eurojust und den für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden Libanons

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Mai 2026 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Libanesischen Republik über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und den für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden der Libanesischen Republik (13619/2024 – C10-0333/2025 – 2024/0155(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (13619/2024),

– unter Hinweis auf den Entwurf des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Libanesischen Republik über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und den für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden der Libanesischen Republik (13239/2024),

– unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 16 Absatz 2, Artikel 85, Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v und Artikel 218 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C10-0333/2025),

– gestützt auf Artikel 107 Absätze 1 und 4 und Artikel 117 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A10-0132/2026),

1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;

2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und den Behörden der Libanesischen Republik zu übermitteln.

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0178

Partnerschaftliches Fischereiabkommen EG-São Tomé und Príncipe (2025-2029): Durchführungsprotokoll

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Mai 2026 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – des Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe und der Europäischen Gemeinschaft (2025-2029) (11609/2025 – C10-0246/2025 – 2025/0202(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (11609/2025),

– unter Hinweis auf den Entwurf des Protokolls zur Durchführung des Partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe und der Europäischen Gemeinschaft (2025-2029) (11606/2025),

– unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C10-0246/2025),

– unter Hinweis auf die haushaltspolitische Bewertung durch den Haushaltsausschuss,

– gestützt auf Artikel 107 Absätze 1 und 4, Artikel 117 Absatz 7 und Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Entwicklungsausschusses,

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Fischereiausschusses (A10-0096/2026),

1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Protokolls;

2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und von São Tomé und Príncipe zu übermitteln.

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0179

Partnerschaftliches Abkommen EU-Cookinseln über nachhaltige Fischerei (2025–2032): Durchführungsprotokoll

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Mai 2026 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – des Protokolls über die Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln (2025-2032) (13158/2025 – C10-0346/2025 – 2025/0287(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (13158/2025),

– unter Hinweis auf den Entwurf eines Protokolls über die Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln (2025-2032) (13165/2025),

– unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v und Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C10-0346/2025),

– unter Hinweis auf die haushaltspolitische Bewertung durch den Haushaltsausschuss,

– gestützt auf Artikel 107 Absätze 1 und 4, Artikel 117 Absatz 7 und Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Entwicklungsausschusses,

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Fischereiausschusses (A10-0092/2026),

1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Protokolls;

2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Cookinseln zu übermitteln.

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0180

Abkommen EU-Kanada zur Festlegung der Bedingungen für die Beteiligung von kanadischen Rechtsträgern und Gütern mit Ursprung in Kanada an Beschaffungen im Rahmen des SAFE-Instruments

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Mai 2026 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Kanada zur Festlegung der Bedingungen für die Beteiligung von kanadischen Rechtsträgern und Gütern mit Ursprung in Kanada an Beschaffungen im Rahmen des SAFE-Instruments (16853/2025 – C10-0059/2026 – 2025/0413(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (16853/2025),

– unter Hinweis auf das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Kanada zur Festlegung der Bedingungen für die Beteiligung von kanadischen Rechtsträgern und Gütern mit Ursprung in Kanada an Beschaffungen im Rahmen des SAFE-Instruments (15810/2025),

– unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 212 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C10-0059/2026),

– gestützt auf Artikel 107 Absätze 1 und 4 und Artikel 117 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die gemeinsamen Beratungen des Ausschusses für Sicherheit und Verteidigung und des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie gemäß Artikel 59 der Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Sicherheit und Verteidigung und des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A10-0144/2026),

1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;

2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und Kanadas

zu übermitteln.

Europäisches Parlament
2024-2029

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0181

Auswirkungen der Durchführung der Richtlinie 2014/89/EU über die maritime Raumplanung auf die Fischerei in ausgewählten Fischfanggebieten und Meeresbecken

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Mai 2026 zu den Auswirkungen der Durchführung der Richtlinie 2014/89/EU über die maritime Raumplanung auf die Fischerei in ausgewählten Fischfanggebieten und Meeresbecken (2024/2126(INI))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf die Richtlinie 2014/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumplanung[1] (Richtlinie über die maritime Raumplanung),

– unter Hinweis auf die Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie)[2],

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates[3] (GFP-Verordnung),

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1004[4],

– unter Hinweis auf die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen[5] (Habitat-Richtlinie),

– unter Hinweis auf die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des

1 ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 135, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/89/oj.
2 ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2008/56/oj.
3 ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj.
4 ABl. L 247 vom 13.7.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1139/oj.
5 ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1992/43/oj.

Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten[6] (Vogelschutzrichtlinie),

– unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 3. Mai 2022 über den Fortschritt bei der Umsetzung der Richtlinie 2014/89/EU zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumplanung (COM(2022)0185),

– unter Hinweis auf die Rechtsvorschriften der EU zur Wasserqualität und zur Bekämpfung von Verschmutzung (die Wasserrahmenrichtlinie[7], Richtlinie 2008/105/EG[8], Richtlinie (EU) 2024/3019[9], Richtlinie 91/676/EWG des Rates[10], Richtlinie 2005/35/EG[11], Verordnung (EG) Nr. 1907/2006[12]),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. Mai 2020 mit dem Titel „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 – Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (COM(2020)0380) und auf die Entschließung des Parlaments vom 9. Juni 2021 zu diesem Thema[13],

– unter Hinweis auf den Verhaltenskodex der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) für verantwortungsvolle Fischerei von 1995, insbesondere auf Artikel 10,

---

6 ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/147/oj.

7 Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2000/60/oj).

8 Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien des Rates 82/176/EWG, 83/513/EWG, 84/156/EWG, 84/491/EWG und 86/280/EWG sowie zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 84, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2008/105/oj).

9 Richtlinie (EU) 2024/3019 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L, 2024/3019, 12.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/3019/oj).

10 Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1991/676/oj).

11 Richtlinie 2005/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen für Verstöße (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 11, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2005/35/oj).

12 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1907/oj).

13 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juni 2021 zu dem Thema „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 – Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (ABl. C 67 vom 8.2.2022, S. 25).

– unter Hinweis auf die unverbindlichen Leitlinien der FAO für die Sicherung der nachhaltigen handwerklichen Fischerei im Zusammenhang mit Ernährungssicherheit und Armutsbekämpfung,

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 5. Juni 2025 mit dem Titel „Der Europäische Pakt für die Meere“ (COM(2025)0281),

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Juli 2021 zu den Auswirkungen von Offshore-Windparks und anderen Systemen für die Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen auf die Fischerei[14],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. Oktober 2022 mit dem Titel „Neue Impulse für eine gestärkte Meerespolitik und den Erhalt der biologischen Vielfalt“[15],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Mai 2023 zu der gemeinsamen Bestandsbewirtschaftung in der EU und dem Beitrag der Fischerei zur Umsetzung von Bewirtschaftungsmaßnahmen[16],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Januar 2024 zum aktuellen Stand der Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik und den Zukunftsaussichten[17],

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 12. Mai 2021 mit dem Titel „Strategische Leitlinien für eine nachhaltigere und wettbewerbsfähigere Aquakultur in der EU für den Zeitraum 2021-2030“ (COM(2021)0236),

– unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen (SWD(2025)0003) zum Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Bewertung der gemäß Artikel 17 der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (2008/56/EG) aktualisierten Maßnahmenprogramme der Mitgliedstaaten durch die Kommission,

– unter Hinweis auf den Sonderbericht 25/2023 des Europäischen Rechnungshofes mit dem Titel „Aquakulturpolitik der EU – Stagnierende Produktion und unklare Ergebnisse trotz höherer EU-Förderung“,

– unter Hinweis auf das von der Generaldirektion Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments im Oktober 2025 veröffentlichte Briefing „Fisheries in maritime spatial planning“ (Fischerei in der maritimen Raumplanung),

– unter Hinweis auf die von der Generaldirektion Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments im Dezember 2025 veröffentlichte Studie mit dem Titel „Implementation of the Maritime Spatial Planning Directive: Impact on fisheries in selected fishing areas and sea basins“ (Umsetzung der Richtlinie zur maritimen Raumplanung: Auswirkungen auf die Fischerei in ausgewählten Fischereigebieten und Meeresbecken),

– unter Hinweis auf den Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal von

---

14 ABl. C 99 vom 1.3.2022, S. 88.
15 ABl. C 132 vom 14.4.2023, S. 106.
16 ABl. C, C/2023/1060, 15.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2023/1060/oj.
17 ABl. C, C/2024/5734, 17.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/5734/oj.

2022,

– unter Hinweis auf den Sonderbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen vom September 2019 über den Ozean und die Kryosphäre in einem sich wandelnden Klima,

– gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung sowie auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e und Anlage 3 des Beschlusses der Konferenz der Präsidenten vom 12. Dezember 2002 zum Verfahren für die Genehmigung zur Ausarbeitung von Initiativberichten,

– unter Hinweis auf den Bericht des Fischereiausschusses (A10-0120/2026),

A. in der Erwägung, dass ein verstärkter Wettbewerb um den Zugang zum Meeresraum, an dem verschiedene Tätigkeiten und Sektoren wie Fischerei, Aquakultur, Seeverkehr, Schifffahrt, erneuerbare Offshore-Energie, Naturschutz, Erhaltung des maritimen kulturellen Erbes, Küstentourismus, Freizeitaktivitäten, Baggerarbeiten zur Gewinnung und Entsorgung von Sedimenten am Meeresboden, die Nutzung von Unterwasserkabeln und -pipelines oder Verteidigung beteiligt sind, zu einem erhöhten kumulativen Druck auf die Meeresökosysteme und zu verstärkten Konflikten über die Nutzung des Meeresraums führt, was durch institutionelle und administrative Fragmentierung noch verstärkt wird;

B. in der Erwägung, dass Fischerei und Aquakultur für die Sicherheit und Souveränität der EU von strategischer Bedeutung sind, insbesondere im Hinblick auf die Ernährungssicherheit und die maritime Souveränität, und zur Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit von Küstengemeinden beitragen; in der Erwägung, dass Fischereierzeugnisse aus der EU ein gesundes und ortsnah erzeugtes Nahrungsmittel sind und eines der besten Profile in Bezug auf niedrige Treibhausgasemissionen und das Gewicht des verzehrbaren tierischen Eiweißes bieten; in der Erwägung, dass der strategische Wert dieser Sektoren daher in der maritimen Raumplanung gebührend anerkannt werden sollte;

C. in der Erwägung, dass der Selbstversorgungsgrad der EU mit Meeresfrüchten und Fischen im Jahr 2022 auf 37,5 % zurückgegangen ist und etwa 80 % der in der EU konsumierten Meeresfrüchte und Fische eingeführt wurden, was zu einer strukturellen Abhängigkeit von externen Quellen führt und die Ernährungssouveränität der EU schwächt; in der Erwägung, dass die EU-Fischereiflotte gleichzeitig in den vergangenen zehn Jahren deutlich geschrumpft ist und nun um mehr als 13 % kleiner ist als 2014; in der Erwägung, dass dieser Rückgang in Verbindung mit dem zunehmenden Wettbewerb um die Nutzung des Meeresraums die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Fischereisektors, den Generationenwechsel und die Fähigkeit der Flotte, zur Ernährungssicherheit der EU beizutragen, gefährdet; in der Erwägung, dass deshalb unbedingt ein ausreichender, ausgewogener und verlässlicher Zugang zum Meeresraum sichergestellt werden muss, damit – wie im Europäischen Pakt für die Meere dargelegt – der EU-Fischereisektor wettbewerbsfähig ist;

D. in der Erwägung, dass ein sich verändernder geopolitischer Kontext und zunehmende Spannungen zu einer verstärkten militärischen Nutzung des Meeresraums führen könnten; in der Erwägung, dass bei der maritimen Raumplanung verteidigungs- und sicherheitsbezogene Tätigkeiten und Einsätze wie die Überwachung ausschließlicher

Wirtschaftszonen, der Schutz des Seehandels, gemeinsame Militärübungen, die Bekämpfung des illegalen Handels, die Minenräumung, die Bekämpfung der Piraterie sowie die Luft- und Satellitenüberwachung und ihre Wechselwirkungen mit wirtschaftlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Meer und der Meeresumwelt berücksichtigt werden müssen;

E. in der Erwägung, dass der Europäische Rechnungshof in seinem Sonderbericht 22/2023 mit dem Titel „Erneuerbare Offshore-Energie in der EU“ auf das Risiko des Verlusts von Arbeitsplätzen im Fischereisektor hingewiesen hat; in der Erwägung, dass in dem Bericht darauf hingewiesen wurde, dass die wichtigsten wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Fischerei, die sich aus dem Ausbau der erneuerbaren Offshore-Energie ergeben, nicht quantifiziert wurden, und dass darin festgestellt wurde, dass die potenziellen negativen Auswirkungen des Ausbaus der erneuerbaren Offshore-Energie auf den Fischereisektor besser ermittelt und angegangen werden sollten; in der Erwägung, dass auch festgestellt wurde, dass eine Verbesserung der Fischbestände in größerem Maßstab ungewiss ist, dass jedoch ein gewisser Anstieg der Fischdichte in Offshore-Gebieten für erneuerbare Energieträger beobachtet wurde, was auf potenzielle Vorteile für Fischer und die Fischerei hindeutet;

F. in der Erwägung, dass sich die EU das rechtsverbindliche Ziel gesetzt hat, bis 2030 in mindestens 20 % ihrer Meeresgebiete wirksame und gebietsbezogene Wiederherstellungsmaßnahmen zu ergreifen;

G. in der Erwägung, dass sich die EU verpflichtet hat, bis 2030 mindestens 30 % ihrer Meeresgebiete unter Schutz zu stellen;

H. in der Erwägung, dass mit der Richtlinie über die maritime Raumplanung ein gemeinsamer Rahmen für die Mitgliedstaaten zur Organisation der Nutzung ihrer Meeresgewässer geschaffen wird und darauf abgezielt wird, die nachhaltige Entwicklung und das nachhaltige Wachstum der blauen Wirtschaft zu fördern und Konflikte zwischen den Sektoren zu verringern, ohne dabei selbst neue sektorspezifische Verpflichtungen einzuführen; in der Erwägung, dass durch die Richtlinie tendenziell der Ausweitung kapitalintensiver und räumlich exklusiver Wirtschaftstätigkeiten Vorrang eingeräumt wird, wodurch die traditionelle, mobile und gemeinsame Arten der Nutzung des Meeres, unter anderem die Fischerei, an den Rand gedrängt werden könnten;

I. in der Erwägung, dass die EU einen Rahmen für die maritime Raumplanung mit Mechanismen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit geschaffen hat; in der Erwägung, dass die Küstenmitgliedstaaten für die Annahme von Plänen innerhalb des Rahmens zuständig sind, einschließlich der Gestaltung und Festlegung des Formats und des Inhalts solcher Pläne im Einklang mit ihrer Verwaltungstradition und der Aufteilung des Meeresraums auf verschiedene Tätigkeiten bzw. Nutzungsarten;

J. in der Erwägung, dass die Richtlinie über die maritime Raumplanung durch die Förderung der nachhaltigen Nutzung des Meeresraums und der Meeresressourcen zum Umweltschutz beiträgt und vorsieht, dass die Mitgliedstaaten einen ökosystembasierten Ansatz anwenden müssen; in der Erwägung, dass damit ein wirksames Gleichgewicht zwischen ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Zielen sichergestellt werden soll, ohne dass traditionelle Tätigkeiten systematisch anderen untergeordnet werden;

K. in der Erwägung, dass die Richtlinie über die maritime Raumplanung eng mit der Umsetzung anderer EU-Rechtsvorschriften wie der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, der GFP-Verordnung, der Habitat-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie und der Wasserrahmenrichtlinie verknüpft ist; in der Erwägung, dass sie auch mit rechtsverbindlichen und nicht rechtsverbindlichen politischen Verpflichtungen wie dem Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal verknüpft ist;

L. in der Erwägung, dass die 22 Mitgliedstaaten mit einer Küstenlinie nach der Annahme der Richtlinie über die maritime Raumplanung verpflichtet waren, bis 2016 zuständige Behörden zu benennen und bis zum 31. März 2021 nationale maritime Raumordnungspläne für ihre Meeresgewässer zu verabschieden; in der Erwägung, dass acht Mitgliedstaaten diese Frist nicht eingehalten haben;

M. in der Erwägung, dass bisher 20 der 22 Mitgliedstaaten mit einer Küstenlinie maritime Raumordnungspläne angenommen haben und viele dieser Pläne derzeit überarbeitet werden;

N. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung maritimer Raumordnungspläne Umwelt-, Wirtschafts-, Sozial- und Sicherheitsaspekte, Wechselwirkungen zwischen Land und Meer und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit berücksichtigen und die frühzeitige, durchgängige und wirksame Einbeziehung aller einschlägigen Interessenträger, einschließlich Fischern und Schalentierfischern und ihrer Vertretungsorganisationen, sowie der Gemeinschaften in den Gebieten in äußerster Randlage durch einen Bottom-up-Ansatz und während des gesamten Entscheidungsprozesses sicherstellen müssen, wobei dafür gesorgt werden muss, dass diese Einbeziehung angemessen und konstruktiv ist und sich nicht auf eine rein beratende Rolle beschränkt;

O. in der Erwägung, dass der Grad der Umsetzung der Richtlinie über die maritime Raumplanung von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr uneinheitlich ist, was auf Unterschiede in den Verwaltungs- und Governance-Strukturen zurückzuführen ist, die von lokalisierten bis hin zu stärker zentralisierten Systemen reichen; in der Erwägung, dass die Auswirkungen der maritimen Raumplanung je nach Meeresbecken und Gebieten sehr unterschiedlich sind, wobei einige Küstenregionen einer stärkeren Konzentration räumlicher Beschränkungen und konkurrierender Nutzungsarten ausgesetzt sind, was die territorialen Ungleichgewichte in der EU verschärft;

P. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten ihre Pläne mit den anderen einschlägigen Mitgliedstaaten koordinieren und mit den staatlichen Stellen von Drittstaaten in der betreffenden Meeresregion zusammenarbeiten müssen; in der Erwägung, dass es angesichts der Unterschiede zwischen verschiedenen Meeresregionen bzw. -unterregionen und Küstengebieten nicht zweckmäßig ist, bei einer solchen Zusammenarbeit einen pauschalen Ansatz zu verfolgen;

Q. in der Erwägung, dass sich die maritimen Raumordnungspläne in Art und Inhalt stark unterscheiden, da die Richtlinie über die maritime Raumplanung keine detaillierten verbindlichen Kriterien für die Pläne enthält und den Mitgliedstaaten erhebliche Flexibilität bei der Umsetzung und detaillierten Gestaltung der Pläne einräumt;

R. in der Erwägung, dass in Gebieten mit hoher Aktivitätskonzentration und begrenztem Meeresraum wie dem Ärmelkanal, der Ostsee oder dem Mittelmeer eine maritime

Raumplanung dringend erforderlich ist;

S. in der Erwägung, dass die maritime Raumplanung gemäß Artikel 174 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zum territorialen Zusammenhalt der Union beitragen muss; in der Erwägung, dass Fischerei und Aquakultur nicht nur wirtschaftliche Tätigkeiten sind, sondern eine grundlegende soziale Rolle bei der Sicherung der Existenzgrundlage sowie der Erhaltung von Arbeitsplätzen und des sozialen und kulturellen Gefüges von Küsten- und Inselgemeinden spielen, insbesondere in Gebieten in Randlage und äußerster Randlage;

T. in der Erwägung, dass der Fischerei- und Aquakultursektor mit mehreren Herausforderungen konfrontiert ist, wie dem Druck durch den sich verschlechternden Zustand der Meeresökosysteme und die uneinheitliche Umsetzung von Maßnahmen zur Erhaltung der Meere sowie dem Druck durch aufstrebende Sektoren der blauen Wirtschaft wie erneuerbare Offshore-Energie;

U. in der Erwägung, dass gut verwaltete und wirksam geschützte Netze ökologisch verknüpfter Meeresschutzgebiete ein wesentliches Instrument zur Erhaltung der biologischen Vielfalt der Meere sind und durch die Wiederauffüllung der Bestände, Spillover-Effekte auf benachbarte Gebiete und die Widerstandsfähigkeit der Küstenwirtschaft zu langfristigen Gewinnen beitragen können, ihre Wirksamkeit und soziale Akzeptanz jedoch davon abhängen, wie sie konzipiert, verwaltet und mit nachhaltigen Fischereitätigkeiten koordiniert werden, insbesondere durch differenzierte Ansätze auf der Grundlage wissenschaftlicher Daten und die Beteiligung aller Interessenträger, einschließlich Fischer und Küstengemeinden;

V. in der Erwägung, dass erneuerbare Offshore-Energie nur dann nachhaltig sein wird, wenn sie – insbesondere in Regionen, die von der Fischerei abhängig sind – keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt und auf den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt zeitigt;

W. in der Erwägung, dass die Entscheidung über den nationalen Energiemix und die eingesetzten Technologien nach wie vor in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten liegt;

X. in der Erwägung, dass der zunehmende Verlust von Fanggebieten zur Verlagerung von Fangtätigkeiten, zu einem erhöhten Druck auf die Fischerei und Wettbewerb zwischen den Flotten sowie zum Verschwinden bestimmter Segmente führt, die ihre Tätigkeit nicht verlagern können, insbesondere in der handwerklichen Fischerei und bei ohne Boot tätigen Fischern wie Schalentierfischern; in der Erwägung, dass sich dies auch auf den sozialen Zusammenhalt, die Beschäftigung und die Weitergabe maritimer Traditionen auswirkt;

Y. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten im Einklang mit der Gemeinsamen Fischereipolitik befugt sind, den Zugang zum Fischfang in einem Gebiet von 12 Seemeilen vor ihrer Küste und in den Gebieten in äußerster Randlage innerhalb von 100 Seemeilen auf Fischereifahrzeuge zu beschränken, die in diesen Gewässern traditionell von Häfen an der angrenzenden Küste aus fischen;

Z. in der Erwägung, dass Meeres- und Küstengebiete unter den Folgen des Klimawandels sowie der Umweltverschmutzung leiden, insbesondere aufgrund von chemischen Schadstoffen, Meeresmüll und am Land anfallenden Abfällen, die sich auch auf

Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Meer, die biologische Vielfalt der Meere und die Fischerei- und Aquakulturressourcen auswirken;

AA. in der Erwägung, dass sich das Gleichgewicht in Bezug auf den Platz, die Wirtschaft und den Fischbestand in mehreren Meeresbecken, insbesondere im Ärmelkanal, in der Nordsee und in den westlichen Gewässern, durch den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU und die Folgen des Brexits grundlegend verändert hat, was zu einer stärkeren Konzentration der Fischereitätigkeiten der EU in kleineren Meeresgebieten geführt hat;

AB. in der Erwägung, dass auf See tätige Berufsgruppen wie Fischer bestimmten Risiken oder Gefahren im Zusammenhang mit der Sicherheit von Schiffen oder der Exposition gegenüber bestimmten Arten des Handels über Seewege wie etwa dem Drogenhandel ausgesetzt sein können;

AC. in der Erwägung, dass den Beschäftigten in der Fischerei und der Aquakultur sichere, faire und menschenwürdige Arbeitsbedingungen sowie ein angemessener Sozialschutz gewährt werden müssen; in der Erwägung, dass Entscheidungen über die maritime Raumplanung direkte Auswirkungen auf die Sicherheit, das Einkommen und die Arbeitsbedingungen dieser Beschäftigten haben können;

AD. in der Erwägung, dass viele der maritimen Raumordnungspläne lediglich Meeresgebiete abdecken und Wechselwirkungen zwischen Land und Meer und insbesondere die Auswirkungen der Verschmutzung an Land auf die Meeresökosysteme unberücksichtigt lassen;

AE. in der Erwägung, dass die Umsetzung eines ökosystembasierten Ansatzes unzureichend oder nicht vorhanden ist, da viele Mitgliedstaaten Schwierigkeiten haben, ihn in der Praxis anzuwenden und die Anforderungen der Richtlinie über die maritime Raumplanung mit denen anderer Rechtsvorschriften wie der GFP-Verordnung oder der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie in Einklang zu bringen;

AF. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten das in der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie festgelegte Ziel eines guten Umweltzustands der europäischen Meere bis 2020 noch nicht erreicht haben;

AG. in der Erwägung, dass die Erhebung sowie die Transparenz, Nutzbarkeit, Harmonisierung und angemessen zügige Verarbeitung von Daten entscheidend dafür sind, festzustellen, wie Fischerei und Aquakultur in die maritime Raumplanung einbezogen werden; in der Erwägung, dass es an umfassenden Daten über ausschließliche Wirtschaftszonen mangelt und es Schwierigkeiten gibt, Daten sektorübergreifend zu integrieren und Daten von nationalen Behörden zu erhalten; in der Erwägung, dass die Zuweisung von Mitteln für diese Art der Datenerhebung verbessert werden könnte;

Umsetzung der Richtlinie über die maritime Raumplanung und ihre Auswirkungen auf Fischerei und Aquakultur

1. hebt hervor, dass die Richtlinie über die maritime Raumplanung zwar einen einschlägigen sektorübergreifenden Rahmen für die Zusammenarbeit bietet, von den Mitgliedstaaten jedoch unterschiedlich umgesetzt wird;

2. begrüßt, dass einige Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie über die maritime Raumplanung mit integrierten nationalen Strategien, speziellen Gremien und Aktionsplänen für Meeresbecken weit fortgeschritten sind;

3. stellt fest, dass maritime Raumordnungspläne in einigen Mitgliedstaaten rechtsverbindlich und in anderen Mitgliedstaaten unverbindlich sind und eher beratenden Charakter haben; betont, dass die Umsetzung in den Mitgliedstaaten häufig durch institutionelle Segmentierung, fragmentierte Governance und unzureichende Rechtsmechanismen oder mangelnde finanzielle und personelle Ressourcen für diese Mechanismen sowie den Zugang zu ihnen behindert wird, insbesondere im Rahmen des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds für lokale Aktionsgruppen im Bereich Fischerei und Aquakultur;

4. betont, dass die maritime Raumplanung die Ermittlung von Problemen und Chancen und die Erhebung von Daten über Planung, Entscheidungsfindung und Umsetzung umfassen sollte und dass dabei der Fischerei und der Aquakultur besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte;

5. betont, dass die Umsetzung und Wirksamkeit der maritimen Raumplanung in den maritimen Regionen der EU sehr unterschiedlich sind, wobei einige Regionen wie die Ostsee oder die Nordsee weitgehend von maritimen Raumordnungsplänen abgedeckt werden, während andere, wie das Mittelmeer, eine deutlich geringere Planungsabdeckung aufweisen;

6. begrüßt die Initiative für das erweiterte Nordseebecken, die die Mitgliedstaaten und Drittstaaten zusammenbringt, um eine stärkere Angleichung und Koordinierung der maritimen Raumordnungspläne zu erreichen;

7. hebt hervor, dass grenzüberschreitende Initiativen nach wie vor begrenzt sind und es an einer wirksamen Koordinierung mangelt, was die Bemühungen zur Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen in den miteinander verbundenen Meeresregionen einschränkt; bedauert die Schwierigkeiten bei der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten – insbesondere den benachbarten Küstenstaaten – im Bereich der maritimen Raumplanung;

8. betont die Auswirkungen des Brexit auf die maritime Planung, insbesondere den Aufbau von Meeresschutzgebieten und erneuerbarer Offshore-Energie, aber auch auf andere Tätigkeiten wie den dichten Seeverkehr und den Küstentourismus; betont, dass diese Veränderungen dazu geführt haben, dass die EU-Fischereiflotte aus vielen Fanggebieten in britischen Gewässern ausgeschlossen wird und dass sich der Fischereiaufwand zulasten von EU-Fischereien in die Nordsee und den Ärmelkanal verlagert, das einem hohen fischereilichen Druck ausgesetzt ist; fordert, dass diese Elemente in der maritimen Raumplanung in diesen Bereichen systematisch berücksichtigt werden;

9. betont, dass eine Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich erforderlich ist, um eine wirksame und gerechte Bewirtschaftung des Meeresbeckens zu erreichen und so die zahlreichen Nutzungskonflikte einzudämmen, wobei die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimensionen jeder Tätigkeit zu berücksichtigen sind; weist in diesem Zusammenhang auf die sich aus dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, insbesondere den Artikeln 7 und 8,

ergebende Verpflichtung zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit hin; fordert insbesondere eine wirksame Abstimmung mit dem Vereinigten Königreich und den Kanalinseln über Bewirtschaftungsmaßnahmen in Meeresschutzgebieten, bei der die sozioökonomischen Auswirkungen auf die EU-Fischer berücksichtigt werden;

10. betont, dass es insbesondere im Mittelmeerbecken zunehmend Offshore-Energieplattformen und die entsprechende Infrastruktur gibt, wodurch der Raum für Fischerei deutlich kleiner wird, der Zugang zu traditionellen Fanggebieten eingeschränkt und zur Fragmentierung des maritimen Raums beigetragen wird; stellt fest, dass die Mitgliedstaaten zwar für die Entscheidung über die Nutzung der Infrastruktur in diesen Gebieten zuständig sind, ihre Entscheidungen jedoch direkte Auswirkungen auf die Nutzung traditioneller Fanggebiete haben und daher kohärent in die Prozesse der maritimen Raumplanung einbezogen werden müssen; stellt fest, dass sich die Entwicklung des Meerestourismus auch auf die Fischereitätigkeiten im Meeresbecken auswirkt;

11. hebt die besonderen Merkmale des Adriatischen Meeres als halbumschlossenes und hoch sensibles Meeresbecken hervor, das kumulativen Belastungen durch Fischerei, Aquakultur, Seeverkehr, Tourismus und Küstenentwicklung ausgesetzt ist; betont, dass diese Belastungen ein verstärktes Konzept für die maritime Raumplanung erfordern, das grenzübergreifend und auf das jeweilige Meeresbecken abgestimmt ist; fordert die Kommission und die betroffenen Mitgliedstaaten auf, in Zusammenarbeit mit benachbarten Küstenstaaten, die nicht der EU angehören, die Koordinierung, den Datenaustausch und die gemeinsamen Governance-Mechanismen im Adriatischen Meer zu stärken; betont, wie wichtig die handwerkliche Fischerei und die Küstenfischerei für das Meeresbecken sind und dass sie in die maritime Raumplanung einbezogen werden müssen, um ihre wirtschaftliche Lebensfähigkeit und ihr kulturelles Erbe zu sichern;

12. betont, dass sich die Ostsee durch besondere Merkmale auszeichnet, darunter begrenzte Meeresflächen, die hohe Konzentration verschiedener Wirtschaftstätigkeiten wie Fischerei, Seeverkehr und die Entwicklung erneuerbarer Offshore-Energie, und die Empfindlichkeit ihres Ökosystems; fordert in diesem Zusammenhang einen nachhaltigen und an diese regionalen Bedingungen angepassten Ansatz für die maritime Raumplanung; würdigt die laufende Arbeit der gemeinsamen HELCOM-VASAB-Arbeitsgruppe zur maritimen Raumplanung, die eine solide Grundlage für die Koordinierung auf Meeresbeckenebene in der Ostsee bietet;

13. betont, dass auch die Meeresbecken der Gebiete in äußerster Randlage in die Umsetzung der Richtlinie über die maritime Raumplanung einbezogen werden müssen, und dabei ihren Besonderheiten, auch bei der Interaktion mit Drittstaaten, in vollem Umfang Rechnung zu tragen ist;

Vorteile der maritimen Raumplanung für Fischerei und Aquakultur

14. bedauert, dass der derzeitige Rechtsrahmen über die maritime Raumplanung den erwarteten Nutzen für die Fischerei nicht zufriedenstellend erbracht hat; stellt fest, dass die maritime Raumplanung nicht wesentlich zur Verbesserung der Vorhersehbarkeit und Stabilität der Fischereitätigkeiten beigetragen hat; betont den Mangel an Minimalzielen und messbaren Umwelt-, Sozial- und Wirtschaftsindikatoren für die Fischerei im Rahmen der maritimen Raumplanung, was insbesondere für handwerklich tätige Akteure zutrifft; betont, dass die Meerespolitik der EU kohärent und wirksam

umgesetzt werden muss;

15. hebt im Hinblick auf die Umsetzung des Rahmens der maritimen Raumplanung hervor, dass es wichtig ist, eine umfassende sozioökonomische Analyse durchzuführen, bei der die Perspektiven kleiner Unternehmen und Küstengemeinden berücksichtigt werden; weist erneut darauf hin, wie wichtig die Fischerei und die Aquakultur für die Ernährungssouveränität und die Erhaltung des damit verbundenen Fachwissens für die EU sind, und räumt ein, dass es im öffentlichen Interesse liegt, ihrer Bedeutung im Rahmen der maritimen Raumplanung stärker Rechnung zu tragen;

16. betont, dass im Rahmen der maritimen Raumplanung die Fischerei und die Aquakultur besser integriert und die räumlichen Herausforderungen aktiv angegangen werden müssen, die die Fischerei beeinträchtigen, einschließlich der kumulativen Auswirkungen von Offshore-Energie, Meeresschutzgebieten, Schifffahrts- und Militärgebieten, und dass eine schrittweise Verdrängung der Fischereitätigkeiten verhindert werden muss; betont, dass Offshore-Windparks nach Möglichkeit in Gebieten errichtet werden sollten, die für die Fischerei weniger geeignet sind, um negative Auswirkungen auf Fischereitätigkeiten so gering wie möglich zu halten;

17. unterstreicht die wesentliche Rolle der handwerklichen Fischerei, z. B. für die lokale Beschäftigung, den sozialen Zusammenhalt und die Erhaltung traditioneller Fertigkeiten; fordert, dass die maritime Raumplanung diesem Segment in vollem Umfang Rechnung trägt, insbesondere im Hinblick auf den Zugang zum Raum, die Nähe zu den Fanggebieten und die Sicherheit der Tätigkeiten;

18. stellt fest, dass Offshore-Windparks Auswirkungen auf die Fischerei haben können, weil sich dadurch die räumliche Verteilung und der Bestand kommerziell befischter Meeresarten verändern und aus Sicherheitsgründen Zugangsbeschränkungen oder Einschränkungen bei den Fangmethoden auferlegt werden; stellt fest, dass zwar einige potenzielle Vorteile für die Fischer beobachtet wurden, diese jedoch nur dann relevant sind, wenn die Fischer praktisch und realistisch in der Lage sind, in diesen Gebieten tätig zu sein;

19. betont, dass der Rechtsrahmen der Meeresstrategie zwar marginale Vorteile für die Aquakultur mit sich bringt, dass jedoch Verbesserungen bei der Ausweisung des Meeresraums, einer stärkeren Anerkennung der Rolle der Aquakultur innerhalb dieses Rahmens, der grenzüberschreitenden Kohärenz, der Rechtssicherheit sowie beim Zeitplan und den Auswirkungen der Genehmigungsverfahren erforderlich sind; betont insbesondere, dass die Aquakultur besser in die maritime Raumplanung einbezogen werden muss und dass andere Maßnahmen wie die Entwicklung einer möglichen gemeinsamen Aquakulturpolitik in Betracht gezogen werden müssen, um diesem für die Ernährungssicherheit der EU wichtigen Sektor wirksamer Rechnung zu tragen;

20. betont, dass das Ziel, Konflikte zwischen den verschiedenen Sektoren und Meeresnutzern so gering wie möglich zu halten, insbesondere in den Bereichen Fischerei und Aquakultur, einschließlich der Muschelzucht und neu entstehender Sektoren wie der Algenzucht, im Wesentlichen nicht erreicht wurde, da diese Sektoren nicht mehr über genügend Raum verfügen, was sich auf ihre Wettbewerbsfähigkeit und die Entwicklungsmöglichkeiten ihrer Tätigkeiten auswirkt;

21. betont, dass die Konflikte hinsichtlich der Nutzung des Meeresraums je nach Art der

betreffenden Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten unterschiedlich sind und dass solche Tätigkeiten auch um den jeweiligen Meeresraum konkurrieren können; betont, dass die meisten Konflikte im Fischereibereich durch den Verlust von Fanggebieten aufgrund des Ausschlusses von Meereszonen, Zugangsbeschränkungen, Wettbewerb um den Zugang, räumliche Fragmentierung und den sich verschlechternden Zustand mehrerer Meeresökosysteme bedingt sind, während es bei der Aquakultur vor allem zu Konflikten aufgrund von Überschneidungen bei der Zoneneinteilung, Umweltproblemen wie Verschmutzung und Eutrophierung sowie Fangwettbewerb kommt;

22. weist darauf hin, dass Fischerei und Aquakultur von der geografischen Lage der Meeresressourcen und dem gesunden Zustand der Meeresökosysteme abhängig sind und dass sie eng mit der Wertschöpfungskette für Meeresfrüchte und Fische sowie der Beschäftigung in Küstenregionen verknüpft sind und sich daher nicht für eine Verlagerung eignen;

23. betont, dass die Fischerei keinerlei Vorteile durch vorrangige oder spezielle Gebiete hat und häufig in nicht zugewiesenen Meeresräumen, die immer stärker durch andere Tätigkeiten in Anspruch genommen werden, betrieben werden muss; stellt fest, dass die Aquakultur, einschließlich der Algenzucht, zwar grundsätzlich eher für reservierte Gebiete geeignet ist, dass die Ansätze jedoch von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat – und bisweilen innerhalb desselben Mitgliedstaats – sehr unterschiedlich sind und die Genehmigungsverfahren oft aufwendig sind;

24. hebt hervor, dass einige Mitgliedstaaten zwar Gebiete mit Mehrzwecknutzung eingerichtet haben, jedoch hauptsächlich einen projektbasierten Ansatz verfolgen; betont, dass sich ein Multi-Use-Ansatz für bestimmte Tätigkeiten als sehr schwierig erweist, insbesondere wenn Fischerei, der Schutz der biologischen Vielfalt und erneuerbaren Meeresenergien miteinander kombiniert werden; stellt fest, dass ein Multi-Use-Ansatz zudem Versicherungs- und Sicherheitsbedenken für Fischer und Aquakulturbetreiber aufwirft; betont, dass Gebiete mit Mehrzwecknutzung zwar Potenzial im Hinblick auf die Bewältigung der kumulativen Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten haben könnten, dass jedoch mehr Forschung erforderlich ist, um ihre Durchführbarkeit und Auswirkungen zu bewerten; weist darauf hin, dass die Ausweisung solcher Gebiete auf einer Bewertung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen der verschiedenen dort durchgeführten Tätigkeiten beruhen sollte, die unter angemessener Einbeziehung der Akteure aller einschlägigen Wirtschaftszweige sowie anderer einschlägiger Interessenträger während des gesamten Prozesses durchgeführt werden muss;

25. begrüßt erfolgreiche Beispiele für die Zusammenlegung von Tätigkeiten, etwa feste oder schwimmende Offshore-Windinfrastruktur, die sich auch für die Entwicklung von Aquakultur, Muschel- und Algenzucht sowie für den Schutz von Lebensräumen für Meeresfauna und -flora oder für regenerative Aktivitäten und für Fischereitätigkeiten wie passive und schonende Fischerei nutzen lässt; betont in diesem Zusammenhang, dass ein verstärkter Austausch über bewährte Verfahren und mehr Forschung vonnöten sind, insbesondere in Bezug auf die ökologischen Auswirkungen und das wirtschaftliche Potenzial;

26. fordert die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, bei der Festlegung ihres Energiemixes die Auswirkungen der erneuerbaren Offshore-Energie auf die Meeresökosysteme und

die Fischerei zu berücksichtigen;

27. betont, dass die Koordinierung zwischen Land und Meer nach wie vor eine kritische Schwachstelle bei der Umsetzung der maritimen Raumplanung darstellt, insbesondere im Hinblick darauf, dass die Auswirkungen der landseitigen Verschmutzung auf die Meeresökosysteme bei der Durchführung von Maßnahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt nicht berücksichtigt werden;

28. weist darauf hin, dass den Fischerei- und Hafeninfrastrukturen samt den damit verbundenen Einrichtungen große Bedeutung zukommt und dass im Einklang mit der EU-Hafenstrategie für Kohärenz zwischen der maritimen Raumplanung und den Investitionen in diese Infrastrukturen gesorgt werden muss, wobei der Abhängigkeit aller maritimen Aktivitäten von einer wirksamen Land-Meer-Koordination Rechnung zu tragen ist;

Einbeziehung der Interessenträger sowie Datenerhebung

29. hebt hervor, dass die Einbeziehung der Interessenträger und der Küstengemeinden in den Prozess der maritimen Raumplanung zugenommen hat, aber nach wie vor verhalten ist; bedauert, dass es dieser Einbeziehung häufig an frühzeitiger und formeller Teilhabe und Konsultation mangelt, wodurch sich nur begrenzte Möglichkeiten für einen echten Einfluss auf Planungsentscheidungen ergeben; begrüßt in diesem Zusammenhang die Initiative der Kommission, einen Umsetzungsdialog über die maritime Raumplanung zu führen;

30. nimmt gute Beispiele für die Beteiligung von Interessenträgern in einigen Mitgliedstaaten zur Kenntnis, etwa in Form nationaler Konsultationen und partizipativer Prozesse; bedauert jedoch, dass im Hinblick auf die Beteiligung der Interessenträger keine verbindlichen Bestimmungen für die Mitgliedstaaten gelten; stellt fest, dass dies die Beteiligung der einschlägigen Interessenträger, etwa Fischer, Fachkräfte in der Aquakultur, Interessengruppen und Mitglieder der Öffentlichkeit, an Konsultations- und Entscheidungsprozessen behindert, insbesondere in Bezug auf den Standort von Projekten im Bereich der erneuerbaren Offshore-Energie;

31. betont, dass Fischerei und Aquakultur häufig im Schatten anderer, leistungsfähigerer oder wirtschaftlich wichtigerer Wirtschaftszweige wie der Offshore-Energie stehen; nimmt Berichte über strukturelle Machtungleichgewichte zwischen den verschiedenen maritimen Wirtschaftszweigen zur Kenntnis; bedauert, dass bestimmte Wirtschaftszweige und Betreiber häufig Konsultationsverfahren umgehen, was zulasten weniger organisierter Akteure wie handwerklich tätiger Fischer einschließlich ohne Boot tätiger Fischer wie Schalentierfischer geht; fordert umfassende, zugängliche und inklusive Konsultationsverfahren mit allen Interessenträgern und die Einrichtung korrigierender Governance-Mechanismen, einschließlich transparenter Leitlinien, deren Ziel darin besteht, für eine ausgewogene und transparente Entscheidungsfindung zu sorgen, das Konfliktpotenzial zu verringern und gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Fischerei und andere Wirtschaftszweige zu schaffen;

32. bedauert das Fehlen harmonisierter und vergleichbarer Daten über den Zustand der Ozeane und Meere, die Fischereiressourcen und die Auswirkungen des Klimawandels sowie das Fehlen geeigneter Sozial- und Wirtschaftsdaten, auch in Bezug auf Bewertungen der Auswirkungen der maritimen Raumplanung auf die

Küstengemeinden; weist nachdrücklich auf die mangelnde Harmonisierung der Datenerhebungssysteme der Mitgliedstaaten hin;

33. hebt hervor, dass durch nicht zusammenpassende Datensätze, z. B. inkompatible georäumliche Ausgangswerte, und zeitliche Diskrepanzen, z. B. unterschiedliche Revisionszyklen für maritime Raumpläne, die Umsetzung einer kohärenten maritimen Raumplanung und eines ökosystembasierten Ansatzes erschwert wird; weist darauf hin, dass Instrumente zur Modellierung, Kartierung und Raumanalyse Entscheidungshilfen sind und weder die demokratische Debatte noch die politische Schlichtung ersetzen können;

Empfehlungen

34. betont, dass ein ganzheitlicherer Ansatz und eine bessere Koordinierung der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften, insbesondere der Richtlinie über die maritime Raumplanung, der Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, erforderlich sind, um die kohärente und wirksame Umsetzung der maritimen Raumplanung, einschließlich des ökosystembasierten Ansatzes, sicherzustellen, wobei das Ziel darin besteht, zur Verwirklichung eines guten Umweltzustands beizutragen; betont, dass im Zuge der maritimen Raumplanung die Gemeinsame Fischereipolitik als ausschließlicher Rahmen für die Bestandsbewirtschaftung uneingeschränkt geachtet werden muss und dass die maritime Raumplanung daher nicht dazu genutzt werden sollte, indirekt Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen einzuführen, insbesondere wenn dies mit dem Ziel, die Rolle der Fischereitätigkeiten in der maritimen Raumplanung zu stärken, unvereinbar ist;

35. ist der Ansicht, dass die maritimen Raumordnungspläne den räumlichen, ökologischen und sozioökonomischen Bedürfnissen sowie den besonderen Merkmalen jedes Meeresbeckens stärker Rechnung tragen sollten, auch verbundenen ausschließlichen Wirtschaftszonen; betont, dass die Mitgliedstaaten die Koordinierung zwischen den für die Landnutzung und den Meeresbereich zuständigen Behörden bei der Ausarbeitung und Umsetzung maritimer Raumordnungspläne sowie bei der Einbeziehung von Abschätzungen der Auswirkungen landseitiger Aktivitäten auf die Küstengewässer in diese Pläne verstärken sollten; ist der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten den regionalen Besonderheiten, einschließlich der Merkmale der Inselregionen und der Gebiete in äußerster Randlage, Rechnung tragen und die Verwaltungstraditionen in jedem Mitgliedstaat achten sollten;

36. betont, dass die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung und Umsetzung maritimer Raumordnungspläne die Koordinierung sowohl zwischen den Mitgliedstaaten als auch innerhalb der Mitgliedstaaten, insbesondere zwischen nationalen und regionalen Behörden, sowie die bereichsübergreifende Koordinierung zwischen den Behörden, die unter anderem für die Umwelt-, Fischerei-, Energie- und Verkehrspolitik zuständig sind, verstärken müssen, um einen kohärenten, ökosystembasierten und integrierten Ansatz sicherzustellen;

37. fordert die Umsetzung eines von der Basis ausgehenden, ausgewogenen Multi-Use-Ansatzes für die maritime Raumplanung, der darauf abzielen würde, nachteiligen Auswirkungen auf die Meeresressourcen und die biologische Vielfalt und damit auch auf Fischerei und Aquakultur vorzubeugen, und mit dem sichergestellt würde, dass

diese Tätigkeiten nicht aus dem maritimen Raum ausgeschlossen werden; ist der Ansicht, dass die Entwicklung bestimmter Tätigkeiten im Zusammenhang mit der blauen Wirtschaft nicht auf Kosten der nachhaltigen und widerstandsfähigen Erzeugung von Meeresfrüchten, der Ernährungssouveränität und der Erhaltung der biologischen Vielfalt der Meere gehen darf; ist in diesem Zusammenhang der Ansicht, dass die strategische Bedeutung der Ernährungssicherheit bei der bevorstehenden Überarbeitung der Richtlinie über die maritime Raumplanung besser verankert werden sollte; fordert daher, dass Fischerei und Aquakultur als Wirtschaftszweige von strategischer Bedeutung und von überwiegendem öffentlichen Interesse anerkannt werden, die für die Ernährungssouveränität und die Ernährungssicherheit der EU sowie für die strategische Autonomie und die Beschäftigung in Küstengebieten von wesentlicher Bedeutung sind, und dass diese Tätigkeiten bei der maritimen Raumplanung vorrangig berücksichtigt werden, insbesondere bei Segmenten, die nicht verlagert werden können;

38. fordert ein faktengestütztes Konzept für die Mehrzweckzonen, in dem eingeräumt wird, dass die Koexistenz von Fischerei und Offshore-Energie in der Praxis nach wie vor begrenzt ist und nicht als Rechtfertigung für den Ausschluss der Fischerei aus dem Meeresraum herangezogen werden sollte; betont, dass der Multi-Use-Ansatz auf der Grundlage technisch-wissenschaftlicher Kriterien gefördert werden sollte, wobei den operativen Gegebenheiten von Fischerei und Aquakultur Rechnung zu tragen ist; betont, dass die Ausweisung von Mehrzweckzonen auf einer kumulativen Abschätzung der Folgen der verschiedenen dort durchgeführten Tätigkeiten sowie einer strengen Analyse der Schiffbarkeit und der Sicherheit beruhen sollte; fordert, dass alle einschlägigen Wirtschaftszweige unmittelbar und wirksam in diesen Prozess einbezogen werden;

39. ist der Auffassung, dass bei der maritimen Raumplanung ein dynamischer und anpassungsfähiger Ansatz verfolgt werden muss, bei dem Veränderungen der Meeresumwelt und der Meeresressourcen berücksichtigt werden, indem regelmäßig aktualisierte wissenschaftliche und sozioökonomische Daten und Indikatoren herangezogen werden, insbesondere bei der Festlegung von Gebieten, in denen Fischereitätigkeiten ausgeschlossen werden könnten, etwa in Offshore-Windparks, und bei der Ausweisung bestimmter Meeresschutzgebiete; betont im Hinblick auf die Planung, dass es sich bei der Fischerei um eine dynamische Tätigkeit handelt, wobei die Flotten je nach saisonaler Verfügbarkeit und Bewegungen der Bestände in unterschiedlichen Gebieten unterwegs sind;

40. fordert, dass inklusive Steuerungsmechanismen eingerichtet werden, mit denen dafür Sorge getragen wird, dass die einschlägigen Interessenträger – etwa Fischer, auch aus der handwerklichen Fischerei, und regionale Fischereiorganisation (RFO) –, auf direkte und strukturierte Weise in die Entscheidungsprozesse und in die Überwachung und Überarbeitung der Pläne miteinbezogen werden;

41. betont, dass die Fischerei im Rahmen der maritimen Raumplanung verstärkt unterstützt und systematisch berücksichtigt werden muss; unterstützt die Einrichtung klarer räumlicher Zonen und prioritärer Zonen für die Fischerei unter Berücksichtigung der Bewegung und Entwicklung der Fischereiressourcen, der Anerkennung traditioneller Fischerei- und Aquakulturzonen, der Notwendigkeit der Erhaltung und des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung des Zustands der Fischbestände; betont, dass die Einrichtung der entsprechenden Zonen auf verschiedene Flottensegmente sowie Meeresbecken zugeschnitten sein sollte und auf fundierten wissenschaftlichen und sozioökonomischen Bewertungen und Indikatoren beruhen sollte, um den

Fischereisektor stärker in den Blickpunkt zu rücken und ihn vorhersehbarer zu gestalten; fordert, dass zwingend eine Bewertung der kumulierten sozioökonomischen Auswirkungen der Verdrängung der Fischerei durchgeführt wird, einschließlich der Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Flotte, ihre Rentabilität, die Sicherheit auf See und den Generationenwechsel;

42. hebt insbesondere hervor, dass mehr Gebiete eingerichtet werden müssen, die der handwerklichen, umweltschonenden Küstenfischerei innerhalb der 12-Seemeilen-Zone vorbehalten sind und sich auf Regeln für eine gemeinsame Bewirtschaftung stützen;

43. betont, dass die Forschung zur Kartierung und Modellierung von Fanggebieten und Fischereiressourcen intensiviert werden muss; vertritt die Auffassung, dass die Abgrenzung von prioritären Zonen für die Fischerei und die Planung von Fischereitätigkeiten nach einem dynamischen Ansatz erfolgen muss, um eine Anpassung an die Ausprägungen des Wandels und an die Wanderung der Fischbestände zu ermöglichen, die Auswirkungen auf die traditionellen Verbreitungsgebiete haben;

44. fordert die Kommission auf, einen Mechanismus von Ausgleichsmaßnahmen oder Versicherungssystemen für den Fischereisektor vorzuschlagen, wenn Fangtätigkeiten von alternativen Arten der Nutzung des Meeres verdrängt werden, einschließlich finanzieller Ausgleichsmaßnahmen, und neuen, mit der Fischerei vereinbaren Nutzungsarten sowie der Unterstützung bei der Neufestlegung von Fischereirouten oder Investitionen in die Technik Vorrang einzuräumen;

45. betont, dass sich weitreichende Beschränkungen von Meerestätigkeiten wie der Fischerei negativ auf Küstengemeinden auswirken können, nicht zuletzt in Inselregionen und Gebieten in äußerster Randlage; fordert, dass die Ausarbeitung, Umsetzung und Überarbeitung der maritimen Raumordnungspläne systematisch mit Folgenabschätzungen zu sozialen und territorialen Auswirkungen einhergeht, die sich insbesondere auf die Beschäftigungslage, die Arbeitsbedingungen, die Sicherheit der Fischer und die Lebensfähigkeit der Küstengemeinden konzentrieren, und dass dabei die biologische und sozioökonomische Wirksamkeit von Fischereibeschränkungen und -maßnahmen bewertet wird;

46. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Fischerei als strategischen und vorrangigen Nutzer des Meeresraums anzuerkennen, der für die Ernährungssouveränität und die Ernährungssicherheit der EU, die Beschäftigung in Küstengebieten und die strategische Autonomie von wesentlicher Bedeutung ist, und diesem Status in maritimen Raumordnungsplänen und im Zuge der bevorstehenden Überarbeitung der Richtlinie über die maritime Raumplanung ausdrücklich Rechnung zu tragen;

47. fordert in diesem Zusammenhang einen differenzierten Ansatz für die Bewirtschaftung der handwerklichen Fischerei, der auch einen präferenziellen Zugang innerhalb der 12-Seemeilen-Zone für die handwerkliche Fischerei, umweltschonende Aktivitäten und Erhaltungsprojekte umfasst;

48. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Aquakultur und die Muschelzucht sowie die Fischerei ohne Boot, einschließlich des Sammelns von Muscheln und Schalentieren, weiter in die maritime Raumplanung zu integrieren und die Ökosystemleistungen anzuerkennen, die von einer Aquakultur mit niedrigem Trophiegrad und einem geringen CO2-Fußabdruck erbracht werden; fordert die

Kommission auf, weitere Maßnahmen in Betracht zu ziehen, beispielsweise die Entwicklung einer möglichen gemeinsamen Aquakulturpolitik als Instrument zur Erleichterung dieser Integration; fordert, dass im Rahmen der maritimen Raumplanung spezielle maritime Räume für Gebiete für die Entwicklung einer nachhaltigen Aquakultur ausgewiesen werden, z. B. für eine Aquakultur mit einem geringen CO2-Fußabdruck und niedrigem Trophiegrad; fordert, dass die Genehmigungsverfahren vereinfacht und regulatorische Hemmnisse für die Entwicklung dieser Tätigkeiten abgebaut werden; betont, dass die Genehmigungsverfahren beschleunigt und durch klare Umweltanforderungen untermauert werden müssen, um den größtmöglichen sozioökonomischen Nutzen zu erzielen; fordert, dass Anreize geschaffen werden, um eine nachhaltige Aquakultur, insbesondere eine Aquakultur niedrigem Trophiegrad, einschließlich einer Diversifizierung hin zu Arten, die nicht als Lebensmittel genutzt werden, etwa Seetang, vorrangig voranzutreiben;

49. betont, dass eine transparente Multi-Stakeholder-Governance im Rahmen der maritimen Raumplanung unabdingbar ist; fordert die Mitgliedstaaten auf, für eine frühzeitige, systematische, aussagekräftige und kontinuierliche Beteiligung der einschlägigen Interessenträger, einschließlich der Beiräte und Fischer, der Aquakulturbetreiber und Schalentierzüchter, in allen Phasen der Konzeption an Prozessen, der Umsetzung, den Endergebnissen und der Überarbeitung der maritimen Raumplanung zu sorgen und transparente Rückmeldungen darüber zu erfassen, wie die Beiträge der Interessenträger bei der Entscheidungsfindung verwendet werden; fordert eine faire Behandlung aller Interessenträger und Küsten- und Inselgemeinden, unabhängig von ihren finanziellen, administrativen oder organisatorischen Mitteln, indem für transparente Konsultationsformate gesorgt wird;

50. ist der Ansicht, dass die gemeinsame Verwaltung das Modell für die Steuerung und Entscheidungsfindung im Rahmen der maritimen Raumplanung sein sollte; hebt die Vorteile dieses Modells hervor, das eine direkte Einbeziehung der Interessenträger, eine bessere Bewirtschaftung der Fischereiressourcen, den Austausch über bewährte Verfahren und einen auf die lokalen Gegebenheiten zugeschnittenen Ansatz ermöglicht, was insbesondere dann zutrifft, wenn es sich auf bestehende und bewährte Strukturen und auf das Praxiswissen der lokalen Fischereigemeinden sowie auf weitere Strukturen wie RFO stützt; betont, dass die gemeinsame Verwaltung auch dazu beitragen kann, den Generationenwechsel in der Branche zu fördern und die wirtschaftliche Standhaftigkeit der handwerklichen Fischerei und der Küstenfischerei zu stärken;

51. hebt die Vorteile von Bottom-up-Strukturen für die Umsetzung lokaler maritimer Raumplanung hervor, wie z. B. von der örtlichen Bevölkerung betriebene Gruppen für lokale Entwicklung und lokale Maßnahmen, lokale und regionale Gebietskörperschaften, Zusammenschlüsse von Fischern und Sammlern, Organisationen von in der Fischerei tätigen Frauen und andere Organisationen auf lokaler und regionaler Ebene;

52. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den Kapazitätsaufbau von Interessenträgern, insbesondere von handwerklich tätigen Fischern, einschließlich ohne Boot tätigen Fischern wie Sammlern von Muscheln und Schalentieren, und ihren Organisationen, sowie von Küsten- und Inselgemeinden, auch in den Gebieten in äußerster Randlage, zu unterstützen, damit diese besser für die aktive und wirkungsvolle Teilnahme an öffentlichen Konsultationen und Entscheidungsprozessen im Zusammenhang mit der maritimen Raumplanung gerüstet sind; hebt in diesem

Zusammenhang hervor, dass dem Generationswechsel eine große Bedeutung zukommt, und fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass Raumplanungsentscheidungen keine zusätzlichen Hindernisse für junge Menschen schaffen, die in der Fischerei ihre berufliche Zukunft sehen;

53. betont, dass bei der Ausweisung von Gebieten für erneuerbare Offshore-Energie oder den Schutz von Meeresökosystemen die Auswirkungen auf Fischerei und Aquakultur, auf historische und traditionelle Fanggründe, berücksichtigt werden müssen; betont, dass vor der Ausweisung von Zonen systematisch kumulative Abschätzungen der ökologischen und sozioökonomischen Folgen durchgeführt werden müssen und dass sichergestellt werden muss, dass die betroffenen Berufsgruppen und im Falle von Offshore-Windparkprojekten insbesondere die Fischer im Voraus informiert und verbindlich an den Konsultationen beteiligt werden, bevor Entscheidungen getroffen werden; fordert in diesem Zusammenhang, dass die Auswirkungen auf den Zustand der Fischereiressourcen bewertet und die wichtigsten sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen von Offshore-Windparks auf die Fischerei quantifiziert werden;

54. betont, dass die Maßnahmen zum Schutz der Meeresökosysteme auf soliden wissenschaftlichen und sozioökonomischen Bewertungen beruhen und auf die Schutzbedürfnisse in jedem Gebiet zugeschnitten sein müssen; betont, dass die Einrichtung und Bewirtschaftung verschiedener Kategorien von Meeresschutzgebieten, sofern dies mit den Erhaltungszielen und den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten vereinbar ist, die Koexistenz mit nachhaltigen Fischereitätigkeiten ermöglichen sollte, unter anderem durch genau zugeschnittene, differenzierte Bewirtschaftungsmaßnahmen, wobei keine automatischen Ausschlüsse vorgenommen werden sollten; weist auch nachdrücklich auf das Potenzial „anderer wirksamer gebietsbezogener Erhaltungsmaßnahmen“ hin;

55. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, das Potenzial für die gemeinsame Nutzung von Meeresgebieten, einschließlich Meeresschutzgebieten oder Gebieten für erneuerbare Offshore-Energie, systematisch und wissenschaftlich zu bewerten und nicht automatisch davon auszugehen, dass verschiedene Meeresgebiete einander ausschließen; betont, dass die aktive Einbeziehung aller Akteure, insbesondere der Fischer, in die Festlegung, Bewirtschaftung und Bewertung von Meeresschutzgebieten zu einer höheren Umwelteffizienz, einer höheren Akzeptanz von Erhaltungsmaßnahmen und einer besseren Integration dieser Gebiete in die maritime Raumplanung beiträgt; betont, dass dem Klimawandel und der Verlagerung der Verteilung der Fischbestände stärker Rechnung getragen werden muss, damit für einen flexiblen Ansatz bei der Zonenabgrenzung gesorgt werden kann, bei dem der Dynamik der Fischerei Rechnung getragen wird;

56. fordert die Kommission auf, einen stärker grenzübergreifenden und auf Meeresbecken basierenden Ansatz für die maritime Raumplanung zu unterstützen, indem bestehende Initiativen wie die Initiative für das erweiterte Nordseebecken gefördert werden; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sich gemeinsam mit den Nachbarstaaten der Küstenregion an regionalen Plattformen für die gemeinsame Verwaltung zu beteiligen und sich dabei am Beispiel der Kommission für den Schutz der Meeresumwelt im Ostseeraum (auch bekannt als Helsinki-Kommission oder HELCOM) zu orientieren, einschließlich im Hinblick auf die Festlegung gemeinsamer Fischereikorridore;

57. fordert die Mitgliedstaaten auf, nationale Pläne durch Pläne zu ergänzen, die sich stärker auf Meeresbecken konzentrieren, und gegebenenfalls makroregionale Planungsstrategien, einschließlich gemeinsamer maritimer Raumordnungspläne, zu entwickeln; fordert die Mitgliedstaaten und Nicht-EU-Länder, insbesondere benachbarte Küstenstaaten, nachdrücklich auf, ihre Zusammenarbeit bei der maritimen Raumplanung zu vertiefen, insbesondere in den an das Vereinigte Königreich angrenzenden Meeresbecken, im Mittelmeer oder in der Ostsee; unterstützt einen stärkeren meeresbeckenbezogenen Ansatz für die maritime Raumplanung, um sicherzustellen, dass die Fischerei uneingeschränkt in grenzüberschreitende Planungsrahmen integriert wird und nicht durch fragmentierte nationale Entscheidungen Nachteile erleidet;

58. fordert, dass die EU, die Mitgliedstaaten und Drittstaaten bei der maritimen Raumplanung verstärkt zusammenarbeiten; betont, dass eine bessere Koordinierung zwischen den Küstenstaaten des Ärmelkanals vonnöten ist; hebt insbesondere den Fall der Regionen am Ärmelkanal hervor, wo die Zusammenarbeit mit dem Vereinigten Königreich und den Kanalinseln verbessert werden muss, vor allem was die Ausweisung von Meeresschutzgebieten betrifft; vertritt die Auffassung, dass die diesbezügliche Zusammenarbeit obligatorische und transparente Konsultationen der Interessenträger umfassen muss; fordert die EU, das Vereinigte Königreich und andere einschlägige Parteien auf, einen regionalen Bewirtschaftungsplan für den Ärmelkanal und die Nordsee zu erstellen, um eine nachhaltige Nutzung der Ressourcen und eine mehrjährige Bestandsbewirtschaftung sicherzustellen;

59. betont, dass durch diese Zusammenarbeit mit Drittstaaten gleiche Wettbewerbsbedingungen sichergestellt werden müssen und verhindert werden muss, dass die Fischerei verdrängt wird, da eine solche Entwicklung den Flotten und Fischereigemeinden der Union schaden würde; fordert die Kommission daher auf, im Hinblick auf den Dialog und die Zusammenarbeit mit den angrenzenden Küstenstaaten einen strukturierten Ansatz zu verfolgen, um vergleichbare Standards in den Bereichen Umwelt, Verwaltung und Soziales zu fördern, und darauf vorbereitet zu sein, alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Interessen der EU zu ergreifen;

60. fordert die Einbeziehung von Klimaschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel sowie weiterer einschlägiger Umweltmaßnahmen in die maritime Raumplanung, um Probleme im Zusammenhang mit Fischerei und Aquakultur wie Küstenerosion, steigende Wassertemperaturen, invasive Arten, Versauerung der Ozeane und Verschmutzung durch sowohl an Land als auch im Meer befindliche Ursachen sowie kumulative Auswirkungen anzugehen; betont, dass diese Lösungen verhältnismäßig und an die örtlichen Gegebenheiten angepasst sein und vorab im Hinblick auf die Kosteneffizienz bewertet werden müssen, wobei keine Pauschallösungen zur Anwendung kommen sollten, die den Gegebenheiten des jeweiligen Meeresbeckens nicht Rechnung tragen; betont, dass Fischer eine wichtige Rolle bei der Überwachung, Früherkennung und Erhaltung spielen können, sofern sie angemessen einbezogen, geschult und unterstützt werden;

61. weist nachdrücklich auf die Auswirkungen von Küstenerosion und Abrasion auf den Küstenverlauf hin, insbesondere in Gebieten, in denen Aquakulturtätigkeiten betrieben und ausgebaut werden; fordert in diesem Zusammenhang einen Plan der EU für die Resilienz von Küstengebieten, der einer integrierten Bewirtschaftung der Küstengebiete, dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel, den

Wechselwirkungen zwischen Land und Meer, der Verschmutzung der Meere und des Bodens, Maßnahmen zur Anpassung der Küstengebiete und einer gezielten Unterstützung der Aquakultur Rechnung trägt; ist der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht eine wichtige Rolle spielen und dass diese Auswirkungen in ihren jeweiligen maritimen Raumordnungsplänen berücksichtigt werden müssen;

62. ist zutiefst besorgt über die von der Kommission angekündigte Reform der verschiedenen Strukturfonds und des neuen mehrjährigen Finanzrahmens, in deren Zuge die Mittel für die Fischerei erheblich gekürzt werden und somit eine bessere Umsetzung der Richtlinie über die maritime Raumplanung gefährdet wird;

63. betont, dass für die Datenerhebung und die wissenschaftliche Forschung sowie für die Verbesserung des Datenaustauschs und der Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten erhebliche Ressourcen bereitgestellt werden müssen; ist der Ansicht, dass mehr standardisierte und harmonisierte Daten und Methoden dazu beitragen werden, die Stellung der Fischerei und Aquakultur in der maritimen Raumplanung zu festigen; betont in diesem Zusammenhang, dass wissenschaftliche Daten über die Auswirkungen des Klimawandels auf die aquatischen Meeresressourcen, insbesondere im Hinblick auf Veränderungen der geografischen Verbreitung von Fischbeständen und Laichgründen oder auf Verlagerungen von Fischbeständen, entwickelt und aktualisiert werden müssen;

64. fordert eine verbesserte und harmonisierte Datenerhebung und eine systematische Kartierung der Fischereitätigkeiten als Voraussetzung für eine faire und faktengestützte maritime Raumplanung; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, auf die besten verfügbaren und aktualisierten Daten und Informationen zurückzugreifen;

65. ist der Auffassung, dass die Erhebung von Meeresdaten durch die künftige EU-Meeresbeobachtungsinitiative „OceanEye“ gefördert und harmonisiert werden sollte und die Initiative somit zu einer besseren maritimen Raumplanung beiträgt; fordert darüber hinaus, dass das Potenzial des europäischen „Digital Twin Ocean“ genutzt wird, um die Auswirkungen des Klimawandels auf den Zustand der Meere und Meeresressourcen besser zu verstehen und vorherzusehen und entsprechende Strategien zur maritimen Planung zu entwickeln;

66. betont, dass die maritime Raumplanung, der EMFAF und Horizont Europa miteinander verknüpft werden müssen – auch über den mehrjährigen Finanzrahmen –, damit mittels Investitionen Forschung und Innovation gefördert werden, auch in Gebieten, die vorab als Gebiete für nachhaltige und innovative Nutzungszwecke bestimmt wurden; vertritt die Auffassung, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten den Einsatz digitaler Technologien wie europäischer Instrumente im Bereich künstliche Intelligenz fördern sollten, um die maritime Raumplanung zu unterstützen;

67. fordert die Kommission auf, die Umsetzung der Richtlinie über die maritime Raumplanung streng zu überwachen; ist der Ansicht, dass im nächsten Bewertungsbericht über die Richtlinie über die maritime Raumplanung die räumlichen Auswirkungen auf Fischerei und Aquakultur, die Einbeziehung der Interessenträger und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Mittelpunkt stehen und darin Empfehlungen dazu abgegeben werden sollten, wie die Richtlinie über die maritime Raumplanung bessere Ergebnisse in Bezug auf die ökologische, soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit erzielen könnte; ist der Ansicht, dass die maritime

Raumplanung im Hinblick auf die Gerechtigkeit bei der Raumplanung, d. h. die gerechte Verteilung der Vor- und Nachteile auf Akteure, Gebiete und Generationen, und nicht nur im Hinblick auf ihre wirtschaftliche oder administrative Effizienz bewertet werden muss;

68. fordert die Kommission auf, die Europäische Plattform für die maritime Raumplanung zu konsolidieren, indem sie Beispiele für Projekte, Kartierungsinstrumente und bewährte Verfahren für die maritime Raumplanung bereitstellt; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, diese Plattform bei der Ausarbeitung ihrer maritimen Raumordnungspläne stärker zu nutzen, um für transparente politische Schlichtungen zu sorgen, ohne eine echte Koordinierung bei der Lösung von Nutzungs- und Interessenkonflikten auszuschließen;

69. unterstützt die Überarbeitung der Richtlinie über die maritime Raumplanung als Teil des für 2026 erwarteten „Rechtsakts für die Meere“; stellt fest, dass die Richtlinie über die maritime Raumplanung parallel zur Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie überarbeitet wird; ist der Ansicht, dass im Zuge dieser Überarbeitung ein kohärenter Rahmen geschaffen werden sollte, um die Koordinierung zwischen den bestehenden Rechtsvorschriften und dem Rechtsrahmen zu verbessern, indem überlappende Rechtsvorschriften gestrafft, bestehende Ziele gestrafft und Minimalziele eingeführt werden, die im Rahmen der maritimen Raumordnungspläne erreicht werden sollen, die Kohärenz zwischen maritimer und terrestrischer Raumplanung verbessert wird und Instrumente für eine gemeinsame Verwaltung geschaffen werden; ist der Ansicht, dass im Zuge dieser Überarbeitung insbesondere den Bestimmungen über die Beteiligung der Interessenträger, vor allem der Fischer und Küstengemeinden, Rechtsverbindlichkeit verliehen werden sollte und für eine einheitlichere Anwendung durch alle Mitgliedstaaten gesorgt werden sollte; ist der Ansicht, dass mit dem vorgeschlagenen Rechtsakt im Rahmen einer tatsächlich ganzheitlichen Koordinierung der Politik Synergieeffekte zwischen den verschiedenen Regelungen und Sektoren geschaffen werden sollten, ohne dass neue sektorspezifische Verpflichtungen eingeführt werden; ist ferner der Ansicht, dass Mindeststandards eingeführt werden müssen, um Raum für Fischerei und Aquakultur zu sichern und so zur Ernährungssouveränität, zur strategischen Autonomie sowie zur Tragfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der blauen Wirtschaft beizutragen;

70. ist der Ansicht, dass zur Minderung kumulativer Auswirkungen und besseren Einbeziehung der Interessenträger mit der Überarbeitung der Richtlinie über die maritime Raumplanung auch der Multi-Use-Ansatz über Grenzen hinweg gestärkt werden sollte; hält es ferner für wichtig, dass die Überarbeitung genutzt wird, um die Fragmentierung und Unsicherheit für die Fischereiflotte der EU zu verringern;

71. ist der Auffassung, dass alle Gebiete der EU in den Rechtsakt für die Meere einbezogen und ihre Besonderheiten berücksichtigt werden sollten, insbesondere in Bezug auf die Gebiete in äußerster Randlage und die Inselregionen; betont, dass es wichtig ist, den Fischereiausschuss des Parlaments in die Ausarbeitung des anstehenden Vorschlags einzubeziehen, insbesondere in Bezug auf die Ernährungssouveränität, die strategische Rolle von Fischerei und Aquakultur und die wirksame Umsetzung der gemeinsamen Fischereipolitik;

72. ist der Ansicht, dass die bevorstehende Überarbeitung der Überarbeitung der Richtlinie über die maritime Raumplanung eng mit der Umsetzung des Pakts für die Meere, der

Bereitstellung ausreichender Finanzmittel – insbesondere im nächsten mehrjährigen Finanzrahmen – sowie mit konkreten Maßnahmen verknüpft werden sollte, um die wirksame Umsetzung der Richtlinie sicherzustellen und zu verhindern, dass negative Folgen für die Mitgliedstaaten und beteiligten Akteure entstehen; betont, dass diese Mittel in ausreichender Höhe vorhanden, vorhersehbar und leicht zugänglich sein müssen und dass bei ihrer Verwendung Maßnahmen mit spürbaren Auswirkungen Vorrang eingeräumt werden muss;

73. fordert die Kommission auf, die maritime Raumplanung vollständig in die Entwicklung ihrer Vision 2040 für Fischerei und Aquakultur einzubeziehen und diese Initiativen mit den Ergebnissen der Bewertung der Gemeinsamen Fischereipolitik zu verknüpfen;

°

° °

74. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0183

Chancen und Herausforderungen einer umfassenden Strategie für künstliche Intelligenz für den Handel der EU

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Mai 2026 zu Chancen und Herausforderungen einer umfassenden Strategie für künstliche Intelligenz für den Handel der EU (2025/2112(INI))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz)[1],

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)[2],

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2023/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/694 (Chip-Gesetz)[3],

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2024/1252 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1724 und (EU) 2019/1020[4] (Verordnung zu kritischen Rohstoffen),

– unter Hinweis auf die Ergebnisse des Ministertreffens zu kritischen Mineralen vom 4. Februar 2026 in Washington und auf die laufende Zusammenarbeit zwischen der EU und den Vereinigten Staaten zur Diversifizierung und Stärkung sicherer, nachhaltiger

[1] ABl. L, 2024/1689, 12.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1689/oj.
[2] ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj.
[3] ABl. L 229 vom 18.9.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1781/oj.
[4] ABl. L, 2024/1252, 3.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1252/oj.

Lieferketten für kritische Rohstoffe, die für die Wettbewerbsfähigkeit, fortgeschrittene Technologien und die Widerstandsfähigkeit der EU auf den Weltmärkten von wesentlicher Bedeutung sind,

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union[5],

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2023/2675 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 über den Schutz der Union und ihrer Mitgliedstaaten vor wirtschaftlichem Zwang durch Drittländer[6],

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck[7] (Verordnung über Güter mit doppeltem Verwendungszweck),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 19. November 2025 mit dem Titel „Strategie für eine Datenunion – Erschließung von Daten für KI“ (COM(2025)0835),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 24. Januar 2024 mit dem Titel „Die wirtschaftliche Sicherheit in Europa vorantreiben: eine Einführung in fünf neue Initiativen“ (COM(2024) 22 final),

– unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 3. Dezember 2025 mit dem Titel „Stärkung der wirtschaftlichen Sicherheit der EU“ (JOIN(2025)0977),

– unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 5. Juni 2025 mit dem Titel „Eine internationale Digitalstrategie für die Europäische Union“ (JOIN(2025)0140),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 9. April 2025 mit dem Titel „Aktionsplan für den KI-Kontinent“ (COM(2025)0165),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 8. Oktober 2025 über die Strategie „KI anwenden“ (COM(2025)0723),

– unter Hinweis auf den Bericht von Mario Draghi vom 9. September 2024 mit dem Titel „Die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit“ (Draghi-Bericht),

– unter Hinweis auf den Bericht von Enrico Letta vom 10. April 2024 mit dem Titel „Much more than a market“ (Weit mehr als ein Markt) (Letta-Bericht),

---

5 ABl. L 79 I vom 21.3.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/452/oj.
6 ABl. L, 2023/2675, 7.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2675/oj.
7 ABl. L 206 vom 11.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/821/oj.

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Juli 2025 zu Produktsicherheit und der Einhaltung von Vorschriften im elektronischen Handel und bei Einfuhren aus Drittstaaten[8],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. November 2025 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens über den digitalen Handel zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur[9],

– unter Hinweis auf die zentrale Rolle, die der Welthandelsorganisation (WTO) bei der Aufrechterhaltung eines regelbasierten multilateralen Handelssystems zukommt, und auf ihre Bedeutung für den Einsatz neu entstehender Technologien, einschließlich künstlicher Intelligenz, im internationalen Handel,

– unter Hinweis auf die WTO-Regeln, insbesondere die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Transparenz hinsichtlich Ausfuhrbeschränkungen,

– gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für internationalen Handel (A10-0122/2026),

A. in der Erwägung, dass künstliche Intelligenz (KI) eine Mehrzwecktechnologie ist, mit der der Handel der EU mit allen Waren, Dienstleistungen und Datenströmen umgestaltet wird; in der Erwägung, dass KI das Potenzial zur Verringerung von Informations- und Befolgungskosten, zur Umgestaltung des Lieferkettenmanagements und zum Ausbau digital erbrachter Dienstleistungen hat; in der Erwägung, dass KI und die Machtdynamik des Eigentums an Technologie erhebliche Herausforderungen und transformative Chancen für die Wettbewerbsfähigkeit der EU im Handel darstellen; in der Erwägung, dass die Handelspolitik der EU von zentraler Bedeutung für eine ganzheitliche externe KI-Strategie ist, bei der Offenheit, Transparenz und Sicherheit mit Widerstandsfähigkeit und der Achtung der Grundrechte einhergehen und berechenbare länderübergreifende Tätigkeiten unterstützt werden; in der Erwägung, dass KI erhebliche Möglichkeiten bietet, um die Effizienz und Sicherheit der Zollkontrollen und der Marktüberwachung in der Europäischen Union zu verbessern und gegen Betrug, Fälschung und unlautere Handelspraktiken vorzugehen;

B. in der Erwägung, dass die rasche Verbreitung und der rasche Einsatz von KI zu strukturellen Veränderungen in der Organisation, Geografie und Steuerung des internationalen Dienstleistungsverkehrs beiträgt und damit Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit, die Beschäftigung und die Entwicklung hat; in der Erwägung, dass quelloffene KI-Lösungen erhebliche Vorteile bieten, darunter geringere Kosten und mehr Datenschutz durch den lokalen Einsatz, und so einen Beitrag zu mehr gesundem Wettbewerb im Bereich KI und einer geringeren Abhängigkeit von Anbietern aus Drittländern leisten; in der Erwägung, dass sich diese Veränderungen auf bestehende Lücken in der Produktionskapazität, der Infrastruktur und bei den Kompetenzen in der EU und darüber hinaus auswirken; in der Erwägung, dass ein offenes, widerstandsfähiges und inklusives nachhaltiges Handelsmodell nur aufrechterhalten werden kann, wenn eine kohärente und ganzheitliche Strategie zur Bewältigung des

[8] ABl. C, C/2026/1436, 31.3.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/1436/oj.
[9] ABl. C, C/2026/1674, 22.4.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/1674/oj.

durch KI vorangetriebenen Wandels verfolgt wird; in der Erwägung, dass im Rahmen der Außenwirtschaftsbeziehungen der EU, auch zu Partnern im Globalen Süden, die umfassende Einführung von KI und die gemeinsame Wertschöpfung unterstützt werden sollten und gleichzeitig ein auf den Menschen ausgerichtetes und auf dem Grundsatz der standardmäßigen Ethik beruhendes Modell gefördert werden sollte, bei dem der Schwerpunkt auf der Unterstützung der Menschenwürde liegt;

C. in der Erwägung, dass grenzüberschreitende Datenströme und der Zugang zu Daten für die Entwicklung, das Training und den Einsatz von KI von entscheidender Bedeutung sind, aber sorgfältig geprüft werden müssen, damit ein hohes Datenschutzniveau gewahrt wird, insbesondere bei sensiblen personenbezogenen Daten wie Gesundheitsdaten; in der Erwägung, dass die Vorschriften für den digitalen Handel die Wettbewerbsfähigkeit der KI zunehmend prägen, was die Notwendigkeit von Bestimmungen über die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen in künftigen Handelsabkommen und die Modernisierung bestehender Abkommen verdeutlicht; in der Erwägung, dass der auf den Menschen ausgerichtete Rahmen der EU, der in der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der Verordnung über künstliche Intelligenz verankert ist, ein überzeugendes Modell für vertrauenswürdige KI darstellt, das, wenn es international vorangebracht wird, zu einem Wettbewerbsvorteil auf Märkten werden kann, auf denen Transparenz und eine die Rechte achtende Governance geschätzt werden; in der Erwägung, dass die WTO das geeignete Forum für multilaterale Erörterungen von KI und Handel sein könnte, um gegen Wettbewerbsverzerrungen, Handelshemmnisse und Risiken einer regulatorischen Fragmentierung vorzugehen und damit für einen berechenbaren, fairen und die Rechte achtenden digitalen Handel zu sorgen;

D. in der Erwägung, dass KI nach wie vor ungleichmäßig genutzt wird – nicht nur zwischen Wirtschaftszweigen und Regionen, sondern auch je nach Unternehmensgröße –, wobei Akteure, die über Daten, Rechenleistung und Kompetenzen verfügen, im Vorteil sind, sodass sich die Produktivitäts- und Exportrückstände kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) sowie von Unternehmen, die KI erst zu einem späteren Zeitpunkt einführen, unter Umständen vergrößern; in der Erwägung, dass die durch KI ermöglichte Wettbewerbsfähigkeit des Handels davon abhängt, ob Zugang zu Daten, Rechenkapazitäten, Energie, Konnektivität, Kapital und Kompetenzen besteht, und dass viele dieser Faktoren von den Handels- und Investitionsbeziehungen beeinflusst werden; in der Erwägung, dass die EU im ersten Halbjahr 2024 nur sechs Prozent der weltweiten Investitionen in Start-up-Unternehmen im Bereich KI angezogen hat, was zu strukturellen Abhängigkeiten geführt hat, die sich auf die Handelsbeziehungen und die strategische Autonomie Europas auswirken; in der Erwägung, dass ein fairer Zugang zu KI-Infrastruktur für KMU von wesentlicher Bedeutung ist, um wettbewerbsfähig zu bleiben, da sie im Vergleich zu großen Unternehmen mit erheblichen Hürden konfrontiert sind, darunter hohe Kosten für Rechenressourcen, eingeschränkter Datenzugang und ein Mangel an technischen Fachkräften;

E. in der Erwägung, dass KI nach wie vor eine sich rasch weiterentwickelnde Technologie ist; in der Erwägung, dass verfrühte oder übermäßige Regulierungseingriffe die Gefahr bergen, dass Innovation, Investitionen und Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt werden; in der Erwägung, dass ein verhältnismäßiger, risikobasierter und innovationsfreundlicher Ansatz von wesentlicher Bedeutung ist;

F. in der Erwägung, dass die Lieferkette für KI-Produkte stark auf eine kleine Anzahl von Ländern und Regionen konzentriert ist, was zu einer Abhängigkeit beim Zugang zu kritischer Rechenleistung und kritischen Rohstoffen und Halbleitern führen könnte; in der Erwägung, dass kritische KI-Infrastruktur in ausländischem Eigentum das Risiko ausländischer Informationsmanipulation und Einmischung erhöht; in der Erwägung, dass der Missbrauch von Algorithmen die Demokratie untergraben und zu den derzeitigen geopolitischen Handelsspannungen beitragen kann; in der Erwägung, dass der sich verschärfende globale technologische Wettbewerb, der durch unterschiedliche Modelle der KI-Governance, Tarifeskalation und Ausfuhrkontrollen für kritische Technologien gekennzeichnet ist, das Risiko erhöht, dass der Zugang zu wichtigen KI-Inputs als geopolitischer Hebel genutzt wird; in der Erwägung, dass in einigen Fällen der ausländischen Einmischung die Gefahr besteht, dass die hohen Standards der EU in Bezug auf Transparenz, Rechenschaftspflicht und Schutz der Grundrechte verwässert werden, wodurch die Fähigkeit der Union, ihre Werte zu wahren, gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen sicherzustellen und die Bürgerinnen und Bürger vor den Risiken unregulierter KI und digitaler Technologien zu schützen, beeinträchtigt wird; in der Erwägung, dass die EU diese Standards weiterhin verteidigen sollte; in der Erwägung, dass die EU ihre strategische Autonomie durch die Diversifizierung der Lieferketten und die Vertiefung der Zusammenarbeit mit vertrauenswürdigen Partnern, die demokratische Werte und das Bekenntnis zu einem offenen und regelbasierten Handel teilen, stärken sollte;

G. in der Erwägung, dass die Entwicklung und Einführung von KI auf dem Zugang zu globalen Märkten und Technologien beruht, die von handelspolitischen Rahmen beeinflusst werden; in der Erwägung, dass die WTO die Entwicklung und Einführung von KI unterstützt, indem sie einen offeneren, transparenteren und berechenbareren Handel mit KI-gestützten Waren und Dienstleistungen ermöglicht; in der Erwägung, dass die bestehenden WTO-Übereinkommen bereits erheblich zur Entwicklung und Einführung von KI beitragen, darunter das Übereinkommen über Informationstechnologie, mit dem die Kosten für den Einsatz von KI-Hardware gesenkt werden, das Übereinkommen über technische Handelshemmnisse, mit dem die Transparenz der Regulierung und internationale Standards gefördert werden, das Allgemeine Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen, mit dem der Handel mit KI-bezogenen Dienstleistungen erleichtert wird, und das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums, mit dem die Entwicklung und die Verbreitung von KI unterstützt werden;

H. in der Erwägung, dass der doppelte Verwendungszweck und die zunehmende Militarisierung von KI, einschließlich ihres Einsatzes in aktuellen Konflikten wie dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, den Übergang von einer sicherheitsorientierten Zusammenarbeit hin zu einem KI-gesteuerten geoökonomischen und sicherheitspolitischen Wettbewerb beschleunigen; in der Erwägung, dass KI-Governance, Ausfuhrkontrollen und Standards zunehmend als Instrumente für strategischen Einfluss und Machtprojektion eingesetzt werden;

I. in der Erwägung, dass KI in Waffensystemen und der Massenüberwachung dienenden Instrumenten eingesetzt werden kann; in der Erwägung, dass solche Praktiken zu erheblichen Bedenken in Bezug auf Ethik und Menschenrechte führen werden; in der Erwägung, dass der Generalsekretär der Vereinten Nationen ein weltweites Verbot letaler autonomer Waffensysteme – Maschinen, die ohne menschliche Aufsicht Menschen töten können – gefordert hat;

KI zur Erleichterung des Handels und zur Durchsetzung von Rechtsvorschriften

1. stellt fest, dass die Aus- und Einfuhren aus der und in die EU, insbesondere von KMU, mithilfe von KI beschleunigt werden können, indem Marktzutrittsbeschränkungen abgebaut und Befolgungskosten verringert werden, sodass Unternehmen Märkte erschließen können, die ihnen zuvor nicht zugänglich waren, vorausgesetzt, dass KMU einen fairen Zugang zur KI-Infrastruktur haben; fordert die Kommission auf, Beratungsdienste im Bereich vertrauenswürdige KI in das Portal „Access2Markets“ und die einzige Anlaufstelle zu integrieren, damit sich Unternehmen bei Zollfragen, Ursprungsregeln und rechtlichen Anforderungen zurechtfinden können; fordert die Kommission auf, KMU-freundlichen KI-Tools Vorrang einzuräumen und dafür zu sorgen, dass digitale Konformitätslösungen einfach, erschwinglich und zugänglich bleiben;

2. stellt fest, dass KI durch eine verbesserte Planung und Koordinierung dazu beitragen kann, Verzögerungen und Kosten in den Lieferketten der EU zu verringern; fordert die Kommission auf, den papierlosen Handel zur Norm zu machen und den Austausch zuverlässiger Informationen zwischen Betreibern und Behörden zu fördern; fordert, dass in KI-gestützte Logistik investiert wird, um Engpässe in Häfen und Korridoren zu verringern, und dass eine umweltfreundlichere Logistik durch intelligentere Routenführung und Instandhaltung gefördert wird; fordert die Kommission auf, Anreize für quelloffene KI-Lösungen zu schaffen, durch die zu mehr Wettbewerb beigetragen und die Abhängigkeit von Anbietern aus Drittländern verringert wird; betont, dass die Digitalisierung und KI-gestützte Logistik zu mehr Produktivität und Effizienz sowie zu einem besseren Lieferkettenmanagement, niedrigeren Handelskosten und einem geringerem Verwaltungsaufwand führen sollten;

3. weist darauf hin, dass KI angesichts von Überkapazitäten auf dem Markt und den Grenzen menschlicher Kontrollen vor dem Hintergrund der Herausforderungen durch den Zustrom an Waren und insbesondere kleinen Paketen aus China eine wichtige Rolle bei der Stärkung der Zollkontrollen zukommen könnte; fordert die Kommission auf, den Marktüberwachungs- und Zollbehörden Ressourcen und Kompetenzen zur Verfügung zu stellen, auch durch die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Rahmen der EU-Zolldatenplattform, damit der Einsatz von KI die Durchsetzungskapazitäten und den Datenaustausch zwischen den Behörden verbessert; fordert die Kommission auf, das Potenzial von KI zu untersuchen, wenn es darum geht, die Konformität eingeführter Waren mit dem EU-Recht zu wahren, die Rückverfolgbarkeit in Echtzeit, die Zollkontrolle eingeführter Produkte und die Marktüberwachung zu verbessern und sichere und spezielle KI-Instrumente einzusetzen, um Daten von kleinen Paketen systematisch zu analysieren oder die Rückverfolgbarkeit von Produkten in der gesamten Lieferkette zu gewährleisten, um gegen gefälschte Waren, Zollbetrug, unlautere Handelspraktiken und die Umgehung der von der EU verhängten Sanktionen vorzugehen; betont, dass es sich bei solchen KI-Systemen um kritische Infrastruktur handeln würde und sie daher unabhängig und souverän bleiben sollten; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass bei diesen Instrumenten die einschlägigen EU-Rechtsvorschriften strikt eingehalten werden;

4. stellt fest, dass KI ein nützliches Instrument für Unternehmen, Zollbehörden und Marktüberwachungsbehörden sein kann, um den Schutz der Menschenrechte zu wahren, indem die wirksame Umsetzung und Einhaltung von EU-Vorschriften wie der Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf

Nachhaltigkeit[10], der Entwaldungsverordnung[11] oder der EU-Verordnung über Zwangsarbeit[12] erleichtert werden, und um den Verbraucherschutz zu wahren, indem die wirksame Umsetzung und Einhaltung von EU-Vorschriften wie der Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), der Vorschriften zur CE-Kennzeichnung und der Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit[13] erleichtert werden;

KI und strukturelle Veränderungen im Handel mit Waren und Dienstleistungen sowie Handel und nachhaltige Entwicklung

5. nimmt zur Kenntnis, dass die Wettbewerbsfähigkeit Europas im Warenhandel zunehmend von KI-gestützten Produktivitäts- und Qualitätssteigerungen in strategischen industriellen Wertschöpfungsketten abhängen wird, unter anderem von denjenigen für Fertigungs-, Automobil-, Arzneimittel- und Energietechnologien; fordert die Kommission auf, diesen Interessen in Handelsverhandlungen systematisch Rechnung zu tragen, indem sie einen wirksamen Marktzugang, strenge Vorschriften für nichttarifäre Handelshemmnisse und durchsetzbare Bestimmungen sicherstellt, mit denen durch die Verhinderung unlauteren Wettbewerb und technologiebedingter Verzerrungen gleiche Wettbewerbsbedingungen gewahrt werden, wobei dem Recht der EU, Rechtsvorschriften zu erlassen, Rechnung getragen wird;

6. stellt fest, dass KI den Handel mit digital erbrachten Dienstleistungen verändert, indem Fachwissen in eine handelbare Ware umgewandelt wird, wofür zusätzliche Bemühungen erforderlich sind, um den historisch gewachsenen komparativen Vorteil Europas bei hochwertigen professionellen und technischen Dienstleistungen sowie hochwertigen Unternehmensdienstleistungen zu bewahren; betont, dass die Reaktion auf den verstärkten globalen Wettbewerb im Handel mit Dienstleistungen die Mobilisierung von Investitionen und die Verbesserung des Zugangs zu Finanzmitteln erfordert, wie im Draghi-Bericht und im Letta-Bericht vorgesehen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, Handels- und Investitionspartnerschaften einzusetzen, um Kapital und Fachkräfte anzuziehen und europäischen Unternehmen eine Expansion

---

10 Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859 (ABl. L, 2024/1760, 5.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1760/oj).

11 Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 206, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1115/oj).

12 Verordnung (EU) 2024/3015 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 über ein Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (ABl. L, 2024/3015, 12.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/3015/oj).

13 Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über die allgemeine Produktsicherheit, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 87/357/EWG des Rates (ABl. L 135 vom 23.5.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/988/oj).

zu ermöglichen;

7. nimmt zur Kenntnis, dass KI das Potenzial hat, die Arbeitswelt und die Arbeitsmärkte weltweit neu zu gestalten; weist warnend darauf hin, dass Automatisierung, der KI-gestützte Handel mit Dienstleistungen und zunehmende Kompetenzdefizite unter den Arbeitskräften in der EU dazu führen könnten, dass Arbeitsplätze verloren gehen; betont daher, dass Strategien verabschiedet werden müssen, um diese Veränderungen zu antizipieren und die Arbeitskräfte entsprechend darauf vorzubereiten; stellt fest, dass die Entwicklung und der Einsatz von KI-Modellen und -Systemen negative Auswirkungen auf die Umwelt haben, einschließlich eines erhöhten Strombedarfs und Wasserverbrauchs; fordert die Kommission auf, im Rahmen der Folgenabschätzungen von Freihandelsabkommen zu untersuchen, welche Wirtschaftszweige am ehesten von KI betroffen sein werden, und die Auswirkungen des Einsatzes von KI auf die Arbeitnehmerrechte und die Umwelt zu bewerten;

8. weist warnend darauf hin, dass die digitale Kluft dazu führen könnte, dass Partner im Globalen Süden von KI-gestützten Wachstumsmöglichkeiten ausgeschlossen werden, was die Abhängigkeit von eingeführten Modellen erhöhen würde; betont, dass die Zusammenarbeit zur Unterstützung des Einsatzes von KI-Tools in Entwicklungsländern das multilaterale Handelssystem stärken und im Rahmen der WTO gefördert werden sollte; fordert die Kommission auf, die Bestimmungen über die digitale Inklusion in den Kapiteln über Handel und nachhaltige Entwicklung und in den Abkommen über den digitalen Handel zu nutzen, um die Einführung von KI und Produktivitätsgewinne zu unterstützen, und inklusive und vertrauenswürdige KI durch spezielle Programme für internationale Zusammenarbeit und Initiativen zum Kapazitätsaufbau im Rahmen der bestehenden außenpolitischen Instrumente der EU zu fördern, einschließlich Schulungsprogrammen und des Zugangs zu Digital- und KI-Infrastruktur; fordert die Kommission auf, sich beim Kapazitätsaufbau im Rahmen von Global Gateway auf quelloffene und ethische KI-Ökosysteme und lokale Fähigkeiten konzentrieren, um widerstandsfähige, für beide Seiten vorteilhafte Handels- und Investitionsbeziehungen zu fördern;

9. stellt fest, dass quelloffene KI-Lösungen, die eine transparente Weiterverwendung und unabhängige Tests ermöglichen, erhebliche Vorteile bieten, einschließlich geringerer Kosten und eines verbesserten Datenschutzes durch die lokale Einführung, und zu einer Zunahme des gesunden Wettbewerbs im Bereich der KI und einer geringeren Abhängigkeit von Anbietern aus Drittländern beitragen, während gleichzeitig überprüfbare, lokal angepasste KI-Lösungen unterstützt werden, die gemeinsam mit Partnern im Globalen Süden entwickelt werden; betont, dass durch die Einbettung einer solchen Zusammenarbeit in die Handelspolitik der EU und in digitale Partnerschaften vielfältigere Partnerschaften entstehen können, die Abhängigkeit von einigen wenigen proprietären Ökosystemen verringert werden kann und langfristige geopolitische Beziehungen gestärkt werden können; fordert die Kommission auf, Anreize für quelloffene KI-Lösungen zu schaffen, die dazu beitragen, die Abhängigkeit von Anbietern aus Drittländern zu verringern; betont, dass die Zusammenarbeit im Bereich quelloffener Lösungen Projekte im Zusammenhang mit KI für das öffentliche Wohl umfassen sollte, wie z. B. die Bekämpfung des Klimawandels, die Unterstützung der Energiewende und die Verbesserung der Gesundheitsversorgung und der Ernährungssicherheit;

Steuerung des digitalen Handels, Zusammenarbeit in Regulierungsfragen und

multilaterale Vorschriften

10. betont, dass digitalen Partnerschaften und Handels- und Technologieräten mit gleich gesinnten Partnern, die demokratische Werte, hohe Governance-Standards und das Bekenntnis zum offenen und regelbasierten Handel teilen, eine strategische Funktion zukommt, wenn es darum geht, den werteorientierten, auf den Menschen ausgerichteten und risikobasierten Ansatz der EU im Bereich der KI zu vermitteln; fordert, dass das Parlament stärker in die Handels- und Technologieräte einbezogen wird; fordert die Kommission auf, die Internationale Digitalstrategie durch koordinierte Standpunkte in der G7, der G20, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und den Vereinten Nationen sowie durch eine strukturierte Zusammenarbeit zwischen Regulierungsbehörden umzusetzen, um die weltweite Konvergenz bei hohen Standards für die Sicherheit von KI und den Schutz der Grundrechte voranzutreiben;

11. betont, dass insbesondere in multilateralen Foren das auf den Menschen ausgerichtete KI-Modell der EU als internationaler Standard und die Verordnung über künstliche Intelligenz als Maßstab – der dazu beitragen kann, dass Transparenz- und Sicherheitsstandards angeglichen werden und gleichzeitig dafür gesorgt wird, dass der Handel offen und vorhersehbar bleibt –verteidigt und gefördert werden müssen; fordert die Kommission auf, die Zusammenarbeit mit vertrauenswürdigen Partnern und gleich gesinnten Ländern in den Bereichen KI-Standards, technologische Innovation und sichere Lieferketten zu verstärken, unter anderem durch bilaterale Partnerschaften und multilaterale Foren, und dabei Partnern, die demokratische Werte und die regelbasierte internationale Ordnung wahren, Vorrang einzuräumen; stellt fest, dass fortgeschrittene KI-Systeme grenzüberschreitende Herausforderungen mit sich bringen, und fordert die Kommission auf, auf einen globalen Mindestschutz vor den schwerwiegendsten Risiken als Grundlage für eine interoperable und vertrauenswürdige Governance hinzuarbeiten, insbesondere durch internationale Initiativen wie die Globale Partnerschaft für KI, die KI-Grundsätze der OECD und den Ethikrahmen der UNESCO für KI;

12. betont, dass über einen globalen Mindestschutz hinaus ein Bündnis gleich gesinnter Partner, die den auf den Menschen ausgerichteten Ansatz der EU teilen, erforderlich ist, um bei der Umsetzung hoher Standards in den Bereichen KI-Sicherheit, Transparenz, Rechenschaftspflicht und Grundrechte zügiger voranzukommen, insbesondere durch einen strukturierten Dialog über Regulierungsfragen, in dem Streitigkeiten beigelegt, bewährte Verfahren ausgetauscht und Verpflichtungen vor dem Hintergrund technologischer Entwicklungen angepasst werden können; fordert die Kommission ferner auf, die Regelungskonvergenz in Bezug auf hohe Standards in den Bereichen Sicherheit und Grundrechte mit einem konkreten Kapazitätsaufbau zu verbinden, einschließlich gemeinsamer Investitionen in sichere und erschwingliche Rechen- und Testkapazitäten und Partnerschaften zur Förderung von Talenten und Kompetenzen, um die strategische Abhängigkeit zu verringern und glaubwürdige Umsetzungsmodelle zu schaffen, an die sich die Partnerländer anpassen können, und damit vertrauenswürdige KI als Grundlage für einen offenen und widerstandsfähigen digitalen Handel zu stärken;

13. betont, dass rechtmäßige und sichere Datenströme von wesentlicher Bedeutung für den KI-gestützten Handel sind; weist erneut darauf hin, dass die Abkommen der EU über den digitalen Handel mit den horizontalen Bestimmungen der Kommission über den grenzüberschreitenden Datenverkehr und den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre im Titel „Digitaler Handel“ der Handelsabkommen der EU im Einklang stehen müssen, die es der EU ermöglichen, Maßnahmen zur Erleichterung des

grenzüberschreitenden Datenverkehrs in Handelsabkommen aufzunehmen und gleichzeitig die Grundrechte des Einzelnen auf Datenschutz und Privatsphäre zu wahren, und betont, dass die Abkommen spezielle Bestimmungen über die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen im Bereich KI enthalten sollten, um das gegenseitige Verständnis der Regulierungsansätze zu erleichtern, und fordert die Kommission auf, solche Bestimmungen in alle künftigen Kapitel und Abkommen über den digitalen Handel aufzunehmen; bekräftigt, dass Schutzmaßnahmen, die der DSGVO oder gleichwertigen Normen entsprechen, die Mindestanforderungen für die Übermittlung personenbezogener Daten in der EU sind; fordert, dass mit Abkommen über den digitalen Handel die Regulierungsautonomie geschützt wird und der technische Zugang erhalten wird, den die Regulierungsbehörden benötigen, um die Verordnung über künstliche Intelligenz durchzusetzen und für Transparenz, Überprüfbarkeit, Fairness, Sicherheit und Rechenschaftspflicht von KI-Systemen zu sorgen und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Zivilgesellschaft und unabhängige Wissenschaftler Zugang zu den Quellcodes und Algorithmen der Systeme haben;

14. weist darauf hin, dass sich die EU für ein regelbasiertes multilaterales Handelssystem einsetzt; betont, dass die WTO einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung eines robusten, sicheren, inklusiven und vertrauenswürdigen KI-Governance-Rahmens für den Handel leisten sollte, unter anderem durch die Einrichtung einer speziellen WTO-Arbeitsgruppe für künstliche Intelligenz, um den Dialog, den Wissensaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern zu Vorschriften und Maßnahmen im Bereich KI zu fördern; betont, dass ausgewogene Vorschriften zum elektronischen Handel von entscheidender Bedeutung sind, um den KI-gestützten Handel zu ermöglichen; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass in allen WTO-Texten zum elektronischen Handel politischer Spielraum für eine demokratische KI-Governance vorgesehen wird, einschließlich durchsetzbarer Schutzmaßnahmen für Arbeitnehmer und Verbraucher; fordert die Kommission auf, die Diskussionen über KI und Handel im Rahmen der WTO voranzutreiben und eine globale Zusammenarbeit zu fördern, die vertrauenswürdige Datenströme und den digitalen Handel sowie den Zugang zu KI-gestützten Diensten und Instrumenten, insbesondere in Entwicklungsländern, erleichtert;

15. weist warnend darauf hin, dass unterschiedliche Regelungen zur Einhaltung von KI-Vorschriften zu einer Fragmentierung der Märkte und zu höheren Handelskosten führen könnten; betont, dass der internationalen Zusammenarbeit bei der Verhinderung einer regulatorischen Fragmentierung große Bedeutung zukommt; fordert die Kommission auf, internationale Standards und die WTO-Vorschriften über technische Handelshemmnisse und Transparenz als Instrumente zu nutzen, um zu verhindern, dass regulatorische Unterschiede zu einem ungerechtfertigten Handelshemmnis werden, und gleichzeitig den EU-Rahmen für die KI-Governance zu erhalten und zu nutzen, um einen vertrauenswürdigen digitalen Handel zu erleichtern und weltweit gleiche Wettbewerbsbedingungen für vertrauenswürdige KI zu fördern;

Wirtschaftliche Sicherheit und strategische Abhängigkeiten in der KI-Wertschöpfungskette

16. betont, dass ein sicherer Zugang zu fortschrittlichen Halbleitern und zu erschwinglicher Rechenleistung für die technologische Souveränität und Wettbewerbsfähigkeit der EU von grundlegender Bedeutung ist; stellt fest, dass das Chip-Gesetz und die Agenda für KI-Fabriken aufgrund einer fragmentierten Umsetzung und eines begrenzten Umfangs Gefahr laufen, hinter den Erwartungen zurückzubleiben; fordert die Kommission auf,

die Umsetzung zu beschleunigen, ihre Rohstoffdiplomatie fortzusetzen und Handelsabkommen sowie Rahmen- und Partnerschaftsabkommen mit vertrauenswürdigen Partnern zu nutzen, um die Lieferketten zu diversifizieren und strategische Abhängigkeiten zu verringern; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass fortschrittlichen Ökosystemen der Chip-Fertigung in gleich gesinnten Partnerländern eine entscheidende Rolle bei der Unterstützung der weltweiten KI-Rechenkapazität zukommt, und empfiehlt die Intensivierung der Zusammenarbeit mit diesen Partnern im Hinblick auf die Resilienz der Halbleiter-Lieferkette; betont ferner, dass die Produktion fortgeschrittener Halbleiter in Europa dringend gestärkt werden muss, insbesondere durch die Unterstützung europäischer Initiativen wie der vorgeschlagenen Überarbeitung des Chip-Gesetzes (Chip-Gesetz 2.0); fordert die Kommission auf, eine klarere Strategie dafür auszuarbeiten, wie sich die EU als wichtiger Akteur im KI-Ökosystem entwickeln könnte, und strenge Bestimmungen in Handelsabkommen aufzunehmen, um einen fairen Zugang zu kritischen Technologien und Rohstoffen sicherzustellen;

17. ist der Ansicht, dass strategische Partnerschaften im Bereich der Widerstandsfähigkeit der Lieferketten für kritische Minerale potenziell sinnvolle Instrumente sind, um sich weiterhin mit Verbündeten über den Zugang zu KI-kritischen Inputs abzustimmen, einschließlich Seltenerdmetallen und fortschrittlicher Halbleitermaterialien; betont, dass das Engagement der EU an die Kohärenz mit den Maßstäben der Verordnung zu kritischen Rohstoffen und den Zielen der EU hinsichtlich einer offenen strategischen Autonomie geknüpft sein muss, um Schwachstellen abzubauen, anstatt Abhängigkeiten zu verlagern; fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass alle aus solchen Partnerschaften hervorgehenden plurilateralen Handelsinstrumente, einschließlich Mindestpreise oder Abnahmemechanismen, mit den WTO-Verpflichtungen vereinbar sind und den Interessen der EU dienen; fordert einen verstärkten Dialog und eine intensivere Zusammenarbeit zwischen vertrauenswürdigen Partnern, um die internationalen Handelsströme zu schützen und die Integrität und Widerstandsfähigkeit von KI-bezogenen industriellen Ökosystemen zu stärken;

18. weist warnend darauf hin, dass die EU durch die Konzentration der Cloud-Infrastruktur in Drittstaaten Anfälligkeiten in fremden Rechtsräumen ausgesetzt ist; fordert die Kommission auf, durch den Vorschlag für den Rechtsakt über Cloud- und KI-Entwicklung und den Vorschlag für die Verordnung zur industriellen Beschleunigung (COM(2026)0100) abgestufte Souveränitätsrahmen zu schaffen, bei denen in der EU ansässige Anbieter kritischer Dienstleistungen im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge Vorrang erhalten, und gleichzeitig für offene strategische Autonomie zu sorgen, indem ein diskriminierungsfreier Zugang für gleich gesinnte Anbieter, die die Zertifizierungs- und Interoperabilitätsanforderungen der EU erfüllen, aufrechterhalten wird;

19. fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass mit ihrer Strategie für wirtschaftliche Sicherheit die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen unter besonderer Berücksichtigung strategischer digitaler Bereiche wie KI-Plattformen, Cloud-Diensten und Rechenzentren, Ausfuhrkontrollen, das Instrument gegen Zwangsmaßnahmen und handelspolitische Schutzmaßnahmen zu einem kohärenten System koordiniert werden, mit dem die Instrumentalisierung von KI-Abhängigkeiten verhindert wird; weist warnend darauf hin, dass Ausfuhrbeschränkungen für kritische Rohstoffe und die zunehmende geopolitische Instabilität eine verstärkte Koordinierung und Durchsetzung erfordern, um das KI-Ökosystem Europas zu schützen; fordert die Kommission auf,

eine gezielte Überarbeitung der Verordnung über Güter mit doppeltem Verwendungszweck vorzuschlagen, um fortgeschrittene künstliche Intelligenz im Hinblick auf ihre potenzielle Nutzung durch Drittländer in Sicherheits-, Überwachungs- oder Verteidigungsanwendungen umfassender anzugehen;

20. ist besorgt über die wiederholten Ausfuhrbeschränkungen Chinas für Seltenerdmetalle, durch die die Lieferketten, die für die Halbleiterunternehmen von entscheidender Bedeutung sind, sowie die KI-Wertschöpfungskette allgemein erheblich gestört werden; ist der Ansicht, dass das Vorgehen Chinas ungerechtfertigt ist, und fordert die Kommission auf, die Lage genau zu beobachten und angemessen zu reagieren, damit die Weltwirtschaft und die Widerstandsfähigkeit des internationalen Handels nicht beeinträchtigt werden;

21. betont, dass die EU die Durchführung der Verordnung zu kritischen Rohstoffen beschleunigen und die Lieferketten diversifizieren muss, um die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit zu stärken; betont, dass dringend Investitionen in die im Rahmen der Verordnung zu kritischen Rohstoffen genehmigten strategischen Projekte und in andere Projekte zur Förderung der Gewinnung, Raffination, Verarbeitung und des Recyclings, die zur Risikominderung gegenüber China beitragen, sichergestellt werden müssen;

°

° °

22. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Europäisches Parlament
2024-2029

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0184

Erforderliche Reaktion der EU im Hinblick auf die Lage der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte sowie auf die missbräuchliche Verwendung von EU-Mitteln in der Slowakei

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Mai 2026 zu der erforderlichen Reaktion der EU im Hinblick auf die Lage der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte sowie auf die missbräuchliche Verwendung von EU-Mitteln in der Slowakei (2026/2607(RSP))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf Artikel 2, Artikel 4, Artikel 4 Absatz 3 und die Artikel 5, 6, 9 und 10, sowie auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf Artikel 20,

– unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“),

– unter Hinweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und die dazugehörigen Protokolle sowie auf die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Slowakei,

– unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,

– unter Hinweis auf die völkerrechtlichen Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen und des Europarates,

– unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden[1] (Richtlinie über den Schutz von Hinweisgebern),

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union[2] (Konditionalitätsverordnung),

[1] ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2019/1937/oj.
[2] ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2092/oj.

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik[3] (Dachverordnung),

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. April 2018 zum Schutz investigativ tätiger Journalisten in Europa: der Fall des slowakischen Journalisten Ján Kuciak und von Martina Kušnírová[4],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 28. März 2019 zur Lage in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit und die Bekämpfung der Korruption in der EU, insbesondere in Malta und in der Slowakei[5],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Oktober 2022 zur Zunahme der Hassverbrechen gegen LGBTIQ+-Personen in Europa angesichts des jüngsten homophoben Mordes in der Slowakei[6],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Januar 2024 zu der geplanten Auflösung von zentralen Strukturen zur Korruptionsbekämpfung in der Slowakei und den Auswirkungen auf die Rechtsstaatlichkeit[7],

– unter Hinweis auf seine Berichte, die im Anschluss an die Reise des Haushaltskontrollausschusses vom 26. bis 28. Mai 2025 in die Slowakei und die Reise der dem Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres angehörenden Gruppe zur Beobachtung der Wahrung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte (Democracy, Rule of Law and Fundamental Rights Monitoring Group, DRFMG) vom 1. bis 3. Juni 2025 nach Bratislava (Slowakei) erstellt wurden,

– unter Hinweis auf die in den jährlichen Berichten der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit enthaltenen Länderkapitel über die Slowakei,

– unter Hinweis auf die Berichte, Umfragen und Stellungnahmen der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte,

– unter Hinweis auf die Plattform des Europarats zur Förderung des Schutzes journalistischer Tätigkeiten und der Sicherheit von Journalisten und auf ihren Jahresbericht 2025,

– unter Hinweis auf die Erklärung des Ministerkomitees des Europarates vom 30. April 2014 zum Schutz des Journalismus und zur Sicherheit von Journalisten und anderen Medienakteuren,

---

3 ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1060/oj.
4 ABl. C 390 vom 18.11.2019, S. 111.
5 ABl. C 108 vom 26.3.2021, S. 107.
6 ABl. C 149 vom 28.4.2023, S. 22.
7 ABl. C, C/2024/5712, 17.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/5712/oj.

– unter Hinweis auf die Verpflichtungen, die die Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Bezug auf Medienfreiheit, freie Meinungsäußerung und den freien Austausch von Informationen eingegangen sind,

– unter Hinweis auf den Beschluss Nr. 464/2024 des Justizrats der Slowakischen Republik vom 20. November 2024, in dem Bedenken hinsichtlich des Straftatbestands des „Rechtsmissbrauchs“ geäußert werden und in dem die Außerkraftsetzung oder Änderung dieses Straftatbestands empfohlen wird, um stärkere Schutzvorkehrungen für mehr richterliche Unabhängigkeit zu gewährleisten,

– unter Hinweis auf die Erklärung der Internationalen Juristenkommission vom 14. Februar 2025, in der Bedenken hinsichtlich einer offensichtlichen Einmischung der Exekutive in die Arbeit des Justizrats der Slowakischen Republik geäußert werden und betont wird, dass die Unabhängigkeit der Justizräte gewahrt bleiben und vor Einflussnahme seitens des Parlaments und der Exekutive geschützt werden muss,

– unter Hinweis auf den gemeinsamen offenen Brief vom 16. Oktober 2025, der von 56 Organisationen der Zivilgesellschaft unterzeichnet wurde und in dem diese ihre tiefe Besorgnis über die jüngst in der Slowakei angenommenen Verfassungsänderungen zum Ausdruck bringen und die EU auffordern, dringend tätig zu werden,

– unter Hinweis auf das an die Kommission gerichtete Schreiben der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) vom 28. November 2025, in dem Bedenken dahin gehend geäußert werden, dass die in der Slowakei geplanten Änderungen an den Rechtsvorschriften zum Schutz von Hinweisgebern mit den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit unvereinbar sein und den Schutz bestimmter Kategorien von Hinweisgebern einschränken könnten, dass diese Änderungen rückwirkend für laufende Fälle gelten könnten und dass sie den Schutz der finanziellen Interessen der EU beeinträchtigen könnten,

– unter Hinweis auf die öffentliche Anhörung des Haushaltskontrollausschusses vom 27. Januar 2026 zu dem Thema „Schutz der finanziellen Interessen der EU in der Slowakei“,

– unter Hinweis auf den Korruptionswahrnehmungsindex 2025, in dem die Slowakei mit 48 von 100 Punkten weltweit den 61. Rang belegt,

– unter Hinweis auf den Gleichstellungsindex 2025 des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen, in dem die Slowakei 57,2 von 100 Punkten erhielt und EU-weit somit Platz 20 belegt, was darauf hindeutet, dass sie im Laufe der Zeit zwar Fortschritte erzielt hat, aber nach wie vor unter dem EU-Durchschnitt liegt,

– unter Hinweis auf die Erklärungen des Rates und der Kommission vom 11. Februar 2026 zu der erforderlichen Reaktion der EU im Hinblick auf die Lage der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte sowie auf die missbräuchliche Verwendung von EU-Mitteln in der Slowakei,

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 29. April 2026 mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen sowie neunter, zehnter und elfter

Europäischer Entwicklungsfonds[8], sind,

– gestützt auf Artikel 136 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass sich die EU auf die in Artikel 2 EUV festgelegten, in der Charta wiedergegebenen und in den völkerrechtlichen Menschenrechtsabkommen verankerten Werte der Achtung der Menschenwürde, der Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit sowie der Wahrung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, gründet; in der Erwägung, dass diese Werte allen Mitgliedstaaten gemein sind und von der EU und von allen Mitgliedstaaten sowohl innenpolitisch als auch im auswärtigen Handeln durchgängig geachtet und aktiv gefördert werden sollten; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen sollten, dass es beim Schutz der in Artikel 2 EUV verankerten Werte nicht zu Rückschritten kommt; in der Erwägung, dass jede Schwächung dieser Werte die Gefahr birgt, dass die Rechte und Freiheiten der in der EU lebenden Menschen ausgehöhlt werden;

B. in der Erwägung, dass die Grundrechte, wie sie durch die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantiert werden und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, gemäß Artikel 6 Absatz 3 als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts sind;

C. in der Erwägung, dass die Arbeitsweise der EU darauf beruht, dass die Mitgliedstaaten einander vertrauen, was die Wahrung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte angeht, wie sie in der EMRK und der Charta garantiert werden;

D. in der Erwägung, dass bei einer Informationsreise der DRFMG vom 1. bis 3. Juni 2025 in die Slowakei ernsthafte Bedenken in Bezug auf Strafrechtsreformen, durch die die Korruptionsbekämpfung geschwächt werden könnte, verkürzte Verjährungsfristen und die Anwendung beschleunigter Verfahren ohne angemessene Anhörung entstanden sind; in der Erwägung, dass im Rahmen der Reise zudem Gefahren im Zusammenhang mit dem Opportunitätsprinzip, dem Fehlen einer umfassenden Strategie zur Korruptionsbekämpfung, dem zunehmenden Druck auf die Justiz, die Medien und die Zivilgesellschaft, der Einschränkung der Medienfreiheit und Vorschlägen, mit denen der Vorrang des Unionsrechts infrage gestellt wird, hervorgehoben wurden; in der Erwägung, dass insbesondere festgestellt wurde, dass die Korruptionsbekämpfung keine Priorität der Regierung mehr ist, da inzwischen weniger Korruptionsfälle strafrechtlich verfolgt werden, was nicht etwa auf ein geringeres Maß an Korruption, sondern auf eine laschere Durchsetzung zurückzuführen ist, und dass über die Fälle im Zusammenhang mit der vorherigen Regierung des Ministerpräsidenten hinaus keine neuen größeren Fälle verfolgt werden; in der Erwägung, dass die Rechtsreformen schätzungsweise 1 324 Verurteilten zugutegekommen sein sollen, wobei 446 Strafgefangene vorzeitig freigelassen wurden, von denen viele politisch vernetzt sind;

E. in der Erwägung, dass bei der Reise einer Delegation des Haushaltskontrollausschusses vom 26. bis 28. Mai 2025 in die Slowakei ernste Bedenken hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der Kontroll- und Prüfsysteme, der Verwaltung von EU-Mitteln und der allgemeinen Lage im Bereich der Rechtsstaatlichkeit aufgeworfen wurden; in der Erwägung, dass das politische Klima bei der Reise angespannt war, die

[8] Angenommene Texte, P10_TA(2026)0125.

Delegationsmitglieder immer wieder öffentlich angegangen wurden und sich ernsthafte Bedenken hinsichtlich der Transparenz, widersprüchlicher Informationen vonseiten der Behörden und Interessenträger und schwieriger Bedingungen für die Zivilgesellschaft und investigative Journalisten offenbarten; in der Erwägung, dass zudem Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von EU-Mitteln deutlich wurden, darunter strukturelle Schwächen bei den Aufsichtsmechanismen, unzureichende Schutzmaßnahmen gegen Betrug und eingeschränkte Ermittlungskapazitäten infolge der Auflösung der Sonderstaatsanwaltschaft (SPO) und der Strafrechtsreform, was zu besorgniserregenden vorläufigen Statistiken geführt hat, wonach in den ersten Monaten des Jahres 2025 mutmaßlich in nur zwei Fällen von Straftaten der Art, wie sie bis dahin von der SPO untersucht worden waren, Anklage erhoben wurde; in der Erwägung, dass die Sonderstaatsanwaltschaft zuvor in 120 bis 150 Fällen jährlich ermittelt hat; in der Erwägung, dass im Zuge der Reise darüber hinaus Mängel bei der wirksamen Verwendung von EU-Mitteln für schutzbedürftige Gemeinschaften aufgezeigt wurden, die insbesondere die Verwendung von EU-Mitteln für Roma-Gemeinschaften betreffen;

F. in der Erwägung, dass mit den am 26. September 2025 angenommenen Änderungen der Verfassung der Slowakei in Artikel 7 dieser Verfassung zusätzliche Bestimmungen über nationale Identität aufgenommen wurden, die es den slowakischen staatlichen Stellen, einschließlich der Gerichte, ermöglichen, zu bewerten, ob und in welchem Umfang das EU-Recht in der Slowakei anwendbar ist, einschließlich der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH); in der Erwägung, dass der Menschenrechtskommissar des Europarats, die Venedig-Kommission und der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen hinsichtlich dieser Änderung Bedenken geäußert haben; in der Erwägung, dass die Kommission am 21. November 2025 mit der Übermittlung eines Aufforderungsschreibens an die Slowakei ein Vertragsverletzungsverfahren wegen Verstoßes gegen grundlegende Prinzipien des EU-Rechts, insbesondere gegen die Grundsätze Vorrang, Autonomie, Wirksamkeit und einheitliche Auslegung des EU-Rechts, eingeleitet hat;

G. in der Erwägung, dass das Justizwesen nach wie vor mit Herausforderungen in Bezug auf seine Effizienz konfrontiert ist, insbesondere in Verwaltungssachen; in der Erwägung, dass die Kommission der Slowakei in ihrem Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025 empfohlen hat, Maßnahmen zu ergreifen, um unter Berücksichtigung europäischer Standards für die Unabhängigkeit von Justizräten ausreichende Garantien für die Unabhängigkeit in Bezug auf die Entlassung von Mitgliedern des Justizrats, insbesondere der nicht von Richtern gewählten Mitglieder, zu gewährleisten, und sicherzustellen, dass in Bezug auf die Bewertung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Richtern für den Straftatbestand des Rechtsmissbrauchs im Rahmen ihrer gerichtlichen Entscheidungen ausreichende Schutzmechanismen vorhanden sind und diesen auch gebührend Rechnung getragen wird;

H. in der Erwägung, dass die Kommission der Slowakei in ihrem Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025 empfohlen hat, Vorschläge zur Regulierung von Lobbytätigkeiten und zur Stärkung des Systems zur Offenlegung und Überprüfung von Vermögenswerten vorzulegen, ihre laufenden Bemühungen um eine Reform der Bestimmungen über Interessenkonflikte fortzusetzen und die wirksame und unabhängige Untersuchung und Verfolgung von Korruptionsfällen auf hoher Ebene sicherzustellen, um eine solide Erfolgsbilanz zu erzielen, unter anderem durch die Verhinderung jeglicher unzulässiger Einflussnahme und die Beschränkung der

Ausübung der Befugnisse des Generalstaatsanwalts, rechtskräftige Entscheidungen im Rahmen der Ermittlungen und der Strafverfolgung aufzuheben;

I. in der Erwägung, dass die Kommission am 8. Mai 2025 auf Empfehlung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) einen Durchführungsbeschluss zur Kürzung der Unterstützung aus der Aufbau- und Resilienzfazilität im Falle von Interessenkonflikten gemäß Artikel 22 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 und Artikel 19 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a der Finanzierungsvereinbarung für die Slowakei (C(2025)0294) angenommen hat;

J. in der Erwägung, dass die Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) am 6. Juni 2025 ihren Ad-hoc-Bericht über die Slowakische Republik angenommen hat, in dem sie eine Reihe von Empfehlungen im Lichte der Erkenntnisse über die Anwendung des beschleunigten Gesetzgebungsverfahrens, die Verkürzung von Verjährungsfristen, Strafmaßminderung, die institutionellen Reformen, die sich auf die Staatsanwaltschaft und die Polizei auswirken, sowie die Anwendung des Tatbestands des „Rechtsmissbrauchs“ ausgesprochen hat; in der Erwägung, dass die Venedig-Kommission und die Generaldirektion Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit des Europarats am 6. und 7. März 2026 darauf hingewiesen haben, dass der Straftatbestand des Rechtsmissbrauchs Anlass zur Sorge gibt, da er naturgemäß die Gefahr birgt, die Unabhängigkeit der Justiz zu untergraben, und dass sie bekräftigt haben, dass das ordentliche Rechtsmittelverfahren der primäre Rechtsbehelf sein sollte;

K. in der Erwägung, dass die Kommission der Slowakei in ihrem Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025 empfohlen hat, die einschlägigen Vorschriften und Mechanismen zu stärken, um die unabhängige Verwaltung und redaktionelle Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Medien unter Berücksichtigung der europäischen Standards für öffentlich-rechtliche Medien wiederherzustellen und weiter zu schützen, und den Prozess der Festlegung legislativer und anderer Schutzmaßnahmen zur Verbesserung der physischen Sicherheit und des Arbeitsumfelds von Journalisten voranzubringen, einschließlich einer Reform des Verleumdungsgesetzes unter Berücksichtigung der europäischen Standards für den Schutz von Journalisten; in der Erwägung, dass die slowakische Regierung und das slowakische Parlament 2025 den slowakischen Rundfunk- und Fernsehrat (STVR) ernannt haben, der sich ausschließlich aus Kandidaten der Regierungskoalition zusammensetzt, was sich in der Wahl des Generaldirektors und dem erheblichen Druck auf die Mitarbeiter des STVR in Bezug auf redaktionelle Inhalte widerspiegelt;

L. in der Erwägung, dass das slowakische Verfassungsgericht am 11. Februar 2026 ein Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH (C-107/26) betreffend die Vereinbarkeit des slowakischen Rundfunkgesetzes mit dem Europäischen Medienfreiheitsgesetz[9] vorgelegt hat;

M. in der Erwägung, dass in der Vergangenheit öffentliche verbale Angriffe von Politikern in der Slowakei auf Journalisten, die Zivilgesellschaft und schutzbedürftige Gruppen zu einer Art Normalisierung von Hetze beigetragen haben und in diesem Kontext bereits

[9] Verordnung (EU) 2024/1083 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) (ABl. L, 2024/1083, 17.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1083/oj).

schwere Gewaltverbrechen verübt wurden, darunter die Morde an Ján Kuciak und Martina Kušnírová; in der Erwägung, dass die Ermordung von Ján Kuciak und Martina Kušnírová zu den komplexesten untersuchten Fällen zählt; in der Erwägung, dass dieser Fall der Sonderstaatsanwaltschaft unterstellt war und nun dem Generalstaatsanwalt untersteht;

N. in der Erwägung, dass die Kommission in ihrem Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025 empfohlen hat, dass die Slowakei für wirksame öffentliche Konsultationen und eine Einbeziehung der Interessenträger in den Gesetzgebungsprozess sorgt, unter anderem indem sie der häufigen Anwendung des beschleunigten Verfahrens entgegenwirkt; in der Erwägung, dass im Jahr 2025 20 % der vom slowakischen Parlament verabschiedeten Gesetze im Rahmen des beschleunigten Gesetzgebungsverfahrens erörtert und angenommen wurden;

O. in der Erwägung, dass das slowakische Parlament am 12. Dezember 2025 die Rechtsvorschriften zum Schutz von Hinweisgebern im Wege des beschleunigten Verfahrens geändert hat; in der Erwägung, dass das slowakische Verfassungsgericht am 17. Dezember 2025 die Wirkung dieser Änderungen ausgesetzt hat; in der Erwägung, dass die Kommission am 30. Januar 2026 beschlossen hat, mit der Übermittlung eines Aufforderungsschreibens an die Slowakei ein Vertragsverletzungsverfahren wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen des EU-Rechts zum Schutz von Hinweisgebern einzuleiten;

P. in der Erwägung, dass das slowakische Parlament am 16. April 2025 die Rechtsvorschriften über gemeinnützige Organisationen geändert hat; in der Erwägung, dass der Menschenrechtskommissar des Europarats und die Venedig-Kommission Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit dieser Änderung mit der EMRK geäußert haben; in der Erwägung, dass nichtstaatliche Organisationen Verleumdungskampagnen, Drohungen und Einschüchterungen ausgesetzt sind[10]; in der Erwägung, dass das Verfassungsgericht am 17. Dezember 2025 befand, dass die Änderung weder mit der slowakischen Verfassung noch mit der EMRK vereinbar ist; in der Erwägung, dass die slowakischen staatlichen Stellen trotz dieses Urteils alternative Maßnahmen zur Intensivierung der administrativen Aufsicht über Organisationen der Zivilgesellschaft eingeführt und die Transparenzvorschriften geändert haben, was Bedenken hinsichtlich eines anhaltenden Drucks auf den zivilgesellschaftlichen Raum aufwirft;

Q. in der Erwägung, dass Menschenrechtsexperten der Vereinten Nationen und der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen Bedenken bezüglich der Stigmatisierung und Verfolgung von nichtstaatlichen Organisationen, Journalisten und Organisationen der Zivilgesellschaft in der Slowakei sowie über Einschränkungen des zivilgesellschaftlichen Raums geäußert haben; in der Erwägung, dass der Ausschuss die Slowakei aufgefordert hat, ihre Rechtsvorschriften zu überprüfen und so zu ändern, dass das Recht, sich friedlich zu versammeln, uneingeschränkt geschützt wird und angemessene Rahmenbedingungen für nichtstaatliche Organisationen gewährleistet sind; in der Erwägung, dass die Slowakei in Bezug auf die Durchführung von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nach wie vor einem verstärkten Verfahren unterliegt, da es an Schutzmechanismen in Bezug auf geheime Überwachung

---

10 Civil Liberties Union for Europe (Liberties), Liberties Rule of Law Report 2025: Slovakia; Europäische Kommission, Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025 – Länderkapitel Slowakei; Angaben der Ombudsstelle der Slowakischen Republik, 2025.

mangelt[11];

R. in der Erwägung, dass das slowakische Parlament am 11. Dezember 2025 im Zuge einer Änderung des Strafgesetzbuchs Wahlkampfbehinderung „in Verbindung mit einer ausländischen Macht oder einem Vertreter einer ausländischen Macht“ unter Strafe gestellt hat; in der Erwägung, dass am 27. März 2026 ein Vorschlag zur Änderung der Rechtsvorschriften über die Bedingungen für die Ausübung des Wahlrechts vorgelegt wurde, in dessen Rahmen die Briefwahl aus dem Ausland durch die persönliche Stimmabgabe in diplomatischen und konsularischen Vertretungen ersetzt werden soll;

S. in der Erwägung, dass mit den am 26. September 2025 verabschiedeten Verfassungsänderungen Bestimmungen mit Bezug zum Adoptionsrecht und Bildungsaktivitäten eingeführt wurden und eine verfassungsrechtliche Definition des Geschlechts festgelegt wurde; in der Erwägung, dass der Menschenrechtskommissar des Europarats und die Venedig-Kommission Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit dieser Änderungen mit der EMRK geäußert haben;

T. in der Erwägung, dass in der Slowakei systemische Mängel bei der wirksamen Ermittlung in und der strafrechtlichen Verfolgung von Fällen häuslicher Gewalt bestehen, wie aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte[12] hervorgeht;

U. in der Erwägung, dass die Rechtssache C-799/23, Kommission/Slowakei, noch vor dem EuGH anhängig ist; in der Erwägung, dass die Slowakei in Bezug auf die Durchführung eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte betreffend die diskriminierende Anmeldung von Roma-Kindern an Grundschulen für Kinder mit intellektuellen Beeinträchtigungen und ihre Beschulung in Sonderklassen an diesen Schulen[13] nach wie vor einem verstärkten Verfahren unterliegt; in der Erwägung, dass der Menschenrechtskommissar des Europarats am 25. Februar 2025 gefordert hat, dass dringend Maßnahmen ergriffen werden, um gegen die unangemessenen Lebensbedingungen marginalisierter Roma-Gemeinschaften vorzugehen; in der Erwägung, dass er Empfehlungen zur Gewährleistung des Zugangs zu inklusiver und hochwertiger Bildung für Roma-Kinder und zur Beendigung ihrer Segregation sowie zur Bekämpfung von Antiziganismus und Diskriminierung, insbesondere im Rahmen der Polizeiarbeit, abgegeben hat; in der Erwägung, dass die Slowakei in Bezug auf die Durchführung von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte betreffend die Behandlung von Roma durch die Polizei[14] nach wie vor einem verstärkten Verfahren unterliegt;

V. in der Erwägung, dass in dem Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025 der

---

11 Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 26. Oktober 2023 in der Rechtssache Plechlo/Slowakei (18593/19) und vom 20. Juli 2021 in der Rechtssache Zoltan Varga/Slowakei (58361/12).

12 Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 22. Januar 2026 in der Rechtssache J. S./Slowakei (35767/23).

13 Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 27. Februar 2025 in der Rechtssache J. S./Slowakei (29359/22).

14 Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 1. September 2020 in der Rechtssache R.R. und R.D./Slowakei, vom 8. September 2022 in der Rechtssache P.H./Slowakei (37574/19) und vom 24. Oktober 2024 in der Rechtssache B.B./Slowakei (48587/21).

Organisation „Civil Liberties Union for Europe“[15] darauf hingewiesen wird, dass in Bezug auf die Slowakei anhaltende Bedenken in den Bereichen Unabhängigkeit der Justiz, Rahmen für die Korruptionsbekämpfung, Medienfreiheit, Anwendung beschleunigter Gesetzgebungsverfahren, zivilgesellschaftlicher Raum und Grundrechte, insbesondere in Bezug auf Minderheiten und schutzbedürftige Gruppen, bestehen;

W. in der Erwägung, dass das slowakische Parlament am 11. Dezember 2025 im Zuge einer Änderung des Strafgesetzbuchs die Infragestellung der nach dem Zweiten Weltkrieg erlassenen Dekrete unter Strafe gestellt hat; in der Erwägung, dass dieses kürzlich verabschiedete Gesetz die Gefahr birgt, dass hinsichtlich des Rechts auf freie Meinungsäußerung und der akademischen Freiheit, die durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union geschützt sind, eine abschreckende Wirkung entsteht; in der Erwägung, dass es sich bei den anhaltenden Landenteignungen, die auf der Grundlage der oben genannten Dekrete stattfinden, welche insbesondere auf Bürger angewandt werden, die der nationalen ungarischen Minderheit angehören, in Wirklichkeit um ein Landnahmesystem handelt, durch das bereits Hunderte von Eigentümern um ihr wertvolles Land gebracht wurden und das Bedenken hinsichtlich der Rechtssicherheit und der Achtung der Rechtsstaatlichkeit aufwirft; in der Erwägung, dass der Beratende Ausschuss für das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten die slowakischen staatlichen Stellen am 2. Februar 2022 aufgefordert hat, mit Vertretern der betroffenen nationalen Minderheiten einen Dialog über mögliche negative Auswirkungen der Dekrete aus dem Jahr 1945 über die Konfiszierung von Vermögenswerten auf die derzeitigen Beziehungen zwischen verschiedenen Volksgruppen aufzunehmen;

1. ist zutiefst besorgt über die Verschlechterung der Lage der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte in der Slowakei; weist darauf hin, dass die nachweisbare Einhaltung des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit und der Charta durch die Mitgliedstaaten eine wesentliche Voraussetzung für den Erhalt von EU-Mitteln sein muss; betont, dass alle aus dem EU-Haushalt finanzierten Programme und Investitionen dem öffentlichen Interesse dienen müssen; betont, dass durch systemische Mängel in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit, insbesondere in Bezug auf die Unabhängigkeit der Justiz und die Prüfungs- und Kontrollsysteme, der Schutz der finanziellen Interessen der EU gefährdet wird;

2. fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der in Artikel 2 EUV genannten Werte durch die Slowakei bestehen könnte; fordert die Kommission ferner auf, alle verfügbaren Instrumente in vollem Umfang zu nutzen, um Bedenken in Bezug auf Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte auszuräumen, wobei mit präventiven und kooperativen Instrumenten im Rahmen ihres jährlichen Berichts über die Rechtsstaatlichkeit begonnen werden sollte, um die Einhaltung der in Artikel 2 EUV verankerten Werte sicherzustellen; betont jedoch, dass die Kommission in Fällen, in denen es weiterhin hinreichend begründeten Anlass zur Sorge gibt, nicht zögern sollte, alle ihr zur Verfügung stehenden Durchsetzungsmaßnahmen zu nutzen, um den EU-Haushalt zu schützen und die in Artikel 2 EUV verankerten Werte zu wahren, einschließlich Vertragsverletzungsverfahren und insbesondere beschleunigter Vertragsverletzungsverfahren, Anträgen auf einstweilige Maßnahmen vor dem EuGH und Klagen wegen unterlassener Umsetzung von Urteilen des EuGH sowie verstärkter

15 https://www.liberties.eu/f/vdxw3e.

Prüfungen, der Aussetzung von Zahlungen und der systematischen Anwendung von Finanzkorrekturen und Beitreibungsverfahren;

3. bedauert, dass die Slowakei eine Reihe von Änderungen an ihrem Straf- und Strafprozessrecht angenommen hat, darunter ein geringeres Strafmaß für Korruption und Finanzkriminalität, kürzere Verjährungsfristen und die Auflösung spezialisierter Stellen zur Korruptionsbekämpfung, der Nationalen Kriminalagentur und der Sonderstaatsanwaltschaft, was zu Verzögerungen bei den auf andere Stellen übertragenen Ermittlungen und zu einem erheblichen Rückgang der Zahl der bearbeiteten Korruptionsfälle geführt hat, wodurch die Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit EU-Mitteln untergraben wird; ist besorgt über den weiten Ermessensspielraum, der dem Generalstaatsanwalt in der Slowakei gemäß Artikel 363 der slowakischen Strafprozessordnung eingeräumt wird, wodurch die Unterbrechung oder Verzögerung von Strafverfahren aus formalen Gründen ohne ausreichende Garantien möglich geworden ist, was die wirksame Untersuchung und Verfolgung von Fällen, insbesondere von Korruptionsdelikten, gefährden wird; ist besorgt über Berichte, wonach ehemalige Ermittler im Bereich der Korruptionsbekämpfung drangsaliert und Untersuchungen unterzogen werden, und ist der Ansicht, dass diese Maßnahmen die Korruptionsbekämpfung schwächen, den Schutz der finanziellen Interessen der EU untergraben und eine abschreckende Wirkung auf unabhängige Untersuchungen haben könnten; ist ferner besorgt über die Aufdeckung von Interessenkonflikten bei der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität;

4. ist zutiefst besorgt über die Verfassungsänderungen in der Slowakei, insbesondere die Änderungen, durch welche die Grundrechte, die Rechtsstaatlichkeit und der Vorrang des EU-Rechts eingeschränkt werden; stellt mit Besorgnis fest, dass Organisationen der Zivilgesellschaft darauf hingewiesen haben, dass diese Änderungen gegen die Grundrechte verstoßen könnten; betont, dass die verfassungsrechtlichen Bestimmungen hinreichend präzise formuliert sein müssen, um eine willkürliche Auslegung zu verhindern, und dass sie in vollem Umfang mit den Verpflichtungen im Rahmen des EU-Rechts, einschließlich der Charta, sowie mit internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen müssen; weist darauf hin, dass der Vorrang des EU-Rechts und die Verbindlichkeit internationaler Verpflichtungen uneingeschränkt geachtet werden müssen und dass mit keiner verfassungsrechtlichen Bestimmung die Nichtbefolgung von Urteilen des EuGH oder des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gerechtfertigt werden kann; fordert die slowakischen staatlichen Stellen auf, dafür zu sorgen, dass die Verfassung des Landes uneingeschränkt mit dem EU-Recht und internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang steht, und verlangt von ihnen, die Empfehlungen der Venedig-Kommission und internationaler Menschenrechtsgremien zu berücksichtigen, insbesondere in Bezug auf den Vorrang des EU-Rechts, das Recht auf Privat- und Familienleben, das Verbot der Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts und der sexuellen Ausrichtung und das Recht auf Bildung;

5. fordert die Kommission auf, die Vereinbarkeit der jüngsten Gesetzesänderungen mit dem EU-Recht zu bewerten und die Bestimmungen der Dachverordnung anzuwenden, wenn die darin festgelegten zielübergreifenden grundlegenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind;

6. weist darauf hin, dass die Konditionalitätsverordnung nicht auf als letzte Mittel geltende Maßnahmen beschränkt ist, sondern auch ein frühzeitiges Handeln mit teilweisen Aussetzungen ermöglicht, wenn Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit festgestellt

werden, die ein ernsthaftes Risiko für die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung der EU darstellen; bekräftigt seine im Rahmen der Entlastung der Kommission für die Ausführung des Haushaltsplans 2024 erhobene Forderung, den ersten Schritt des in Artikel 6 Absatz 1 der Konditionalitätsverordnung festgelegten Verfahrens einzuleiten;

7. ist zutiefst besorgt über die versuchte Abschaffung der Dienststelle für den Schutz von Hinweisgebern, was zu einem erheblich geringeren Schutz von Hinweisgebern führen würde, einschließlich einer erhöhten Gefahr von Vergeltungsmaßnahmen und eines eingeschränkten Zugangs zu Rechtsgarantien; lehnt Bestimmungen ab, mit denen ein „Überprüfungsmechanismus“ eingeführt wird, der es Behörden oder Arbeitgebern ermöglicht, Hinweisgebern den Schutz ohne gerichtliche Aufsicht zu entziehen, wodurch das in der Charta verankerte Grundrecht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gefährdet wird; betont, dass die Einschränkung des Schutzes von Hinweisgebern nicht mit der EU-Richtlinie über den Schutz von Hinweisgebern vereinbar ist und dadurch die Rechtsstaatlichkeit untergraben wird; begrüßt den Beschluss des slowakischen Parlaments vom 17. März 2026, das umstrittene Gesetz aufzuheben und die Dienststelle für den Schutz von Hinweisgebern beizubehalten; fordert die Kommission auf, die Umsetzung der Aufhebung der Rechtsvorschriften zur Abschaffung der Dienststelle für den Schutz von Hinweisgebern in der Slowakei genau zu überwachen, um sicherzustellen, dass mit dieser Aufhebung das frühere Schutzniveau vollständig wiederhergestellt und mit dem EU-Recht in Einklang gebracht wird, wobei der Umfang und die Wirksamkeit der Aufhebung zu bewerten ist, bevor weitere Maßnahmen in Erwägung gezogen werden; fordert die slowakischen staatlichen Stellen auf, für die Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften und -normen zum Schutz von Hinweisgebern zu sorgen;

8. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die gezielten Kontrollen und vor Ort durchgeführten Prüfungen in der Slowakei zu intensivieren, unter anderem durch eine verstärkte und systematische Zusammenarbeit mit dem OLAF und der EUStA, damit die Schwächung der nationalen Durchsetzungskapazitäten ausgeglichen und für wirksame Folgemaßnahmen zu laufenden Untersuchungen gesorgt wird; betont, dass solche Kontrollen systematisch bei allen einschlägigen EU-Finanzierungsströmen angewandt werden müssen, einschließlich des mehrjährigen Finanzrahmens und der Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität;

9. bekräftigt seine Bereitschaft, im Geiste einer loyalen Zusammenarbeit mit den slowakischen Behörden sowie mit der Zivilgesellschaft und unabhängigen Institutionen zusammenzuarbeiten, um die festgestellten Mängel zu beheben; betont, dass das Ziel seiner Kontrolltätigkeiten und seiner Besuchsreisen darin besteht, die Stärkung der demokratischen Institutionen, die Rechtsstaatlichkeit und die ordnungsgemäße Verwendung von EU-Mitteln zu unterstützen; fordert die slowakischen staatlichen Stellen auf, mit den Institutionen der EU in diesem Prozess konstruktiv und proaktiv zu kooperieren;

10. fordert die slowakischen staatlichen Stellen auf, die Empfehlungen der Kommission, der Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) und der Venedig-Kommission in Bezug auf Justiz und Korruptionsbekämpfung vollständig umzusetzen, insbesondere im Hinblick auf die Aufhebung des Straftatbestands des Rechtsmissbrauchs und die Sicherstellung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Justizrats in Recht und Praxis, die Arbeitsweise spezialisierter Stellen zur Korruptionsbekämpfung, das materielle Strafrecht und das Strafprozessrecht sowie die Unabhängigkeit der

Staatsanwälte;

11. verurteilt aufs Schärfste die Schließung der Sonderstaatsanwaltschaft angesichts der offensichtlichen Folgen dieser Entscheidung für die Ermittlung und Verfolgung von Korruption, die durch die Tätigkeit der EUStA nicht ausgeglichen werden kann, und zwar insbesondere vor dem Hintergrund der gemeldeten „Aufsplitterung“ betrügerischer Machenschaften, wodurch der mutmaßliche Schadenswert eines Falls unter dem Schwellenwert bleibt, der für das Einschreiten der EUStA festgelegt wurde; betont, dass die jüngsten Änderungen dringend neu bewertet werden müssen; fordert die slowakischen staatlichen Stellen auf, für eine umfassende, rechtzeitige und proaktive Zusammenarbeit mit der EUStA und dem OLAF zu sorgen;

12. äußert erneut seine Besorgnis über die Arbeitsweise der slowakischen Zahlstelle für die Landwirtschaft und über die Verwaltung der Mittel der gemeinsamen Agrarpolitik, einschließlich struktureller Mängel, die vom Obersten Rechnungshof der Slowakischen Republik bestätigt wurden, sowie über mangelhafte Kontrollmechanismen, unzureichende Abhilfemaßnahmen und immer mehr Auszahlungen mit schwachen Kontrollen; ist der Ansicht, dass diese Mängel ein Beleg für die schwerwiegenden und systemischen Schwächen des Verwaltungs- und Kontrollsystems für Agrarausgaben in der Slowakei sind;

13. ist besorgt über Vorwürfe des Missbrauchs und der Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung von EU-finanzierten Projekten zur Entwicklung des ländlichen Raums und des Tourismus in der Slowakei, wozu Fälle im Zusammenhang mit von der EU finanzierten Projekten zum Bau von Gästehäusern gehören, bei denen es um die mutmaßliche missbräuchliche Verwendung von für die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raums vorgesehenen Mitteln zum Bau oder der Renovierung von luxuriösen Privatanwesen mit begrenztem oder keinem klaren EU-Mehrwert geht; betont, dass solche Praktiken, sofern sie bestätigt werden, einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, der Transparenz und der Gleichbehandlung darstellen und das Vertrauen der Öffentlichkeit in den EU-Haushalt untergraben würden;

14. weist erneut darauf hin, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, für eine wirksame, transparente und rechenschaftspflichtige Verwaltung der EU-Mittel zu sorgen; fordert die slowakischen staatlichen Stellen auf, unverzüglich wirksame Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um konkrete Vorteile für die Bürger zu erzielen, einschließlich der Stärkung der internen Kontrollsysteme, der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Aufdeckung von und den Umgang mit Interessenkonflikten und der Verbesserung der Wiedereinziehung vorschriftswidriger Zahlungen in uneingeschränkter Zusammenarbeit mit der Kommission;

15. ist zutiefst besorgt über die Verschlechterung der Medienfreiheit und des Medienpluralismus in der Slowakei, einschließlich der politischen Einflussnahme auf die öffentlich-rechtlichen Medien, des Drucks auf Journalisten durch ein Klima der Feindseligkeit, Verleumdungskampagnen und Desinformation, des Einsatzes strategischer Klagen gegen öffentliche Beteiligung (SLAPP-Klagen), auch vonseiten hochrangiger politischer Persönlichkeiten, und der Gefahr einer Konzentration des Medieneigentums in politisch ausgerichteten Händen in Verbindung mit Entlassungen des Leitungspersonals wichtiger kultureller Einrichtungen, was eine abschreckende Wirkung auf die Pressefreiheit und den öffentlichen Diskurs haben könnte; betont, dass

durch ein geschwächtes Medienumfeld die demokratische Kontrolle erheblich eingeschränkt und der Korruption bei der Verwendung von EU-Mitteln Vorschub geleistet wird; fordert die slowakischen staatlichen Stellen auf, gemäß dem Europäischen Medienfreiheitsgesetz und im Sinne der redaktionellen Unabhängigkeit und des Schutzes von Journalisten die Empfehlungen der Kommission in Bezug auf die Medien, insbesondere in Bezug auf den Rechtsrahmen für öffentlich-rechtliche Medien, vollständig umzusetzen; fordert die Slowakei auf, das Europäische Medienfreiheitsgesetz vollständig und wirksam einzuhalten, und fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Umsetzung des Gesetzes genau und proaktiv zu überwachen; weist darauf hin, dass die slowakischen staatlichen Stellen das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Freiheit der Kunst bei der Funktionsweise und Finanzierung von Kultureinrichtungen achten und den Missbrauch rechtlicher Maßnahmen zur Einschränkung der öffentlichen Debatte unterlassen müssen; zollt dem ermordeten Ján Kuciak wegen seiner immens wichtigen Arbeit als investigativer Journalist Anerkennung; fordert die staatlichen Stellen der Slowakei auf, dafür zu sorgen, dass der Gerechtigkeit in diesem Fall Genüge getan wird;

16. bedauert die wiederholte und ungerechtfertigte Anwendung beschleunigter Gesetzgebungsverfahren für wesentliche Reformen; betont, dass solche Verfahren nicht zur Norm werden dürfen und ausschließlich unter hinreichend begründeten Umständen gerechtfertigt sein sollten, da dadurch die öffentliche Kontrolle, Transparenz und inklusive Rechtsetzung untergraben sowie eine sinnvolle Konsultation und parlamentarische Debatte eingeschränkt werden; fordert die slowakischen staatlichen Stellen auf, die Empfehlungen der Kommission und der GRECO in Bezug auf die Gewaltenteilung, insbesondere im Hinblick auf eine wirksame Konsultation der Öffentlichkeit und die Einbeziehung der Interessenträger in den Gesetzgebungsprozess, vollständig umzusetzen, indem unter anderem von einer häufigen Anwendung des beschleunigten Verfahrens Abstand genommen wird; äußert erneut seine Besorgnis über den Zugang zu Informationen für Journalisten und Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich der Berichte des Obersten Rechnungshofs und der Kontrollabteilung des Regierungsbüros;

17. verurteilt nachdrücklich den zunehmenden Druck auf Organisationen der Zivilgesellschaft, Kontrollinstanzen und Angehörige der Rechtsberufe, so auch durch hohen Verwaltungsaufwand und Versuche, ihrer Tätigkeit die Legitimität zu entziehen; ist der Ansicht, dass mit solchen Handlungen die Rechenschaftspflicht und der wirksame Schutz der Grundrechte untergraben werden; fordert die slowakischen staatlichen Stellen auf, die Stigmatisierung und Verfolgung zivilgesellschaftlicher Organisationen einzustellen und dafür zu sorgen, dass in Rechtsvorschriften, die sich (auch in Bezug auf Finanzierung und Berichterstattung) auf die Zivilgesellschaft auswirken, das EU-Recht und internationale Menschenrechtsnormen uneingeschränkt geachtet werden, und zwar insbesondere im Hinblick auf das Recht auf Achtung des Privatlebens, das Recht auf freie Meinungsäußerung, die Versammlungsfreiheit und die Vereinigungsfreiheit;

18. fordert die slowakischen staatlichen Stellen auf, dafür zu sorgen, dass das Wahlrecht, einschließlich der Briefwahl, und die strafrechtlichen Sanktionen im Zusammenhang mit Verstößen gegen diese Rechtsvorschriften insbesondere in Bezug auf das aktive und passive Wahlrecht, das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Vereinigungsfreiheit in vollem Maße mit dem EU-Recht und internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen; weist darauf hin, dass Beschränkungen der Briefwahl hinreichend

begründet und verhältnismäßig sein sollten, insbesondere wenn keine begründeten systemischen Mängel in Bezug auf die Integrität einer solchen Stimmabgabe vorliegen, und betont, dass ein gleichberechtigter Zugang zur Wahlbeteiligung für slowakische Bürger mit Wohnsitz im Ausland sichergestellt werden muss;

19. fordert die slowakischen staatlichen Stellen auf, die wirksame Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Recht und Praxis gemäß dem EU-Recht und internationalen Menschenrechtsnormen sicherzustellen; bekräftigt, wie wichtig es ist, das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt unverzüglich zu ratifizieren und die rechtliche Definition von Vergewaltigung mit internationalen Menschenrechtsnormen in Einklang zu bringen;

20. verlangt von den slowakischen staatlichen Stellen angesichts der Rückschritte, die durch mehrere Gesetzgebungsinitiativen in der Slowakei, insbesondere seit 2023, eingeleitet wurden, dafür zu sorgen, dass sie ihren Verpflichtungen zur Gewährleistung eines wirksamen, rechtzeitigen und diskriminierungsfreien Zugangs zu Maßnahmen für die sexuelle und reproduktive Gesundheit und den damit verbundenen Rechten, einschließlich des Zugangs zu einem sicheren und legalen Schwangerschaftsabbruch, in vollem Umfang nachkommen; weist darauf hin, dass sich diese Verpflichtungen aus internationalen Menschenrechtsnormen ergeben und für den Schutz der Grundrechte, einschließlich des Rechts auf Privat- und Familienleben, Gesundheit und Nichtdiskriminierung, von wesentlicher Bedeutung sind;

21. fordert die slowakischen staatlichen Stellen auf, den wirksamen Schutz der Rechte von LGBTIQ in Recht und Praxis gemäß dem EU-Recht und internationalen Menschenrechtsnormen sicherzustellen;

22. fordert die slowakischen staatlichen Stellen auf, den wirksamen Schutz der Rechte der Roma in Recht und Praxis gemäß dem EU-Recht und internationalen Menschenrechtsnormen insbesondere im Hinblick auf die Beendigung der Segregation im Bildungswesen, den Zugang zur Gesundheitsversorgung und die Polizeiarbeit sicherzustellen; äußert erneut seine Besorgnis über die Verwendung von EU-Mitteln, die für Roma-Gemeinschaften in der Slowakei bestimmt sind;

23. ist angesichts des politischen Diskurses, der Gesetzesinitiativen und der Verwaltungspraktiken, die zu Diskriminierung, Stigmatisierung oder Ausgrenzung führen können, besonders besorgt, was die Rechte von Minderheiten in der Slowakei und die rückwirkende Einziehung von Eigentum auf der Grundlage der kollektiven Schuld von EU-Bürgern unterschiedlicher ethnischer Herkunft betrifft; ist der Ansicht, dass historische Missstände durch Dialog und nicht durch Kriminalisierung angegangen werden sollten; betont, dass der Schutz der Minderheitenrechte ein Kernbestandteil der Rechtsstaatlichkeit und der demokratischen Staatsführung ist; fordert die slowakischen staatlichen Stellen auf, den wirksamen Schutz von Personen, die Minderheiten angehören, gesetzlich und in der Praxis gemäß dem EU-Recht und internationalen Menschenrechtsnormen insbesondere im Hinblick auf das Recht auf freie Meinungsäußerung und das Recht auf Eigentum sicherzustellen;

24. ist zutiefst besorgt über die behördlichen und gerichtlichen Praktiken, in die der slowakische Landfonds und das Staatsunternehmen Forste der Slowakischen Republik involviert sind und die zur Folge haben, dass Land und Wälder auf der Grundlage von

Nachkriegsdekreten ohne Entschädigung konfisziert werden; fordert die slowakischen Behörden auf, die Änderung des Strafgesetzbuchs aufzuheben, sämtliche Gerichtsverfahren auszusetzen und alle laufenden Landenteignungen einzustellen;

25. fordert die slowakischen staatlichen Stellen auf, systemische Mängel zu untersuchen, die nach wie vor bei der Bearbeitung von Beschwerden über Misshandlungen durch die Polizei bestehen, einschließlich fehlender unparteiischer und wirksamer Untersuchungen glaubwürdiger Vorwürfe von Misshandlungen; fordert, dass die Schutzmechanismen gegen Misshandlung durch Strafverfolgungsbehörden gestärkt werden, einschließlich Garantien der institutionellen Unabhängigkeit, wirksamer Aufsichtsregelungen und angemessener Verfahrensgarantien, damit für die Rechenschaftspflicht und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Strafverfolgungsbehörden gesorgt wird;

26. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Europarat, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den Vereinten Nationen zu übermitteln.

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0185

Unterdrückung und Hinrichtung von Demonstranten, Dissidenten, politischen Gefangenen und religiösen Minderheiten in Iran

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. Mai 2026 zu der Unterdrückung und Hinrichtung von Demonstranten, Dissidenten, politischen Gefangenen und religiösen Minderheiten in Iran (2026/2733(RSP))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur Islamischen Republik Iran,

– gestützt auf Artikel 150 Absatz 5 und Artikel 136 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass die Bevölkerung Irans nach dem Aufstand von 2025-2026 den größten Massenmord an Demonstranten in der Geschichte des Landes miterleben musste, bei dem Zehntausende getötet wurden, darunter mindestens 236 Minderjährige, und dass in Iran Massenverhaftungen, Hinrichtungen, Folter und Alltagsterror an der Tagesordnung sind; in der Erwägung, dass in Iran im Verhältnis zur Einwohnerzahl weltweit die meisten Todesurteile verhängt werden; in der Erwägung, dass das Regime den derzeitigen Krieg als Vorwand heranzieht, um Todesurteile noch schneller vollstrecken zu lassen;

B. in der Erwägung, dass die unabhängige internationale Erkundungsmission der Vereinten Nationen zu Iran zu bedenken gegeben hat, die Repressionsmaßnahmen kämen unter Umständen Verbrechen gegen die Menschlichkeit gleich;

C. in der Erwägung, dass die Staatsorgane im März 2026 damit begonnen haben, an den Protesten im Januar 2026 beteiligte Personen hinzurichten, gegen die Schauprozesse geführt worden waren, in deren Rahmen Geständnisse erlangt wurden, die sich auf Folter, sexuelle Gewalt, die Darstellung anderer erzwungener Geständnisse und Scheinhinrichtungen stützten;

D. in der Erwägung, dass das Regime in unverhältnismäßigem Ausmaß religiöse und ethnische Minderheiten ins Visier nimmt, beispielsweise Araber aus der Provinz Chusestan, Afghanen, Aseri, Bahai, Belutschen, Christen, Juden, Kurden, Sunniten und Zoroastrier; in der Erwägung, dass das Regime seine Kampagne gegen Vorkämpfer für die Rechte der Frauen und gegen Journalisten und Menschenrechtsverteidiger verschärft hat;

1. bekundet der Bevölkerung Irans seine Solidarität und erklärt seine Verbundenheit mit

ihrem Kampf für Freiheit, Demokratie und Menschenrechte;

2. verurteilt, dass das Regime die Repressionsmaßnahmen intensiviert und immer öfter die Todesstrafe vollstrecken lässt, um die Bevölkerung davon abzuschrecken, politisch aufzubegehren; fordert, dass den Hinrichtungen sofort ein Ende gesetzt und die Todesstrafe vollständig abgeschafft wird;

3. missbilligt, dass im März und April 2026 vor allem minderjährige Dissidenten im Rahmen einer Geheimaktion hingerichtet wurden; gedenkt mit Hochachtung der Hingerichteten, die mit ihrem Handeln außerordentlichen Mut an den Tag gelegt haben;

4. fordert, dass alle politischen Gefangenen sofort und bedingungslos freigelassen und diejenigen, die für die verübten Gewalttaten verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden;

5. hebt hervor, dass die Festnahmen von Peyvand und Borna Naimi aus der Gemeinschaft der Bahai erneut ein Beispiel für die brutale Unterdrückung von Minderheiten durch das Regime sind, und fordert ihre sofortige und bedingungslose Freilassung;

6. fordert den Rat auf, die Sanktionen gegen die Amtsträger Irans auszuweiten, die für die Repressionsmaßnahmen verantwortlich sind, auch jene im Justizapparat, in der Gefängnisleitung, im Korps der Islamischen Revolutionsgarde (IRGC) und in den dem Obersten Führer zugerechneten Funktionseinheiten;

7. fordert, die Vermögenswerte von Mitgliedern der IRGC und ihrer loyalen Familienangehörigen mit Sanktionen zu belegen und diesen Personen die Einreise in die EU zu verweigern;

8. fordert die Mitgliedstaaten auf, die diplomatischen Vertretungen Irans, die mit transnationaler Repression in Verbindung stehen, zu schließen;

9. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Lücken bei der Sanktionsdurchsetzung zu schließen;

10. fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass die VN-Erkundungsmission mit angemessenen Ressourcen ausgestattet wird, ihr Informationen weiterzugeben und ein Tribunal gegen Iran einzurichten, um vor europäischen Gerichten die Rechenschaftspflicht und die universelle Gerichtsbarkeit durchzusetzen;

11. verurteilt, dass Iran den Zugang zum Internet gesperrt hat, und fordert die EU und gleichgesinnte Partner auf, der iranischen Bevölkerung Geräte für einen gesicherten Internetzugang zukommen zu lassen;

12. fordert die Mitgliedstaaten auf, in nach ihrem innerstaatlichen Recht geführten Gerichtsverhandlungen die Schutzbedürftigkeit von Staatsangehörigen Irans, die in Iran verfolgt werden, sorgfältig zu prüfen;

13. fordert die HR/VP, den Rat und die Mitgliedstaaten auf, es bei Initiativen zur Beendigung des derzeitigen Krieges zu zentralen Voraussetzungen zu erklären, dass die Menschenrechte geachtet und alle politischen Gefangenen freigelassen werden, den Hinrichtungen ein Ende gesetzt wird und den Opfern Gerechtigkeit widerfährt, indem die Täter zur Rechenschaft gezogen werden;

14. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der HR/VP und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie den Staatsorganen der Islamischen Republik Iran zu übermitteln.



Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament
Euroopa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament
Parlament Ewropew Europees Parlement Parlament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European
Európsky parlament Evropski parlament Euroopan parlamentti Europaparlamentet